





Th. q. moral 63
1328

Die
christliche Sittenlehre

nach einem
wissenschaftlichen Grundrisse

zunächst
für seine Vorlesungen entworfen

von
D. Christoph Friedrich Ammon
ordentlichem Lehrer der Theologie und Universitätsprediger
zu Göttingen.



Göttingen und Erlangen
bei Johann Jakob Palm
1795. 134 Jfb.

Sächsische
Landesbibliothek
Dresden



V o r r e d e.

Der akademische Lehrer, welcher für seine Wissenschaft thätig sein will, hat so manche bedeutende Gründe, diejenigen Disciplinen, deren Bearbeitung ihm anvertraut worden ist, nach seinem eigenen Plane vorzutragen, daß man, auch wenn er nichts Neues leisten sollte, doch kaum berechtiget sein kan, ihm darüber Vorwürfe zu machen, sobald nur seine Methode hinter den bereits vorhandenen nicht zurücke bleibt. Er findet nun keine Veranlassung, seine Zeit, durch Berichtigungen seines Autors, durch unnützes Polemisiren, oder durch ermüdendes Dictiren zu verschwenden; sondern entwickelt die von ihm selbst bezeichneten Ideen ohne Mühe in einem freien, zusammenhängenden Vortrage, und sieht sich in den Stand gesetzt, seine Zuhörer

X

hörer

V o r r e d e.

hörer im gleichen Grade zu belehren und zu unterhalten. Daß sich der Verfasser dieses Lehrbuches, der in seinen früheren Vorlesungen über die christliche Sittenlehre dem Döderleinschen Entwurfe zu folgen pflegte, wirklich in diesem Falle befunden habe, werden ihm alle diejenigen Leser gerne glauben, welche von den merkwürdigen Veränderungen und Fortschritten der christlichen Moral zur wissenschaftlichen Form in den neuesten Zeiten unterrichtet sind. Der menschliche Geist hat, in wissenschaftlicher Rücksicht, nur eine Periode seiner höchsten Kraft und Blüthe; ist diese vorüber, so bleiben neue Entdeckungen, seien sie auch noch so merkwürdig, wenn sie dem einmal angenommenen Systeme widersprechen, größtentheils für ihn verloren. Eine wiederholte genaue Ansicht des Döderleinschen Lehrbuches hat den Verfasser von Neuem in dieser Ueberzeugung bestärkt; denn bei dem großen Reichthume von Ideen, welche in diesem Entwurfe auf so wenige Bögen zusammengedrängt sind, bleibt doch der Mangel fester und richtiger moralischer Grundsätze und

und

V o r r e d e.

und eines genauen systematischen Planes durchaus unverkennbar. Dieses offenherzige Urtheil soll dem Ruhme eines nun vollendeten, so gelehrten und scharfsinnigen Theologen, der sich um seine Wissenschaft in anderer Beziehung so große Verdienste erworben hat, keinesweges zu nahe treten; sie soll nur die Gründe darstellen, wodurch sich der Verfasser zu einer Zeit, wo das Schmid'sche kleinere Lehrbuch noch nicht erschienen war, veranlaßt glaubte, die Moral nach seinem eigenen Grundrisse vorzutragen. Er nimmt nun um so viel weniger Anstand, seine Arbeit dem Publicum zu übergeben, nachdem ihm Herr Doctor Schmid in Jena durch die Uebertragung derselben Grundsätze in das Gebiete der christlichen Sittenlehre auf eine so ausgezeichnete Weise die Bahn gebrochen hat, und bringt deswegen für die Leser und Beurtheiler seines Buches nur noch folgende Erläuterungen bei.

Die Principien, auf welchen dieses System aufgeführt ist, sind die Grundsätze der

V o r r e d e.

reinen Moral, wie sie besonders von Kant in seiner Kritik der praktischen Vernunft vortragen und entwickelt worden sind. Der Verfasser ist sichs bewußt, sie nicht blindlings nachgeschrieben, sondern sie genau geprüft, sich eigen gemacht und auf einzelne Pflichten übergetragen zu haben; ia er ist fest überzeugt, daß sie die einzigen sind, nach welchen die schweren Lehren von der Collision der Pflichten, von der Unzuläßigkeit der Nothlügen, von der Keuschheit u. a. in ein helles Licht gesetzt werden können. Ueber die Uebereinstimmung derselben mit dem N. T. war er nie verlegen; denn theils finden sich in den heiligen Urkunden einige sehr deutliche Stellen, welche auf einen reinen Kanon des Willens in der menschlichen Natur hinweisen; theils gehörte es gar nicht zu der Bestimmung dieser Bücher, die Pflichten des Menschen genau und systematisch aus seiner geistigen Natur abzuleiten und sie auf einen letzten allgemeinen Grundsatz zurückzuführen. Genug, daß das ganze Evangelium, besonders die einfachen herzerhebenden Vorträge Jesu, so weit

weit

V o r r e d e.

weit wir sie fragmentarisch aus den Schriften seiner Schüler kennen, den Geist einer reinen, allen Vortheil und Eigennuz verschmähenden Moral athmen; daß die ganze Summe der neutestamentlichen moralischen Vorschriften, so bald sie von dem Schmucke des Vortrages, von dem Eigenthümlichen ihres Zeitalters und Himmelsstriches entkleidet sind, genau mit denjenigen Geboten übereinstimmt, welche eine reinsittliche, von sinnlichen Gefühlen und metaphysischen Speculationen unbestochene, Vernunft allein für die ihrigen anerkennt. Mag der bloße Gelehrte, der Historiker und exegetische Antiquar sich damit beschäftigen, den ursprünglichen Sinn der moralischen Gesetze des A. und N. T. aufzufassen, sie selbst, nach Perioden geordnet, aneinander zu reihen und eine biblische Moral zu liefern, wie wir sie noch nicht besitzen; der christliche Sittenlehrer, der als Gelehrter in allen diesen Kenntnissen eingeweiht sein muß, wenn er seiner Wissenschaft gründlich vorstehen will, wird ihm dafür herzlich danken; aber er wird ihm auch nicht verhehlen,

V o r r e d e.

daß er bei allem Fleiße doch nur Materialien zum Baue der Disciplin herbeigeschaft habe; daß diese Gelehrsamkeit nur ein Mittel zum Zwecke, nur Behuf für die Wissenschaft sei; und daß nun noch zur Vollendung des Ganzen iener systematische Geist erfordert werde, der die gesammelten, nicht ohne Prunk herbeigeführten Stoffe durchdringt, prüfet, läutert, auf ein festes Princip zurückführt und zu einem harmonischen Gebäude vereiniget. Unsere Christen werden nicht mehr unmittelbar vom Satan zur Sünde verführt; sie fasten bei den Einsegnungen der Lehrer nicht mehr, wie die Apostel; sie genießen ohne Besdenken Blut und Erstiktes; sie feiern keine eigentlichen Liebesmahle mehr; sie weichen in allen diesen Vorstellungen und Handlungen von dem Buchstaben des N. T. ab und antiquiren stillschweigend alle dieienigen biblischen Vorschriften, welche der Vernunftbildung und den moralischen Bedürfnissen unserer Tage nicht mehr entsprechen. Wer wagt es, zu behaupten, daß diese, von den Lehrern selbst gebilligte, Handlungsweise unchristlich

V o r r e d e.

christlich und der neutestamentlichen Sittenlehre zuwider sei? Der Buchstabe tödtet, der Geist belebt; nach ihm und nach dem ganzen Umrisse der moralischen Gebote Jesu, aber nicht nach einzelnen, einseitig betrachteten, Stellen des N. T. kan es bestimmt werden, inwieferne ein auf reine Principien zurückgeführtes Moralsystem dieser biblischen Vorschriften christlich oder unchristlich sei?

Eine zweite Eigenheit dieses Lehrbuches soll die wissenschaftliche Anlage des Ganzen sein. Ich gebe es gerne zu, daß es unzweckmäßig ist, in ein Compendium der christlichen Sittenlehre die ganze Metaphysik der Sitten oder einen großen Theil der Psychologie herabzuziehen; aber nach meiner Einsicht ist es nicht minder zweckwidrig, die wichtigsten Ideen der reinen Moral und der allgemeinen Anthropologie gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen, und die Bekantschaft der Zuhörer mit denselben aus den philosophischen Vorlesungen vorauszusetzen. Es ist nicht abzusehen, warum Gründlichkeit und systematis

W o r r e d e.

matifche Anordnung des Ganzen nur den Schulen der Philosophen vorbehalten bleiben, und warum es dafür dem Theologen so leicht werden soll, durch die Aufführung einiger Beweisstellen, durch eine oberflächliche Declamation, und, wenn er bei seinen Zuhörern sehr beliebt werden will, durch die Mittheilung einiger Predigtentwürfe, den Namen eines christlichen Moralisten zu verdienen. Schon dadurch, daß die christliche Sittenlehre die Pflichten als göttliche Gebote betrachtet, wodurch sie zur Theorie der Religion wird, gewinnen allgemeine moralische, der Entwicklung der Pflichten vorangeschickte, Untersuchungen eine andere Gestalt; wird nun der künftige Volkslehrer angeleitet, von ihnen auszugehen, allgemeine und besondere Pflichten aus ihnen abzuleiten, und diesen durch den aus dem Glauben an das Sittengesetz unausbleiblich hervorgehenden Glauben an einen höchsten moralischen Weltregenten jene religiöse Weihe und Sanction zu geben, welche für den sinnlichen und gebildeten Menschen gleich wichtig und feierlich bleibt, so wird er
nicht

V o r r e d e.

nicht nur in den Stand gesetzt, die Gründe der Verpflichtung aus der Natur des menschlichen Gemüthes selbst zu entwickeln und bei den vielen Fällen im menschlichen Leben, für welche die positive Moral keine Vorschriften hat, jedesmal genau zu bestimmen, was die Pflicht gebiete; sondern er hat auch schon den Weg betreten, welcher zur längst erwünschten Vereinigung der allgemeinen, untrüglichen Offenbarung Gottes durch die Vernunft, und der uns in den heiligen Schriften zu Händen gekommenen historischen Offenbarung führen muß. Diese Ueberzeugung gestattete es dem Verfasser nicht, seinem Lehrbuche die Salbung zu geben, wodurch sich christliche Andachtsbücher und Erbauungsschriften bei der grösseren Anzahl ihrer Leser empfehlen; vielmehr war es sein einziges Bemühen, sie an moralischen Ideen in einer bilder- und farbenlosen Sprache reicher zu machen. Erst dann, wenn sie diese Ideen aufgefaßt und verarbeitet haben, mögen sie im öffentlichen Vortrage diejenigen Rednerkünste zu Hülfe nehmen, die sich mit der Würde und Bestimmung

V o r r e d e.

mung des Religionslehrers vertragen, und welche sittlichreligiösen Wahrheiten in dem Gemüthe sinnlicher Menschen einen leichteren Eingang verschaffen. Zu diesem Endzwecke finden sich bei einzelnen Materien häufige Hinweisungen auf die Arbeiten unserer besseren Kanzelredner, so weit sie zur Kenntniß des Verfassers gekommen sind und nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung empfohlen werden konnten, da die Zahl der reinmoralischen Religionsvorträge bei weitem nicht so groß ist, als man bei der großen Menge der jährlich erscheinenden Predigten erwarten sollte. Sowohl bei ihnen, als bei der am Ende der Paragraphen beigebrachten Literatur, welche der Verfasser nicht aus den Bücherverzeichnissen abschrieb, sondern größtentheils erst nach vorhergegangener sorgfältiger Ansicht aufgeführt hat, ist noch die mündliche Leitung des Lehrers nöthig, da, um alle Einseitigkeit möglichst zu vermeiden, nicht selten Schriftsteller von ganz entgegengesetzten Grundsätzen und Meinungen nebeneinander gestellt werden mußten.

Eine

V o r r e d e.

Eine dritte Eigenschaft dieses Lehrbuches mußte endlich die Kürze sein, zu der sich der Verfasser durch die Nothwendigkeit, diese Wissenschaft in einem halben Jahre zu vollenden, aufgefordert sah. Der Schriftsteller, der nicht mit der Gabe der Weitläufigkeit und Dunkelheit heimgesucht ist, vermag zwar, der Deutlichkeit unbeschadet, eine große Summe von Ideen in eine mäßige Zahl von Paragraphen zusammen zu drängen; und der fleißige Lehrer, dem es mit seiner Wissenschaft Ernst ist, kann in dem kurzen Zeitraume eines halben Jahres, welcher ohne Beeinträchtigung der übrigen Vorbereitungen des jungen Theologen kaum erweitert werden dürfte, den ganzen Umriß der christlichen Moral gar wohl in einem deutlichen und lebhaften Bilde aufstellen. Aber Vieles wird denn doch kurz gefaßt, Manches nur angedeutet und Manches gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden müssen. Der Verfasser glaubt deswegen die Nachsicht seiner Leser zu verdienen, wenn er in der Geschichte der christlichen Moral, welche das Publicum aus den Händen des Herrn Doctor

Stauds

V o r r e d e.

Stäudlin begierig und mit Vergnügen erwartet, nur die ersten Grundlinien gezogen, wenn er in Rücksicht auf die Zahl und Auswahl der biblischen Beweisstellen Vieles dem mündlichen Vortrage, und in Beziehung auf die Ordnung und Bearbeitung einzelner Pflichten Manches der Zukunft vorbehalten hat. Und so nennt er dann am Schluß seiner Vorrede den Namen des großen Kant, die Namen der würdigen Männer, Jakob, Reinhold, Schmid, Tieftrunk, in deren Schriften er so reiche philosophische Nahrung des Geistes gefunden hat, mit Hochachtung und Dankbarkeit, und freuet sich des zum Segen für die Wahrheit und für die Religion erschienenen Zeitpunctes, wo die christliche Moral anfängt, der Dogmatik dieienigen Dienste reichlich zu vergelten, welche sie sich von ihr seit Jahrhunderten leisten lassen mußte. Göttingen, am 13ten April 1795.

Ueber

U e b e r s i c h t.

Einleitung in die christliche Moral §. 1 — 18.

Erster Theil, reine Moral.

Erster Abschnitt, von der Freiheit §. 19 — 23.

Zweiter Abschnitt, von dem Sittengesetze §. 24 — 32.

Dritter Abschnitt, von dem Gegenstande des Sittengesetzes §. 33 — 37.

Vierter Abschnitt, von den Triebfedern der Handlungen §. 38 — 43.

Fünfter Abschnitt, von dem höchsten Gute §. 44 — 50.

Sechster Abschnitt, Methodenlehre der allgemeinen Moral §. 51 — 57.

Zwei

Zweiter Theil, allgemeine moralische
Anthropologie.

Erster Abschnitt, von der moralischen
Natur des Menschen §. 58 — 68.

Zweiter Abschnitt, von den Gesetzen
der christlichen Sittenlehre §. 69 — 78.

Dritter Abschnitt, von dem moralischen
Zustande des Menschen §. 79 — 99.

Vierter Abschnitt, von der moralischen
Besserung des Menschen §. 100 — 115.

Dritter Theil, besondere moralische Anthropologie,
oder angewandte Moral.

Erster Abschnitt, Pflichten gegen Gott §. 116 — 164.

Zweiter Abschnitt, Pflichten gegen uns
selbst §. — 165.

Erste Abtheilung, von der Selbst-
achtung §. 166 — 170.

Zweite Abtheilung, von der Selbst-
erhaltung §. 171 — 185.

Dritte

Dritte Abtheilung, von der Selbst-
veredelung §. 186 — 197.

Vierte Abtheilung, von der Selbst-
beglückung §. 198 — 209.

Dritter Abschnitt, Pflichten gegen An-
dere §. 210 — 211.

Erste Classe, allgemeine Pflichten ge-
gegen Andere.

Erste Abtheilung, von der Ach-
tung Anderer §. 212 — 228.

Zweite Abtheilung, von der Ver-
edelung Anderer §. 229 — 236.

Dritte Abtheilung, von der Be-
glückung Anderer §. 237 — 248.

Zweite Classe, besondere gesellschaft-
liche Pflichten.

Erste Abtheilung, von den Pflich-
ten der Obrigkeit und der
Unterthanen §. 249 — 255.

Zweite Abtheilung, eheliche Pflich-
ten §. 256 — 268.

Dritte

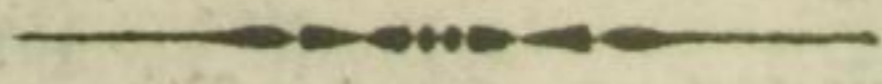
Dritte Abtheilung, Familienpflichten

§. 269 — 275.

§. 269 — 275.

Vierte Abtheilung, Pflichten gegen Freunde und Wohlthäter

§. 276 — 279.



Ein

Einleitung

in die

christliche Moral.

guntielni D

ist al

Joy o se e ph i i h i s d o

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Einleitung
in die christliche Moral.

Erster Abschnitt.

Von der Moral überhaupt.

§. I.

Begriff der Moral.

Es ist ein Bedürfnis der nach Einheit strebenden Vernunft, die Bestimmung aller Kräfte auszuspähen, die Zwecke ihrer Wirksamkeit zu ordnen, und sie in ein harmonisch vollendetes Reich der Zwecke zu vereinigen¹⁾. Die Betrachtung der sichtbaren Natur, so bewundernswürdig auch ihre innere Oekonomie nach allen Theilen ist²⁾, vermag dieses Bedürfnis dennoch nicht zu befriedigen, so lange sie nicht durch die Erwägung des unbedingten Zweckes (Endzweckes) aller geistigen Kräfte vernünftiger Wesen vollendet wird. Diese Wissenschaft von den Willensgesetzen und Pflichten aller

vernünftigen Wesen, heißt die Moral. Sie beschäftigt sich entweder mit der Natur des freien Willens überhaupt (reine Moral); oder insbesondere mit der Natur des menschlichen Willens (allgemeine moralische Anthropologie); oder mit der pflichtmäßigen Handlungsweise des einzelnen Menschen (praktische Anthropologie, angewandte Moral).

- 1) S. Kant's Kritik der Urtheilskraft 2. Aufl. Berlin 1793. S. 280 ff. Tieftrunk's Censur des protestantischen Lehrbegriffs. Berlin 1794. 2r Bd. S. 49 ff. 2) Vergl. Smellie's Philosophie der Naturgeschichte. Aus dem Engl. von Zimmermann. 2 Bände 1792.

§. 2.

Christliche Moral.

Diese Wissenschaft heißt die christliche Moral, wenn sie aus den sittlichen Vorschriften Jesu und seiner Apostel auf eine kritische und systematische Weise geschöpft wird¹⁾. Sie unterscheidet sich von der philosophischen Sittenlehre durch die Vereinigung der neutestamentlichen moralischen Belehren mit der Vernunft, als einer gemeinschaftlichen Quelle der Sittlichkeit²⁾; durch die Verbindung der Tugend mit der Religion in der Anerkennung des Sittengesetzes, als eines unmittelbar göttlichen Gebotes; durch einige statutarische Verordnungen

gen

gen Jesu zum Behuf der religiösen Bildung des Menschen; durch Beweggründe, die aus der Geschichte des A. und N. T. besonders aus der Geschichte Jesu genommen sind; durch Faßlichkeit und Deutlichkeit im Volksvortrage nach dem Beispiele ihres erhabenen Stifters, mit Ausschließung aller historischen und gelehrten Untersuchungen, die zur unmittelbaren Begründung ihres Systems nicht erforderlich sind³⁾.

1) Vergl. die anderweitigen Vorstellungen in den Lehrbüchern von Less, Reinhard, Döderlein und Morus. 2) Spalding über die Nutzbarkeit des Predigtamtes, 3te Aufl. S. 89 ff. 3) Dr. J. W. Schmid's theologische Moral. Jena 1793. S. 3 ff. Bartels über den Werth und die Wirkungen der Sittenlehre Jesu Th. I. S. 109 ff.

S. 3.

Geist der Sittenlehre Jesu.

Die Sittenlehre Jesu unterscheidet sich dadurch von den Lehrgebäuden aller früheren Weisen, daß sie uns die Heiligkeit Gottes, den sie als den heiligsten und vollkommensten Geist schildert (Joh. 4, 24.), als das höchste Ziel unserer freien Bemühungen vorsetzt (Matth. 5, 48. I. Petr. 1, 16.), und das Fortschreiten der Menschen zu dieser Vollkommenheit als ein Reich Gottes (Matth. 5, 3. 10.) darstellt, welches selbst durch den Tod nicht vernichtet werden kan (Joh. 6, 40. II, 25 ff. 12, 24.). Ihr Grund-

A 3

gesetz

gesetz schließt alle sinnliche Neigungen von dem Rechte der Gesetzgebung aus (Matth. 10, 37. 38. 19, 29.), weil es auf Freiheit, Wahrheit (Joh. 8, 32. 36.) und Liebe (Joh. 13, 34.) gegründet ist; es erhebt sich über den engen Kreis positiver Vorschriften (z. B. Fasten, Sabbath, bestimmtes Gebet), zur strengen Allgemeinheit (Matth. 5, 28.) und kündigt sich durch seine Reinheit als allgemeinverbindlich an (Matth. 5, 44 — 48. Joh. 11, 52.); es fordert freie Prüfung (Joh. 7, 17. Röm. 12, 2.) und unbedingten Gehorsam (Luk. 17, 10.) und lehrt alle äussere Glückseligkeit erst als Folge dieses Gehorsams betrachten (Matth. 6, 33.). Die Göttlichkeit der Sittenlehre Jesu könnte also schon aus ihrer inneren Festigkeit und hohen Vernunftmässigkeit erwiesen werden, wenn auch die übrigen Beweise für ihre Wahrheit aus der Geschichte ihres göttlichen Stifters minder überzeugend wären.

Reinhard's Versuch über den Plan, den der Stifter der christlichen Religion zum Besten der Menschen entwarf. Wittenberg u. Zerbst 1789. S. 35 ff.
Tieftrunk's einzig möglicher Zweck Jesu. 1. Ausg. S. 27 ff.

S. 4.

Vortrag derselben im N. T.

Betrachten wir die christliche Sittenlehre nach diesen wesentlichen Grundzügen; so werden uns die
so

so oft wiederholten Einwendungen, daß sie auf kein wissenschaftliches Princip gebaut sei; daß es ihr durchaus an einem wissenschaftlichen Vortrag gebreche, daß sie durch ihr Stillschweigen über einige wichtige Gegenstände, z. B. den Selbstmord, die Polygamie, die Wiedererstattung, eine große Unvollständigkeit verrathe; daß es in ihr sogar an Paradoxien (über den Eid, über die Feindesliebe und die Unzertrennlichkeit der Ehe) nicht fehle; und daß sie in manchen Parabeln (z. B. Luk. 16, 1.) die Wahrheit mehr verdunkle, als enthülle; nicht mehr in Verlegenheit setzen. Jesus selbst hatte das Hauptgesetz seiner Moral unter zu mannichfaltigen Formeln vorgetragen (Matth. 5, 48. 19, 19. 7, 12.), als daß die Anwendung desselben auf einzelne Fälle mehr zweifelhaft scheinen könnte; ein strenger disciplinärer Vortrag aber würde sowohl für sein Zeitalter, als auch für seine Zuhörer, und für seinen Plan, als Volkslehrer zu wirken, gänzlich unzumässig gewesen sein.

Das einzige wahre System der christlichen Religion.

Berlin 1787. Paulus Memorabilien 1. Stück.

S. 129 ff. Bartels a. a. D. Th. I. S. 156 ff.

S. 5.

Sittenlehre der Apostel.

Die Apostel lehren an mehreren Stellen ausdrücklich, daß die Besserung und Veredelung der

A 4

Mens

Menschen durch die Lehre Jesu der Zweck aller ihrer Bemühungen sei (Ephes. 4, 2—6. I. Petr. 2, 9. ff.), und vorzüglich empfiehlt Johannes die Liebe gegen Jedermann als den Geist der neuen Religion (I. Joh. 3, 10. 18.). Je mehr sie sich inzwischen entweder durch ihre eigene Vorkenntnisse, oder durch die Zeit und Localbedürfnisse ihrer Leser bestimmt sahen, das Christenthum mit dem Judenthume in Verbindung zu setzen (Apostelgesch. 15, 20. 16, 3.); jüdische und andere Zeitideen von dem Ursprunge des Bösen (Röm. 5. und 7.) und von dem Geschehete des Messias zu schonen; dem Satan einen Einfluß auf den menschlichen Willen zu gestatten (I. Petr. 5, 8.); die Opfertheologie, wiewohl nach einem höheren Sinne, auch in die neue Religion überzutragen (I. Joh. 2, 1. 2. Hebr. 9, 12. ff.), und überhaupt der Einbildungskraft durch sinnliche Vorstellungen von einem Ankläger der Menschheit vor Gott (Offenbar. Joh. 12, 10.), von Fürbitte und Vermittelung zwischen Gott und Menschen (Röm. 8, 26. 34.) zu Hülfe zu kommen; desto weniger hat man aus diesen Stellen reinmoralische Grundsätze des Christenthums abzuleiten, so reich auch übrigens diese Vorstellungen an Trost und Belehrung für einzelne Zeitgenossen der heiligen Schriftsteller sein mochten. In dieser Rücksicht wäre eine biblische, nach Perioden geordnete, kritische Moral des A. und N. T. ein schätzbares Hilfsmittel, statutarische Verordnungen und Gewohn-

wohn-

wohnheiten der Apostel (AG. 14, 23. 15, 20. 16, 3. 21, 24. I. Kor. 7, 1. II, 7 — 10.) nach ihrem wahren Werthe kennen und ihre Zweckmäßigkeit oder Anwendbarkeit für unsere Zeiten bestimmen zu lernen.

Bartels a. a. O. S. 222 ff. Ziegler's Einleitung in den Brief an die Hebräer S. 260 ff.

§. 6.

Verhältniß der christlichen Sittenlehre zu verwandten Wissenschaften.

Da die christliche Moral auf dem Sittengesetze, als auf einem göttlichen Gebote (§. 2.) und auf der ganzen freien Natur des Willens (§. 1.) beruht; so verhält sie sich zur Religion, wie die Theorie zur Praxis. Die Sittenlehre beschäftigt sich nemlich mit dem Verhältnisse des Willens zum Sittengesetze; die Religion mit der Beobachtung desselben als eines göttlichen Gebotes; die Theologie (Dogmatik) mit dem Verhältnisse Gottes, als höchsten Gesetzgebers und Richters, zur Erziehung und Beglückung endlich - vernünftiger Wesen. Moral, Religion, Gotteskenntniß sind also fortschreitende Begriffe, wie Tugend, Frömmigkeit und Betrachtung der göttlichen Vollkommenheiten. Kan nun die menschliche Vernunft, ihrer Natur nach, selbst durch eine Offenbarung nicht, in das Reich des Uebersinnlichen versetzt werden, als inwieferne sie von moralischen

Postulaten ausgeht; so erhellt, daß die Sittenlehre nicht nur von der Dogmatik gänzlich unabhängig sei, sondern daß auch diese durch die Kultur iener nothwendig gewinnen müsse.

Kant's Kritik der reinen Vernunft S. 349 ff. 3. Ausgabe. Kritik aller Offenbarung 1. Ausg. S. 102 ff. Briefe über die Perfectibilität der geoffenbarten Religion. Jena u. Leipz. 1795. S. 269 ff.

§. 7.

Hülfskenntnisse der christlichen Sittenlehre.

Das gründliche Studium der christlichen Moral wird theils durch die gnomische und parabolische Sprache des N. T. (Matth. 5, 39.), theils durch locale und Zeitvorschriften (Matth. 10, 9. f. I. Tim. 2, 9.), theils durch ihren rhapsodischen und unvollkommenen (Luk. 16, 9. 18, 2—7.) Vortrag, theils durch die individuelle Denkart und Darstellung einzelner heiligen Autoren (Matth. 5, 40. Luk. 6, 29. Röm. 3, 28. Jak. 2, 24.) sehr erschwert¹⁾. Um diese Schwierigkeiten zu besiegen, werden, ausser ursprünglicher Denkkraft, gründliche Kenntnisse der Sprache, Geschichte und Denkart ienes Zeitalters, des Charakters Jesu und seiner Schüler²⁾, der Sittenlehre der Vernunft und ihrer mannichfaltigen Systeme erfordert. Verbindet man damit noch eine aufmerksame Beobachtung des menschlichen Herzens nach seiner Abhängigkeit von der Kultur des
Geis

Geistes und der Sinnlichkeit; so ist man ganz auf dem Wege, die christliche Sittenlehre nicht nur immer fester zu begründen, sondern sie auch zu bereichern und ihren Vortrag fruchtbarer zu machen.

1) *Doederlein* opuscula theolog. Jena 1789. S. 189 ff.

2) *Niemeyer's* Charakteristik der Bibel; Materialien des christlichen Volksunterrichts S. 248 bis 252. der ersten Ausgabe. Jerusalem's Nachlaß Th. I. S. 73 — 124. der kl. Ausg.

S. 8.

Werth der christlichen Moral.

Wenn schon das Studium der philosophischen Moral in die Untersuchungen der forschenden Vernunft Harmonie und Einheit (S. 1.) und in die Empfindungen und Gefühle des Menschen Ordnung und Ebenmaß bringt; so muß dem Christen die Sittenlehre Jesu noch ungleich wichtiger werden, weil sie das Sittengesetz in seiner ganzen ehrfurchtgebietenden Maiestät aufstellt und ihm das höchste Gut der Vernunft, die Heiligkeit und Seligkeit Gottes, als das erhabenste, obgleich unerreichbare, Ziel seiner Bemühungen vorhält. Es bleibt also der Werth, welchen die Kenntniß und Beobachtung der christlichen Sittenlehre verschafft, als der Grund unserer Zufriedenheit, als die Bedingung unserer Glückseligkeit, als die Stütze unseres Glaubens an Gott und Unsterblichkeit, und als die Grundfesten

ste

ste aller religiösen Wahrheiten, unwandelbar und über jeden Preis erhaben; darum ist auch die Kenntniß dieser Wissenschaft jedem wahren Verehrer Jesu unendlich wichtig und jedem Lehrer seiner Religion nothwendig und unentbehrlich.

Bartels a. a. O. Th. II. S. 224 ff.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der christlichen Moral.

§. 9.

Allgemeine Uebersicht.

Eine vollständige Geschichte der christlichen Moral beschäftigt sich sowohl mit den Fortschritten dieser Wissenschaft selbst, in Rücksicht auf Materie und Form, als mit ihren Schriftstellern, mit ihren Werken und Biographien. Letztere wird der Literatur verzeichnen, erstere der Systematiker bemerken, beide der kritische Historiker kennen zu lernen suchen, insoferne er berufen ist, sich über den Rang des bloßen Protocollisten und des einseitigen Beurtheilers zu erheben, und die äussere und innere Geschichte der Disciplin aus einem festen und richtigen Standpuncte darzustellen¹⁾. Folgende Einteilung scheint in dieser gedoppelten Rücksicht zweckmässig:

erste

erste Periode, von dem Ursprunge der christlichen Moral bis auf die Scholastiker; zweite Periode, von den Scholastikern bis auf die Reformation; dritte Periode, von der Reformation bis auf unsere Zeiten²⁾.

1) Was Reinhold in Fülleborn's Beiträgen St. 1. S. 1 ff. von der Geschichte der Philosophie sagt, gilt auch größtentheils von der Geschichte der christlichen Moral. 2) Hülfsmittel: *Buddei isagoge historico-theologica*. Leipz. 1730. in 4. S. 545 ff. *Pfaff introductio in historiam theologiae literariam*. Tübingen 1724. in 4. S. 268 ff. *Bernd's Einleitung zur christl. Sittenlehre*. Leipz. 1733. *J. P. Miller's Einleitung in die theol. Moral, oder 10r Th. der Mosheimischen Sittenlehre*. Leipzig 1772. in 4. S. 313 ff. Eine eigene Geschichte der christlichen Moral hat Herr Dr. Stäudlin in der Vorrede zu *Michaelis Moral* versprochen.

§. 10.

Erste Periode.

Obgleich die Sittenlehre Jesu von aller strengern und unvernünftigen Ascetik gereinigt war, weil sie durch den Verstand aufs Herz wirken sollte; so äußerte sich doch schon in sehr frühen Zeiten theils eine Hinneigung der Apostel selbst zu jüdischen Gebräuchen (AG. 10, 14. 16. 3. 18, 18.), theils eine gewisse Aengstlichkeit in dem Genuße mancher Speisen (1. Kor. 8, 1. ff), theils eine übertriebene Vor-

stellung

stellung von der Gemeinschaft der Güter (A. B. 2, 44.), theils eine gewisse Austerität der Sitten (I. Tim. 4, 3 f.), die von den Pythagoräern zu den Essäern und von diesen zu den Christen übergegangen war. Man stellte über das Fasten, Casteien des Körpers, über das Gelübde der Ehelosigkeit, über den Mönchsstand, die Kirchenzucht, die Buße der Gefallenen, über Zinsen von ausgeliehenen Geldern und die Verehrung der Bilder, äußerst willführliche und zum Theil strenge Grundsätze auf, und leitete aus ihnen harte Vorschriften (canones) ab, welche die Kirchenväter und Synoden durch politisches Ansehen sanctionirten¹⁾. Bei dieser Abhängigkeit von jüdischen Kirchengebräuchen, von so vielen politischen Zerrüttungen der Kirche, von der Vermischung der heidnischen Philosophie mit dem Christenthum, von dem Wundergenius iener Zeiten, von dem kirchlichen Despotismus, der jede freie Untersuchung (z. B. des Pelagius) über die moralische Natur des Menschen unterdrückte, von dem herrschenden Prädestinationismus des Augustin, von der rohen Kirchendisziplin der späteren Jahrhunderte, und von der traurigen Exegese ienes ganzen Zeitraums, konnte die christliche Sittenlehre keine großen Fortschritte machen, und am wenigsten eine wissenschaftliche Gestalt gewinnen²⁾.

1) Vergl. die ältesten canones ecclesiasticos, übers. und mit Anmerk. in Rößler's Bibliothek der Kirchenväter

Väter Th. IV. S. 229 ff. Fuchs Bibliothek der Kirchenversammlungen Th. II. S. 320 ff. 2) Ceillier apologie de la morale des peres de l'eglise. Paris 1718. gegen Barbeyrac traité de la morale des peres de l'eglise: vor s. Uebers. Pufendorffs de iure naturae et gentium, vorzüglich §. 9. ff.

§. II.

Schriftsteller der ersten Periode.

Unter den Schriftstellern dieses Zeitraums ¹⁾ zeichnen sich Justin der Märtyrer ²⁾, Tertullian ³⁾, Clemens von Alexandrien ⁴⁾, Cyprian ⁵⁾, Origenes ⁶⁾, Lactanz ⁷⁾, Basilus der Große ⁸⁾, Ambrosius ⁹⁾, Chrysostomus ¹⁰⁾, Hieronymus ¹¹⁾, Augustin ¹²⁾, Gregor der Große ¹³⁾, Isidor ¹⁴⁾, Beda ¹⁵⁾, Alcuin ¹⁶⁾ und Anselmus ¹⁷⁾ besonders aus. Die Sentenzen eines Cassian ¹⁸⁾, Maximus ¹⁹⁾, Nilus ²⁰⁾ und einiger anderer Asceten, erschöpfen nebst den mannichfaltigen Verordnungen (Canones) der Concilien und Synoden dieser Periode beinahe Alles, was sie für die Sittenlehre bekantes und merkwürdiges enthält.

1) Vergl. auffer Pfaff und Buddeus an den a. D. noch Cave scriptorum ecclesiasticorum historia literaria. Oxford 1741. 2) J. C. 133. hieher gehören s. Briefe ad Diognetum, ad Zenam et Serenum. 3) J. 192—220. De poenitentia: de oratione: de monogamia: de spectaculis: de cultu feminarum: de vir-

virginibus velandis. 4) J. 192. Paedagogus. 5) J. 248 — 258. De habitu virginum: de opere et eleemosynis: de mortalitate: de bono patientiae. 6) J. 230. ff. vergl. s. Homilien. 7) J. 303. Institutionum libri VII. besonders I. III. et IV. de falsa et vera sapientia. 8) J. 370 † 378. De ieiunio: de morte: conciones morales. 9) J. 374 † 397. De officiis: de virginitate. 10) J. 398 † 407. De poenitentia: de fato: homiliae in Psalms. 11) J. 378 † 420. De seruanda virginitate: epistolae ad Paulam et Marcellam. 12) J. 396 † 430. Enchiridion ad Laurentium: de civitate Dei: retractatt. libri. 13) J. 590. Expositio in Iobum et 7. psalms poenitentiales. 14) Hispalensis a. 595. soliloquiorum libri II. de contemptu mundi. 15) Venerabilis J. 701. homiliae aestivales, hiemales, quadragesimales. 16) J. 780. De virtutibus et vitiis ad Widonem comitem. 17) J. 1093 † 1109. Dialogus de veritate: de libero arbitrio: de voluntate Dei. 18) J. 410 † 448. De octo capitalibus vitiis: de institutis coenobiorum. 19) J. 422. S. Homilien. 20) J. 440. De octo vitiosis cogitationibus: tetrasticha paraenetica.

§. 12.

Zweite Periode.

So unbedeutend auch dieses Zeitalter an reinem Gewinn für die christliche Moral ist; so wurde doch ihre wissenschaftliche Bearbeitung auf einem dreifachen Wege vorbereitet. Kanonisten und Mönche empfahlen die Wallfahrten in das gelobte Land,

Land, samleten die Vorschriften der Synoden und Concilien, vervielfältigten die Regeln des Klosterlebens und hatten auf die Bußübungen und auf die öffentliche Ehrfurcht für die Kirche einen wichtigen Einfluß. Die Scholastiker führten die Ethik des Aristoteles in die christliche Moral über, unterwarfen ihre Grundbegriffe einer scharfsinnigen Dialektik, unterschieden sieben Cardinaltugenden, stritten über die Entscheidung zweifelhafter Gewissensfragen, und benützten größtentheils ihre oft schätzbaren Talente zur Vertheidigung der päpstlichen Hierarchie. Die Mystiker suchten, als Nachkommen der Neuplatoniker, die erhabenste Andacht in dem Ausgehen aus der Welt, in einem stillen sich selbst beschauenden Leben, in dem inneren göttlichen Lichte, in der Liebe zu Gott und in der einsamsten Selbstzufriedenheit. So leicht es sein mag, die Fehler aller dieser Partheien aufzufinden; so wenig darf doch auch ihr mannichfaltiges Verdienst um die christliche Sittenlehre verkant werden. Die Kanonisten beförderten die Legalität; die Scholastiker das Auffinden der Grundsätze; die Mystiker die Reinheit der Gesinnungen.

§. 13.

Schriftsteller dieser Periode.

Die Kirchenverordnungen, Buß- und Klostervorschriften dieses Zeitraums sind nicht alle, und

B

auch

auch diese zum Theil nur handschriftlich bekant ¹⁾. Desto berühmter sind unter den Scholastikern Peter von der Lombardei ²⁾, Albert der Große ³⁾, Thomas von Aquino ⁴⁾, und Alexander Ales ⁵⁾. Unter den Mystikern zeichnen sich Bernhard ⁶⁾, Thomas von Kempen ⁷⁾, Zauler ⁸⁾ und Geisler von Kaysersberg ⁹⁾ aus. Auch Petrarca, Wiclif und Huf sind nicht ohne Verdienste um die praktische Moral dieses Zeitraums ¹⁰⁾.

- 1) Vergl. *Mansi* collectio conciliorum cet. 2) J. 1141 — 1164. Libri sententiarum IV. 3) J. 1260. Enchiridion de veris perfectisque hominis christiani virtutibus: paradisus animae. 4) Doctor angelicus: 1255 † 1274. Commentarii in sententias P. Lombardi. Summa theologiae. 5) Doctor irrefragabilis J. 1230 † 1245. Summa de virtutibus: commentarii in quatuor libros sententiarum. 6) Clarevalensis † J. 1153. De contemptu mundi: de gratia et libero arbitrio: de conuersione ad Clericos. 7) J. 1450 † 1471. De imitatione Christi libri IV. Soliloquium animae: hortulus rosarum: de eleuatione mentis ad inquirendum summum bonum. 8) Starb nach Bayle (dict. hist. et crit.) zu Straßburg schon im J. 1361. De veris virtutibus: de 9. rupibus s. gradibus perfectionis Christianae. De 10. caecitatibus et 14. diuini amoris radicibus. Vergl. *Arnolds* R. u. R. S. Th. I. B XIV. C. III. S. 11. 9) J. 1494 † 1510. Nauicula poenitentiae: de septem peccatis mortalibus: Predigten. 10) Vergl. *Buddeus* a. a. O. S. 579 ff. *Cave* a. a. O. und über.

überhaupt noch Mößelt Anweisung zur Kenntniß
th. B. S. 282 ff.

S. 14.

Dritte Periode.

Dieselben Triebfedern, welche durch die Kultur der Wissenschaften auf die Reformation vorbereitet hatten, wurden auch für die Sittenlehre ungemein heilsam, indem sie den Geist des freien Selbstdenkens wekten, das Ansehen der Synoden, Kirchenväter, der Päbste und des Kirchenrechts stürzten und die Untersuchungen über die Pflichten des Menschen unmittelbar auf die Bibel zurückführten. Mit dem Glauben an die Unfehlbarkeit der Kirche sank auch der Glaube an das Verdienstliche des Ablasses, der Wallfahrten und der kirchlichen Absolution und erzeugte dafür einen reineren Glauben an Gott und Jesum durch christliche Tugend und Frömmigkeit. Inzwischen waren die Fortschritte der Wissenschaft bei den fortdauernden Streitigkeiten der christlichen Partheien, bei der einseitigen Bearbeitung der Dogmatik, bei ihrer Verbindung mit politischem Ansehen, bei dem Mangel einer gereinigten Philosophie und Exegese, bei dem Rückfall in die scholastische Methode, bei dem Ansehen des mosaischen Decalogus, bei dem Geschmacke der Theologen an iesuitischer Kasuistik, und bei den herrschenden dogmatischen Mißverständnissen über die moralischen Anla-

gen der menschlichen Natur und über den Werth der Tugend, bei weitem nicht so beträchtlich, als man erwarten sollte, so daß die Reformation auch hier nur angefangen hat, weitere Verbesserungen einzuleiten.

§. 15.

Fortsetzung.

Nach der Trennung der Moral von der Dogmatik eröffnete sich durch die sorgfältigere Bearbeitung des Naturrechtes und der praktischen Philosophie, durch die Kultur der Psychologie, durch die Bemühungen frommer Männer für die Reinheit christlicher Gesinnungen, und durch eine richtigere und freiere Exegese eine lichtvollere Periode für diese Wissenschaft, die nun weder durch die Spitzfindigkeiten der Kasuistik, noch durch jesuitische Zweideutigkeiten, noch durch die Schwärmereien der Mystik mehr verdunkelt werden konnte. Durch ein genaues Studium des Menschen und der Geschichte der Menschheit, durch eine reifere Bekantschaft mit der Allgemeinheit ewiger Naturgesetze, durch die mit den Fortschritten der menschlichen Bildung nothwendig gewordenen Reformen rein positiver Verfassungen der Religion und des Rechtes, und durch eine genaue Bezeichnung der Grenzen des menschlichen Erkenntniß- und Begehrungsvermögens wurde die gesetzgebende Vernunft dem Einflusse der Willkühr, der

der Einbildungskraft und leerer Speculationen allmählig entrückt und zur Feststellung ihrer letzten Principien des Handelns veranlaßt. Je reiner diese aus der Natur des menschlichen und göttlichen Willens entwickelt, je richtiger einzelne Pflichten hieraus abgeleitet, je sorgfältiger die Stärke und Schwäche der menschlichen Natur erforscht, und je ungezwungener diese Untersuchungen, mit Umgehung aller Schulstreitigkeiten und aller fremdartigen Erörterungen mit den Aussprüchen des N. T. vereinigt und je unverbrüchlicher sie durch die Religion werden; desto zuverlässiger wird man der endlichen systematischen Begründung dieser Wissenschaft entgegen sehen dürfen.

§. 16.

Schriftsteller dieser Periode.

a) Lutheraner.

Um die wissenschaftliche Moral in diesem Zeiträume haben Luther ¹⁾, Erasmus ²⁾, Melancthon ³⁾, Chemnitz und Gerhard ⁴⁾, Georg Calixt ⁵⁾, Dürer ⁶⁾, Schomer ⁷⁾, Buddeus ⁸⁾, Kambach ⁹⁾, Mosheim ¹⁰⁾, Miller ¹¹⁾, Baumgarten ¹²⁾, Keusch ¹³⁾, Crusius ¹⁴⁾, Zöllner ¹⁵⁾, Leß ¹⁶⁾, Zittmann ¹⁷⁾, Reinhard ¹⁸⁾, Döderlein ¹⁹⁾, Michaelis ²⁰⁾, Schmid und Morus ²¹⁾

große und mancherlei Verdienste. Unter den Casuisten müssen Quenstedt ²²⁾, Balduin ²³⁾, Dedekenn ²⁴⁾, Spener ²⁵⁾, Baumgarten ²⁶⁾ und Börner ²⁷⁾ vorzüglich bemerkt werden. Unter der großen Zahl der Asceten zeichnen sich Arnd ²⁸⁾, Scriber ²⁹⁾, Gerhard ³⁰⁾, Frank ³¹⁾, Freylinghausen ³²⁾, Kambach ³³⁾, Feddersen ³⁴⁾, Seiler ³⁵⁾, Pazke ³⁶⁾, Sturm ³⁷⁾, Ziede ³⁸⁾, Niemeyer ³⁹⁾ vorzüglich aus. Die Zahl der hieher gehörigen populären Schriften im Originale (z. B. von Miller, Spalding, Feddersen u. a.) und in Uebersetzungen aus dem Englischen und Französischen ist unübersehbar, so daß schon eine kritische Auswahl derselben ein eigenes Studium erfordert. Einige neuere Schriften von Bahrdt ⁴⁰⁾, Snell ⁴¹⁾ und Pölik ⁴²⁾ verdienen als vorzüglich brauchbar für die populäre Moral empfohlen zu werden.

- 1) De seruo arbitrio: s. Erklärung des B. U., seine Kirchenpostille und Predigten. 2) De libero arbitrio: s. Planck's Geschichte des protest. L. B. 2r Band 2. Aufl. S. III ff. 3) Loci theologici: vorzüglich die Artikel, de libero arbitrio, de peccatis actualibus, de bonis operibus. 4) Schrieben beide locos theolog. über Melanchthon. 5) Epitome theol. moral. p. I. 6) Enchiridion theol. mor. Altd. 1661. 7) Specimen theol. moralis in V. disputat. Rostock 1690. 8) Institutio theologiae moral. Leipz. 1711. 4. 9) Christliche Sittenlehre 2. B.
- iii

in 4. 1736—38. Ein Commentar über Buddeus, so wie Balch's Einleitung in die christliche Moral. Jena 1747. 8. ein Auszug aus demselben ist.
 10) Christl. Sittenlehre 9 B. in 4. 1753—70. nebst
 11) einer Einleitung von Miller, als 10r B. 1772. 4.
 12) Ausführlicher Vortrag der theol. Moral 1767. 4.
 13) Introductio in theolog. moral. Jena 1769.
 14) Kurzer Begriff der Moralthologie 2. Th. Leipzig 1772 f.
 15) Grundriß der Moralthologie. Frankf. 1762. in 8.
 16) Christl. Moral 3. Ausg. Gött. 1787.
 17) Christl. Moral. Leipz. 1794. 3. Aufl.
 18) System der christlichen Moral 2. Th. Wittenb. 1788—1791. 2te Aufl.
 19) Kurzer Entwurf der christlichen Sittenlehre. 3. Aufl. Jena 1794.
 20) Moral, Göttingen 1792. 2. Th.
 21) Theolog. Moral. Jena 1793. im Ausg. 1794.
 22) Morus Vorlesungen über die theol. Moral. Leipz. 1793 f. 3. B.
 23) Systema theol. Viteb. 1715.
 24) Tractat. de casibus conscientiae. Viteb. 1628.
 25) Thesaurus consiliorum theol. 3. tom. Fol. Hamburg 1671.
 26) Theolog. Bedenken. Halle 1715 ff. 4.
 27) Auserlesene Bedenken. Halle 1742—51.
 28) Vom wahren Christenthum und Paradiesgärtlein. 3. Th. v. Feddersen 1780.
 29) Seelenschaz 5. Th. Fol. Magdeb. 1744.
 30) Schola pietatis und meditationes sacrae. Nürnberg. 1663.
 31) Predigten und Postillen. 32) Predigten und Lieder.
 33) Betrachtungen 2c. 34) Der Andächtige, ein Sontagsblatt. Halle 1773. 4.
 35) Geist und Gesinnungen des vernunftmäßigen Christenthums: Erbauungsbücher 2c. 36) Betrachtungen über

über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen. Leipz. 1779 — 1783. 3 Theile. 37) Unterhaltungen mit Gott; Tagebuch; Predigten. 38) Unterhaltungen mit Gott in den Abendstunden; moralische Reden. 39) Philotas, Timotheus 3. Th. Leipz. 1790 f. 40) System der moralischen Religion; Moral für den Bürgerstand. Halle 1789. 41) Kritik der Volksmoral. Frankfurt 1793. 42) Populäre Moral des Christenthums. Leipz. 1794.

§. 17.

b) Reformirte.

Unter den reformirten Moralisten steht der Zeit nach Calvin ¹⁾ oben an, obgleich seine späteren Glaubensbrüder merklich von seinen strengen stoicirenden Grundsätzen abweichen. Am treuesten wandelten die englischen Sittenlehrer in seinen Fußstapfen, unter welchen Barter ²⁾, Lucas ³⁾, Stakhouse ⁴⁾, Paylen ⁵⁾ und die zahlreichen Verfasser der Tagebücher im Geschmacke Doddridge's bekannt sind. Ungleich freier sind unter den französischen Moralisten Amnraud ⁶⁾, Placcette ⁷⁾, Pictet ⁸⁾, Bernet ⁹⁾ und Bertrand ¹⁰⁾; unter den Niederländern Hoornbek ¹¹⁾ und Lampe ¹²⁾; unter den Schweizern Stapfer ¹³⁾ und Tobler ¹⁴⁾; unter den Deutschen Endemann ¹⁵⁾ und Zollikofer ¹⁶⁾. Merkwürdig ist es, daß die Moral bei den Reformirten immer mehr Beifall fand als die Polemik, und daß die Mystik von jeher bei ihnen wenig Anhänger hatte.

I) In-

- 1) Institutio relig. christ. vergl. den Artikel de peccato originali. 2) Wegweiser zur christl. Tugend und Sittenlehre: Stimme Gottes an die Sünder. 3) Moral des Evangelium. Aus dem Engl. Hamburg 1705. 4) Christliche Sittenlehre übers. von Rambach. 3. Th. 1772 ff. 5) Grundsätze der Moral und Politik übers. von Garve. 2. B. Leipz. 1787. 6) Morale chretienne. Saumur 1652. 7) Essai de morale. 6. tom. Amsterd. 1732. 8) Morale chretienne. Genf 1710. 9) Instruction chretienne 1753. 3. B. II. 8. 10) Elemens de la morale universelle. Neusschatel 1775. 11) Theologia practica. 2. Th. Frfst u. Leipz. 1698. 12) Delineatio theologiae actiuae. Utrecht 1727. 4. 13) Sittenlehre. 6. Th. Zürich 1756—1766. 14) Erbauungsschriften: Zur Ehre Jesu und s. Reiches. Zürich 1788. 15) Institut. theolog. moralis. Frfst 1780. 16) Predigten; Andachtsübungen; Moral für Kaufleute. Leipz. 1789.

S. 18.

c) Katholiken.

Bei den Grundsätzen dieser Kirche über die Unfehlbarkeit des Papstes, über das Verdienstliche kirchlicher Büssungen, über die alleinseligmachende Kraft ihrer Konfession, und über die Mittel, das Ansehen derselben zu vergrößern, würde die Autonomie der freien Vernunft, und also auch eine wahre Moral nie haben gedeihen können, wenn es möglich wäre, daß sich die menschliche Natur auf immer unter die Fesseln des Aberglaubens, der kirchlichen Tyrannei und einer unvernünftigen Autorität beugen könnte. Unter den Jesuiten sind Sanchez¹⁾,

B 5

Lenz

Laymann ²⁾, Busenbaum ³⁾, Stattler ⁴⁾; unter ihren Gegnern Pascal ⁵⁾, Perrault ⁶⁾, Malebranche ⁷⁾, Nicole ⁸⁾ und Pelletier ⁹⁾, besonders die Quietisten, Molinos ¹⁰⁾ und Fenselon ¹¹⁾ merkwürdig. Unter den Deutschen haben Sailer ¹²⁾, Schwarzhueber ¹³⁾, Danzer ¹⁴⁾ und Wankler ¹⁵⁾ ihre Vorfahren sehr weit hinter sich zurück gelassen.

- 1) Operis moralis in praecepta decalogi vol. 2. fol. Madrid 1613. 2) Theologia moralis. Bamberg 1699. fol. 3) Theolog. moralis. Rom 757. fol. 4) Ethica Christiana 1732. 5) Provinciales, ou lettres écrites à un provincial. 3 tom. Amsterdam 1734. 8. vergl. Stäudlin's Geist und Geschichte des Skepticismus. Th. II. S. 48 — 57. 6) La morale des Jesuites extraite de leurs livres par un docteur de Sorbonne. Mons 1702. 8. 7) Traité de la morale. Rotterdam 2. B. in 12. 1684. 8) Essais de morale. Luxemb. 1727. 8. B. in 12. 9) Pratique et regles des vertus chretiennes. Lyon 1713. in 8. 10) Manuductio spiritualis. 1675. s. Arnold's K. u. K. H. Th. III. L. XVII. §. 5 ff. 11) Explication des maximes des peres sur la vie interieure. Vergl. Mosheim's Sittenlehre. Th. III. S. 380 ff. 12) Glückseligkeitslehre aus Vernunftgründen mit Rücksicht auf das Christenthum. München 1787 — 1791. 13) Praktisch-katholisches Religionshandbuch für nachdenkende Christen. 4. B. gr. 8. 1786. 14) Anleitung zur christlichen Moral. 3. Th. Salzburg 1787. 15) Christliche Sittenlehre. Erster Theil. Freiburg 1794.

Erster Theil.

M e i n e M o r a l.

1782

1783

Erster Theil.
K e i n e M o r a l.

Erster Abschnitt.
Von der Freiheit.

§. 19.

Naturnothwendigkeit.

Die menschliche Vernunft kennet nicht nur ein Gesetz der Nothwendigkeit in sich selbst, sondern sie findet auch, daß in der Sinnenwelt Alles einer bedingten Kausalverbindung unterworfen ist. Nichts geschiehet ohne Ursache, nichts durch eine Kluft; vielmehr sind Ursachen und Wirkungen unzertrennlich und durch die allmähligsten Uebergänge mit einander verkettet. Alle Erzeugungen der Metalle, Pflanzen und Thiere, ihre Veränderungen und Zerstörungen beugen sich unter die Macht dieses Gesetzes, und selbst der Mensch ist, als ein Theil der Sinnenwelt, diesem unwiderstehlichen Einflusse fremder Ursachen und Kräfte (determinismus physicus) von allen Seiten unterworfen Matth. 5, 36.

Kant's Kritik der r. R. S. 279 ff. 445 ff. Schmid's Moralphilosophie 2. Ausg. S. 355. Jakob's philosophische Sittenlehre §. 73.

§. 20.

§. 20.

F r e i h e i t.

Ausser dieser Abhängigkeit von dem Mechanismus der Natur ist sich der Mensch, als Intelligenz betrachtet, noch des Vermögens bewußt, den Stoff, welchen ihm die Sinnenwelt darbietet, zu bilden und ihn gleichsam zu formen, d. h. sich desselben zu beliebigen Zwecken zu bedienen. Es liegt nemlich in dem Wesen seiner Vernunft, daß er alle Handlungen, bei welchen kein physischer Zwang statt findet, nach einer gewissen Maxime unternimmt. Dieses Vermögen nun, zwischen der Vorstellung des reinen Vernunftgesetzes (*νομος νοου* Röm. 7, 23) und zwischen der Vorstellung sinnlicher Antriebe (*νομος εν τοις αισεσι*) zu wählen, heißt Freiheit; das Vermögen, nach einer dieser Vorstellungen zu begehren, heißt Wille im weiteren Sinne; die Wirksamkeit des Begehrensvermögens nach diesen Vorstellungen, Wille im engeren Sinne.

Reinhold's Briefe über die Kantische Philosophie Th. II. S. 262 ff. Fichte Kritik aller Offenbarung 2. Ausg. §. 2. Tieftrunk's Kritik aller Religion und religiösen Dogmatik S. 22 ff. Less christl. Moral §. 11. Heydenreich Philos. der natürl. Religion Th. II. S. 62 ff.

§. 21.

§. 21.

Grade der Freiheit.

Da der Mensch nicht mit der Vernunft, sondern mit dem Vernunftvermögen zur Welt geboren wird, welches durch Erfahrung und Nachdenken erst allmählig gebildet und entwickelt werden muß; so folgt von selbst, daß es verschiedene Grade der Freiheit geben müsse, deren weitere, oder engere Kreiße einzig und allein von der persönlichen Bildung des Menschen abhängen. Als Kind leitet den Menschen Naturmechanismus, Instinct, Empfindung; als Knabe Gefühl, Vergnügen, fremde Autorität; als Jüngling Einbildungskraft, Leidenschaft, Beispiele; als Mann Ehrgeiz und Begierde nach Glückseligkeit; als Greiß ruhiges und vernünftiges Nachdenken, welches, sobald wir einen moralischen Weltplan voraussetzen, bei seinem sichtbaren Uebergewichte über die Sinnlichkeit, die Zerstörung seines Körpers nothwendig macht, damit ihm in einem höheren Wirkungskreisse durch die Ueberwindung neuer Reize auch neue Fortschritte zur Vollkommenheit möglich werden. Vereinigen wir diese Betrachtung mit der Beobachtung einzelner Menschen, bei welchen ihre, wiewohl ins Unendliche verschiedene, Individualität des Körpers, des Temperamentes und der äusserern Lage, doch mit ihrer Vernunft immer in einem Freiheitsverhältnisse steht; so werden wir uns zur tiefsten Bewunderung der

Weiß-

Weisheit des höchsten Weltregenten hingerissen fühlen.

§. 22.

Höchste Freiheit.

Der höchste Grad der Freiheit besteht in einer gänzlichen Unabhängigkeit des Willens von allen sinnlichen Eindrücken; in einer gänzlichen Angemessenheit desselben zum Sittengesetze; in dem Vermögen der reinsten und vollkommensten Anschauungen, und in der uneingeschränktsten Kraft, ihnen auch ausser seinem Wesen Dasein und Wirksamkeit zu geben. Diese Vereinigung der höchsten Freiheit mit absoluter Vernunftnothwendigkeit kan nur der Gottheit zugeschrieben werden; und wenn gleich der Christ verpflichtet ist, nach dieser reinen Selbstthätigkeit und Freiheit von Neigungen und Leidenschaften durch Einsicht und sittliche Bildung (Joh. 8, 32. 36. Röm. 8, 21.) zu streben; so ist doch dieselbe in keinem Zeitpuncte seines Daseins ie zu hoffen, weil seine Natur, wie die Natur aller endlichen Geister, einer ins Unendliche fortschreitenden Vervollkommnung fähig ist, welche nur durch Tugend im Kampfe, also durch eine immerwährende Aufnahme und Beherrschung äusserer Eindrücke und Reize möglich werden kan.

Kant's Kritik der praktischen Vernunft S. 149 ff.
Eckermanns theol. Beitr. 3r Band I. St. S. 64 ff.
Neues theolog. Journal 3r Band S. 403 ff.

§. 23.

Vereinigung der Naturnothwendigkeit mit
der Freiheit.

Aus diesen Bemerkungen erhellt, daß man dem Menschen eben so wenig vollkommene Freiheit beilegen, als ihn einem mechanischen Naturzwange unterwerfen könne. Er ist frei als Intelligenz in Rücksicht auf die Form seiner Handlungen und auf das Vermögen, selbst den Naturgesetzen zu widerstreben; nur als Glied der Sinnenwelt und in Rücksicht auf den Stoff seiner Handlungen ist er äußerem Zwange unterworfen. So wie nun Geist und Körper in dem Menschen zu einer Person vereinigt ist; so kan auch Freiheit und Naturnothwendigkeit an ihm gar wohl bestehen. Je beruhigender inzwischen die Betrachtung des Prädeterminismus für die Vergangenheit unter der Leitung einer weisen Vorsicht ist, welche den Folgen menschlicher Missethaten ihr Ziel setzt und Alles zum Wohl des Ganzen lenkt; desto weniger ist es erlaubt, von ihm bei dem Gedanken an die Zukunft Gebrauch zu machen (Röm. 3, 8.), weil in dieser alle unsere sittliche Handlungen als frei und eben deswegen einer Zurechnung vor dem Richterstule der erziehenden Gerechtigkeit Gottes fähig anzusehen sind.

Kant's Kritik der prakt. Vern. S. 169 ff. Heydenreich's Betr. über die Philos. der nat. Relig.
C Th.

Th. II. S. 62. Heydenreich über die Vereini-
gung des Determinismus mit der Freiheit. Erlan-
gen 1793.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Sittengesetze.

§. 24.

Begriff des Sittengesetzes.

Das erste Merkmal des freien Willens besteht (S. 20.) darinnen, daß er nicht durch sinnliche Antriebe allein, sondern durch die Vorstellung des Gesetzes, d. h. einer unwandelbaren Regel des Handelns, bestimmt werde. Diejenige Lebensregel, welche die Probe der Nothwendigkeit, Allgemeinheit und Zweckmäßigkeit aushält, heißt das Sittengesetz, weil sich aus ihm alle einzelne Pflichten ableiten lassen, daher es denn auch als der oberste Grundsatz aller Moral angesehen werden muß.

Schmid Versuch einer Moralphilosophie 2. Ausg.
S. 207 f. vergl. die Beiträge zum vernünftigen
Denken in der Religion 13. u. 14. Heft S. 161 ff.
121 ff.

§. 25.

Moralisches Gefühl.

Der Grundsatz: „folge deinem sittlichen Gefühle,
damit du angenehmer Empfindungen theilhaftig
wer-

werdest und seinen Qualen entgehst," hat seit dem Anfange dieses Jahrhunderts an Shaftesbury, Hutcheson, Hume, eifrige Vertheidiger gefunden. Man vermist aber an diesem Princip 1) den Charakter der freien Vernunftnothwendigkeit; denn das Mitgefühl, als Trieb, hat nur sinnliche, oder mechanische, aber keine Vernunftnothwendigkeit; 2) den Charakter der Allgemeinheit; denn bei den Cannibalen wird es durch den Instinct, und bei dem Weisen durch die Vernunft verdrängt; 3) den Charakter der Zweckmäßigkeit; denn unzeitige Sympathie kan oft höheren Vernunftzwecken Eintrag thun. Es ist also das moralische Gefühl eine undeutliche Aeußerung der praktischen Vernunft, die zwar für feinorganisirte und halbgebildete Menschen von grosser Wichtigkeit, zu einem obersten Grundsatz der Moral aber gänzlich unbrauchbar ist.

Jakob über das moralische Gefühl. Halle 1788.
 Kiese wetter über den ersten Grundsatz der Moralphilosophie. Berlin 1790. 2te Ausg. Th. I. S. 130 ff.

§. 26.

Eigene Glückseligkeit.

Früher und mit ausgebreitetem Beifall suchte man den Satz: „strebe nach Glückseligkeit“ an die Spitze der Sittenlehre zu stellen. Nun kan zwar nicht geläugnet werden, daß der Trieb nach Ver-

gnügen der menschlichen Natur eigen ist und selbst im N. T. (Luk. 18, 30. I. Tim. 4, 8.) in das Interesse der Tugend gezogen wird; allein zu dem obersten Grundsatz der Moral ist er aus folgenden Gründen untauglich; 1) weil der Trieb nach Vergnügen als etwas sinnliches, wenn er die Handlung allein bestimmen könnte, alle Freiheit aufheben würde; 2) weil äussere und innere Glückseligkeit Folgen der Tugend sind, die überhaupt nicht, am wenigsten in dem Augenblick der Handlung mit Zuversicht berechnet werden können; 3) weil Glückseligkeit, als der Zustand des Vergnügens, immer etwas relatives ist, das selbst der Lasterhafte zu erreichen sucht; 4) weil es Handlungen gibt, die im höchsten Grade tugendhaft sind, ohne jedoch irgend ein Vergnügen zu gewähren; 5) weil durch diesen Grundsatz die Uneigennützigkeit, als der schönste Charakter der Tugend, zerstört und die Sittlichkeit in eine niedrige Gewinnsucht verwandelt wird.

Diogenis Laertii de vit. dogm. et apoph. clar. philos. lib. X. cap. 27. ed. Nürnberger. Nürnberg 1791. S. 72 ff. Stäudlin's Geschichte und Geist des Skepticismus Th. I. S. 273 f. Cicero de finibus l. II. c. 22. f. Reinhold's Briefe 2r B. 11r Br. Kants Kritik der pr. Vern. S. 60 ff. Kiese-wetter a. a. O. S. 32 ff. 91 ff. Snells Kritik der Volksmoral S. 64 ff.

S. 27.

Gemeinnützigkeit.

Veredelster erscheint der Grundsatz des Eudämonismus in dem Princip: „suche die ausgedehnteste Glückseligkeit zu befördern“, weil durch dasselbe die Selbstliebe eingeschränkt, der Umfang unserer Pflichten erweitert, und selbst eine scheinbare Uebereinstimmung mit dem N. E. (Röm. 15, 2. 1. Kor. 10, 33. Phil. 2, 4.) erreicht wird. Folgende Bedenklichkeiten erlauben ihm inzwischen nicht, an der Spitze der Moral zu erscheinen: a) die Gemeinnützigkeit einer Handlung kan nur durch die Erfahrung erkannt werden, deswegen ist sie nur zu einem materiellen Grundsatz, aber nicht zu einem reinen Kanon des Willens tauglich; b) es giebt Handlungen, die im hohen Grade tugendhaft und doch nicht gemeinnützig sind; c) sie paßt nicht auf die Gesinnungen und Pflichten isolirter Menschen; d) sie bauet alles auf Patriotismus und Ehrliche, nährt also den Eigennuz, und würde in der Ausübung die Tugend der Griechen und Römer zurück bringen. Hieraus erhellt, daß das System der Glückseligkeit, es mag nun auf den einzelnen Menschen eingeschränkt, oder auf mehrere, ja selbst auf die Hofnung der Zukunft ausgedehnt werden, immer für die Moral gefährlich bleibt, weil es den Gewinn der Handlungen berechnen lehrt, und die Sinnlichkeit nicht selten reizt,

das gegenwärtige Vergnügen dem künftigen vorzuziehen.

Leß christl. Moral 3te Ausg. S. 86 ff. Michaelis
Moral 1r Th. S. 79 ff.

S. 28.

Eigne Vollkommenheit.

Scheinbar richtiger ist das Stoisch- Wolfische Moralprincip: „handle stets so, daß du deine Vollkommenheit beförderst“: ein Grundsatz, der sich nicht nur durch seine Reinheit, sondern auch durch seine Uebereinstimmung mit dem N. T. (Matth. 5, 48.) sehr empfohlen hat. Folgende Gründe machen inzwischen auch ihn zu einem Fundamentalsatz der Sittenlehre untauglich: 1) der Begriff der Vollkommenheit wird entweder auf den Körper, oder auf den Geist bezogen. Im ersten Falle würde dieses Princip der Erfahrung widersprechen, weil es Tugenden gibt, welche den Körper zerstören; und im zweiten würde erst das Verhältniß zur Moralität bestimmt werden müssen. 2) Die Vollkommenheit ist erst Folge der Tugend, kan also nur ein materielles Princip geben; 3) dieser Grundsatz paßt nicht auf alle vernünftige Wesen, weil die Gottheit nicht mehr unter ihm steht; 4) es gibt viele Handlungen, welche den Geist vervollkommen, ohne ihn sittlich zu veredeln, z. B. Gelehrsamkeit durch Ehrgeiz erworben.

Eber.

Eberhard's Sittenlehre der Vernunft §. 14 ff.

Kant's Kritik der pr. Vern. S. 70 ff.

§. 29.

Wille Gottes.

Ungleich gefahrloser scheint es zu seyn, den Willen Gottes (Ephes. 5, 17. 1. Petr. 4, 2. Röm. 12, 2.) als die letzte Grenze der Moral zu betrachten und dadurch den Untersuchungen der mit sich selbst uneinigen Vernunft auf einmal ein Ende zu machen. Allein 1) ist der Wille Gottes selbst entweder willkührlich; dann müßte ieder Herold desselben ein Wunderthäter seyn und die Sittenlehre würde zu einer Reihe statutarischer Verordnungen herabsinken; 2) oder der Wille Gottes steht unter einem weisen und nothwendigen Vernunftgesetze; dann würde das Sittengesetz nicht aus dem göttlichen Willen, sondern aus der göttlichen Vernunft abgeleitet werden müssen; 3) dieses Gesetz kan nur der menschlichen Vernunft geoffenbart und muß durch dieselbe geprüft werden, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, uns von Betrügern falsche Offenbarungen aufbürden zu lassen. Sollen also göttliche Gesetze für den Menschen verbindlich seyn, so müssen sie schon in dem Wesen seiner Vernunft liegen, und dann erst, wenn sie hieraus gehörig entwickelt worden sind, können sie als Wille Gottes vorgetragen und sanctionirt werden.

Ernesti vindiciae arbitrii diuini in religione constituenda in den opusc. theol. S. 189 ff. der ersten Ausg. vergl. neues theol. Journal 1r Band S. 278 ff. Crusius Anweisung vernünftig zu leben. Leipzig 1744. S. 218 ff. Fichte's Kritik aller Offenbarung 1ste Ausg. S. 102 ff.

S. 30.

Beispiel Gottes und Jesu.

Selbst das Beispiel Gottes (I. Petr. I, 15 f.) und Jesu (I. Joh. 2, 6. I. Petr. 2, 21.) kan noch nicht als oberster Grundsatz der christlichen Moral betrachtet werden, weil in Rücksicht auf das erstere a) unsere Begriffe von Gott oft unsittlich und anthropomorphisch sind; b) weil man nicht sagen kan, daß Gott, der nach allgemeinen Gesetzen wirkt, wie ein endliches Wesen handele; c) weil selbst die Wirkungen Gottes erst wieder auf Gesetze seiner Weißheit und Heiligkeit zurückgeführt werden müssen. In Beziehung auf das Beispiel Jesu ist zu bemerken: 1) auch Jesus unterwarf sich dem Willen Gottes Joh. 4, 34. Sein Beispiel ist also, mit der Schule zu sprechen, nicht norma normans, sondern normata; 2) Seine Gesinnungen und seine Handlungsweise bei vielen Pflichten ist uns gar nicht bekant, z. B. über die Ehe, den Selbstmord; 3) viele seiner Handlungen sind Ihm eigenthümlich und waren in seiner ganzen Individualität gegründet

det

bet (Joh. 2, 4. Matth. 3, 7. 12, 34. 23, 33).
 Je mehr inzwischen die Tugend Jesu durch die
 grösssten Versuchungen (Matth. 4, 1. ff.) bewährt
 und je weniger sie jemals durch Fehltritte (Matth.
 27, 4. 24. Joh. 8, 46.) entweiht wurde, desto
 wichtiger wird sein Beispiel für den praktischen Un-
 terricht zur Belebung und Ermunterung menschl-
 cher Tugend werden.

Kant's Grundlegung S. 29. Keil dissertatio de
 exemplo Christi recte imitando. Leipzig 1792. in 4.

§. 31.

Formales Sittengesetz.

Von allen diesen Vorwürfen ist die Formel
 frei: „handle so, daß deine Regel des Willens von
 jedem vernünftigen Wesen als ein allgemeingeltendes
 Gesetz anerkannt werden muß“. Dieses Princip hat
 1) den Vorzug der Allgemeinheit; denn es exilirt
 alle Empfindungen und Neigungen aus dem Gebiete
 der Gesetzgebung und überläßt die Selbstbestimmung
 einzig und allein der Vernunft; 2) der freien absolu-
 ten Nothwendigkeit; denn es entfernt alle Hetero-
 nomie und entwickelt einen absolutnothwendigen Ka-
 non des Handelns aus der Persönlichkeit des Han-
 delnden; 3) der Zweckmäßigkeit, denn es stellt bei
 dem höchsten Wesen Heiligkeit, bei endlich vernünf-
 tigen Wesen Sittlichkeit und damit verbundene Wür-
 digkeit der Glückseligkeit als den Endzweck alles geis-
 tigen Daseins auf.

Kant's Grundlegung S. 52 ff. Schmid's Grund-
riß der Moralphilosophie S. 43 ff. Schmid's
theologische Moral S. 20.

§. 32.

Uebereinstimmung mit dem N. T.

Das Gebot (Matth. 22, 37.): „liebe Gott und deinen Nächsten, als dich selbst, d. h. verehere Gott, indem du die Einschränkung deiner Selbstliebe durch die Beobachtung der Pflichten gegen Andere als sein Gebot betrachtest“: kommt dem reinen Sittengesetze unstreitig näher, als alle materiellen Moralprincipien. Auch Jesus fordert, daß wir nach Sittlichkeit streben, und dann erst die Glückseligkeit, als etwas Zufälliges, von Gott erwarten sollen (Matth. 6, 33.); daß wir bei unseren Maximen immer untersuchen sollen, ob Andere eben so handeln würden? (Matth. 7, 12.); und daß wir die Beobachtung des Sittengesetzes als etwas Nothwendiges betrachten, ohne uns deswegen zu Ansprüchen der Selbstliebe berechtigt zu halten (Luk. 17, 10.). Schon diese einzelnen Gnomen erhöhen den Werth der Sittenlehre Jesu ungemein und beurfunden ihre gänzliche Uebereinstimmung mit den letzten Principien der gesetzgebenden Vernunft.

S. Kant's Kritik der pr. Vern. S. 147 — 150.
Lieftrunk's einzig mögl. Zweck Jesu S. 36 ff.
Kiesewetter am a. D. Th. II. S. 172 ff.
Schmid's

Schmid's Geist der Sittenlehre Jesu S. 102 ff.
Snell's Kritik der Volksmoral für Prediger.
Frfurt. 1793. S. 153 ff. und als Gegenschrift:
Maß über die Aehnlichkeit der christlichen mit der
neuesten philosophischen Sittenlehre. 1791. S. 7—
28. Ein merkwürdiges Beispiel von der Anwend-
barkeit dieses Princip's für die Erziehung liefert der
Reichsanzeiger v. J. 1794. Nr. 6.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gegenstande des Sittengesetzes.

§. 33.

Moralität.

Gut ist, was wir nach dem Gesetze der Vernunft
nothwendig begehren; böse, was wir nach eben-
demselben nothwendig verabscheuen. Hievon unter-
scheidet sich das Angenehme und Unangeneh-
me, und zwar dadurch, daß jenes ein Gegenstand
der Lust, dieses ein Gegenstand der Unlust ist. Da
wir nun das Gute und Angenehme begehren, hinge-
gen das Böse und Unangenehme meiden; so ent-
wickelt sich hieraus der Unterschied zwischen dem hö-
heren und niederen Begehungsvermögen. Jenes
bestimmt die Sittlichkeit, dieses die Nützlich-
keit unserer Handlungen.

Schmid's empirische Psychologie. Jena 1791.
S. 33 ff.

§. 34.

§. 34.

Pflicht, Trieb, Klugheit.

Die Nothwendigkeit in der Verhindlichkeit zum Sittengesetze, heisset Pflicht; der sinnliche Hang zur Lust, Trieb. Als ein vernünftig sinnliches Wesen schwebt der Mensch zwischen dieser gedoppelten, moralischen und physischen, Nothwendigkeit. Könnte ihn diese allein beherrschen, so würde er ein bloßes Thier seyn; Könnte ihn iene ausschliessend und ohne Kampf leiten, so müßte er ein reiner, vollendeter Geist sein. Er ist aber keines von beiden, sondern es hängt, nach seiner Freiheit (§. 20) von ihm ab, ob er dem „Soll“ der moralischen Nothwendigkeit folgen, und sich dem Zwange der Sinnen und ihrer Begierden immer mehr entziehen will, oder nicht. Diese Annäherung seines Willens zu dem Ideale aller Pflichten, zu der göttlichen Heiligkeit, heisset Tugend, welche von der Klugheit, oder der Geschicklichkeit, Andere als Mittel zur Erreichung beliebiger Zwecke zu gebrauchen, wohl unterschieden werden muß; denn die Gesetze der Tugend sind unbedingt, und von aller Sinnlichkeit unabhängig; die Gesetze der Klugheit hingegen sind bedingt, und hängen immer von äusseren Verhältnissen und Zeitumständen ab.

S. Kindervater's Predigten S. 169 ff. meine christl. Religionsvorträge: über den Unterschied der Klugheit und der Tugend Th. 4. Erlangen 1795.

§. 35.

§. 35.

Allgemeinheit der Pflicht.

Die Nothwendigkeit, welche das Sittengesetz bei sich führt, ist in dem Wesen der sittlichen Vernunft gegründet, und eben deswegen allen vernünftigen Wesen eigen, daher ihnen auch eigene Gesetzgebung (Autonomie) zusteht, Röm. 2, 14. Gesetze, welche auf einen beliebigen materiellen Zweck gerichtet sind, und also weder den Charakter der Nothwendigkeit, noch der Allgemeinheit in sich tragen, heißen positive Gesetze (Heteronomie). Ihre Verbindlichkeit ist in eben dem Grade moralisch, als sie sich selbst auf das Sittengesetz stützen und an dasselbe anschließen (z. B. die Verbindlichkeit, ein gemäßigtes Kopfgeld zu entrichten); im entgegengesetzten Falle verbinden sie nur bedingt, oder bürgerlich.

§. 36.

Quellen der Pflicht.

Die Verbindlichkeit der Pflicht darf weder aus sinnlichen Neigungen (Röm. 7, 18.), noch aus der Erziehung, noch aus der Uebereinstimmung der Völker, noch aus angenehmen Gefühlen, noch aus einer blinden Autorität abgeleitet werden. Sie liegt vielmehr in den Tiefen der gesetzgebenden Vernunft, und kan insoferne als autonome Kraft
des

des göttlichen Willens betrachtet werden. Alle übrige Gesetze, welchen der Charakter der Nothwendigkeit und Allgemeinheit fehlt, sind nicht unmittelbar göttlich, sondern nach dem Zwecke zu würdigen, den sie beabsichten. Dadurch wird inzwischen keinesweges behauptet, daß gewissen positiven Verordnungen, wie z. B. den mosaischen, eine mittelbar göttliche Autorität für die Bedürfnisse iener Zeiten zukommen konnte. Nur ist in der Moral nicht zu vergessen, daß der unmittelbare Wille der Gottheit zu allen Zeiten unveränderlich, und eben so unwandelbar sein müsse, wie sie selbst.

§. 37.

Gegenstand der Pflicht.

Der Gegenstand der Pflicht ist kein anderer, als Erfüllung des Gesetzes, und durch sie moralischer Werth, welcher in der Person des Handelnden von unfehlbarer Zufriedenheit begleitet ist. Hierinnen findet sich ein neuer merkwürdiger Unterschied zwischen der Tugend und Klugheit. Während der Erfolg dieser von zufälligen Umständen abhängt; kan sich der Weise und der Christ durch iene innere Vorzüge des Geistes und Herzens erwerben, welche allein von seiner Selbstthätigkeit abhängen und ihm in den Augen Gottes und seines Gewissens einen bleibenden Werth verschaffen (Matth. 6, 19—21.).

Kant's Kritik der pr. Vern. S. 116.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von den Triebfedern der Handlungen.

§. 38.

Begriff der Triebfeder.

Man nennt dasienige eine Triebfeder (elater animi), was den Willen zum Handeln bestimmt. Fließt dieser Bestimmungsgrund aus einer Achtung für das Sittengesetz, so heißt die Triebfeder rein, oder vernünftig; ist er hingegen aus Neigungen und sinnlichen Gefühlen geschöpft, so heißt er empirisch, sinnlich, unrein (Matth. 6, 2.).

§. 39.

Sinnliche Triebfeder.

Derienige Gebrauch der Vernunft, wodurch die Neigungen des Menschen in ein individuelles System gebracht werden, heißt die Selbstsucht (solipsismus): z. B. wenn der Wollüstige darauf raffiniert, wie er seine Triebe befriedigen könne, ohne seinem Rufe und seiner Gesundheit zu schaden; wenn der Egoiste alles auf Vergnügen und frohen Lebensgenuß zurückführt. Sie besteht entweder in einem überwiegenden Wohlwollen gegen sich selbst (philautia, Eigenliebe); oder in einem überwiegenden Wohlgefallen an sich selbst (arrogantia, Eigendünkel).

§. 40.

§. 40.

Verhältniß zur Moralität.

Alle Triebfedern der Selbstliebe sind sinnlich, oder aufs Angenehme und Nützliche gerichtet, und deswegen bleiben sie von der reinen Sittlichkeit ausgeschlossen. Inzwischen müssen doch von denjenigen Handlungen, welche sie hervorbringen, zweierlei Satzungen wohl unterschieden werden. Entweder widerspricht die Handlung der Selbstliebe dem Sittengesetze geradezu, dann ist sie böse; oder sie stimmt nur zufällig mit demselben überein, dann ist sie zwar nicht rein, oder subjectiv gut, aber doch gesetzmäßig (legal).

§. 41.

Vernünftige Triebfeder.

Von der Gesetzmäßigkeit (Legalität) der Handlungen unterscheidet sich die Moralität dadurch, daß sie zur Bestimmung des Willens keine andere, als eine reine und vernünftige Triebfeder zuläßt, welche einzig und allein in der Achtung für das Sittengesetz besteht. Diese Achtung kann sich zwar als Gefühl ankündigen, ist aber durchaus von der Vernunft abhängig, schlägt die Selbstliebe und den Eigendünkel nieder, mindert das Gegengewicht sinnlicher Neigungen, erleichtert die Thätigkeit des reinen Willens, und verleiht den Handlungen wahre Sittlichkeit. Dieser Antheil unseres höheren Begeh-

rungs-

rungsvermögens an der Erfüllung des Sittengesetzes heißt das moralische Interesse.

§. 42.

Bereinigung beider Triebfedern.

Da das Sittengesetz keine gänzliche Ausrottung sinnlicher Begierden und Neigungen, sondern nur ihre Einschränkung und Unterwerfung unter die Vernunft fordert; so können sinnliche Triebfedern gar wohl mit der vernünftigen zu einer Handlung mitwirken, wenn nur die Reinheit dieser durch den Einfluß iener nicht geschwächt wird. Es verwirft deswegen Jesus zwar alle sinnliche Triebfedern, welche den Willen ausschließend bestimmen (Matth. 6, 16 — 18. Luk. 6, 33 — 35. 14, 12 — 14.), und empfiehlt vielmehr Frömmigkeit und Ehrfurcht vor Gott als die edelsten Beweggründe des Handelns (Matth. 5, 8. 1 Tim. 6, 6.); allein er schließt doch iene nicht gänzlich aus (Matth. 5, 5. 12. Luk. 6, 38. 14, 14.), sondern verstattet ihnen in soweit Einfluß auf den Willen, als sie mit der Ehrfurcht gegen Gott und seine Gesetze bestehen können.

§. 43.

Fortsetzung.

Die Verbindung beider Triebfedern ist vorzüglich in dem Volksunterrichte von großer Wichtigkeit, theils um den Anlockungen des Lasters das

D

Ge-

Gegengewicht zu halten, theils um dem noch un-
ausgebildeten Menschen die Tugend nicht zu sehr zu
erschweren. Inzwischen gewinnen doch die Hand-
lungen in eben dem Grade an sittlicher Güte, als
sie von iedem Einflusse des Eigennuzes und der
Sinnlichkeit auf die Willensbestimmung frei sind.
Je heftiger der Kampf der Pflicht mit der Neigung
ist, desto fester wird die Persönlichkeit des Handel-
nden durch den Sieg des Gesetzes gegründet und de-
sto gerechter sind seine Ansprüche auf Sittlichkeit
und Seelenadel.

Snell's Kritik der Volksmoral S. 471 ff.

Fünfter Abschnitt.

Von dem höchsten Gute.

§. 44.

Ursprünglich höchstes Gut.

Das höchste Gut der Vernunft ist Heiligkeit
des Willens, und die damit verbundene Seligkeit.
Beides in einem Wesen vereinigt, kan sich nur in
der Gottheit finden, weil sie von aller Sinnlichkeit
unabhängig ist und eben deswegen die höchste Kraft
besitzt, ihren Willen nach den Gesetzen ihrer Weiß-
heit zu vollenden. Welches inzwischen in dem höch-
sten

sten Wesen der Vereinigungspunct der Heiligkeit und Seligkeit sei, können wir nicht wissen, da uns die Vernunft hierüber eine bloß negative Auskunft gibt, und da uns die gegenwärtige Erfahrung nicht einmal über die Glückseligkeit höherer Geister, geschweige dann über die Seligkeit des Unendlichen Aufschluß gewähren kan.

Kant's Kritik der r. R. S. 832 ff. meine Religionsvorträge 28 Bändchen Erlangen 1793. „christliche Betrachtung über die göttliche Heiligkeit.“

§. 45.

Höchstes Gut des Universum.

Wenn vernünftig-endliche, oder denkende und empfindende Wesen als der oberste Gegenstand des Weltalls betrachtet werden müssen; so kan für sie kein höheres Gut gedacht werden, als Tugend und Glückseligkeit in unzertrennlicher Harmonie. Da nun in der Sinnenwelt Alles nach mechanischen Gesetzen der Nothwendigkeit (§. 19.) erfolgt; die Welt der Intelligenzen hingegen kein anderes Gesetz anerkennt, als das der Freiheit, wodurch noch keine physische Glückseligkeit bewirkt werden kan; so muß, wenn das höchste Gut des Universum möglich sein soll, eine göttliche Weltregierung voraus gesetzt werden, welche Tugend und Glückseligkeit in eben dem Grade verbindet, als sie in dem Menschen Freiheit und Naturnothwendigkeit zu einer Person vereiniget.

Kant's Kritik der Urtheilskraft S. 418 ff. Heydenreich's Philosophie der natürlichen Religion Th. II. S. 176 ff. Jakob's moralischer Beweis für das Dasein Gottes. Liebau 1790.

§. 46.

Höchstes Gut der Person.

Nach diesen Grundsätzen wird das höchste Gut des einzelnen Menschen in dem für ihn möglichsten Grade der Sittlichkeit, verbunden mit der für ihn möglichsten Glückseligkeit, bestehen. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß die Tugend auf dieser Erde nicht immer mit der ihr entsprechenden Glückseligkeit verbunden sei, und zwar ohne Zweifel deswegen, weil sich diese gänzliche Harmonie mit der Disciplinarepoche unseres irdischen Daseins nicht verträgt; weil durch Leiden die Tugend einzelner Menschen immer mehr geläutert und gebildet werden soll; und weil endlich durch die scheinbare Disharmonie der Mensch auf seine höhere Bestimmung aufmerksam gemacht werden soll. So führt also jede reine Sittenlehre, besonders die christliche, zu dem Glauben an die Unsterblichkeit. (Joh. 4, 14. 5, 24. II, 25.)

Kant's Kritik der pr. Vern. S. 219 ff. Jakob's Beweis für die Unsterblichkeit aus dem Begriffe der Pflicht. 1791. meine opuscula theolog. Erlangen 1793. S. 65 ff. Tieftrunk's Censur des protestantischen Lehrbegriffs 2r Band S. 127 ff.

§. 47.

§. 47.

Theile des höchsten Gutes.

Wie der Mensch ein gedoppeltes Begehrungsvermögen besitzt; so sind auch die Gegenstände desselben gedoppelt, denn der Geist fordert die höchste Sittlichkeit, die Sinnen hingegen die höchste Glückseligkeit *). Die christliche Sittenlehre beschäftigt sich allein mit der ersten, indem sie Streben nach Heiligkeit als das höchste Gut betrachtet (Matth. 6, 19. f. 33. I. Joh. 2, 15 — 17.), dem der Mensch seine edelsten Kräfte widmen (Matth. 7, 21. 12, 50. Luk. 13, 24. Gal. 5, 22.) und das er auch mit den grössten Aufopferungen zu erringen suchen müsse (Matth. 10, 37. 16, 24.). Durch diese Erfüllung seiner Pflicht erwirbt sich der Mensch kein anderes Verdienst, als das, der Glückseligkeit würdig zu werden (Matth. 6, 33, 7, 21. 2. Petr. 3, 11.), die er aber nicht durch sich selbst erwerben kan, sondern als das Geschenk der Vorsicht mit dankbarem Herzen annehmen muß.

*) Die Glückseligkeit wird auch hier für den Zustand angenehmer Empfindungen genommen, wodurch sie von Zufriedenheit und Seligkeit wesentlich unterschieden ist, vergl. Kriesewetter über den ersten Grundsatz der Moralphilosophie Th. I. S. 38 f. Minder richtig scheint der von Zollikofer (Predigten nach s. Tode herausgegeben 5r. Band Leipz. 1789. S. 43 ff.) vorgetragene und nach ihm so oft

wiederholte Unterschied zwischen Glück und Glückseligkeit zu sein, nach welchem ersteres das äussere und zufällige, letztere das innere und bleibende Wohl (die Zufriedenheit) bezeichnen soll: denn nicht zu gedenken, daß auf diese Weise Zufriedenheit und Glückseligkeit coincidirten, so ist schon der Sprachgebrauch entgegen, und Zollikofer selbst versteht in seinen Predigten sehr oft unter Glückseligkeit äusseres Wohlsein. Der Unterschied zwischen diesen beiden Worten ist nicht sowohl in der Sache, als in dem Verhältnisse des äusseren Wohles zur Sittlichkeit zu suchen. Man nennt einen Menschen glücklich (*ὀλβιος*), wenn es ihm weder an äusserem, noch innerem Wohlsein fehlt (*ὁ τελειαν ἐνδαιμονίαν ἔχων*); man nennt ihn glücklich (*εὐτυχης*), wenn man bloß sein äusseres Wohl in Erwägung zieht (*ὁ ζῶν ἡδῶς καὶ ἀλυπῶς* Ammonius Erlangen 1787. S. 204). Der große Haufe nennt daher das sehr oft Glück, was dem Weisen Glückseligkeit heisst. Sollte man inzwischen auch die Nichtigkeit dieses Unterschiedes nicht anerkennen, so würde man doch wenigstens einräumen müssen, daß man von jeher (man vergleiche z. B. das, was Xenophon *Mem. Socr.* III. 9, 14. über *εὐτυχία* und *εὐπραξία* sagt) mit dem Worte „Glückseligkeit“ in mehreren Sprachen sehr schwankende und unbestimmte Begriffe verbunden habe, und daß die durch die kritische Moral zwischen der Zufriedenheit und Glückseligkeit gezogene Grenzlinie von großer Wichtigkeit für die Wissenschaft sei. Nun kann man auch genau sagen, inwieferne die christliche Moral eine Glückseligkeitslehre heißen könne?

S. 48.

Vereinigung der Sittenlehre mit der Religion.

Bei diesem Unvermögen, sich selbst glücklich zu machen, dringt sich dem Tugendhaften von selbst der Glaube an Gott, als Gesetzgeber und Richter auf, der ihn schon jetzt mit unendlich vielen Gütern erfreut hat, und ihn nach dem Maasse seiner Tugend immer mehr damit erfreuen wird. Indem er von nun an das Sittengesetz als ein göttliches Gebot betrachtet, und in der möglichsten Erfüllung desselben die würdigste Verehrung des höchsten Wesens findet, so geht er von der Sittenlehre zur Religion über und seine Tugend wird Frömmigkeit (Joh. 3, 24. Tit. I, I.). Hiernach ist nun die oft so einseitig erörterte Frage zu entscheiden, ob die Religion ein Mittel zur Sittlichkeit und Glückseligkeit heißen könne? Alles Aeussere in der Religion (cultus) hat den Endzweck, Sittlichkeit und Frömmigkeit zu fördern und mag insoferne ein Mittel genannt werden; die innere, geistige Religion hingegen ist erst eine Folge der moralischen Bildung, und wenn sie daher auch auf die Sittlichkeit zurück wirkt, so ist sie doch kein Mittel, und der Moralität untergeordnet, sondern sie ist Endzweck, der durch Tugend und Frömmigkeit als solcher anerkannt und erreicht wird.

Wahrheit sonnenklare Unzertrennlichkeit der Religion und der Moral an den Verf. des himmelweiten Unterschiedes derselben (Schulz). Halle 1791. Beiträge zum vernünftigen Denken in der Religion 148 Hest 1790. S. 153 ff.

§. 49.

Folgerungen.

Da Jesus seine Nachfolger so oft durch die Verheißungen einer wahren Glückseligkeit hier auf Erden (Luk. 7, 38. I. Joh. 3, 22.) und in einer besseren Welt (Matth. 5, 12. 25, 34.) zur Tugend auffordert; so ist es wohl durch sich selbst klar, daß die christliche Sittenlehre es auf keine Ausrottung dieses der Menschheit so natürlichen Wunsches angetragen habe (I. Tim. 4, 1. ff.). Nur darf auch nicht vergessen werden, daß sie diese uns verheißene Glückseligkeit nicht als eine nothwendige Folge unserer schwachen Tugend (Röm. 3, 23. ff.), sondern als ein freies Geschenk der göttlichen Gerechtigkeit und Güte (Matth. 20, 15. Tit. 3, 7.) und als eine Folge unseres festen Glaubens und Vertrauens auf Jesum (Röm. 3, 24. 28.) angesehen wissen will, wodurch unsere Gesinnungen nothwendig immer mehr geläutert werden, und unser Herz sich zum innigsten Dank gegen Gott aufgefordert fühlen muß (Ephes. 5, 20.).

§. 50.

§. 50.

Reich Gottes.

Diese genaue Verbindung der Tugend mit der Glückseligkeit ist der Geist der Lehre Jesu, worinnen die Gesellschaft würdiger Verehrer Gottes, welche seine Gebote in ihre Handlungsmaximen aufnehmen, und von ihm nach ihrem sittlichen Werthe belohnt werden, ein Reich Gottes (Matth. 6, 10. 13, 38. Luk. 17, 20.) und Christi heißt. Dieses Reich Gottes hängt mit dem höheren Gottesstaate der gesamten Geisterwelt (1. Kor. 15, 24.) sehr genau zusammen. Es heißt deswegen auch ein Himmelreich (Matth. 3, 2.), in welches der Fromme schon hier auf Erden eintreten kan (Matth. 6, 33.) und in welchem er in einer bessern Welt ins Unendliche fortschreitet (Matth. 13, 43. 2. Petr. 1, 11. ff.), weil seine Dauer eben so unbegrenzt ist, als die Weißheit und Heiligkeit des göttlichen Willens.

Vergl. m. bibl. Theologie S. 328 ff. Eckermanns theolog. Beiträge 2r Band 1. St. S. 120 ff. Flatt de notione voc. βασιλειας των ουρανων. Tübingen 1794. Kant's Religion innerhalb d. G. d. b. V. S. 119 ff.

Sechster Abschnitt.

Methodenlehre der allgemeinen Moral.

§. 51.

Begriff der Methodenlehre.

Die Methodenlehre der reinen Moral ist die Art und Weise, wie man den Gesetzen derselben Eingang in das Gemüth des Menschen und Einfluß in seine Handlungsweise verschaffen soll. Da nun der Mensch nur zu sehr geneigt ist, die Vorschriften der Sittenlehre als ungegründete und überspannte Gesetze zu verwerfen, ob sie gleich seiner geistigen Natur wesentlich eigen sind; so muß der Moralist Alles aufbieten, um sie gehörig zu entwickeln und in der Seele zur freien Wirksamkeit zu bringen; ein Geschäft, zu dessen Vollendung er in der Geschichte und Lehrart Jesu (Matth. 13, 52.) das erhabenste Vorbild findet.

Kant's Kritik der pr. Vern. S. 269 ff.

§. 52.

Vorzüge des reinen Moralsystems.

Es ist gänzlich ungegründet, wenn man behaupten will, daß das Princip der Klugheit und Glückseligkeit dem Menschen näher liege, als das reine Sittengesetz. Zwar will ein noch gänzlich un-

gebil-

gebildetes Gemüthe durch seinen Vortheil gelockt und durch seinen Schaden geschreckt sein; inzwischen pflegt doch schon der gemeine Menschenverstand den sittlichen Werth einer Handlung nach der Reinheit seiner Triebfedern zu beurtheilen und den Grad ihrer Tugend in eben dem Verhältnisse herabzusetzen, als er eigennützige Absichten an derselben vermuthet. Es darf also der Sittenlehrer den Menschen blos auf seine geistige Natur aufmerksam machen und ihm zeigen, daß seine höchste Würde darinnen bestehe, dem Willen Gottes in dem Gesetze seiner eigenen Vernunft den freiesten Gehorsam zu leisten.

Snell's Kritik der Volksmoral S. 327 ff.

§. 53.

Versinnlichung durch Beispiele.

Dieses deutlich zu machen, kan die Geschichte der älteren und neueren Zeiten von großem Nutzen sein; denn wenn gleich die Thatsachen derselben für die Sittlichkeit sehr gleichgültig bleiben, so sind doch die hiebei zu Grunde liegenden Gesinnungen von großer Wichtigkeit für den Unterricht. Die Geschichte Jesu muß hier das Vorbild des christlichen Religionslehrers sein; denn von seiner frühen Jugend an (Luk. 2, 49.) bis zu seinem Tode (Matth. 26, 39.) erscheint sein Leben in seiner Versuchung (Matth. 4, 1 — 8.), in seinem Unterrichte (Matth. 1 — 8.

1 — 8.

5 — 8. Joh. 13 — 17.) und in seinen gesellschaftlichen Verhältnissen (Luk. 10, 42. Joh. 11.) in dem Glanze der reinsten und unbescholtensten Tugend (Joh. 8, 46. Matth. 27, 3.). Es würde vergebens sein, an manchen seiner Handlungen Flecken aufzusuchen (Joh. 2, 4. Matth. 12, 39. f. 46. ff.); vielmehr ist selbst sein Eintritt in diese Welt und seine Entfernung aus ihr so beschaffen, daß sie die Möglichkeit zeigen, wie der Mann, der unter den Menschen als ihr Freund und Bruder auftrat, zugleich mit der Gottheit, als ihr höchster Liebling (Joh. 1, 14.) so unzertrennlich vereinigt sein konnte.

Kants Religion innerhalb d. G. d. B. 2te Ausg. S. 109. Anm. Niemeyers popul. und prakt. Theologie S. 160. ff. Venturini zur Philosophie über die Religion und den Geist des reinen Christenthums. Altona 1794. S. 404. ff.

S. 54.

Fortsetzung.

Ausser der Geschichte Jesu enthalten die heiligen Schriften noch viele Beispiele tugendhafter und lasterhafter Personen, die dem Sittenlehrer in vielen Rücksichten wichtig werden können. Es kann allerdings von Nutzen sein, die Untugenden der letzten (z. B. eines Kain, Absalom, Jonas, Judas u. a.) in ihrer ganzen Größe darzustellen; nur ist es nicht rathsam, ihre Laster zu übertreiben, und ihnen

ihnen Züge eines teuflischen Charakters anzudichten (z. B. dem Saul, Herodes, Pilatus u. a.). Eben so unpartheiisch muß der Volkslehrer die Tugenden großer Männer in der heiligen Geschichte würdigen (z. B. Josephs, Judas, des Makkabäers, Pauli u. a.), ohne jedoch, durch abergläubische Verehrung geblendet, ihre Fehler (z. B. Abraham's, Davids, Salomo's, Petri u. a.) zu verhelen, damit der Geist des Selbstdenkens in dem Gemüthe seiner Zuhörer geweckt, und wahre Freiheit des Willens zur Förderung ihrer Tugend in ihnen begründet werde.

Vergl. Niemeyer's Charakteristik der Bibel, besonders Th. IV. S. 257 ff. 571 ff. Ferner gehören hieher Feddersen's Leben und Ende gutgesinnter Menschen; Schlichtegroll's Nekrolog; Snell's Sittenlehre in Beispielen. Bremen 1795.

S. 55.

Gebrauch der sinnlichen Beweggründe.

Sind durch Grundsätze, Unterricht und Beispiele die moralischen Begriffe gehörig entwickelt und deutlich gemacht worden, so können rührende Gemälde einzelner Tugenden und Laster den sittlichen Vorsätzen noch Nahrung, Festigkeit und Reife verleihen. Vorzüglich können es Zeitumstände nothwendig

wendig machen, den Enthusiasmus für gewisse Tugenden und den Abscheu gegen manche Laster zu erhöhen. Nur hüte sich der Sittenlehrer, manche überverdienstliche Handlungen zu sehr anzupreisen, oder überhaupt nur schmelzende und weichherzige Gefühle zu erregen, weil dadurch nur Rührungen des Augenblickes, oder überspannte Vorstellungen von wahrer Seelengröße hervorgebracht werden, die den Willen niemals zu einer gleichförmigen, und wahrhaft sittlichen Thätigkeit bestimmen können.

§. 56.

Gründung des moralischen Interesse.

Um dem sittlichen Interesse in dem Gemütthe des Menschen Eingang zu verschaffen, ist es nöthig, ihn zum Nachdenken über alle seine Handlungen und über ein Gesetz derselben zu bewegen, mit dem er sein Gewissen, nach der strengsten Prüfung, übereinstimmend findet. Widerspricht dieses Gesetz seinen Neigungen auch noch so sehr, so wird er ihm doch, nach wiederholten Beobachtungen, seine Ehrfurcht nicht versagen können, weil er in demselben Einheit und Zweckmäßigkeit, und durch dasselbe in seiner ganzen Bestimmung die seligste Harmonie ent-

entdekt. Diese Ehrfurcht geht allmählig in Liebe und Theilnehmung an dem moralischen Gesetze über, wenn das Urtheil über die Beschaffenheit der Triebfedern des Willens geschärft, der Einfluß der Neigungen auf die Maximen des Handelns geschwächt, das Bewußtsein der inneren Freiheit erhöht, die Achtung für uns selbst vermehrt, und so das moralische Interesse durch fortdauernde Selbstprüfung in dem Gemüthe immer fester gegründet wird.

§. 57.

B e s c h l u ß.

Sobald der Mensch von dieser Kenntniß seines moralischen Ichs ausgeht, so eröffnet sich ihm ein sittlicher Horizont, der sich, gleich seinem physischen Gesichtskreise, ins Unendliche erweitert, und der ihn schon jetzt mit einer höheren Welt in Verbindung setzt. Eine genaue Trennung des geistigen und körperlichen Menschen wird ihn vor allen Verirrungen der Einbildungskraft in diesen weit aussehenden Betrachtungen leiten, und seine Hoffnungen und Erwartungen immer auf die Forderungen eines moralischen Glaubens einschränken. Er gewinnt dadurch nicht nur an wahrer Wissenschaft für diese Erde, sondern lernt auch ruhig in die Zukunft
blif-

64 Erster Th. Reine Moral. 6r Absch. Meth. d. Moral.

blicken und findet so in dem Gedanken an die Gott-
heit, der durch die reine Vernunft erzeugt, und
durch die sittliche belebt worden ist, das höchste
Kleinod aller Weisheit.

Döderlein's christlicher Religionsunterricht 2. Aus-
gabe 4r. Th. S. 1 ff.



Zwei

Zweiter Theil.

allgemeine moralische

Anthropologie.

©

Zweiter Teil

allgemeine moralische

Grundsätze

3

Zweiter Theil.

allgemeine moralische Anthropologie.

Erster Abschnitt.

Von der moralischen Natur des Menschen.

S. 58.

Einleitung.

Fragen wir alle diese Bemerkungen auf den Menschen über; so finden wir ihn, nach den abwechselnden Perioden seiner Bildung auf dieser Erde, auch in verschiedenen Verhältnissen zum Sittengesetze. Nur mit sinnlichem Bewußtsein und mit einer vollkommenen Abhängigkeit von den Naturgesetzen tritt er in diese Erde ein, und nach erhaltener Reife verläßt er sie mit dem vernünftigen Bewußtsein seiner Freiheit, seiner Persönlichkeit und seiner Uebermacht über alle Reize der Sinnenwelt. Diese Wahrnehmungen bestimmen uns, das ganze menschliche Leben als eine stufenweise Vorbereitung für die Ewigkeit zu betrachten.

E 2

S. 59.

§. 59.

Anlage des Menschen zum Guten.

Tief in der Natur des Menschen finden wir drei Anlagen zum Guten, welche nie ganz vertilgt werden können, während der Hang zum Bösen (§. 61.) durch die moralische Bildung immer mehr vermindert wird; eine Bemerkung, welche die ursprüngliche Bestimmung des Menschen zur sittlichen Vollkommenheit ausser Zweifel setzt. Wir unterscheiden nemlich in ihm eine Anlage zur Thierheit, zur Menschheit und zur Persönlichkeit. Als Thier sucht er sein Leben zu erhalten, seine Gattung fortzupflanzen und zu versorgen, und mit anderen Geschöpfen seiner Art in eine gesellige Verbindung zu treten. Als Mensch bemüht er sich, indem er seinen äusseren Zustand mit dem Wohlsein Anderer vergleicht, einen gesellschaftlichen Werth zu erhalten und Anderen gleich zu werden. Als Person ist er fähig, das Sittengesetz zu achten, und sich durch dasselbe zum Handeln bestimmen zu lassen. In dem ersten Falle ist gar keine Vernunft wirksam; in dem zweiten wirkt sie, durch sinnliche Selbstliebe geleitet; in dem dritten ist sie durch sich selbst thätig.

S. Cicero de offic. I, 4. und daselbst Garve. Kant's Relig. i. d. G. d. B. S. 13. ff. Käse Betrachtung über die Kantische Relig. 2c. Chemnitz 1794.

§. 60.

§. 60.

Ausartung dieser Anlagen.

Da alle diese Anlagen unter der Leitung einer noch ungebildeten Vernunft und Freiheit stehen; so finden die grösssten Ausartungen derselben in der menschlichen Natur statt. Die erste kan durch die Ueberschreitung ihrer Grenzen zur Böllerei, zur Wollust und zur Unbändigkeit führen; die zweite zum Neide, zur Verläumdung, zur Undankbarkeit, zur Schadenfreude, und zu Feindseligkeiten aller Art; die dritte zur Vernunftelei, d. h. zur Bemühung, die Stimme der Leidenschaften und Neigungen zu systematisiren, welches die häufigste und reichhaltigste Quelle aller Laster ist (Matth. 15, 19.).

Anm. Die bedeutendsten Erinnerungen gegen diese Würdigung der menschlichen Natur finden sich in Eckermanns theol. Beiträgen Th. III. 3. St. S. 78. ff. Der Grund dieses Mißverständnisses liegt wohl darinnen, daß Kant durchaus von dem Menschen spricht, wie er aus den Händen der Natur kommt; Eckermann hingegen von dem durch sittliche Cultur bereits veredelten Menschen. Billig hält sich die Moral an den ersten.

§. 61.

Hang zum Bösen.

Da die Grundanlagen der Natur des Menschen nicht von ihm selbst, sondern von dem Schöpfer

pfer herrühren; so würde die Schuld des Bösen nicht auf ihn, sondern auf seinen Urheber zurückfallen, wenn sich Anlagen hiezu bereits in seiner Natur fänden. Allein diese wesentlichen Anlagen sucht man in seinem Gemüthe vergebens; wohl aber ist in demselben die Geneigtheit (propensio) anzutreffen, den Neigungen entweder ein gänzlich Uebergewicht über das Sittengesetz, oder doch die Mitherrschaft mit demselben über den Willen einzuräumen. Da dieser Hang allen Menschen eigen ist; so kan er ein natürlicher Hang der menschlichen Natur zum Bösen genannt werden.

§. 62.

Gebrechlichkeit der menschlichen Natur.

Dieser Hang äussert sich erstens dadurch, daß sich die Menschen nicht Kräfte genug zutrauen, oder sie doch nicht immer anstrengen wollen, das erkann- te Gute auszuüben und gegen die Lockungen der Leidenschaft durchzusetzen (Röm. 7, 18.), welche Schwäche man die Gebrechlichkeit (fragilitas) der menschlichen Natur nennen kan. Dieser Mangel an Festigkeit und innerer Geisteskraft findet sich nicht nur bei schwachen Menschen, welche die Rechtmäßigkeit der Forderungen des Sittengesetzes zwar anerkennen, aber in dem Augenblicke der Handlung sich dennoch von der Sinnlichkeit überwältigen lassen (Matth.

(Matth. 13, 21.); sondern auch bei wahrhaft frommen und gebesserten Menschen, welche es, auch bei der grössten Wachsamkeit, nie ganz zu einer vollkommenen Herrschaft über die Leidenschaft zu bringen vermögen (Röm. 7, 14.).

Eckermann a. a. O. S. 96 ff.

§. 63.

Unlauterkeit des menschlichen Herzens.

Dieser Hang zum Bösen äussert sich zweitens durch einen eigennütigen Gehorsam gegen die Pflicht, indem der Mensch geneigt ist, die Tugend nur dann zu üben, wenn sie mit seinen Neigungen übereinstimmt; eine Eigenschaft, welche man die Unlauterkeit (*impuritas, improbitas*) des menschlichen Herzens nennen kan. So häufig man diese Gesinnung in dem Willen der meisten Menschen antreffen mag; so bleibt sie dennoch unrein (Röm. 14, 23.), weil sie dem Gesetze Gottes nicht um seiner selbst willen, sondern eines zufälligen Vortheils wegen Gehorsam leistet, ohne welchen sie dem Willen ohne Zweifel eine ganz andere Richtung geben würde.

§. 64.

Böhsartigkeit des menschlichen Herzens.

Dieser Hang äussert sich drittens durch die Böhsartigkeit (*peruersitas*) des menschlichen

E 4

Herz

Herzens, welche darinnen besteht, daß die sittliche Ordnung in den Triebfedern des Willens umgekehrt und die moralische Gesinnung sinnlichen Antrieben in der Maxime der Handlung untergeordnet wird. Dies geschieht nun entweder aus Unthätigkeit und Schwäche, wenn man sich dem Antriebe der Neigungen überläßt, ohne ihnen inneren Widerstand entgegen zu setzen; oder aus Vernünftelei, wenn man die Maxime des Lasters entweder im Allgemeinen, oder doch in Rücksicht auf sich in Schutz zu nehmen sucht. In dem letzten Falle liegt ein, wie wohl vermeidlicher, Irrthum zu Grunde, der nur durch reinere und lebhaftere Vorstellungen von dem höchsten Gute und durch eine lehrreiche Erfahrung gehoben werden kan.

S. 65.
Allgemeinheit dieses Hanges zum Bösen.

Diese Geneigtheit, den Einfluß des moralischen Gesetzes auf den Willen durch sinnliche Vorstellungen zu schwächen, findet man bei allen Menschen, daher man behaupten kan, daß der Mensch von Natur böse, d. h. von Natur geneigt sei, dem Sittengesetze, jedoch mit dem Bewußtsein seiner Freiheit, entgegen zu handeln (1. Mos. 8, 21. 7, 14 ff. Gal. 5, 16. ff. 1. Joh. 1, 8 — 10). Diese Behauptung wird auch durch die Geschichte und Erfahrung unterstützt. Man denke nur an die Grausam-

sam-

samkeiten wilder Nationen, welche entweder gar keine, oder doch eine sehr tumultuarische Regierung haben; an die Ungerechtigkeiten und unsittlichen Grundsätze der Politik cultivirter Völker; bei einzelnen Personen, an die Geneigtheit, seinen Wohlthäter zu hassen, an die Treulosigkeit in der Freundschaft, und an die sinnliche und regellose Selbstliebe, die Jeder zu bekämpfen hat, um sich zu überzeugen, daß der Hang zum Bösen unter den Menschen allgemein, und daß ihnen ebendeshwegen der Gebrauch moralischer Heilmittel unentbehrlich sei (Röm. 3, II.).

§. 66.

Grund des Bösen.

Ob der Grund des Bösen in dem Körper allein aufzusuchen sei? dürfte mit Recht bezweifelt werden, da die Sinnlichkeit an und für sich theils noch nichts Böses ist, theils, wenn sie es wäre, den Menschen nicht verantwortlich machen könnte. Ebenso wenig darf an eine Verderbniß der moralischen Vernunft gedacht werden, weil sie ein unmittelbares Geschenk Gottes ist, und weil sie, sobald sie von aller Sinnlichkeit unabhängig gedacht wird, nicht mit sich selbst in Widerstreit gerathen kan. Der Grund des Bösen liegt vielmehr in einem falschem Gebrauche der Vernunft, welche, auf die Lockung sinnlicher Antriebe, durch ihren Einfluß auf die Ein-

bildungskraft unrichtige Vorstellungen von dem höchsten Gute erzeugt, durch welche Täuschung dann das Sittengesetz seiner Herrschaft in der Seele beraubt und der sinnlichen Maxime der Handlung untergeordnet wird (Röm. 7, 23. 8, 5 — 8. Gal. 5, 17.).

Vergl. Michaelis Moral Th. I. §. 19. Niemeysers populäre und prakt. Theol. §. 118 — 121.

§. 67.

Ursprung des Bösen.

Da die Sünde, als ein Ereigniß in der Sinnenwelt, von einer übersinnlichen Ursache, der Freiheit, abhängt; so kan sie nicht, wie Naturwirkungen, von einer mechanischen Causalität hervorgebracht worden sein, und es findet also auch bei ihr kein Zeitursprung statt. Der Begriff einer angeborenen Sünde widerspricht sich selbst, weil dadurch die Freiheit des Menschen leiden würde, ohne welche doch keine Sünde möglich ist. Da nun ieder Mensch diese Freiheit durch die Entwicklung seiner Vernunft erhält (§. 21.); so kan man ihn, vor der Hand, als gänzlich schuld- und verdienstlos betrachten, woraus sich ergiebt, daß er den Ursprung der Sünde in sich selbst und in dem ersten Mißbrauche seiner Freiheit aufzusuchen habe.

Henke lineam. instit. fid. chr. §. 81. „Cauendum est, ne paruulos adeo in lucem editos indignationi diuinae

nae

nae obnoxios esse dicamus, quod ne de catulis quidem sanus quisquam ausit dicere."

S. 68.

Fortsetzung.

Will man hingegen von dem Hange zum Bösen, welcher in der sinnlichen Natur des Menschen liegt, einen Zeiter sprung auffuchen; so kan und muß dieser, den Gesetzen der Zeugung gemäß, auf den Urmenschen zurückgeführt werden. Da dieser schon mit dem Vermögen seines Vernunftgebrauches aus der Hand seines Schöpfers hervorgieng (I. Mos. I, 27. f.); so ist der Hang zum Bösen in seiner Natur nicht als anerschaffen, sondern als selbstverschuldet, und seine erste Sünde, als aus einer vollkommenen Unschuld hervorgegangen zu betrachten. Diese Bemerkung ist deswegen von grosser Wichtigkeit, weil sie uns lehrt, daß der Hang zum Bösen in der menschlichen Natur nicht unmittelbar auf den Willen Gottes, sondern auf den ersten Menschen zurück zu führen sei (Röm. 5, 19.), und weil sie uns, so wenig auch die Sünde des Urmenschen den ewigen Plan der Gottheit für das Wohl unseres Geschlechtes verrücken konnte, die Nothwendigkeit einer moralischen Erlösung der Menschen sehr fühlbar macht.

Venturini a. a. D. S. 614. Eichhorn's Ur-
geschichte herausgegeben von Gabler 2r Theil
Nürnberg 1791.

Zwei

Von den Gesetzen der christlichen Sittenlehre.

§. 69.

Nothwendigkeit der Gesetze.

So nothwendig es ist, in der Sittenlehre von einem unbedingten Grundsatz (§. 31. f.) auszugehen, durch welchen die ganze Wissenschaft Festigkeit und Dauer erhalten muß; so unumgänglich ist es für die moralische Leitung der Menschen, Vorschriften für einzelne Handlungen zu entwerfen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen, oder doch an der Verbindlichkeit desselben zweifeln könne (Joh. 3, 20.). Man hat deswegen die Schwärmerei derjenigen mit Recht verworfen, welche die Nothwendigkeit, die göttlichen Gesetze zu erkennen, geläugnet, und durch eine falsche Berufung auf die Gnade (Röm. 6, 14. f.) und Salbung (I. Joh. 2, 27.) die Grundpfeiler der Moral zu erschüttern gedroht haben.

Vergl. Luther's Werke Hallische Ausg. Th. XX. S. 2014 ff. über Eißleben und die Antinomien; die Behauptungen Schwenkfeld's, Weigel's, Böhm's und anderer Pietisten; die formula concord. Art. V. S. 713 ff. der Nechenbergischen Ausgabe; Arnold's Kirchen- und Ketzerhistorie Th. II. B. XVII. Kap. 17 — 19.

§. 70.

§. 70.

Eintheilung der Gesetze.

Die moralischen Gesetze heißen *allgemein*, wenn sie rein, und ohne auf einen beliebigen Zweck gerichtet zu sein, aus dem Sittengesetze abgeleitet werden (z. B. das 5. 6. 7te Gebot); sie sind *positiv*, oder *particular*, wenn sie einen subalternen Zweck der Menschheit, oder die besonderen Bedürfnisse eines Volkes und Zeitraumes betreffen (z. B. die levitischen Gesetze Mose's). Durch die Religion werden die ersteren zu unmittelbar göttlichen Geboten, welche immer geoffenbart heißen können, der Mensch mag nun durch die Entwicklung seines Vernunftvermögens, oder durch außerordentliche Begebenheiten und Thatsachen auf sie aufmerksam gemacht worden sein. Die letzteren (die positiven) kommen zwar nicht unmittelbar von Gott, können aber doch durch Menschen als *mittelbar* göttliche Gebote sanctionirt werden, insoferne rohe Völker durch sie zuvörderst an den Gehorsam gegen höhere Verordnungen überhaupt gewöhnt und für den freieren Gehorsam gegen allgemeinere Gesetze Gottes empfänglich gemacht werden sollen.

S. neues theol. Journal 4r B. 68 Stück: über die positiven Strafen Gottes Nürnberg. 1794. Venturini's Ideen u. S. 184 ff. 642 ff.

§. 71.

Gesetze des patriarchalischen Zeitalters.

Ob sich gleich das patriarchalische Zeitalter theils durch seine einfachen Vorstellungen von Gott, theils durch richtige Begriffe von der Schöpfung (1. Mos. 1, 31.) und von der wahren Zufriedenheit des Menschen (4, 7.) gar sehr zu seinem Vortheile auszeichnet; so scheint es doch bei seiner ungesellschaftlichen Verfassung für reine moralische Gesetze noch nicht reif gewesen zu sein. Daher das Mangelhafte in den (vielleicht jüngeren) Verordnungen der Urwelt von der Sabbathfeier (2, 2. 3. vergl. mit Matth. 12, 8.); von dem Genuße des Fleisches aller Thiere mit rothem und warmem Blute (9, 3. 5. 5. B. Mos. 12, 23. Apostelgesch. 15, 29. vergl. mit Matth. 15, 17. f.) und von der Todesstrafe der Mörder (9, 6.). Keiner und verbindlicher ist das Gebot von der Unauflöslichkeit der Ehen (2, 24. vergl. Matth. 19, 8. ff.), von dem die Sittenlehre nur in einzelnen Fällen und Ausnahmen abweichen darf. Was der Talmud von den sieben Geboten Noah's sagt, ist Erfindung späterer Zeiten.

Spencer de legg. Hebr. ritualibus l. I. c. 4. f. 9. Eichhorn's Urgeschichte v. Gabler I. Th. Einl. S. 58. ff. Bodenschafs kirchl. Verfassung der Juden Th. II. S. 128. Folgendes sind die 7. Gebote Noah's: 1. עבודה זרה 2. ברכה השם 3.

- על גזל 5. גלוי עריות 4. שפיכות דמים 3.
על אבר מן החי 7. על הדינים 6.

§. 72.

Mosaische Gesetze.

Um die durch Mose gegebene Religionsverfassung gehörig würdigen zu können, ist es wohl nöthig, auf seine Erziehung und Bildung in den Schulen der Aegyptier und in der Wüste, und überhaupt auf die Geschichte seiner ganzen Nation Rücksicht zu nehmen. Die geringe Cultur derselben machte es nöthig, ihrer bürgerlichen und religiösen Verfassung die Gestalt einer Theokratie zu geben, welche ihrer Natur nach nicht auf immer bestehen konnte. Inzwischen bleibt sein Gesetzbuch doch in vielen Rücksichten ehrwürdig; es zeugt von einem tiefeindringenden Beobachtungsgeiste, enthält ungemein viele Beweise ägyptischer Gelehrsamkeit, Kunstkenntniß und Weisheit; es war den Bedürfnissen der rohen Israeliten vollkommen angemessen, hatte für jene Zeiten einen hohen Grad der Vollständigkeit, und kan selbst in unseren Zeiten den Sittenlehrer auf wichtige Bemerkungen über die verschiedenen Stufen der moralischen Cultur eines Volkes aufmerksam machen.

Josephus archaeol. Iud. L. II. c. 9. ff. Heß Bibliothek der h. Geschichte; Schillers (ältere) Thalia 108 Heft S. 3. ff. Michaelis mos. Recht §. 8. ff. Luthers Unterricht, wie man sich in Moser schicken soll, Hall. Ausg. Th. III. S. 9. ff.

§. 73.

Moralische Gesetze Mose's.

Daß die Grundlage der mosaischen Gesetzgebung moralisch war, ist aus 3. Mos. 19, 12—18. 5. Mos. 10, 12. unlängbar, ob es gleich gewiß bleibt, daß die politische Sanction derselben ihrer Reinheit Eintrag gethan und die Entwicklung des Glaubens an die Unsterblichkeit gar sehr bei den Juden gehindert hat. Inzwischen bleibt der Decalogus, insoweit er moralischen Inhalts ist, wegen seiner Kürze und Feierlichkeit auch für unsere Zeiten, in Verbindung mit den vollständigeren Belehrungen Jesu über diese Gegenstände (Matth. 5, 21. ff.) noch gar sehr brauchbar; wenigstens ist es unerweislich, daß ihn Jesus (Matth. 5, 17—19), oder seine Apostel (Apostelgesch. 15, 10. vergl. 1. Tim. 1, 8.) gänzlich aufgehoben und die Christen von seiner Beobachtung entbunden hätten.

Amyraud morale chretienne tom. 3. Saumur 1658.

Hufnagel über den Religionsunterricht nach den zehn Geboten Erlangen 1784. Leß christl. Moral §. 83. f. Bocio, etwas über den Dekalogus Gotha 1790.

Positive Gesetze Mose's.

So dauerhaft seiner Natur nach diese moralische Grundlage der mosaischen Gesetzgebung ist; so vorübergehend war das Ansehen der positiven Vorschriften

schrift-

schriften, von welchen seine ganze Verfassung voll ist. Hieher gehören die Nationalstatuten der Beschneidung und des Osterlamms; alle Verordnungen des levitischen Opfer- und Gottesdienstes und der körperlichen Reinigungen; die Verbote der Speisen, der Ehen unter Verwandten, insoferne sie nicht aus anderen Gründen gültig sind, und der Verbindung mit anderen Nationen; die Verordnungen, welche das Fluchwasser, den Feldbau und andere Policeianstalten betrafen; vor Allen die grausamen und unmenschlichen Gesetze wegen der Ausrottung der Heiden 5. Mos. 7, 1. ff. Schon David fühlte die Unzulänglichkeit dieser Verfügungen zur Religion, über welche sich die Propheten noch freimüthiger (Jes. 1, 10. ff.) erklären. Nach den Zeiten der Makkabäer waren manche mosaische Gesetze gar nicht mehr anwendbar, z. B. das Fluchwasser (4. Mos. 5, 11—31.) und die häufigen Todesstrafen; den übrigen suchte man entweder durch künstliche Deutungen nachzuhelfen, oder man war auch wohl geneigt, sie auf ganz andere Fälle (z. B. die Ehescheidung 5. Mos. 24, 1.) zum großen Nachtheil der Sittenlehre auszudehnen. Als Jesus auftrat, behielt er zwar die moralische Grundlage dieser Gesetzgebung bei (Luk. 10, 27.), erklärte aber die übrigen Statuten für überflüssig und ihre Abschaffung für nothwendig (Luk. 5, 36—41.). Bei aller Anhänglichkeit an iüdische Gebräuche und Sitten (Apostelgesch. 3, 1. 10, 14. 15, 29.)

29.) traten dieser Erklärung auch seine Schüler in dem Schluße einer eigenen Versammlung (Apostelgesch. 15, 10. 24. 28.) bei; vorzüglich aber dringt Paulus auf die gänzliche Abschaffung (Kol. 2, 14.) dieser statutarischen Vorschriften, indem er ihre Sammlung für einen Zuchtmeister (Gal. 3, 25.), für ein Elementargesetz (4, 3.), für ein Sünden- und Buchstabengesetz ohne Geist (Röm. 8, 2.) erklärt, welches mit der durch Jesum begründeten Freiheit der Christen nicht mehr zu vereinigen sei (Gal. 5, 1. Joh. 8, 36.).

Michaelis mos. Recht §. 6. 9. Luther zu Joh. 6, 58. „Also verwirft der Herr Christus den Mosen ganz und gar und saget zu den Juden: wenn sie gleich lange auf Mosen traueten und pochten, so gebe er ihnen doch nicht das Himmelbrodt.“
Hall. Ausg. Th. VII. S. 1946.

§. 75.

Uebrige moralische Vorschriften des A. T.

Da in der mosaischen Staatsverfassung die moralischen Vorschriften den politischen größtentheils untergeordnet waren (man vergl. z. B. 1. Sam. 15, 33. wo Samuel aus religiöser Politik einen Mord begeht); so konnten die heiligen Urkunden der Hebräer niemals rein moralisch werden. Daher so manche unsittliche Gebete und Wünsche in den Psalmen (58, 109, 6—20.); so viele menschenfeindliche

che

che Hofnungen der Propheten (Joel 4, 2. ff.), und so viele einseitige Klugheitsregeln in den Sprüchwörtern (9, 17.); daher der mythische, dann problematische (Kohethe 3, 21.) und zuletzt mit den Ideen einer politischen Wiederauflebung verwebte Vortrag der Unsterblichkeitslehre in diesen Schriften *). Bei allen diesen Mängeln enthalten sie inzwischen doch theils so vortrefliche Naturgemälde der göttlichen Weisheit und Größe, theils so dringende Empfehlungen einzelner Tugenden, theils so lehrreiche und gefällige Gnomen (Sprüchw. 14, 30. 15, 3.), daß sie, die apokryphischen Bücher nicht ausgeschlossen, zu moralischen Zwecken noch ganz vorzüglich brauchbar bleiben, wenn nur der Religionslehrer mit dem Geiste der Sittenlehre Jesu vorher gehörig vertraut worden ist, um durch eine gehörige Auswahl und Erklärung derselben für die Belehrung und Erbauung seiner Zuhörer zu sorgen.

*) Vergl. Paulus Memorabilien 3. St. 141 ff. 48 Stück 188 ff. Schmidts Uebers. des Predigers. Gießen 1794. S. 221 ff. Herder von der Auferstehung als Glaube, Geschichte und Lehre S. 16 ff. und über das A. T. überhaupt: die Schriften des A. T. von Hufnagel 18 Bändchen. Erlangen 1784. Kant's Religion innerhalb den Gr. d. B. S. 176 ff. Salomo's Denksprüche übers. von Ziegler Borr. S. 31 ff. meine Christologie des A. T. Borr. S. 7 ff.

§. 76.

Moralische Gesetze Jesu.

Ganz anders ist es mit den Gesetzen der christlichen Sittenlehre beschaffen, die, von aller Staatsverfassung unabhängig (Joh. 18, 36.), als reine Gesetze der Wahrheit (Joh. 17, 17.), der Freiheit (Joh. 8, 32.) und der Liebe (13, 34.), als Gesetze eines göttlichen Reiches (§. 50.), durch Jesum, als aus dem Munde der göttlichen Weisheit (Joh. 1, 14.), den Menschen, als moralischen Wesen, kundgethan werden. Diese Gesetzgebung verschmäht allen Zwang (Röm. 8, 15.), fordert strenge Prüfung (12, 2.), dringt sich dem Menschen durch sich selbst als göttlich auf (Joh. 7, 17.), bahnt uns den Weg zur richtigen Erkenntniß Gottes (Joh. 17, 3.) und zum festen Glauben an die Unsterblichkeit (Joh. 11, 26.), vereinigt alle Erdenvölker durch das Band der Liebe (11, 52. 17, 23.), und ist unveränderlich, wie die geistige Natur Gottes und der vernünftigen Wesen, die er nach seinem Bilde schuf (Luk. 16, 17.).

Morus theol. Moral 1r Band S. 11 ff. Venturini Ideen zur Philosophie über die Religion und den Geist des reinen Christenthums. Altona 1794. S. 432 ff. 502 ff.

§. 77.

Erkenntniß dieser Gesetze.

Bei diesen Grundsätzen und bei diesem Geiste der christlichen Moral kan es nicht auf bloßes Nachspre-

spre-

sprechen und auf einen bloßen Autoritätsglauben (Matth. 7, 21. ff.), sondern auf gewissenhafte Prüfung der neutestamentlichen Vorschriften abgesehen sein (I. Thess. 5, 21.). Wir müssen allegorische und beiläufige Belehrungen (Matth. 18, 8. ff. 19, 12. *) auf bestimmte Begriffe zurückführen, manche zu eingeschränkte Vorschriften erweitern (Matth. 19, 7. ff.), Local- und Zeitverordnungen (Matth. 10, 9. 19, 21.) der Geschichte überlassen, und selbst die Maximen mancher Handlungen Jesu (Joh. 2, 4. 13, 4. ff. Matth. 12, 34. 15, 26.) nicht über den Kreis der damaligen Verhältnisse ausdehnen. Mit derselben christlichen Freiheit beurtheilen wir aus den Schriften der Apostel die Grundsätze ihres irrenden Gewissens (Apostelgesch. 10, 14. 15, 29. 21, 24. ff.), ihre Verfügungen der Klugheit (Apostelgesch. 16, 3.), ihre Uebereilungen aus Leidenschaft (Apostelgesch. 15. 37. ff.); das Individuelle ihrer Rathschläge (I. Kor. 7, 26. ff. vergl. 2. Kor. 12, 7. ff.), und die ganze moralische Cultur der ersten Christen, welche bei der Verpflichtung, nach einer immer höheren Einsicht und nach männlicheren und vollkommeneren christlichen Kenntnissen (Ephes. 4, 13. ff.) zu streben, für uns nicht immer zum Muster aufgestellt werden darf **).

*) Vergl. die Beiträge zum vern. Denken in der Religion 18 Hest S. 119 ff. **) Henke Geschichte der christlichen Kirche 1r Th. 2. Aufl. S. 50 f.

Positive Gesetze des Christenthums.

Es gereicht dem Christenthum sehr zur Ehre, daß die Sittenlehre desselben eigentlich statutarische Vorschriften gar nicht kennet, wodurch sie immer mehr für alle Völker verbindlich werden muß. Die Verordnungen Jesu über die Taufe und das Abendmahl können diese Behauptung nur sehr wenig einschränken; denn die Taufe ist zuletzt ein Symbol der Einweihung zu einem Bürger des Gottesreiches und der nothwendigen Verpflichtung, ein unbeflecktes Gewissen zu erhalten (1. Petr. 3, 21.); das Abendmahl aber hatte ursprünglich, theils eine Privatbestimmung für die unmittelbaren Schüler Jesu (Matth. 26, 26.), theils wurde die Erweiterung derselben ein Mittel zur Erreichung eines nothwendigen moralischen Endzweckes, nemlich der Aufnahme der Gesinnungen Jesu in das menschliche Gemüthe. Man kan also nur die, überdieß ungemein zweckmäßigen, Symbole dieser Handlung positiv nennen; denn der geistige Zweck derselben ist moralisch, und eben deswegen unveränderlich.

Vergl. m. bibl. Theologie S. 378 ff. 454 ff. Venturini a. a. O. S. 477 ff.

Dritter Abschnitt.

Von dem moralischen Zustande des Menschen.

§. 79.

Unterschied zwischen Pflicht und Recht.

Wenn der Mensch seine Kräfte gebrauchen lernt, so kan seine Lebensweise nach einem dreifachen Verhältnisse dargestellt werden. Entweder ist seine Vernunft im Dienste der Sinnlichkeit und er folgt gesetzlos seinen Trieben (Stand der Natur); oder seine Freiheit wird auf Bedingungen eingeschränkt, mit welchen die Freiheit Anderer bestehen kan (gesellschaftlicher Zustand); oder sein Wille unterwirft sich dem nothwendigen Gebote der Pflicht (ethischer Zustand). Aus der Natur des zweiten entwickelt sich der Begriff des Rechtes, oder der Befugniß, das richtige Verhältniß meiner Freiheit zu der Freiheit anderer Menschen durch äußeren Zwang zu behaupten.

Vergl. Heydenreichs Naturrecht 1r Th. S. 4 ff.
Dessen Originalideen 2r Theil S. 224 ff. Rein-
hards Moral Th. I. S. 428. Jakob's philos.
Sittenlehre §. 215 f. Dessen Naturrecht §. 19. 103.

§. 80.

Fortsetzung.

Dieser Begriff des Rechtes ist schlechterdings nur auf Geschöpfe, oder auf Wesen von einer end-

lichen Freiheit und zwar nur auf das Verhältniß gleichartiger Wesen unter sich anwendbar; denn in Beziehung Gottes, als des höchsten Gesetzgebers, auf Menschen und alle vernünftige Geschöpfe, würde Recht das Befugniß sein, von jedem freien Geschöpfe einen gesetzmäßigen Gebrauch seiner Kräfte zu fordern, und es hiezu durch wirksame Mittel anzuhalten. Aber hieraus entwickelt sich der wichtige Unterschied zwischen der menschlichen und göttlichen Gerechtigkeit. Jene handelt blos nach Gesetzen, welche die Aufrechterhaltung der bürgerlichen und gesellschaftlichen Freiheit zum Zwecke haben; daher es möglich ist, daß vor ihrem Richterstule Handlungen autorisirt werden müssen, welche zuweilen der Pflicht entgegenlaufen, z. B. die Auspfändung eines armen Schuldners von einem reichen Gläubiger. Diese wirkt nach allgemeinen moralischen Gesetzen, und hat die innere Sittlichkeit des Subiectes, seine moralische Erziehung, und seine Beglückung nach dem Maaße seiner Würdigkeit zum Endzweck.

Steinbarts Glückseligkeitslehre 3te Aufl. S. 174 ff.
Henke lineamenta §. 42. und meine christl. Religionsvorträge Th. II. christliche Betrachtung der göttlichen Gerechtigkeit.

§. 81.

Eintheilung der Pflichten.

So wichtig auch die Moral, als Basis der bürgerlichen Gerechtigkeit ist, so schließt sie doch den
Um

Umfang des Rechtes aus ihren Untersuchungen aus, und lehret vielmehr, wie wir durch die Beobachtung der Pflicht vor dem Sittengesetze, und durch dasselbe vor dem Richterstule des höchsten Weltregenten gerecht werden sollen. Diese Pflichten (§. 34.) theilt man in Rücksicht auf ihre Verbindlichkeit ein, in vollkommene (Zwangspflichten), welche die Rechte der Gesellschaft unmittelbar betreffen, daher man auch ihre Ausführung (perfectio) durch physischen Zwang erpressen kan; und in unvollkommene (Gewissenspflichten), welche keine andere, als moralische Nothwendigkeit bei sich führen, daher ihre Vollendung durch die That der Willkühr des Handelnden freistehet. In Rücksicht auf die Gegenstände theilt man sie ein in Pflichten gegen Gott (Religionspflichten: Tit. 2, 12. εὐσεβως), gegen uns selbst (Selbstpflichten: σωφρονως) und gegen Andere (Socialpflichten: δικαιοως). Diese gedoppelte Eintheilung kan allerdings von Nutzen sein, sobald man nur bemerkt, daß in der Moral alle Pflichten (obiectiv betrachtet) gleiche Verbindlichkeit haben, und daß sie zuletzt alle als Pflichten gegen Gott angesehen werden können, insoferne man das Sittengesetz als ein Gebot betrachtet, welches immer göttlich bleibt, wenn es sich auch an verschiedenen Gegenständen äussert und auf mannichfaltige Verhältnisse Beziehung hat.

Niemeyers popul. und prakt. Theologie 2te Ausg.
S. 65. f. Garve zum Cicero 2r B. S. 70 ff.

S. 82.

Collision der Pflichten.

Zu den schwersten Lehren in der Moral gehört ohne Zweifel die von der Collision der Pflichten, oder von dem scheinbaren Widerstreite einzelner Verbindlichkeiten in einem und demselben Augenblicke der Handlung; welche theils in dem endlichen Verstande des Menschen, theils in seiner beschränkten und nur successiv wirkenden Kraft ihren Grund hat. Die Regeln: ziehe im Collisionssalle das unpartheiisch vor, wodurch nach menschlicher Vermuthung das allgemeine Beste am meisten gewinnt; ziehe das vor, wovon du wenig, oder gar keinen Vortheil zu erwarten hast; ziehe das vor, was du Anderen in deiner Lage zur Pflicht machst; ziehe die Erfüllung der Pflichten gegen Gott den Pflichten gegen Menschen vor; bringen die Streitfrage ihrer Entscheidung um nichts näher, weil sie theils unrichtig, theils empirisch und individuell sind, und ebendeshwegen ganz entgegengesetzte Handlungsarten bei einzelnen Menschen erzeugen würden, über deren obiective Sittlichkeit die Moral doch allgemeine Grundsätze aufzustellen bestimmt ist.

Rein

Reinhard's christl. Moral 2te Ausg. S. 168. Litta-
mann's christl. Moral 3te Ausg. S. 391. Dödera-
lein's christl. Sittenlehre 2te Ausg. S. 207.

§. 83.

Fortsetzung.

Wenn die Vernunft durch die Urtheilskraft über diesen scheinbaren Widerstreit entscheiden soll; so setzt sie voraus, daß der Handelnde die Neigung der Pflicht beständig unterordne, und daß er sich nicht muthwillig in den Fall setze, bei einer vorausgesehenen Collision, eine Pflicht unterlassen zu müssen. Sie setzt voraus, daß ihm ohne seine Schuld äussere Verhältnisse zwei Verbindlichkeiten zu gleicher Zeit auflegen, zwischen welchen er unentschlossen wählen soll, und in diesem Falle entscheidet sie nach folgendem Grundsatz: ziehe diejenige Pflicht, welche dem Sittengesetze näher, welche unbedingt, und von allgemeinerem Umfange ist, und deren Befolgung also deine sittliche Güte und deinen persönlichen Werth am festesten gründet, der entfernteren, bedingten und eingeschränkteren vor. Hieraus ergeben sich folgende Vorschriften:

1) Ziehe die Gerechtigkeit gegen dich und Andere der Güte gegen dich und Andere vor;

2) zieh

- 2) ziehe die unbedingten Religionspflichten (Ehrerbietung gegen den höchsten und heiligen Gesetzgeber) allen andern Pflichten vor;
- 3) ziehe die unbedingten Selbstpflichten allen bedingten Religions- und Nächstenpflichten vor;
- 4) ziehe die unbedingten Selbstpflichten den unbedingten Nächstenpflichten vor, wenn nicht ein höherer Zweck (z. B. Vaterlands-Regentensliebe), oder freiwillige Einschränkung (z. B. im Soldatenstande) die Aufopferung iener fordert;
- 5) ziehe die unbedingten Nächstenpflichten den bedingten Religions- und Selbstpflichten vor;
- 6) ziehe überhaupt diejenige Pflicht vor, welche sich dir durch die meisten Motive als vorzüglich aufdringt, und die sich mit dem Gedanken an Gott, den gerechten Richter deiner Handlungen, und mit der Stimme deines Gewissens am sichersten vereinigen läßt.

Vergl. Cicero de offic. III. 1. ff. und daselbst Garve. Schmid's Moralphilosophie 2te Ausg. S. 430 bis 433. besonders Jakob's philosoph. Sittenlehre S. 199. ff. S. 557. ff. S. 804. ff. S. 965. ff.

S. 84.

Zugend.

Die Heiligkeit des göttlichen Willens setzt eine gänzliche Unabhängigkeit und Unbeschränktheit der Kräfte

Kräfte voraus, bei welcher, unter der höchsten Leitung der Weisheit keine Pflicht und Verbindlichkeit statt findet (§. 22). Anders ist es bei dem Menschen beschaffen, der, weil er erst gut werden soll, der Anleitung der Pflicht (§. 34.) bedarf, wodurch Tugend, oder das fortschreitende Bestreben erzeugt wird, den Willen immer reiner und der göttlichen Heiligkeit ähnlicher zu machen. Dieses Fortschreiten kan nur unter beständigem Kampfe mit sinnlichen Reizen erfolgen, ist aber menschlichen Augen nur in soferne bemerkbar, als es sich durch sittliche Handlungen äussert; daher man zwischen der tugendhaften Gesinnung (*virtus noumenon, actio*), und zwischen der tugendhaften Handlung (*virtus phaenomenon, actus*) unterscheiden muß, obgleich nur beide zusammengenommen den moralischen Charakter eines freien und wirksamen Menschen begründen können.

§. 85.

Christliche Tugend.

Dieses Fortschreiten unseres Willens zur immer größeren Reinheit und sittlichen Aehnlichkeit mit Gott heisset christliche Tugend, wenn sie durch den Unterricht Jesu und seiner Apostel gebildet, durch sein Beispiel veredelt, durch kindliche Liebe gegen Gott genährt, und durch ein unerschütterliches Vertrauen auf seine Barmherzigkeit vollendet wird. Sie
heisset

heißt im N. T. Tugend (ἀρετή, Phil. 4, 8.), geistige Sinnesart (φρονήμα πνεύματος, Röm. 8, 6.), Gerechtigkeit (δικαιοσύνη της βασιλείας του Θεου, Matth. 6, 33.) und sittliche Keinheit (ὁσιότης τῆς ἀληθείας, Ephes. 4, 24.), Redlichkeit (εὐκρίνεια καὶ ἀλήθεια, I. Kor. 5, 8.), Gottseligkeit (εὐσεβεία, I. Tim. 4, 8. εὐλαβεία, Luk. 2, 25.), Gottesverehrung (λατρεία, Röm. 12, 1. θρησκεία, Jak. 1, 26. f. vergl. Joh. 4, 24.), Glaube (πίσις Joh. 5, 24.). Keinheit des Herzens (Matth. 5, 8.) und der Gesinnung (ὁ ἔσω ἀνθρώπος, Ephes. 3, 16.) sind der Grund der Tugend; gute, würdige und edle Handlungen (ἔργα καλὰ, ἀγαθὰ, Röm. 2, 7. Tit. 3, 8.) sind ihre Früchte (καρποὶ τοῦ πνεύματος, Gal. 5, 22.). Sie unterscheidet sich also von der natürlichen Tugend nicht dem Wesen nach; sondern durch die Gewißheit der Ueberzeugung von der Heiligkeit des göttlichen Willens; durch dankbare Liebe gegen Gott und Jesum; durch eine kindliche Ergebung in alle seine Fügungen, und durch eine beständige Vergegenwärtigung unserer Bestimmung für eine bessere Welt.

Reinhard's christl. Moral §. 146. ff. Schmid's theol. Moral §. 94. ff.

§. 86.

Cardinaltugenden.

Ueber die Eintheilung der Tugenden waren die Moralisten von jeher verschiedener Meinung. Die Scho-

Scho-

Scholastiker unterschieden vier natürliche Tugenden: Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Tapferkeit, Freigebigkeit: und drei theologische: Glaube, Liebe, Hoffnung (1. Kor. 13, 13.). M o s e i m hielt den Eifer für die Ehre Gottes, die Liebe des Nächsten, und die Selbstverläugnung, für die drei christlichen Haupttugenden ¹⁾. Die Verfasser der neueren philosophischen Moralsysteme nehmen zum Theil elf Cardinaltugenden an ²⁾: die Geistesthätigkeit, die Geistesgröße, die Geistesgnüge, oder Selbstgenügsamkeit, die Selbstheit, oder Freiheit, die Geistesstärke, oder den edlen Heroismus, die Besonnenheit, die Wahrhaftigkeit, die Sympathie und Theilnehmung, die Gründlichkeit des Charakters, die Ordnungsliebe, und die Schönheit der Seele: zum Theil vier ³⁾: die sittliche Klugheit, die Liebe zum Guten, oder die Gerechtigkeit, die Mäßigkeit, und Standhaftigkeit, oder Festigkeit des Gemüths: zum Theil nur zwei ⁴⁾: die Gerechtigkeit und die Güte. Versteht man unter der Gerechtigkeit die Vermeidung aller zweckwidrigen Handlungen, durch welche die Freiheit und Würde vernünftiger Wesen gesetzwidrig beeinträchtigt wird; unter der Güte hingegen die thätige Behandlung eines vernünftigen Wesens, als eines selbstständigen Zweckes, welche sich gegen die Gottheit durch Ehrfurcht, gegen andere durch Liebe und Wohlthun, und an uns durch Streben nach Selbstveredlung äußert, so ist die letzte Einthei-

thei

theilung die einfachste und natürlichste. Gerechtigkeit und Liebe sind also die Cardinaltugenden der christlichen Sittenlehre.

- 1) Sittenlehre der heil. Schrift 4r Th. S. 66 ff.
- 2) Abicht im neuen System der philosophischen Tugendlehre Leipzig 1790. S. 208 ff.
- 3) Jakob's philosoph. Sittenlehre S. 203 f.
- 4) Schmid's Moralphilosophie 2te Ausg. S. 545 f.

S. 87.

Verschiedene Grade der Tugend.

Es ist wohl kein Mensch so verdorben, der sich nicht, theils durch die Unterlassung mehrerer Laster, theils durch einzelne gute Gesinnungen, Entschlüsse und Handlungen seiner Vernunft würdig erwiese, ohne daß wir ihn jedoch deswegen für einen Tugendhaften halten könnten. Tugendhaft heißt nur derjenige, der seinen Willen im allgemeinen, und durch eigene Selbstthätigkeit, dem Sittengesetze unterwirft. Bei einer aufmerksamen Beobachtung der Menschen kann man folgende Grade unterscheiden:

- 1) Selbstthätigkeit in der Beobachtung der vollkommenen Pflichten, und leidendes Verhalten in Rücksicht auf die übrigen (bürgerliche Tugend);
- 2) Selbstthätigkeit in der Beobachtung aller Pflichten, mit beständiger Rücksicht auf die Belohnung dieser und iener Welt (unreine, mystische Tugend);
- 3) Selbstthätigkeit in der

Bes

Beobachtung der Pflichten, jedoch mit zufälliger Befriedigung einzelner Lieblingsneigungen (schwache Tugend); 4) Selbstthätigkeit in allen Pflichten, mit möglichster Beherrschung aller Leidenschaften (reine Tugend). Vergl. Matth. 13, 18. ff.

§. 88.

Unendliches Ziel der Tugend.

Das Ziel der Tugend ist unendlich, d. h. wir vermögen keinen Zeitpunkt zu denken, wo wir die für unser Wesen möglichste Vollkommenheit jemals erreichen und uns der Verbindlichkeit und des Gehorsams gegen das Sittengesetz gänzlich entledigen könnten. Denn 1) erfolgt unsere sittliche Bildung nur allmählig durch die Beobachtung einzelner Pflichten, deren freie und willige Erfüllung aus reinen Beweggründen schon einen langen Kampf und eine wiederholte Uebung erfordert; 2) schon in diesem Leben finden unzählige Verhältnisse und Verbindungen der Umstände statt, welche uns immer neue Pflichten und Verbindlichkeiten auflegen; 3) unser künftiger Wirkungskreis wird uns unendlich viele neue Veranlassungen geben, den göttlichen Willen, im Kampfe mit neuen sittlichen Hindernissen, zu erfüllen; 4) die Kraft unserer moralischen Selbstthätigkeit ist endlich; sie entwickelt sich erst hier durch den freien Gebrauch unserer Vernunft, und ist wohl eines beständigen Wachsthums, aber keiner unbeding-

dingten Vollendung fähig, wie sie nur in der Gott-
heit denkbar bleibt.

Liesstrunks Kritik aller Religion u. r. D. S. 39 ff.

§. 89.

Fortsetzung.

Von diesen Bemerkungen hat der Sittenlehrer einen weisen Gebrauch zu machen. Ist gleich das Gebot des göttlichen Willens, und das Ziel unserer Bestimmung unendlich, und in keinem Zeitpunkte völlig erreichbar; so folgt doch hieraus keinesweges die Unmöglichkeit, seine Handlungen dem Sittengesetze gemäß einzurichten, weil Gott nicht eine gleichzeitige Erfüllung desselben nach allen seinen einzelnen Geboten, sondern die allmähliche Beobachtung desselben und das möglichste Streben, ihm in allen Verhältnissen, worein uns die göttliche Vorsicht versetzt, nach allen seinen Kräften Genüge zu leisten, von uns fordert. Hierauf schränke sich der Gehorsam des Sterblichen während seines Erdenlebens durch sittliche Handlungen ein; in frommen Betrachtungen aber schliesse er aus dieser umfassenden Allgemeinheit eines in seinem Gemüthe vorhandenen Gesetzes auf die sichere Anlage seines Geistes und seiner ganzen Bestimmung für die Unsterblichkeit (§. 46.). Hier handle er und hoffe, bis ihn die Erfüllung seiner Hoffnung mit neuen Freuden, aber auch mit neuen Pflichten bekannt machen wird.

Ano

Anmerk. Der reine Sittenlehrer kan sich nicht nachdrücklich genug gegen die Behauptung einiger, sonst berühmter, Schriftsteller erklären, daß sich das Gebot des Sittengesetzes nur auf diese Erde einschränke; daß es von dem Menschen nicht mehr fordere, als er nach seinem izeigen Kraftmaasse leisten könne; daß die Vollkommenheit eines ieden Menschen individuell sei und daß er darüber nicht hinausgehen könne. Vergl. Reinhard's Moral 1r Th. 2te Aufl. S. 7. Eckermann's theol. Beiträge 3r B. 1. St. S. 64 ff. Alle diese Bemerkungen mögen ihre historische Richtigkeit haben; sobald sie hingegen in das Gebiete der reinen Moral übergetragen werden, so halten sie die sittlichen Kräfte des Menschen in ihrem schönsten Laufe auf und beugen sie unter das Joch einer trägen Empirie. Wie darf man behaupten, daß das Sittengesetz, welches seiner Natur nach für den Willen des Menschen, während der ganzen Dauer seiner Person, eine unwandelbare Norm bleiben wird, sich nur auf diese Erde einschränke, ohne zugleich den vernünftigen Glauben an die Unsterblichkeit zu zerstören? Wie darf man behaupten, daß das Sittengesetz von dem Menschen nicht mehr fordere, als er nach seinem Kraftmaasse leisten könne, da es gerade eine der ersten Forderungen des Sittengesetzes ist, dieses Kraftmaass durch moralische Thätigkeit immer mehr zu erhöhen? Wird nicht bei dem Gebote ieder schweren Pflicht der Lasterhafte und Unthätige diesen nachsichtsvollen Canon einer so bequemen Moral mit Freuden ergreifen, und seine Immoralität mit der Schwäche seines individuellen Kraftmaasses entschuldigen? Welcher

Moraliste vermag endlich das Ziel der Vollkommenheit zu bestimmen, welches ieder Mensch auf Erden zu erreichen fähig ist? Würde sich nicht Jeder bei diesen Grundsätzen eine individuelle Moral nach seinen Bedürfnissen bilden dürfen? Vergl. oben S. 31.

S. 90.

Sünde, Laster.

Jede freie, dem Pflichtgesetze widerstreibende Handlung, heißet Sünde (1. Joh. 3, 4.). Man theilet sie ein, in Begehungsünden, wenn der Wille auf eine gesetzwidrige Weise thätig ist; und in Unterlassungsünden, wenn man sich leidend verhält, wo man doch nach dem Gesetze wirken sollte; in vorsätzliche, wenn man bei einer lebhaften Erkenntniß des Moralgesetzes sündigt; und in Schwachheitsünden, wenn man durch die Sinnlichkeit früher überrascht worden ist, als das Sittengesetz in der Seele zum deutlichen Bewußtsein kam; in wissentliche und in unwissentliche Sünden, Luk. 12, 47. ff. Jakob. 4, 17. Die höchste Sünde ist diejenige Hartnäckigkeit, wo die sich aufdringende Macht der Sittlichkeit und der Gedanke an die Gottheit selbst den Sünder nicht mehr vom Bösen zurückschrecken kan. Sie heißet Matth. 12, 31. ff. die Sünde gegen den heiligen Geist, und ist, wegen der dort eintretenden besonderen Umstände, zwar individuell; inzwischent

schent

schen bleibt sie analogisch, durch einen hartnäckigen Widerstand gegen den dem Sünder sich aufdringenden Geist der Wahrheit und der Sittlichkeit, auch in unseren Tagen möglich. Die herrschende Sünde, sowohl in Gesinnungen, als Handlungen, heißt Laster; die unmittelbare und freventliche Verletzung der öffentlichen Freiheit, Sicherheit und Sittlichkeit, Verbrechen.

Vergl. m. bibl. Theologie S. 407.

§. 91.

Biblische Benennungen der Sünde.

Da die Sünde immer ein praktischer, wiewohl größtentheils gegen besser Wissen und Gewissen geheter, Irrthum in der Vorstellung des Menschen vom höchsten Gute ist; so heißt sie in den alttestamentlichen Schriften ungemein bedeutungsvoll Abir- rung (הטא I. Mos. 4, 7.) von dem Ziele der Wahrheit und Sittlichkeit (אמת, צדקה I. Kön. 3, 6.), Thorheit, (נבלה, אולה 5. Mos. 22, 21.), Täuschung und Lüge (ריק, כזב Ps. 4, 3.), Nichtigkeit (הבל Ps. 94, 11.). Im N. T. steht sie dem Lichte (φως Joh. 3, 19.) der sittlichen Wahr- heit entgegen, und heißet Finsterniß (σκότος I. Joh. 1, 5. 6.), Gesetzwidrigkeit (ανομία Matth. 7, 23.), Empörung (επιθεσια Röm. 2, 8.) und Ungehorsam, Ungerechtigkeit (αδι- κια Hebr. 8, 12.). Der Grund derselben ist ein

§ 3

ver-

verdorbenes Herz (θησαυρος πονηρος Matth. 12, 35.), sinnliche Gedanken (φρονημα σαρκος Röm. 8, 6.) und unsittliche Gesinnungen (διαλογισμοι πονηροι Matth. 15, 19.) und Entwürfe; die Folgen nichtswürdige Handlungen (εργα πονηρα, Φαυλα Joh. 3, 19. f.), Tod (θανατος Röm. 8, 6.) und Verderben (απωλεια, Φθορα Gal. 6, 8.).

Ziegler's neue Uebersetzung der Denksprüche Salomo's 3ter Excurs, von der Synonymität der Verstandesflugheit und Verstandesthorheit mit Tugend und Laster S. 397. ff. Leipz. 1791.

S. 92.

Grade der Sünde.

In Rücksicht auf den verkehrten Vernunftgebrauch ist jede Maxime der Sünde gleich unsittlich; aber in Rücksicht auf den Gegenstand der Pflicht, auf die Triebfedern, Einsichten, Verhältnisse und Lagen des Handelnden findet eine große Verschiedenheit statt. Je allgemeiner und umfassender eine Pflicht ist; je mehr ihr die Handlung von allen Seiten entgegensteht; je deutlicher die Erkenntniß von der Verbindlichkeit der Pflicht ist (Luk. 12, 47. f. Joh. 15, 22.); je dringender sie von äusseren Beweggründen unterstützt wird; je leichter die traurigen Folgen ihrer Uebertretung vorauszu sehen sind; und je leichtsinniger man es bei einer Uebertretung
auf

auf die Verletzung mehrerer Pflichten angelegt hat; desto größer ist die Unsittlichkeit einer Handlung; desto mehr wird die moralische Harmonie der menschlichen Natur durch sie zerrüttet; und desto trauriger sind schon die intellectuellen Folgen der elben, wenn sie auch nicht immer von physischem Nachtheil begleitet sein sollten.

§. 93.

Grade der Lasterhaftigkeit.

Auch in der lasterhaften Gesinnung, oder in der herrschenden Unterordnung sittlicher Vorstellungen unter die Antriebe der Sinnlichkeit, lassen sich im Allgemeinen folgende Stufen unterscheiden: 1) Liebe zum Bösen, welche nur durch Temperament und durch die Furcht vor der Strafe in ihrem Ausbruche gehindert wird (lasterhafte Denkart); 2) Liebe zum Bösen, welche die Maximen einzelner Sünden zu Grundsätzen zu erheben sucht (Boßheit); 3) Liebe zum Bösen, welche sündliche Maximen unter dem Scheine der Tugend verbirgt (Heuchelei); 4) Liebe zum Bösen, welche alle Verbindlichkeit des Sittengesetzes läugnet, und nur auf eine günstige Gelegenheit zur Ausführung ihrer Frevelthaten lauert (Nachlässigkeit); 5) Liebe zum Bösen, welche den moralischen Sinn gänzlich getödtet hat und das Laster mit unbezwing-

barer Hartnäckigkeit übt (teuflische Bosheit, Verstockung).

§. 94.

Subijective Sittlichkeit.

Alle diese Grade der Tugend und des Lasters sind nach dem Maasstabe der objectiven Moralität, das heißt, nach der Uebereinstimmung, oder dem Widerstreite der Handlungen mit den Gesetzen, nach ihrem größeren, oder kleineren Umfange, berechnet. Nun ist zwar das Sittengesetz, als die Quelle aller Pflichten, der menschlichen Vernunft wesentlich, und es hat deswegen für alle Menschen, ja für alle vernünftige Wesen, gleiche Verbindlichkeit. Allein theils sind die Grade der Erkenntnis, oder deutlichen Erkenntniß desselben, im Allgemeinen und in einzelnen Fällen, bei jedem Menschen, nach dem Maasse seiner ganzen intellectuellen Bildung, ins Unendliche verschieden; theils weisen Temperament, Erziehung, Lebensart, Verhältnisse und Schicksale, jedem Menschen seine eigene Laufbahn zu dem allgemeinen Ziele sittlicher Vollkommenheit an (§. 21.). Dieses individuelle Verhältniß des höheren Begehrungsvermögens zu dem niederen in dem Gemüthe eines jeden Menschen, nach seinen äusseren und inneren Bestimmungen, heißt die subiective Moralität.

§. 95.

S. 95.

Fortsetzung.

Spüren wir den Quellen derselben in der Erfahrung nach, so finden wir sie bei einzelnen Menschen 1) schon in dem Grade der Gesundheit, welcher ihnen zu Theil geworden ist, insoferne von der Güte des Körpers und einzelner Theile, ihrem richtigen Verhältnisse untereinander, und dem regelmäßigen Kreislaufe des Blutes, eine stärkere oder schwächere Reizbarkeit, ein stärkeres oder schwächeres Beben der Nerven abhängt, wodurch die Lebhaftigkeit oder Schwäche der Empfindungen, Vorstellungen und Begierden bestimmt und veranlaßt wird; 2) in der eigenthümlichen Mischung des Blutes und der Säfte, und ihrem Verhältnisse zu den festen Theilen und Empfindungswerkzeugen, welche zwar auf allgemeine Klassen (Temperamente) zurückgeführt werden kan, aber doch in jedem einzelnen Körper wieder individuell ist. Durch sie erhält ieder Mensch eine ganz eigene Summe sinnlicher Neigungen und Begierden; 3) in der ganzen Periode der Bildung des einzelnen Menschen bis zur Mündigkeit seiner Vernunft, insoferne durch Weichlichkeit, schlechten Unterricht und böse Beispiele, seine sinnlichen Begierden zu sehr genährt und zum Uebergewichte über die Vernunft vorbereitet werden; 4) in den Schicksalen und in dem äusseren Wirkungskreise des einzelnen Menschen,

S 5

wo

wo er durch besondere Versuchungen zur Uebertretung einzelner Pflichten veranlaßt wird.

Platner's neue Anthropologie 1r B. Leipzig 1790.
vorzüglich Feder's Untersuchungen über den menschlichen Willen, besonders Th. II. Lemgo 1787.

§. 96.

Beschluß.

Hiezu kommt bei ganzen Völkern der Einfluß des Klima, die Lebensart, der grössere oder geringere Wohlstand, und der hievon abhängende Luxus, eine despotische oder liberale Regierung, und die etablirte Landesreligion, welche durch positive Vorschriften der Moralität leicht gefährlich werden kan. Hieraus entstehen Nationaltugenden und Nationallasten, an welchen der jedesmalige Zustand der gesamten Cultur eines Volkes großen Antheil hat.

Vergl. *Remarks on the influence of climate, situation, nature of country, population, nature of food, and way of life, on the disposition and temper, manners and behaviour, intellects, laws and customs, form of government, and religion of mankind.* By *William Falconer*. London 1781. S. 35. ff. Feder a. a. O. Th. II. S. 146. ff. Herders *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit* 2r Th. S. 95—189. fl. Ausg.

§. 97.

§. 97.

Verdienst und Schuld.

Der Werth, welchen sich der Mensch durch reinen Gehorsam gegen das Moralgesetz erwirbt, heißt Verdienst; der Unwerth, welchen er durch den Ungehorsam gegen dasselbe, und durch den Mißbrauch seiner Freiheit an seiner Person erhält, heißt Schuld. Die genaue Bestimmung dieses Werthes, oder Unwerthes der Person ist dem göttlichen Verstande allein möglich, weil nur er den Grad der subjectiven Güte des Willens eines ieden Sterblichen kennen kan (§. 94—96.). Es ist deswegen nothwendig, daß sich Vernünftige in ihren Urtheilen über Andere auf die Moralität ihrer Handlungen (§. 94) einschränken, hingegen in den Urtheilen über den Charakter des ganzen Menschen schonend und vorsichtig zu Werke gehen (Luk. 6, 37.).

§. 98.

Gewissen.

Gewissen (*συείδησις*, Joh. 8, 9. Röm. 2, 15.) ist das Vermögen, sich nach dem Moralgesetze selbst zu richten. Dieses Vermögen ist stark, wenn die Vernunft des Menschen gebildet und auf die Maiestät des Sittengesetzes aufmerksam gemacht ist; es ist schwach, wenn die Vernunft noch unentwickelt und im Dienste der Sinnlichkeit ist. Das Gewissen ist richtig, wenn sich der Mensch des
Sitt

Sittengesetzes und seiner vollkommenen Anwendung auf einzelne Fälle bewußt ist; es ist irrend (*συνείδησις ἀσθενούς*, I Kor. 8, 12.), wenn der Mensch seine Begriffe von dem, was gut und böse ist, im Allgemeinen, oder in einzelnen Fällen noch nicht berichtigt hat; es ist weit, wenn es sich nur grobe Vergehungen zurechnet, enge, wenn es auch kleine Fehltritte vor seinen Richterstuhl fordert. Das billigende Urtheil des Gewissens gründet Zufriedenheit und angenehme Gefühle; das mißbilligende Urtheil desselben Reue und Selbstverachtung. Die Stärke, oder Schwäche dieser Gefühle hängt von dem subjectiven Werthe oder Unwerthe der Handlungen, und von der ganzen Sinnlichkeit des Menschen ab.

§. 99.

Zurechnung.

Die Bestimmung des moralischen Werthes, oder Unwerthes (§. 97.) und der hievon abhängenden Würdigkeit oder Unwürdigkeit, glücklich zu sein, heisset Zurechnung (*imputatio*.) Man theilt sie ein in die menschliche und göttliche. Jene ist entweder bürgerlich, d. i. sie bestimmt die Schuld nach Maaßgabe des Eingriffes in die allgemeine Freiheit und Sicherheit; oder sie ist moralisch, d. i. sie beurtheilt einzelne Handlungen nach ihrer Abweichung vom Sittengesetze. Die göttliche Zurechnung be-

bestimmt den ganzen moralischen Werth oder Unwerth des Menschen, nicht sowohl nach einzelnen Handlungen, als nach den herrschenden Grundsätzen seines Willens, was nur einem allwissenden und allmächtigen Richter möglich ist, welcher nicht nur die Freiheit jedes einzelnen Menschen, seine Kräfte und seine moralische Selbstthätigkeit genau kennet, sondern auch den Lauf seiner glüklichen, oder unglüklichen Schicksale hiernach zu bestimmen vermag.

Vierter Abschnitt.

Von der moralischen Besserung des Menschen.

§. 100.

Begriff der Besserung.

Die moralische Besserung des Menschen ist die Wiederherstellung seines, durch einen verkehrten Vernunftgebrauch verdorbenen, Willens zur Wirksamkeit für die Tugend. Sie gründet sich auf eine ursprüngliche Anlage zum Guten in der menschlichen Natur, welche zwar durch Fehlritte, Sünden und Laster geschwächt und zerrüttet, aber niemals gänzlich zerstört und vernichtet werden kan, weil in dem letzten Falle eine moralische Besserung nicht mehr denkbar sein würde. Sie bestehet entweder in einer Umänderung der ganzen vorherigen Denkart
und

und Handlungsweise (radicale Besserung); oder in der Vervollkommnung und Veredelung einzelner Gesinnungen (fortschreitende Besserung). In dem ersten Sinne ist sie ein dringendes Bedürfnis für den Sünder und Lasterhaften; im zweiten Bedürfnis für alle Menschen.

Kant's Religion innerhalb d. G. d. V. S. 45. ff.

S. 101.

Biblische Benennungen.

Diese Besserung des Menschen, welche schon im A. T. unter dem Bilde des Wiederkehrens (כישׁוֹת Jer. 3, 12.) vorgestellt wird, heißt auch im N. T. Umkehrung (ἐπιστροφή Apostelgesch. 26, 28.), Sinnesänderung (μετανοία Matth. 4, 17.), Wiedergeburt (παλιγγενεσία Joh. 3, 3—5.), Erneuerung (ἀνανεώσις Ephes. 4, 23.), moralische Umbildung (μεταμορφώσις Röm. 12, 2.). Vorher soll der Lasterhafte der Sünde absterben (ἀπογενεσθαι τῇ ἁμαρτίᾳ I. Petr. 2, 24.) und mit Christo gleichsam begraben werden (Röm. 6, 4. ff.), damit aus seiner vorigen sinnlichen Denkart (παλαιὸς ἄνθρωπος Röm. 6, 6.) eine neue Gesinnung (καινὸς ἄνθρωπος Ephes. 4, 24.) und ein neuer, Gott wohlgefälliger Mensch (ζῶν τῷ θεῷ Röm. 6, 11.) hervorgehe.

S. 102.

§. 102.

a) Besserung des Sünders.

Da es dem Sünder eigen ist, nicht nur seine Begierden möglichst zu befriedigen, sondern auch seine Handlungsweise, als auf Lebensgenuss und Glückseligkeit abzielend, zu vertheidigen, und der Tugend Hohn zu sprechen; so würde es, bei der Hartnäckigkeit seines unreinen Willens, äußerst schwer sein, ihn durch bloßen Unterricht und durch Vernunftgründe zur richtigern Einsicht zu bringen und auf den Weg der Besserung zu leiten. Gewöhnlich regt sich die sittliche Vernunft erst dann in seinem Gemüthe, wenn durch unerwartete Nührungen, durch eigene und fremde Unglücksfälle, durch plötzliche Leiden und Krankheiten, durch die natürlichen Strafen der Sünde, durch den Anblick eines Sterbenden und durch viele andere Mittel, die Stimme seiner herrschenden Sinnlichkeit gemäßigt und zunächst ein moralisches Gleichgewicht sinnlicher und sittlicher Vorstellungen in seiner Seele hergestellt wird. So verherrlicht sich der höchste Weltregente, welcher will, daß alle Menschen durch die Tugend glücklich werden sollen (1. Tim. 2, 4. Luk. 15, 10.), selbst in den Schicksalen des Sünders, dessen Schuld es auch in dieser Rücksicht ist, wenn er durch Gleichgültigkeit gegen die Leitungen der Vorsehung unglücklich wird (1. Mos. 6, 3.).

§. 103.

§. 103.

Erkenntniß der Sünden.

Wenn der Sünder diese erwachende Stimme seines Gewissens nicht von Neuem durch einen verkehrten Vernunftgebrauch und durch betäubende Sinnenlust unterdrückt; so ist die erste Folge diese, daß er zu sich selbst (εἰς ἑαυτὸν ἐλθὼν Luk. 15, 17.) zurückkehrt und seine vorige Denk- und Handlungsart nun nach ihrer ganzen Unlauterkeit und Unsittlichkeit würdiget. Durch dieses unbefangene, so lange zurückgehaltene Urtheil seines Gewissens gelangt er zur Erkenntniß seiner Vergehungen; und wenn er dafür sorgt, daß diese Selbstkenntniß durch eine unpartheiische Prüfung seines verflorenen Lebens, richtig, genau und vollständig wird; wenn er sich keine seiner Vergehungen verheimlicht, keine Saite seines Herzens unberührt läßt, keine Selbsttäuschung durch Ansprüche auf vermeintliche Vorzüge zu Schulden kommen läßt; so wird er bald einsehen, daß er den Grund der Glückseligkeit, welche er bisher ausser sich zu finden glaubte, in sich selbst suchen müsse, und es ist bereits ein wichtiger Schritt zu seiner Besserung geschehen (Sprüchw. 28, 13. I. Joh. 1, 8. f.).

§. 104.

Neue.

Von dieser Erkenntniß seiner Fehlstritte ist der Wunsch, weiser und besser gehandelt zu haben, oder
die

die Reue unzertrennlich. Sie kennet keinen Unterschied der Zeit, sondern umfasset die Vergangenheit wie die Gegenwart, und bestürmt das Herz mit der vergeblichen Sehnsucht, geschehene Handlungen ungeschehen zu machen; ein Gemüthszustand, welcher den Sünder immer tiefer beugen und sein moralisches Selbstgefühl niederdrücken muß (תשובה וצדקה Ps. 51, 19.). Da die Reue den Endzweck hat, die Empfindungen der Scham und der Traurigkeit über die ehemaligen Verirrungen recht tief in die Seele des Sünders zu prägen, um ihn dadurch vor ähnlichen Vergehungen für die Zukunft zu bewahren; so ist es nicht rathsam, ihre Schmerzen früher durch christliche Trostgründe zu lindern, als der Sünder durch eine wahre Demüthigung seiner Selbstliebe zur Besserung reif geworden ist (2 Kor. 7, 10.).

Pistorius Anmerkungen zu Hartley Betrachtungen über den Menschen Th. I. S. 216 ff. Meine Predigt über die Natur der christlichen Reue 18 Bändchen Erl. 1793.

§. 105.

Fortsetzung.

Uebrigens ist der Grad und die Dauer dieser unangenehmen Empfindungen der Reue individuell, je nachdem die Verschuldung groß oder klein ist, die sittlichen Ideen deutlich oder verworren, und die

H Kräfte

Kräfte des Gemüthes einer schnellen Richtung aufs Gute fähig sind. Es kan deswegen eine heftige, angstvolle Traurigkeit über begangene Sünden, nach dem Beispiele Davids (Ps. 6, 7.), nicht von Jedem gefordert werden, theils weil in den Davidischen Bußpsalmen überhaupt nicht immer christliche Gesinnungen ausgedrückt sind; theils weil Petrus (Matth. 26, 75.) und Paulus (Apostelg. 9, 9. ff.) ihre Reue auf eine ganz verschiedene Art äussern; theils weil das N. T. (Luk. 3, 8. 15, 21.) diese Forderung nicht begünstiget, welche nicht allein manchen Sünder von der Besserung zurückschrecken, sondern auch manchen ruhigen und frommen Christen an seinem Seelenzustande irre machen könnte.

Hufnagel's Schriften des N. T. 18 Bändchen
S. 157. ff.

§. 106.

Beschluß.

Vielmehr ist iede Reue dann wahrhaft und christlich (§. 104.), wenn sie in der Seele des Sünders eine so lebhafteste Selbsterkenntniß erzeugt, daß ähnliche Veranlassungen zur Sünde für ihn nicht mehr gefährlich werden können, und daß also auch kein Rückfall in seine vorige unsittliche Denkart mehr möglich ist. Eine Reue, welche mehr Traurigkeit über die Strafe (*λυπη του κοσμου* 2 Kor. 7, 10.), als über die Vergehung ist, verdient diesen Namen nicht;

nicht; und eine Reue, welche, statt Fassung zu erzeugen, durch Traurigkeit, Klagen und Schwermuth von ihr entfernt, ist zwar bei sinnlichen Menschen nichts ungewöhnliches, bleibt aber immer unweise, weil sie dem Sünder die Kraft benimmt, sich in einen besseren Zustand empor zu arbeiten, und ihn, gleich einer allzugroßen Furcht, dem Uebel, welchem er entfliehen will, nur noch näher bringt.

Spalding über den Werth der Gefühle in dem Christenthum Leipzig 1784. S. 173. ff.

§. 107.

Vorsatz der Besserung.

Wenn die Reue und die mit ihr verbundenen Empfindungen der Schaam und der Traurigkeit die Stimme der Neigungen und Leidenschaften gemäßiget, und gleichsam ein neues moralisches Gleichgewicht der Seele hergestellt haben; so ist die erste edle Frucht derselben der Vorsatz eines neuen, gebesserten Lebens, in Gesinnungen, Worten und Handlungen, welcher im N. T. die Aufnahme des neuen Menschen (Ephes. 4, 24.), der veränderten, Gott wohlgefälligen Denkart heißt. Diese neue Verfassung des Gemüthes ist zwar, in Rücksicht auf den Entschluß, das Werk eines Augenblickes; aber die Ausführung desselben in wirklichen Handlungen erfolgt, bei dem einmal überwiegend gewor-

denen Hange der Sinnlichkeit, erst allmählig und unter beständigem Kampfe. Desto nothwendiger ist es 1) daß dieser Vorsatz, nicht durch ein aufwallendes und vorübergehendes Gefühl, sondern durch ruhige Ueberlegung erzeugt werde; 2) daß ihn der Neubekehrte unter den Augen Gottes, des Heiligen und Gerechten, fasse, und daß er von nun an alle Kräfte seines Geistes auf die Befestigung und Belebung desselben hinrichte; 3) daß er, bis er sich gegen diese Versuchungen stark genug fühlt, den Zusammenfluß von Umständen meide, die ihn sonst zur Sünde verführten; denn ein wiederholter Rückfall wird oft moralisch unheilbar, Hebr. 6, 4.

§. 108.

Heuchelei.

Wenn dieser Vorsatz nicht auf die Gesinnungen überhaupt, sondern nur auf das äussere Betragen des Sünders, insoferne er von Andern beobachtet wird, einen Einfluß hat; so entsteht hieraus die Heuchelei, oder geheime Lasterliebe unter dem Scheine der Tugend (Matth. 23, 28.). Sie fließet größtentheils aus unrichtigen, oft freiwillig unterhaltenen, Vorstellungen von der moralischen Schwäche der menschlichen Natur; von der Barmherzigkeit Gottes und der stellvertretenden Genugthuung Jesu; von dem Verdienstlichen des äusseren Gottesdienstes, und einzelner Handlungen der Wohlthätigkeit

keit

keit und Milde. Sie äußert sich deswegen auch durch laute Uebungen der Andacht; durch fromme Gebeyrden und Mienen; durch eine bedeutungsvolle Enthalttsamkeit von öffentlichen Ergötzlichkeiten und Vergnügungen; durch eine geräuschvolle Wohlthätigkeit; und wenn sie herrschend geworden ist, durch eine stolze Vergleichung Anderer mit sich (Luk. 18, 11. f.), durch Selbstzufriedenheit und geistlichen Hochmuth. So unterscheidet sich der Heuchler von dem klugen Bösewichte, der den Schein der Tugend nur eine Zeitlang zur Erreichung irgend eines willkührlichen Zweckes annimt, durch eine hartnäckige Beharrlichkeit in seinen unreinen Grundsätzen und durch die Verheimlichung seiner Sündenliebe durch eine eigennützigte Tugend. Er ist deswegen auch schwer, oder doch nur durch eingreifenden Unterricht und durch wiederholte Demüthigungen, zu bessern (Matth. 23, 13. ff.).

§. 109.

Glaube an Jesum.

Auch nach dem ernstlichen Vorsatze der Besserung und den härtesten Büßungen der Reue bleibt für den Sünder doch noch der Gedanke an die verschuldeten Strafen der Sünden beunruhigend, weil ihm, auch bei dem tugendhaftesten Wandel für die Zukunft, kein Ueberschuß von Verdienst zu Theil werden kan, womit seine vorige Schuld getilgt wer-

den mögte. Hierüber tröstet ihn die durch den Tod Jesu versinnlichte Belehrung (Röm. 5, 2. ff.), daß Gott, bei einer ernsthaften Besserung des Sünders, das, was ihm an der Würdigkeit der göttlichen Wohlthaten abgeht, nach seiner Weisheit und Güte aus der Fülle seiner Heiligkeit ergänzen, und die ihm, bei dem natürlichen Laufe der Dinge, drohenden Strafen in väterliche Züchtigungen und Erziehungsmittel verwandeln werde. Durch diesen Glauben an Gott, der uns durch Jesum mit sich selbst versöhnt hat (2. Kor. 5, 18.), erhält er die Hoffnung der Gerechtigkeit (*ἐλπίδα δικαιοσύνης* Gal. 5, 5. Röm. 5, 1.) und der Freiheit von seinen Strafen, und dadurch wird es ihm erst möglich, in ein neues Kindesverhältniß (*πνευμα υιοθεσίας* Röm. 8, 15.) zu dem himmlischen Vater einzutreten und sich seiner Vaterliebe zu freuen (Röm. 8, 1.)

Lieftrunks Censur des protestantischen Lehrbegriffs
2r Band S. 285 ff.

S. 110.

Späte Besserung.

Wenn Sittlichkeit und Herzensgüte das höchste Gut ist, nach welchem der Mensch ie streben kan; wenn sie die einzige und unachlässige Bedingung unserer wahren Glückseligkeit ist; wenn der Mensch nur dann weise heißen kan, wenn er alle Kräfte

Kräfte seines Geistes und Körpers durch christliche Tugend in eine vollkommene und harmonische Wirksamkeit zu versetzen sucht; ja wenn es endlich alle Menschen bedürfen, von leidenschaftlichen und sinnlichen Grundsätzen, mehr oder minder, losgerissen und zur höheren sittlichen Vollkommenheit emporgehoben zu werden; so kan der Sünder nicht frühe genug an der wahren Besserung seines Herzens arbeiten. Erwägt man überdieß, daß der Sünde ein unwiederbringlicher Verlust unserer Ruhe und unseres Friedens folgt; daß durch sie die edelsten Kräfte des Menschen unerseßlich verschwendet werden; und daß der muthwillige Sünder einen harten Kampf mit dem Tode und die höchste Muthlosigkeit bei den Aussichten in die nahe Ewigkeit zu fürchten hat; so muß das Gefahrvolle einer späten Herzensbesserung jedem Vernünftigen deutlich und einleuchtend werden.

Meine christlichen Religionsvorträge 3tes Bändchen
S. 137. ff.

S. III.

Fortsetzung.

Eine späte und muthwillig aufgeschobene Besserung wird noch überdies dadurch gar sehr bedenklich, daß sie größtentheils aus einer unreinen Quelle fließt, weil sie nicht sowohl die Frucht eines freien

Entschlusses, als der Furcht vor einem nahen, natürlichen oder gewaltsamen Tode ist. Inzwischen dürfen wir doch über den Erfolg derselben keinesweges aburtheilen, sondern müssen ihn vielmehr der göttlichen Güte anheimstellen, 1) weil alle Verdammungssucht jüdisch und dem Geiste des Christenthums zuwider ist (Joh. 3, 17.); 2) weil die Tugend vieler guter Menschen auf Erden oft nur guter Wille bleibt, welcher nicht immer zur That reifen kan; 3) weil wir hoffen dürfen, Gott werde den Sterbenden in einer anderen Welt in eine Lage setzen, wo er seinen Entschluß, der Tugend zu leben, ausführen und seine vergangenen Fehlstritte zu seiner Bervollkommnung benützen kan; 4) die Stellen Luk. 23, 42. 2. Petr. 3, 9. 1. Tess. 5, 9. unterhalten und nähren diese Hofnung.

Töllners theolog. Untersuchungen Th. I. St. 2. S. 43. Mösselt über den Werth der Moral und der späten Besserung. Halle 1783. S. 232 ff. meine bibl. Theologie S. 426. f.

§. 112.

b) Fortschreitende Besserung.

Die Besserung heißet fortschreitend, wenn nicht die ganze Denkart des Menschen, sondern einzelne Gesinnungen einer sittlichen Verstärkung und Beredelung bedürfen (§. 100.). Für diese Besserung

• rung

rung müssen alle Menschen sorgen; denn 1) die sittliche Bildung des Tugendhaften erfolgt nur stufenweise, unter beständigem Kampfe, und unter theuer errungenen, oft zweideutigen Siegen über die Leidenschaften; 2) ieder Mensch hat gewisse Lieblingsneigungen und Lieblingsfehler, gegen welche er sich nicht sorgfältig genug mit sittlichen Vorstellungen wafnen kan; 3) das Streben nach sittlicher Vollkommenheit hat mit dem Forschen nach Wahrheit das gemein, daß der Stillstand in beiden schon halber Rückfall in Sünde und Irrthum ist; deswegen warnt auch Paulus sehr eindringend vor dem gefährlichen Wahne, als ob man schon vollkommen sei und keiner weiteren Veredlung mehr bedürfe, Phil. 3, 12 — 16.

§. 113.

Selbsterkenntniß.

Wenn wir an dieser fortschreitenden Besserung unseres Herzens mit Ernst und Eifer arbeiten wollen; so müssen wir vor Allem mit dem ganzen Zustande unseres Gemüthes, mit seinen Vollkommenheiten und Schwächen genau bekannt sein. Dieser Selbsterkenntniß stehen zwar in der Macht der sinnlichen Selbstliebe, in den Zerstreuungen des Lebens, in den Schmeicheleien und Lobsprüchen, und in den unangenehmen Empfindungen, welche das Bewußtsein eigener Schwächen begleitet, grosse Hindernisse

entgegen; allein wenn wir uns nur selbst aufmerksam und anhaltend beobachten wollen, wenn uns nur der gerechte Tadel Anderer willkommen ist, und wenn wir die Grundsätze unserer Handlungen mit den Vorschriften der Sittenlehre, mit den Beispielen guter Menschen, besonders mit dem erhabenen Beispiele Jesu vergleichen; so werden uns bald die Augen über uns selbst geöffnet werden, und wir werden einsehen lernen, wie viel uns noch zur wahren sittlichen Vollkommenheit fehle (2. Kor. 13, 5.).

Sollikoser, von der Selbsterkenntniß, ihren Mitteln und Hindernissen, in s. Predigten, nach s. Tode herausgegeben, 3r Bd. 1r Theil. Leipzig 1788. S. 51 ff.

S. 114.

Selbstprüfung.

Mit der Selbsterkenntniß muß noch die Selbstprüfung (Gal. 6, 4.), oder die wiederholte Untersuchung, ob man seine Schwachheiten zu verbessern, und seine Handlungen dem Gesetze der sittlichen Freiheit gemäß (Jak. 2, 12.) einzurichten bemüht gewesen sei? verbunden werden. Ist es dem Menschen mit seiner Besserung Ernst; so muß er vor Allen untersuchen, ob die Wünsche seines Herzens auf die Güter des Geistes gerichtet seien, worauf die Pflicht ihn hinweist (Matth. 6, 20.)? ob er in allen seinen Handlungen und in den mannichfaltigen

faltigen Verhältnissen seines Lebens auch bemüht gewesen sei, diese Wünsche auszuführen? in welcher Tugend er zugenommen habe und in welcher er zurückgeblieben sei? welche Reize des Lasters ihm gefährlich worden sind, und welche Vorstellungen ihm die Besiegung derselben erleichtert haben? Diese wiederholte Selbstprüfung, mit welcher der Christ jeden Tag beschließen sollte, macht ihn mit der Geschichte seines eigenen Herzens vertraut, und läßt ihm den Rückblick auf sein verflossenes Leben für sich und für Andere ungemein lehrreich werden.

Leß Anweisung zur Selbstprüfung in s. Pred. über die Lehre vom Gebete und der Bekehrung 3te Aufl. Gött. 1783. S. 341 ff. Zollikofer über die Selbstprüfung a. a. D. S. 93 ff.

§. 115.

B e s c h l u ß.

Vereiniget der Christ mit dieser fortgesetzten Selbstbeobachtung noch guten Willen und einen gewissenhaften Gebrauch religiöser Tugendmittel; so wird seine moralische Einsicht immer vollständiger und lebhafter (Col. I, 9—11), seine Gesinnung immer edler, seine moralische Thätigkeit immer umfassender und stärker, seine Vorsicht immer wachsammer (1. Cor. 10, 12.), sein Wandel immer würdiger,

diger, und sein Herz immer reiner und vollkommener werden (AG. 24, 16.). Heil ihm, wenn er einst mit der Gemüthsruhe Pauli (2. Tim. 4, 8.) diese Welt verlassen und in eine Zukunft eintreten kan, wo sein Kampf glorreicher, seine Tugend reiner und sein geistiger Freudengenuss dauerhafter und ungetrübter sein wird.

Dritter Theil.

Besondere moralische
A n t h r o p o l o g i e
oder
angewandte Moral.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a series of entries, but the characters are too light and blurry to transcribe accurately.

Dritter Theil.
Besondere moralische Anthropologie
oder
angewandte Moral.

Erster Abschnitt.
Pflichten gegen Gott.

§. 116.

I. Verehrung Gottes.

Achtung gegen Alles, was moralischen Werth besitzt, ist eine der ersten Aeussierungen der Vernunft, welche in Hochachtung und tiefe Verehrung übergeht, wenn der Gegenstand derselben im höchsten Grade sittlich oder heilig ist. Diese Verehrung heißt im N. T. (Matth. 6, 9. I. Petr. 3, 15.) die Heiligung Gottes, welche in der tiefsten Ehrfurcht gegen seine moralische Eigenschaften besteht, und von der bloßen Bewunderung seiner Größe dadurch unterschieden ist, daß sie einen unmittelbaren Einfluß auf den Willen hat, während diese eine bloß sinnliche Empfindung bleibt. Wenn diese Verehrung Gottes im A. (Ps. 33, 8. 9.) und N. T. (Joh. 4, 24.) geboten wird; so geschieht das nicht
um

um Gottes willen, dessen Seligkeit keines Zuwachses fähig ist (AG. 17, 25.), sondern um des Menschen willen, dem sie für seine sittliche Beredelung, für seine Ruhe und für seine Glückseligkeit unentbehrlich ist.

§. 117.

Falsche Verehrung Gottes.

Es gibt wohl nur wenige Menschen, welche, bei dem unvermeidlichen Gefühle ihrer Abhängigkeit, nicht in der Verehrung eines höheren Wesens Beruhigung suchen sollten. Aber die Geschichte und Erfahrung lehren, daß die Menschen oft auf eine falsche Gottesverehrung verfielen, 1) indem sie die Gottheit innerhalb der Sinnenwelt aufsuchten, wodurch der Vielgötterei nothwendig der Weg gebahnt wurde (Röm. 1, 23.); 2) indem sie Gott menschliche Leidenschaften und Schwächen zuschrieben, z. B. Rache, Neue, Vorliebe für ein gewisses Volk; 3) indem sie der Gottheit Opfer darbrachten, um ihren Zorn zu versöhnen, oder um neue Wohlthaten von ihr zu erhalten*; 4) indem sie äussere Cerimonien für das Wesen des Gottesdienstes hielten; 5) indem sie aus Furcht und Eigennuz die Verehrung Gottes zu einer Sache des äusseren Cultus machten, da doch das Wesen derselben in einer freien und kindlichen Ehrfurcht gegen die sittliche Maiestät des Allerheiligsten bestehen muß.

* Ziegler's Anmerkung zu seiner Uebersetzung der Salomonischen Denksprüche S. 409. ff.

§. 118.

Vorschriften seines Willens, und wird eine der ersten und vorzüglichsten Stützen der Religion.

Vergl. K o p p e zu Ephes. 6, 5. und M o r u s theol. Moral 2ter Band S. 88. ff.

§. 119.

Entgegengesetzte Sünden.

Dieser dem heiligsten Wesen schuldigen Ehrfurcht stehen folgende Sünden entgegen: 1) Gotteslästerung (Blasphemie) oder niedrige Herabwürdigung Gottes zu menschlichen Schwächen und Lastern. Sie zeugt entweder von einem schwachen Vernunftvermögen, oder von einer gänzlichen moralischen Zerrüttung des Gemüthes, und wird deswegen bei der weiter fortschreitenden Cultur der Menschen nicht mehr durch den Tod (3. Mos. 24, 16.), sondern durch Mitleid und tiefe Verachtung bestraft werden. 2) Der Mißbrauch des Namens Gottes (2. Mos. 20, 7.) zur Verhüllung des Betruges, zu abergläubischen Versuchen (Ap. 19, 13.) und magischen Künsten. 3) Irreligiosität oder Gleichgültigkeit gegen die Heiligkeit Gottes und gegen die Sittlichkeit seiner Nebenmenschen. Sie entstehet meistens aus Leichtsinne und endiget oft mit der Verzweiflung. 4) Mißbrauch des Namens und der Macht Gottes bei leichtsinnigen Bethürungen und Wünschen. Er erscheint bei öfteren Wiederholungen, bei niedrigen Absichten, und

und bei Verwünschungen, zu welchen der Mensch nie berechtigt ist, in seiner ganzen Unsittlichkeit.

Leß wider den Mißbrauch des göttlichen Namens, in
f. Predigten über die Lehre vom Gebete und der Be-
kehrung, 3te Aufl. Göttingen 1783. S. 328. ff.

§. 120.

E i d.

Eine merkwürdige Aeußerung dieser Ehrfurcht ist der Eid oder die Versicherung von der Wahrheit einer Aussage, mit feierlicher Berufung auf Gott, den Allheiligen und Gerechten. Diese Aussage betrifft entweder etwas Vergangenes (iuramentum adfertorium), oder etwas Zukünftiges, das ich leisten soll (iuramentum promissorium), oder meine Vermuthungen über eine Thatsache (iuram. credulitatis). Der Eid ist. a) erlaubt, weil es jedem frei stehen muß, sich die höchsten Motive zur Wahrheit zu vergegenwärtigen; b) nothwendig, denn ohne ihn würde, bei dem gewöhnlichen Leichtsinne der Menschen, die bürgerliche Gesellschaft keine Grundveste haben; c) ehrwürdig, denn man kan ihn nicht brechen, ohne des Wohlgefallens Gottes und der Würde der Menschheit verlustig zu werden; d) dem Geiste des Evangeliums angemessen und durch die Beispiele Jesu und der Apostel bewährt, Matth. 26, 63. Röm. 1, 9. 2. Kor. 1, 23. II, 31. Phil. 1, 8. Hebr. 6, 16.

§ 2

Anm.

Anm. Die Stellen Matth. 5, 34., wo Jesus gebietet, *μη ὀμοσαι ὅλως*, und Jak. 5, 12., wo der Apostel nicht nur einige bestimmte Schwüre, sondern jeden Eid (*μητε ἄλλον τινα ὄρκον*) geradezu untersagt, hat man durch allerhand künstliche Erklärungen (z. B. *de calumnia iurandi*, von Chicanen im Eide; s. Morus zur letzten Stelle) mit der letzten Behauptung des vorhergehenden §. zu vereinigen gesucht. Allein der wahre Sinn, daß es Pflicht sei, überall die Wahrheit zu sagen (Matth. 5, 37.), und daß also der Eidschwur etwas überflüssiges bleibe, wird theils durch eine ähnliche Lehre der essenschen Moral (Josephus bell. Iud. B. VIII. Cap. 2.), theils durch eine unbefangene Ansicht beider Stellen, theils durch ältere Schrifterklärer bestätigt. Wenigstens zieht ein Kirchenvater schon bei Euthymius Zigabenus (zu Matth. 5, 37.) hieraus die Folge, daß der fromme und gottesfürchtige Christ lieber Alles über sich ergehen, als sich zwingen lassen müsse, das Gebot Gottes zu übertreten und einen Eid zu schwören. Daß diese Folgerung übertrieben sei und in bürgerlicher Rücksicht der Gesellschaft sogar nachtheilig werden könne, bedarf keines Beweises; denn es treten häufig Fälle ein, wo dem Staate oder einzelnen Bürgern desselben gar sehr viel daran gelegen ist, zu wissen, ob sich der Schwörende die höchsten Motive, die Wahrheit zu sprechen, vergegenwärtige? eine Ueberzeugung, welche nur durch den Eid bewirkt oder doch veranlaßt werden kan. Allein in moralischer Beziehung hat doch die Aeußerung Jesu, daß die Pflicht, die Wahrheit zu reden, welche schon durch sich selbst volle Verbindlich-

lich.

lichkeit hat, durch den Eid kein neues Gewicht erhalten könne, ihre vollkommene Richtigkeit; und hierauf sollte sie auch allein, nicht auf bürgerliche Verhältnisse, bezogen und eingeschränkt werden. Vergl. Kant's Religion innerhalb den Grenzen der Vernunft S. 226. f.

Mendelssohn's Jerusalem S. 72. ff.

S. 121.

Fortsetzung.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Eid nur über wichtige Gegenstände, wo man etwas wissen oder leisten kan, und zwar nur in solchen Fällen gefordert werden darf, wo die Wahrheit auf keine andere Weise zu erforschen ist. Verwickelter ist die Frage: ob man, und wer uns zum Eide rechtmäßig zwingen könne? hierauf ist zu erwiedern: 1) Der Eid schränkt die sittliche Freiheit des Menschen nicht ein, sondern verleiht vielmehr dem Gesetze derselben volle Kraft und Wirksamkeit. Wenn deswegen das Recht zusteht, mir über die Erfüllung irgend einer Pflicht ein feierliches Versprechen abzufordern, der hat auch das Recht, mich hiezu durch den Eid zu verbinden. 2) Es sind deswegen nicht nur einzelne Gesellschaften, sondern auch Privatpersonen berechtiget, wichtige Versprechen, bei welchen eine moralische Verbindlichkeit möglich ist, durch Eide versiegeln zu lassen (1. Mos. 24, 2. ff.), oder den Weigernden von den Vortheilen dieser Verbind-

J 3

lich-

lichkeit auszuschließen. Doch gilt dieses nur von den Versprechungseiden; und damit das Ansehen der Eide nicht beeinträchtigt wird, kan sich der Staat die Aufsicht über sie vorbehalten. 3) In einem weit höheren Grade besitzt dieses Recht die Obrigkeit, der es obliegt, über die Erfüllung bürgerlicher Pflichten, von welchen die Sorgfalt des Einzelnen für die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit durch die Leistung des Versprochenen, durch die Bestrafung des Schuldigen und die Rettung der Unschuld einen so großen Theil ausmacht, strenge zu wachen. Wer ihr den Eid verweigert, verräth einen sträflichen Eigensinn, und kan sich nicht über Unrecht beklagen, wenn er von der Gesellschaft, in einer oder in mehreren Rücksichten, ausgeschlossen wird. 4) Alle übrige Eide, die von Anderen mit Gewalt und Drohungen erpreßt werden, sind zwar an sich ungültig; allein es ist auch unsittlich, sich Eide abdringen zu lassen, die man nicht halten darf, und nicht halten will.

Michaelis Moral §. 31.

§. 122.

Religions Eid.

Da vollkommene Wahrheit nur in dem göttlichen Verstande anzutreffen ist, und sich also kein Sterblicher ihres vollständigen Besitzes rühmen darf; so kann kein Eid verbindlich sein, welcher auf der
fal-

falschen Voraussetzung beruht, daß es Menschen gegeben habe, welche in dieser oder iener Wissenschaft die letzten Grenzen der Wahrheit gefunden und untrüglich bestimmt hätten. Auch der Religionseid kan 1) keinesweges die Absicht haben, eine bestimmte Form des christlichen Religionsystems, als die einzig mögliche und untrügliche aufzustellen (Ephes. 4, 13.); 2) auch sind die Symbole, worauf man verpflichtet wird, und welche für ihre Zeitbestimmung ganz brauchbar sein mogten, keine untrügliche Schriften, sondern ein unvollkommenes Menschenwerk; 3) überdieß haben die protestantischen Stände sich das Recht vorbehalten, ihre Religionslehren, welche auf eine richtige Auslegung der heiligen Schrift und auf die Aussprüche der gesunden Vernunft gebaut sind, den Zeitbedürfnissen gemäß abzuändern; 4) es würde deßwegen eine wahre Tyrannei sein, die Gewissen der Religionslehrer durchaus an vorgeschriebene Formeln binden zu wollen; 5) vielmehr sind die Symbole bloße Lehrvorschriften, um öffentliche Verwirrung im Vortrage zu verhüten, und dafür in dem Volksunterrichte die möglichste Einheit religiöser Vorstellungen zu befördern. In dieser Rücksicht bleibt der Religionseid für den christlichen Lehrer allerdings verbindlich, und kan ihm um so weniger eine Last sein, da er in seinen Vorträgen nicht an den Buchstaben, sondern an den Geist des Systems gebunden ist; da die Symbole der protestantischen

Kirche über die eigentlichen Religionslehren des Christenthums nichts Willkührliches festsetzen; und da die Fehler, welche durch eine übermäßige Strenge, oder Einseitigkeit hier zu Schulden gebracht werden, nicht ihm, sondern der Gesellschaft zur Last fallen.

Reinhard's christl. Moral 2r B. S. 598 ff. Neues theolog. Journal 2r Band S. 369 ff.

S. 123.

Verbindlichkeit der Eide.

Die Verbindlichkeit der Eide ist durchaus strenge und unauflöflich: 1) weil die Pflicht, die Wahrheit in Zeugnissen und Zusagen zu sprechen, der Seele feierlich vergegenwärtiget wird, so daß keine rechtmäßige und ehrliche Ausflucht für ihre Verheimlichung, oder Entstellung offen bleibt; 2) weil die Ehrfurcht gegen Gott, den Heiligen und Gerechten, die Stimme der Eigenliebe mäßigen muß, welche der Erfüllung dieser Pflicht gefährlich werden könnte; 3) weil die Achtung gegen den Staat, dessen Wohlfahrt in so vielen Rücksichten von der Verbindlichkeit des Eides abhängt, schon in bürgerlicher Beziehung strenge und unpartheiische Wahrheitsliebe fordert. Diese Verbindlichkeit kan durch nichts, als durch widerrechtlichen Zwang, durch Unsittlichkeit (Nichter 21.) und physische Unmöglichkeit der geleisteten Aussagen und Versprechungen, und durch eine Aenderung der wesentlichen Bedingungen, unter welchen

chen

chen der Eid abgelegt wurde, aufgehoben werden. Um sie recht wichtig und eindringend zu machen, dürften erschütternde und betäubende äussere Anstalten minder zweckmässig sein, als deutliche und herzan- dringende Belehrungen über die Heiligkeit der Pflicht, die Wahrheit zu reden; über die Nichtswürdigkeit der Mentalreservationen und anderer äusserer Behel- fe; über falsche Vorstellungen von dem Verdienst Christi und der Vergebung der Sünden; und über die Gewissheit der nachfolgenden Züchtigungen und Strafen. Die Gerichte selbst werden durch die Sel- tenheit der Eide ihre Feierlichkeit erhöhen.

B a h r d t s System der Moral 2te Ausg. 1r Band
S. 216 ff. Journal für Prediger 28r Band S 165
ff. M a l b l a n c doct. de iureiurando S. 21 ff.

§. 124.

Meineid.

Der Meineid ist eine Treulosigkeit in den eid- lichen Versprechungen und Zusagen. Vernunft, Schrift (3. Mos. 19, 12. Hiob. 31, 30. Sprüchw. 29, 24. Matth. 5, 33. I. Tim. 1, 10.) und Ge- schichte vereinigen sich in dem Urtheile über die Schändlichkeit desselben. Wer meineidig wird, gibt zu erkennen, daß er keinen Glauben an die Heilig- keit Gottes und der Tugend habe; daß er Gottes Gerechtigkeit nicht fürchte; daß eine verderbliche Selbstliebe die Führerin seines Willens sei; daß er

J 5

die

die öffentliche Sicherheit nicht als den Endzweck der menschlichen Gesellschaft anerkenne, und daß er, durch die muthwillige Verletzung seiner Bürgerpflicht auch seine Rechte als Bürger aufgebe. Ehrlosigkeit und Infamie sind also natürliche, äussere Strafen des Meineides, welche bei uncultivirten Völkern noch durch andere Uebel erhöht zu werden pflegen.

Bahr dt a. a. D. S. 220. Michaelis Moral T. I. S. 246. Mosaisches Recht §. 256. Malblanc doctrina de iureiurando. Nürnberg 1781. S. 398. ff. Ziegler's Anmerk. zu den Sprüchwörtern Salomo's S. 508. ff.

§. 125.

Religionsliebe.

Mit der unmittelbaren Verehrung Gottes ist die Liebe zur Religion, der Erkenntniß und Beobachtung aller Pflichten, als göttlicher Gebote, unzertrennlich verbunden, weil wir unsere Ehrfurcht gegen das höchste Wesen nicht besser und wirksamer bezeugen können, als durch das Fortschreiten unseres Willens zu dem unendlichen Ziele der göttlichen Heiligkeit, oder durch christliche Tugend und Frömmigkeit. Sie äussert sich 1) an uns selbst a) durch ein reges Interesse an den Wahrheiten der Religion und der Erkenntniß Gottes (Ps. 40, 9. 1, 2.); b) durch thätige Bemühungen, unsere Kenntniß von Gott und seinem Willen immer aufzuklären und zu berichtigen (Ephes.

(Ephes. 4, 1 — 15.); c) durch ein gewissenhaftes Streben, unser Herz durch diese vollkommere Religionseinsichten zu veredeln; d) durch einen weisen Gebrauch aller derjenigen Mittel, welche uns die eigene Religionsverfassung, in der wir leben, zu diesem Entzwecke darbietet. 2) Gegen Andere äussert sich diese Religionsliebe a) durch Achtung, oder doch Schonung gegen das, was ihnen heilig ist und religiöse Gesinnungen bei ihnen erzeugen kan; b) durch die Bemühung, sie in ihren Religionskenntnissen weiter zu führen und wahre Sittlichkeit unter ihnen zu befördern; c) durch die Vervollkommnung sittlichreligiöser Anstalten, im Ganzen und im Einzelnen, was durch Veredelung des Predigerstandes, durch Verbesserung des Schulunterrichtes und der Liturgien, und durch die Verhinderung alles dessen, was den Leichtsin in der Religion erweckt, nährt und befördert, geschehen kan.

Spalding über die Nutzbarkeit des Predigtamtes und deren Beförderung. Berlin 1791.

S. 126.

Religionsbekenntniß.

Da der Mensch zur Gesellschaft und zur Mittheilung seiner Empfindungen und Vorstellungen geschaffen ist; so ist es Pflicht für ihn, seine Ehrfurcht gegen Gott nicht nur durch Handlungen zu bezeugen, sondern auch, auf gehörige Veranlassung, seine Ueber-

berzeugung von der Religion freimüthig und unbesungen zu äussern. In diesem Bekenntnisse muß der Hauptgedanke herrschend sein, daß er Gott als seinen Vater und Richter verehere, und daß es sein ernstliches Bestreben sei, ihm durch Liebe immer ähnlicher zu werden. Hiezu verpflichtet ihn 1) das Bedürfniß der Religion für jeden vernünftigen und weisen Menschen; denn ohne sie findet kein reiner Freudengenuss und keine Hofnung der Unsterblichkeit statt; 2) Liebe zur Wahrheit, besonders zur religiösen Wahrheit, des höchsten Kleinodes menschlicher Erkenntniß, und Dankbarkeit gegen ihre trostvollen Belehrungen; 3) Jesus selbst fordert Matth. 10, 32 — 39. das Bekenntniß seiner Religion; wer sich so tief erniedrigen kan, sie, gegen besseres Wissen zu verläugnen, verläugnet zugleich die höchste Würde des Menschen, welche in der durch Religion begründeten Sittlichkeit besteht. Da übrigens die Religion bei Niemanden erzwungen werden darf; so ist das Bekenntniß derselben nur ein Gegenstand der Pflicht, aber nicht des Rechtes.

Vergl. das Gesetzbuch für die preussischen Staaten Th. I. in den ersten §§.

§. 127.

Fortsetzung.

Eingeschränkter ist diese Pflicht in Rücksicht auf einzelne Religionslehren; theils weil historische Religions-

ligions-

ligionsfäße ihrer Natur nach verschiedener Vorstellungen fähig sind; theils weil man oft Gefahr läuft, seine individuelle Ueberzeugung als allgemein gültig vorzutragen. Hat man inzwischen diese gehörig geläutert und geprüft, so kan man allerdings verbunden sein, sie freimüthig und nachdrücklich vorzutragen: 1) wenn man von seinen Oberen hiezu aufgefordert wird; 2) wenn ältere Vorstellungen der Sittlichkeit nachtheilig werden, z. B. die Lehren von der Einwirkung des Teufels, von der stellvertretenden Genugthuung nach der Anselmischen Theorie; 3) wenn die Wahrheit von mächtigen Gegnern verdächtigt gemacht und unterdrückt wird, z. B. das Christenthum in den ersten Jahrhunderten von den heidnischen Philosophen, in unseren Tagen von Eiferern und Schwärmern; 4) wenn durch Leichtsinm und eine falsche Aufklärung die wichtigsten Wahrheiten der Religion bestritten und gefährliche Irrthümer verbreitet werden, z. B. in den Lehren von der Vorsehung, Rechtfertigung, Unsterblichkeit. Je deutlicher und gründlicher hier unsere Erkenntniß der Wahrheit ist; desto stärker sind wir verpflichtet, sie bestimmt, bescheiden und standhaft zu vertheidigen (Luk. 12, 48.), und bei iedem Opfer, das wir ihr darbringen, auf das große Beispiel Jesu und seiner Nachfolger, und auf die Belohnungen hinzusehen, welche den freimüthigen Wahrheitsfreund in der Zukunft erwarten, Matth. 10, 28. 2. Tim. 4, 7.

Vergl.

Vergl. außer den Semlerischen Schriften über historische und moralische Religion, m. Programm: *disquiritur, quatenus disciplina religionis et theologiae Christianae pendeat ab historia Iesu Christi?* Göttingen b. Dieterich 1794.

§. 128.

Entgegengesetzte Sünden.

Der Pflicht eines freimüthigen Religionsbekenntnisses steht entgegen: 1) Verheimlichung seines religiösen Glaubens und seiner besseren Ueberzeugung, entweder aus Furchtsamkeit, z. B. bei Petrus; oder aus Gefälligkeit gegen Andere, vorzüglich höhere; oder aus Gemächlichkeit; 2) Gleichgültigkeit gegen Irreligion und Laster, vorzüglich da, wo Deismus, Zweifelsucht und Sittenverderben immer allgemeiner werden. Es ist nicht genug, darüber zu seufzen; nicht genug, zu sagen, daß es besser werden, daß die Religion Jesu siegen werde; man muß vielmehr den Quellen des Unglaubens nachspüren, das Unhaltbare bestrittener Systeme aufgeben, Religion, Wahrheit und Tugend durch Unterricht und Beispiel immer mehr zu begründen suchen; 3) Bigotterie, oder unvernünftige Anhänglichkeit an die Autorität öffentlicher Gebräuche und Behauptungen, deren Unhaltbarkeit und Unzweckmäßigkeit erwiesen ist; 4) Einseitige Aufklärungssucht, welche entweder

im

im Religionsysteme Alles zerstört, ohne aufzubauen, oder welche doch auf Zeit- und Localbedürfnisse keine Rücksicht nimmt; 5) Irreligiosität, welche mit dem Indifferentismus gegen äussere Gottesverehrungen anfängt, und mit der Zerrüttung des sittlichen Vernunftvermögens endiget.

Zollkoffer über die Gleichgültigkeit und Lauigkeit in der Religion; s. Warnungen vor dem Mißbrauch der Wahrheit; in s. Predigten über einige herrschende Fehler unseres Zeitalters. Leipzig 1788.

S. 129.

Religionsverläugnung.

Auch steht noch dieser Pflicht entgegen 6) die Verläugnung seiner Religionsparthei, wenn sie nicht durch freie Ueberzeugung, sondern durch äussere Gründe veranlaßt worden ist. Zwar scheinen für die Zulässigkeit desselben in manchen Fällen folgende Gründe zu sprechen: a) Die Denkfreiheit bleibt dem Uebertretenden unter ieder Parthei unbenommen, denn kein Religionsystem ist ganz wahr, und keines ganz falsch; b) dieser Uebertritt ist oft von wichtigen Folgen für das Glück ganzer Provinzen und Reiche; c) der Apostate verläugnet das Wesentliche seiner Religion nicht, sondern accommodirt bloß das historische Bekenntniß derselben seiner Lage. Aber von der anderen Seite ist auch zu erwägen: a) daß den meisten Menschen nichts

nichts feierlicher ist, als das in der Jugend öffentlich abgelegte und beschworne Religionsbekenntniß; werden sie hier bundbrüchig, so leidet gemeiniglich dabei ihr ganzer Charakter; b) Auch bei einer in manchen Puncten von dem herrschenden Systeme seiner Parthei abweichenden Ueberzeugung, hat man nicht nöthig, durch eine rasche Verläugnung derselben Aufsehen zu erregen, weil man in den meisten Kirchen vollkommene Gewissensfreiheit behält, und weil der Zweck aller Religionen zuletzt doch moralisch ist; c) der öffentliche Uebertritt zu anderen Con- fessionen fordert nicht selten Betheurungen und Verbindlichkeiten, welche dem Gewissen eine neue Last auflegen und den Convertiten zum Heuchler bilden.

Vergl. Leß christl. Moral 3te Ausg. S. 242. ff. und die Anzeige der wegen eines Uebertrittes zum Christenthum zwischen Lavater und Mendelssohn gewechselten Schriften v. J. 1770. in der A. D. B. 13. Band S. 388. ff.

§. 130.

Fortsetzung.

Hieraus folgt: 1) nur diejenige Verläugnung seines Religionsbekenntnisses ist zu billigen, welche durch eine tyrannische Bedrückung des Gewissens veranlaßt, und nach einer reifen Ueberlegung aus freiem Entschlusse erfolgt ist: 2) Apostatien aus politischen Gründen bleiben immer unsittlich, und
fön-

Können wohl entschuldiget, aber nie vertheidiget werden: 3) Religionsveränderungen aus Eigennuz, besonders Rückfälle aus dem Protestantismus in den Schoß der Hierarchie, sind Beweise der grössesten Nichtswürdigkeit, welche bei den Apostaten nur selten wahre Moralität mehr erwarten lassen, Hebr. 6, 4.

Ein merkwürdiges Beispiel von einer Bekehrung zum Judenthum von kurzer Dauer liefert Henke in s. Archiv für die neueste Kirchengeschichte 1r Band 3. Quartal 1794.

S. 131.

Religionszweifel.

Jeder Mensch, welcher über die Wahrheiten der Religion mit Unbefangenheit nachdenkt, wird, ehe seine Ueberzeugung von dem bloßen Dafürhalten zu einem vernünftigen Glauben fortschreitet, mit vielen und mannichfaltigen Zweifeln zu kämpfen haben, welche, bei einer weisen Richtung, seine Sittlichkeit veredeln, vor dem geistlichen Stolze ihn bewahren, absprechende Urtheile über Andere mäßigen, aber, bei dem Mangel an sittlicher Leitung, ihm auch jede Gewißheit und Zuversicht rauben und die Ruhe seines ganzen Lebens untergraben können. Sollen deswegen Zweifel in der Religion einen sittlichen Werth haben; so müssen sie 1) aus einem reinen und unbefangenen Herzen fließen, welchem die sittliche Leitung seiner Vernunft über Alles theuer ist;

K

ist;

ist; 2) Scharfsinn und Behutsamkeit müssen ihnen zur Seite gehen, denn nirgends findet sich der unbefangene Forschungsgeist früher an den Grenzen menschlicher Erkenntniß, als in Wahrheiten der Religion (2. Kor. 5, 7.); 3) sie müssen für den Zweifler eine kräftige Ermunterung zu einem ruhigen und anhaltenden Nachdenken werden, dessen Früchte zuletzt ungemein erquickend und belohnend sind (I. Thess. 5, 21.); 4) sie müssen weder einen Einfluß auf seine Handlungen haben, bis sie durch eigene Untersuchungen oder durch die Belehrungen einsichtsvoller Wahrheitsfreunde gelöst sind, noch Schwachen und Aengstlichen durch unvorsichtige Mittheilung ein Aergerniß werden.

Stäudlin's Geschichte und Geist des Skepticismus Th. I. S. 63. ff. Marejoll Regeln des Verhaltens bei Religionszweifeln, in f. Predigten 2r Band. Göttingen 1792. S. 133. ff. m. Predigt, über den Einfluß eines unbefangenen Forschungsgeistes auf christliche Herzensbildung, Religionsvortr. 18 B. S. 87. ff.

§. 132.

Religionseifer.

Ein hoher Grad von Liebe zur Religion (§. 125.), der sich durch das Bestreben äußert, ähnliche Gesinnungen in Anderen auf eine rechtmäßige Art zu erzeugen (Matth. 6, 9.), heißt der Religionseifer. Er bewährt seine Lauterkeit 1) durch un-

eigen-

eigennützigte Bemühungen, die Wahrheit durch einen thätigen Unterricht zu verbreiten, A. G. 20, 33—36. vergl. I. Kor. 9, 19—23. 2) Durch Freiheit von allem Sectengeiste, Röm. 10, 2. 3) Durch eine menschenfreundliche Behandlung der Irrenden, nach der Ueberzeugung, daß auch der Weiseste nicht frei von Fehlritten ist, Gal. 6, 1. 4) Durch den Gebrauch solcher Mittel, welche den Umständen entsprechen und zu dem beabsichtigten Zwecke am sichersten hinführen, z. B. bei der moralischen Verbesserung der Juden, durch die Bildung ihrer Lehrer; durch Thätigkeit und Industrie; durch Prämien u. s. w.

Zeller Wörterbuch des N. T. unter dem W. Eiferer. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden 2r Theil. Berlin 1783. S. 154. ff.

S. 133.

Fortsetzung.

Der Religionseifer wird falsch und unsittlich, wenn er entweder für unrichtige Vorstellungen kämpft, oder doch zur Verbreitung der Wahrheit Gewalt und andere unrechtmäßige Mittel wählt (Jak. 1, 26.) Man erkennt ihn aus der Vorstellung, für welche geeifert wird, wenn sie nicht sowohl den moralischen, als historischen Theil der Religion, und die äussere Kirchenverfassung zum Gegenstande hat; aus dem Charakter

R 2 des

des Eiferers, wenn ihn Unwissenheit, Stolz, Ehrgeiz und Partheisucht leiten; aus den Mitteln, deren er sich bedient, wenn er nicht den Weg einer gründlichen Widerlegung und einer sanften Belehrung (Ephes. 4, 15.) einschlägt, sondern durch Ungestüm (Jak. 1, 20.), Verläumdungen, Verfehrungen, verhaßte Folgerungen, Hartnäckigkeit und Gewalt seinen Zweck zu erreichen sucht.

Beiträge zum vernünftigen Denken in der Religion
98 Hest. S. 185. ff. Lüdke vom falschen Religionseifer. Berlin 1767.

S. 134.

B e s c h l u ß.

Hieraus ergibt sich, daß folgende Gesinnungen mit der wahren Religionsliebe unverträglich sind: 1) Selbstfüchtige Verdammung anderer Religionspartheien, welche aus falschen Vorstellungen einer alleinseligmachenden Kirche fließt (Luk. 6, 37.); 2) Streit- und Verfehrungssucht (2. Tim. 2, 14—16.), die sich entweder durch eine muthwillige Verspottung Anderer, oder durch Intoleranz und Aburtheilung äußert. Sie ist im hohen Grade unsittlich, weil sich die heilige Schrift über viele positive Lehren nicht deutlich erklärt; weil wir Alle verschiedene Talente besitzen (1. Kor. 7, 7.); weil die Religion durch vielseitige Untersuchung mehr gewinnt, als verliert (1. Joh. 4, 1.); weil in einer
mora

moralischen Religionsgesellschaft ein hierarchischer Despotismus nicht geduldet werden darf; und weil Irrrende nur durch Belehrung für die Wahrheit gewonnen werden können (2. Kor. 10, 4.) 3) Proselytengeist, oder das Bestreben, Andere durch Mittel aller Art für geheime politischreligiöse Partheien einzunehmen. Geheime Gesellschaften dieser Art sind nicht nur dem Staate selbst oft nachtheilig; sondern sie ziehen auch nicht selten Unwürdige hervor und unterdrücken die bessere Parthei; vergl. Matth. 23, 15. 4) Unionsversuche, welche zwar aus einer moralischen Quelle fließen, aber doch leicht in Proselytengeist ausarten können. Sie sind, was die Geschichte bewährt, meistens ohne Erfolg, theils weil unter weit von einander entfernten Partheien keine plötzliche Vereinigung ohne eine falsche Nachgiebigkeit zu erwarten steht; theils weil man über die Wahrheit keinen Vertrag eingehen kan, welchen einzelne Zeitgenossen und die Nachkommen zu unterschreiben gezwungen wären. Sie sind aber auch nicht nöthig, weil gerade diese Verschiedenheit zur Bildung für die Wahrheit gehört; weil man über die Hauptsache in der Religion unter den meisten Partheien einverstanden ist (A. G. 10, 35.), und weil sie, bei einer immer fortschreitenden Cultur, sich von selbst immer mehr nähern werden.

Jerusalems Nachlaß Th. II. S. 115. ff. der kl. Ausg. N. bibl. Theologie S. 513. ff. Mendelssohn's Jerusalem. Berlin 1783. S. 133. ff.

§. 135.

Andacht.

Andacht heißt diejenige Rührung des Gemüthes, welche durch Betrachtungen über Gott und göttliche Wahrheiten in der Seele erzeugt wird. Die wahre Andacht beruht 1) auf vernünftigen Betrachtungen der göttlichen Weisheit und Heiligkeit, welche theils aus der sichtbaren Natur, theils aus der Vernunft und Offenbarung erkant werden können; 2) auf vernünftigen Betrachtungen der Güte und Liebe Gottes gegen uns, die er uns durch die Natur und Offenbarung, besonders durch Jesum, erwiesen hat; 3) dadurch wird nun diejenige Stimmung des Gemüthes erzeugt, welche in frommen Rührungen, in Dankbarkeit und kindlicher Hingabe des Herzens, in Liebe Gottes und hoher Geistesfreudigkeit besteht (Röm. 14, 17.). Diese Andacht hat einen großen Werth, denn sie erhöht und stärket den Geist (Ephes. 5, 18.); sie fördert und läutert die Tugend des Menschen; sie wird ihm eine sichere Zuflucht gegen Kummer und Sorgen; und gewährt ihm die reinsten und edelsten Freuden (Gal. 5, 22.).

Sollikoser von dem Werthe der Andacht, in s. Predigten über die Würde des Menschen 1r Band. Leipzig 1784. S. 227. ff.

§. 136.

§. 136.

Fortsetzung.

Hieraus folgt, daß jede Andacht unvollkommen und unächt ist, welche 1) auf unrichtigen und mystischen Vorstellungen von Gott und Jesu, besonders von dem Heilande und dem Zwecke seines Todes beruht; 2) welche Rührungen des heiligen Geistes, Thränen der Wehmuth und der Freude, als nothwendige Kennzeichen der wahren Andacht fordert; denn die Gefühle eines jeden Menschen sind nach Maaßgabe seiner Begriffe und seiner ganzen Sinnlichkeit verschieden und hängen keinesweges von seiner Willkühr ab; 3) welche mechanisch an gewisse Formeln, Handlungen und Gebräuche, an gewisse Tage und Stunden gebunden ist; denn durch diesen Zwang gehen größtentheils die Früchte der Andacht fürs wirkliche Leben verloren. Nur der, welcher sich bemühet, die Weißheit und Güte Gottes überall in ihrer unermüdeten Wirksamkeit zu erkennen, und durch diesen großen Gedanken alle seine Gesinnungen mit Liebe zu erfüllen, dessen ganzes Gemüthe wird ein Sitz bleibender Andacht sein.

Spalding Gedanken über den Werth der Gefühle in dem Christenthum, 5te Auflage. Leipzig 1784. S. 128. ff.

§. 137.

G e b e t.

Gebet heißt die Erhebung unseres Herzens zu Gott, dem weisen und mächtigen Erretter und Helfer,

K 4

fer,

fer, Ps. 19, 15. Sie heißet Andacht ($\pi\rho\sigma\epsilon\upsilon\chi\eta$ Apostelg. 3, 1.) wenn sie durch religiöse Gefühle überhaupt erfolgt; Bitte ($\delta\epsilon\eta\sigma\iota\varsigma$), wenn sie unsere, Fürbitte ($\epsilon\upsilon\tau\epsilon\upsilon\chi\iota\varsigma$), wenn sie die Bedürfnisse Anderer betrifft, Dankfagung ($\epsilon\upsilon\chi\alpha\rho\iota\sigma\iota\alpha$), wenn sie durch die Betrachtung der uns von Gott verliehenen Wohlthaten entsteht (1. Tim. 2, 1.). Bei der Bitte können wir nicht die Absicht haben, Gott mit unseren Bedürfnissen bekandt zu machen (Matth. 6, 8. 32.); oder ihn durch unser Flehen entweder zur Ertheilung einer gewissen Wohlthat, oder zur Abwendung einer bestimmten Strafe zu erweichen*). Vielmehr hat das wahre christliche Gebet den Endzweck, unsere sinnlichen Wünsche zu läutern, unser Vertrauen auf Gott zu stärken, sinnliche Begierden niederzuschlagen, und der Güte Gottes im Allgemeinen immer würdiger zu werden.

*) Die Stellen Matth. 7, 7. und Luk. 18, 7. haben den Religionslehrern oft Veranlassung gegeben, das Gebet als ein kräftiges Mittel zur Erlangung sinnlicher Güter zu empfehlen. Diese Vorstellung bedarf aber einer großen Berichtigung. Gebete welche einzig und allein auf irdische Güter gerichtet sind, bleiben immer eigennützig, und ebendeshwegen gewiß unerhört; wohl aber haben christliche Gebete einen großen Einfluß auf die Tugend des Beters, und machen ihn also würdig, von Gott auch durch irdischen Segen beglückt zu werden. Irdische Güter sind also niemals Zweck eines gottgefälli-

fälligen Gebetes, sondern Folge der durch sie geläuterten und erhöhten menschlichen Tugend. Vergl. die Kritik aller Offenbarung, 1r Ausg. S. 125 f.

§. 138.

Fortsetzung.

Es muß also der Christ, wenn er erhörlich beten will, 1) vor Allen um Güter des Geistes bitten (I. Kön. 3, 8—11.), und leibliche Güter als Folge seiner Würdigkeit von Gott erwarten (Matth. 6, 9. 10. 12. 13.); 2) er muß nie mit Aengstlichkeit um ein irdisches Gut bitten, weil er dadurch zu erkennen giebt, daß das höchste Ziel seiner Wünsche etwas Sinnliches ist, wodurch er gerade seine Unwürdigkeit beweiset; 3) er muß immer beten, um sich zum Dulden und Handeln zu stärken, nie aber, um unthätig zu bleiben. Keine Ehrfurcht vor Gott, Zuversicht und stiller Friede des Herzens, und Ergebung in die Führungen Gottes sind Zeichen eines frommen Gebetes.

Leß Predigten über die christl. Lehre vom Gebete
3te Aufl. Göttingen 1783. S. 1. ff.

§. 139.

Fürbitte.

Die Uebertragung menschlicher Vorstellungen auf Gott hat auch in der Lehre vom Gebete die wichtige Folge gehabt, daß man glaubte, die Für-

sprache Anderer bei Gott sei in öffentlichen und besondern Beschwerden von großer Wirksamkeit; man müsse deswegen dringende Anliegen der öffentlichen Fürbitte empfehlen und von derselben einen gesegneten Erfolg erwarten. Nun scheint zwar damit auch der Apostel (Jak. 5, 15. f.) übereinzustimmen; allein der Tugendhafte (*δικαιος*) betet immer zuerst um geistliche Güter und für seine Mitmenschen nur unter der Voraussetzung, daß ihr Herz rein und edel und der göttlichen Güte würdig sei. Unter den öffentlichen Fürbitten hingegen sind viele, welche Ungerechtigkeit, Leidenschaft, Schmeichelei und Aberglauben zur Quelle haben, und welche deswegen von einem heiligen und gerechten Gott unmöglich erhört werden können*). Inzwischen bleiben öffentliche und besondere Fürbitten für Andere, wenn sie auch nicht erhört werden, für uns selbst als Aeusserungen unserer Ehrfurcht und Menschenliebe, als kräftige Aufforderungen zur Thätigkeit für Andere, und als Erinnerungen an unsere Pflichten, wenn wir in ähnliche Fälle kommen, von großer Wichtigkeit.

*) Hieher gehören unter anderen öffentliche Fürbitten bei ungerechten Kriegen, Berwünschungen der Feinde und der Irrlehrer (Ps. 79, 6.), und andere unchristliche Gebete, welche noch den Geist des Judenthums athmen. Vergl. die Götzischen Streit-
schriften über die angeführte Schriftstelle, in der
allgem. deutschen Bibliothek v. J. 1770. 12r Band
28 Stück

28 Stück S. 94 ff. Ueber diese ganze Lehre s.
Döderlein über die christl. Fürbitte Jena 1791.

§. 140.

Dankbarkeit.

Dankbarkeit ist diejenige Rührung der Seele, welche aus der Ueberzeugung fließt, daß uns Freuden und Leiden als göttliche Wohlthaten zu Theil werden. Sie muß allgemein sein, sobald wir unsere Unwürdigkeit und unser Unvermögen bedenken; rein und ohne Eigennutz, sobald wir beherzigen, daß ein Dank, welcher aus der Hofnung neuer Wohlthaten entsteht, unsittlich ist und Gott nicht gefallen kan; demüthig und ohne Eigenliebe, weil oft Leiden für den Menschen die grössste Wohlthat werden. Je nichtiger unsere Ansprüche auf irdische Güter sind (Röm. II, 35.); desto wirksamer muß uns ieder Genuß zur Dankbarkeit auffordern (I. Tim. 4, 4. 5.), und desto inniger und rührender müssen Dankgebete sein, welche durch den Genuß ausserordentlicher Wohlthaten Gottes erzeugt werden.

§. 141.

B e s c h l u ß.

Für alle diese Formen des Gebetes hat uns Jesus ein Muster hinterlassen (Matth. 6, 9. ff.), welches alle, besonders die geistigen Bedürfnisse des Menschen, in wenigen Sprüchen zusammenfaßt.

Allein

Allein gerade dieser gedankenreiche Inhalt und diese fruchtbare Kürze erlaubt es nicht; dieses vortrefliche Gebet als ein stehendes Formular für unsere Andacht zu betrachten; vielmehr beweiset das Beispiel Jesu und seiner Apostel, daß man hieraus nur den Stoff seiner religiösen Betrachtungen nehmen und einzelne Ideen desselben, nach seinen Bedürfnissen und nach der jedesmaligen Stimmung des Gemüthes, in frommen Unterhaltungen mit Gott weiter ausführen müsse. In der That können auch nur diese freien Gebete aus dem Herzen unsere Ruhe und Sittlichkeit vorzüglich befördern, weil fremde Formulare theils unseren Bedürfnissen und Kenntnissen nicht immer angemessen sind, theils weil sie mehr unsere Belehrung, als unsere wahre Erbauung zum Zwecke haben. Sind wir nur an reinen Religionskenntnissen nicht ganz arm; überzeugen wir uns nur lebhaft, daß Alles, was wir haben, von Gott kommt; haben wir nur Gefühl für die geistigen und körperlichen Bedürfnisse aller Menschen; haben wir nur wahre Freude an unserer sittlichen Veredelung und an der wahren Wohlfahrt unserer Mitmenschen; so wird es bald ein angenehmes Bedürfnis unseres Herzens werden, unsere Wünsche, mit kindlichem Vertrauen Gott im Gebete vorzutragen, und uns bei allen unseren Anliegen zuerst an ihn zu wenden, um so viel mehr, da das Gebet keine Kunst und keinen rednerischen Schmuck (I. Kor. 2, 4),

2, 4.), sondern Fülle der Empfindungen und einen natürlichen Ausdruck derselben fordert, und da die einsame Stille, welche Jesus zur Andacht empfiehlt (Matth. 6, 6. f.), dieser freien Ergießung unseres Herzens besonders günstig ist.

Überlein Erläuterung des B. U. für gemeine Christen, 2te Aufl. Nürnberg 1788. Pott's Predigten, 9te Pred. über das B. U. Helmstädt 1791. Sollkoffer Anweisung, aus dem Herzen beten zu lernen, in s. Predigten 2r Band 3te Aufl. Leipzig 1789. S. 381 ff.

§. 142.

b) Mittelbare Gottesverehrung. Gottesdienst.

Zur mittelbaren Gottesverehrung gehören alle religiöse Anstalten und Handlungen, welche den Endzweck haben, unsere Kenntniß von Gott und göttlichen Wahrheiten zu vermehren und durch die Religion unsere Sittlichkeit zu erhöhen. Unter ihnen nehmen die gottesdienstlichen Versammlungen zum Lobe Gottes, zum gemeinschaftlichen Unterrichte in der Religion, zur öffentlichen Andacht und zum Gebete einen vorzüglichen Platz ein. In der mosaischen Gesetzgebung machten sie zu Davids Zeiten und nach der Erbauung des Tempels beinahe das Wesen der Religion aus (Ps. 22, 23. Ps. 40, 11.); bei der Stiftung der ersten Christengemeinde gieng zwar in Rücksicht auf den Ort der Versammlung,
auf

auf die Sprache und auf die Begriffe von dem Endzwecke derselben eine merkliche Veränderung vor (Apostelg. 1, 14. 2, 11.); inzwischen wurden sie doch mit Eifer fortgesetzt (Apostelg. 2, 42. f. 5, 42.) und von den Aposteln selbst geleitet. Zu Korinth bestanden diese Gottesverehrungen in Gesängen (*ψαλμοις*), in begeisterten Vorträgen (*προφητεια*), in der faßlichen Entwicklung gewisser Religionsätze (*διδαχη*), in der Mittheilung von Visionen (*αποκαλυψις*), in der Erklärung des N. T. und anderer dunkler Lehren (*ερμηνεια*) und in den mannichfaltigen Ausbrüchen religiöser Gefühle (*κλωσσαι*, 1. Kor. 14, 1 — 26.). Da in jenen Versammlungen noch Vieles aus den iüdischen Synagogen beibehalten wurde; da unser Zeitalter einen höheren Grad der Cultur erreicht hat; und da jene Art der Gottesverehrungen bei uns überhaupt nicht mehr statt findet; so sind wir an jene Oekonomie des Gottesdienstes nicht mehr gebunden, und treffen billig hierinnen solche Einrichtungen, welche unseren religiösen Bedürfnissen gemäß sind, 1. Kor. 14, 26. 40.

Michaelis mos. Recht §. 195. f. Moral §. 38.

Eichhorn's allgem. Bibliothek d. B. L. 2r Band S. 757 ff. Herder von der Gabe der Sprache Riga 1794.

§. 143.

Christliche Gottesverehrungen.

Diesen religiösen Bedürfnissen unserer Christengemeinen kan nur durch Belehrung und Erbauung

bauung abgeholfen werden; eine Sorge, welche sehr weise dem Predigerstande übertragen ist, weil in der That ein eigenes, langes und anhaltendes Studium erfordert wird, die Religionswissenschaft aus den Quellen kennen zu lernen und sie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinen vorzutragen. Für diese Belehrung sorgen weise Prediger durch einen faßlichen Unterricht über den Menschen, seine Kräfte, und seine Bestimmung; über sein Verhältniß zu einem weisen, gerechten und gütigen Gott in allen Handlungen und Schicksalen seines Lebens; über seine Hoffnungen der Zukunft; durch eine weise Berichtigung und Aufklärung seiner bisherigen moralischen und religiösen Kenntnisse; durch die Vermeidung alles dessen, was schädliche Zweifel und Streitigkeiten veranlassen kan, und mehr in die Geschichte der Wissenschaft, als in den Unterricht der Religion selbst gehört. Die Erbauung wird theils durch den äusseren Anstand der Versammlung, durch harmonische Gesänge und andere zweckmäßige Vorbereitungen zur Andacht, theils, und zwar vorzüglich, durch eine weise Anwendung der vorgetragenen Wahrheiten, durch freimüthigen, obgleich anständigen Tadel herrschender Laster, durch einen ruhrenden und erweklichen Vortrag, durch die Belebung der mannichfaltigen Beweggründe zur Tugend in dem Gemüthe der Zuhörer, und besonders durch eindringende und geistvolle Gebete befördert.

M a r e

Marejoll über die Bestimmung des Kanzelredners.
Göttingen 1792. S. 14. ff.

S. 144.

Werth der öffentlichen Gottesverehrungen.

Der Werth öffentlicher Gottesverehrungen hängt nicht sowohl von einem bloßen Tempeldienste (Jes. I, 12. ff.), als von der zweckmäßigen Einrichtung derselben, von der Gemüthsverfassung der Zuhörer und der moralischen Wirksamkeit ab, womit sie die öffentlichen Vorträge zu ihrer Belehrung und Erbauung benützen. Im Allgemeinen finden würdige Verehrer Gottes in diesen Versammlungen religiöse Belehrungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen; kräftige Ermunterungen zur Tugend und Gottseligkeit; Trost und Beruhigung im Leiden; mannichfaltige Nahrung der Andacht; vorzüglich muß der Eintritt in eine Gesellschaft, in welcher alle Mitglieder gleiche Rechte haben, Stolz und Rangsucht mäßigen und das Herz des Gottesverehrs mit wahrer Menschenliebe erfüllen. Der äussere Gottesdienst bleibt also ein vortrefliches Mittel, die sittliche und religiöse Cultur der Menschen zu veredeln; deswegen können Lehrer und Vorsteher öffentlicher Religionsgesellschaften sich nicht sorgfältig genug bemühen, ihn, jedoch mit Vorübergehung aller Zwangsmittel, den überhandnehmenden Verächtern

ächtern desselben ehrwürdig zu machen, den Ursachen seines Verfalles nachzuspüren, und seine Aufnahme durch zweckmäßige Einrichtungen und Verbesserungen zu befördern.

Zollkoffer von dem Werthe des gemeinschaftlichen und öffentlichen Gottesdienstes, in seinen Predigten über die Würde des Menschen. Leipzig 1784. 2r Band S. 1. ff.

§. 145.

Verbindlichkeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste.

Bei diesem entschiedenen Werthe der öffentlichen Gottesverehrungen und bei dem großen Einflusse, welchen die Vorträge der Religionslehrer bisher auf die sittliche Bildung der Christen geäußert haben, kan sich kein würdiges Mitglied der christlichen Kirche ihnen gänzlich entziehen; denn 1) fordert es hiezu das Beispiel der apostolischen Gemeinen auf, welche sich zu gewissen Zeiten versammelten, ihre Andacht zu verrichten; Apostelg. 2, 1. 20, 7. I. Kor. 16, 1. f. 2) Dringen die Apostel selbst auf eine fleißige Gegenwart in den kirchlichen Versammlungen; Hebr. 10, 25. 3) Kan auch der Gelehrteste theils seine Religionskenntniß aus den Vorträgen der Lehrer noch vermehren, theils seine guten Entschlüsse durch sie befestigen; 4) ist er den übrigen Mitgliedern der Kirche ein wiederholtes Be-

& fentniß

Kentniß seiner Religion und ein gutes Beispiel, als einen Beweis seiner Achtung für ihre religiöse Ueberzeugung, schuldig; 5) verräth er durch eine anhaltende Abwesenheit aus diesen Versammlungen entweder einen geistlichen Stolz (Separatisten), oder Irreligiosität und einen sträflichen Leichtsin. Nur Kränklichkeit, dringende Berufsgeschäfte, und die Erfüllung wichtigerer Pflichten können ihn von dieser Verbindlichkeit befreien.

Löffler's Warnung vor der Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes, in s. Predigten dogm. u. mor. Inh. 1r Saml. S. 373 ff. m. christl. Religionsvorträge 48 Bändchen 7te Predigt von der herrschenden Vernachlässigung öffentlicher Gottesverehrungen. Erlangen 1795.

S. 146.

Sonntagsfeier.

In Rücksicht auf die Zeit der gottesdienstlichen Versammlungen vermag die christliche Sittenlehre nichts zu bestimmen, weil Jesus die Verbindlichkeit des jüdischen Sabbats nicht anerkannt hat (Mark. 2, 27. f.). Man hat hierzu den Sonntag verordnet 1) weil es eine uralte, vielleicht schon vormosaische Verordnung war, den siebenten Tag als heilig zu betrachten; 1. Mos. 2, 2. 2) Die Christen feierten hin als den Auferstehungstag Jesu; Apostelg. 2, 1. 20, 7. 1. Kor. 16, 1. 3) Es ist deswegen die Sonntags-

tags-

tagsfeier auch in der Augspurgischen Confession, zwar nicht als etwas Nothwendiges, doch als zweckmäßig verordnet worden; 4) da sittliche Vervollkommenung einen großen Theil der menschlichen Bestimmung ausmacht, so ist es weise, in der Gesellschaft einen Tag festzusetzen, wo sich jeder durch das öffentliche Beispiel aufgefordert fühlt, sich von seinen Berufsgeschäften loszureißen und für die Bedürfnisse des Geistes zu sorgen; 5) die allgemeine Erholung von den gewöhnlichen Arbeiten ist nicht nur dem Bürger selbst sehr vortheilhaft, sondern sie sichert auch die dienende Klasse der Gesellschaft vor zu grossen Lasten und vor der Tyrannei ihrer Gebieter (2. Mos. 20, 10. f.). Der Christ bleibt also verpflichtet, an diesem Tage nicht nur selbst für die sittliche und religiöse Bildung seines Geistes zu sorgen, und die Seinigen hiezu anzuhalten, sondern auch Alles zu vermeiden, wodurch die Erbauung und Erholung Anderer gestört werden kan. Uebrigens bleibt es in manchen Fällen gar wohl erlaubt, seine Berufsarbeiten bei dringenden allgemeinen und besondern Bedürfnissen auch am Sonntage, entweder ununterbrochen fortzusetzen, oder sie doch an die Stelle der an diesem Tage verordneten Erholung treten zu lassen.

G a b l e r s Einleitung zu E i c h h o r n s Urgesch. 1r Th. S. 70 ff. Baumgartens christl. Alterthümer S. 345 ff. Augspurg. Confession abus. mut. Art. VII. Reinhard's christl. Moral 2r B. S. 585 ff.

§. 147.

F e s t t a g e.

Außer dem Sonntage sind in der Kirche allmählig noch viele andere religiöse Feste bestimmt und festgesetzt worden. Sie können allerdings von großem Nutzen sein, wenn sie durch wichtige Begebenheiten veranlaßt werden und gleichsam Gedächtnistage großer göttlicher Wohlthaten sind (z. B. die Feier der Geburt Jesu und der Reformation), wenn sie dem Andenken würdiger Männer, dem Lobe Gottes für die öffentliche Glückseligkeit, oder der erneuerten feierlichen Verpflichtung zur Tugend und Besserung des Lebens gewidmet werden. Allein es ist auch nicht zu läugnen, daß viele sehr unzuweckmäßig gewählt sind (z. B. das Dreikönigs- und Michaelisfest, die Marien- und u. s. w.); daß sie häufig den Aberglauben und Müßiggang befördern, und daß durch die unverhältnißmäßige Anzahl der Feiertage auch die Würde der Sonntagsfeier und die öffentliche Theilnehmung an ihr leidet.

Baumgarten a. a. O. S. 253 ff. Eisenschmid Geschichte der Sonn- und Festtage der Christen Leipzig 1793. Sollkoser, was sind christliche Festtage, und was sollten sie sein? in f. Predigten, nach f. Tode herausgegeben 1r Band Leipz. 1788. S. 1. ff.

§. 148.

G e l ü b d e.

Ein Gelübde ist die feierliche Uebernehmung irgend einer Verbindlichkeit gegen Gott, unter der
Vor

Voraussetzung, daß Gott einen dringenden Wunsch des Gelobenden erfülle (1. Sam. I, II.). Diese Verbindlichkeit ist entweder rein moralisch, oder sie ist willkürlich, und fließet aus der Ueberredung, daß irgend eine, an sich gleichgültige Handlung, Gott angenehm seyn könne (4. Mos. 6, I. ff.). Im ersten Falle treten mehr moralische Vorsätze, im zweiten eigentliche Gelübde ein. In einer positiven Religionsverfassung wird es an Gelübden nicht fehlen (4. Mos. 30, 2. ff. 5. Mos. 23, 22.); aber eine moralische Religionslehre kan sie nicht billigen, denn 1) ist der Mensch zu wirklich guten Handlungen ohnehin verpflichtet, so daß keine Vermehrung dieser Verbindlichkeit statt findet; 2) wenn auch das Gelübde ein moralischer Vorsatz ist, so leidet doch darunter theils die Freiheit des Christen, theils wird die Erfüllung der Pflicht zu sehr eingeschränkt und an einzelne Umstände gebunden (z. B. bestimmtes Almosengeben), theils ist die ursprüngliche Triebfeder dieses Vorsatzes unächt, eigennützig und unsittlich; 3) Gelübde sind größtentheils Beweise eines falschen Vertrauens auf Gott, denn sie fließen aus dem Wahne, daß man mit Gott einen Vertrag errichten könne; 4) die Handlungen, zu welchen man sich verbindlich macht, streiten sehr oft gegen andere Pflichten (Matth. 15, 5.) und werden der Sittlichkeit um so viel nachtheiliger, ie mehr sie ein irrendes Gewissen und religiöser Aberglaube in

Schuz nimmt (Richt. II, 30. vergl. Josephus J. A. 5, 7. 8.). Unsittliche Gelübde haben also, wie unsittliche Eide, durchaus keine Verbindlichkeit; eine Ueberzeugung, welche zwar in ängstlichen Gewissen (z. B. Luther) schwer zu begründen, aber nichts destoweniger ungemein wichtig und nothwendig ist (vergl. Pred. 5, 3. f.).

Michaelis mos. Recht S. 144 f. Mosheim's christliche Sittenlehre Th. 6. S. 177. ff. Morus theol. Moral 2r Band S. 117 ff. Luthers Werke Hallische Ausg. 19 B. S. 1797 ff. S. 89 ff.

S. 149.

F a s t e n.

Das Fasten, als Gottesdienst betrachtet, ist eine Enthaltensamkeit von Speise und Trank aus religiösen Gründen. Die Geschichte des Ursprunges der Vorstellung von der Verdienstlichkeit des Fastens gehört in die christlichen Alterthümer; die Sittlichkeit der Handlung selbst, im Allgemeinen, bleibt unerweislich; denn 1) bezieht sich die mosaische Verordnung 3. Mos. 16, 29. 23, 27. nur auf den großen Versöhnungstag; alle übrige Feste der Juden waren Freudenfeste; vergl. Jes. 58, 3. ff. Zach. 7, 5. ff. 2) Jesus gesteht dem Fasten nur einen sehr subjectiven Werth zu Matth. 6, 16. 9, 4. Luk. 5, 33. Auch wird es im N. T. nirgends geboten, ja vielmehr als eine menschliche Vorschrift gemißbilliget

Kol.

Kol. 2, 20 — 23. 3) Bestimmtes Fasten ist nicht nur der Gesundheit im Ganzen nachtheilig, sondern es störet auch die Wirksamkeit des Geistes, und hindert die Andacht, statt sie zu fördern. Es kan deswegen das Fasten zwar für den rohen und ungebildeten Menschen von einigem Nutzen sein; aber im Allgemeinen hat es keinen sittlichen Werth, und kan deswegen auch kein Gegenstand eines öffentlichen Gebotes werden.

Baumgartens christl. Alterthümer S. 328 ff.
 Michaelis Moral S. 59.

S. 150.

T a u f e.

Zur mittelbaren Verehrung Gottes gehöret noch der Gebrauch einiger von Jesu verordneten, religiösen Anstalten, um so viel mehr, da auch sie, wie alle Aeufferungen wahrer Gottesverehrung, auf unsere Sittlichkeit zurückwirken, und also sehr heilsame christliche Tugendmittel werden. Die erste unter ihnen ist die Taufe, oder das Besprengen mit Wasser bei der feierlichen Verpflichtung auf die Lehre Jesu. Da in der christlichen Sittenlehre nur von freien Handlungen die Rede sein kan; so darf hier nur die Verbindlichkeit zur Taufe bei Neubekehrten, und zur Einstimmung mit der geschehenen Taufe bei Erwachsenen in Erwägung kommen. Diese fließt aber theils aus dem Begriffe der christ-

§ 4

lichen

lichen Kirche, in welche man nicht ohne das Versprechen eintreten kan, ihren Gesetzen gemäß zu leben, welches gerade ein wesentlicher Charakter der Taufe ist (I. Petr. 3, 21.); theils aus der Zweckmäßigkeit des Symbols der Taufe, welches, besonders ursprünglich, die Verpflichtung zur Unschuld und Herzensreinigkeit auch dem sinnlichen Menschen anschaulich machte (Röm. 6, 4.); theils aus der Wichtigkeit aller Vorrechte der christlichen Freiheit, in deren Genuß wir durch die Taufe eintreten, für unsere sittliche Bildung.

Niemeyer's popul. und prakt. Theologie §. 241.
m. bibl. Theologie S. 382 ff.

§. 151.

B e i c h t e.

Mit dem Abendmahle ist schon sehr frühe das Bekenntniß der Sünden vor dem Prediger und die hierauf folgende Absolution, theils nach den Schriftstellen Matth. 18, 18. Joh. 20, 23., theils der Kirchenzucht wegen, in Verbindung gesetzt worden. Nun beziehen sich zwar die Worte Jesu zunächst auf die Gründung und Verfassung der früheren christlichen Gemeinen; und die kirchlichen Büßungen sind bei der fortschreitenden gesellschaftlichen Bildung größtentheils in bürgerliche Strafen verwandelt worden. Inzwischen kan die Beichte, auch bei diesen veränderten Verhältnissen, dennoch von großem

sehr

sen Nutzen sein: 1) weil das freiwillige und feierliche Bekenntniß seiner Schuld den Sünder weit mehr erschüttern muß, als fremde Betrachtungen, welche ihn entweder gar nicht rühren, oder welchen er doch seine Aufmerksamkeit mehr entziehen kan; 2) weil die Absolution, wenn sie nach richtigen Vorstellungen von der Vergebung der Sünden, und mit der gehörigen Feierlichkeit und Würde erfolgt, die feste Ueberzeugung von den gnädigen Gesinnungen Gottes gegen ihn, und mit ihr Beruhigung über die Vergangenheit, und freudige Hofnung für die Zukunft in seiner Seele begründet; 3) weil sie den würdigen Genuß des Abendmahles befördert, oder doch Jedem die Ermahnung nahe legt, daß er sich nicht mit unreinem Herzen dem Mahle der Liebe nähern solle. Am sichersten wird dieser Zweck, besonders bei ungebildeten Christen, durch die Privatbeichte erreicht, weil hier der Religionslehrer seine Erfahrungen am wirksamsten für jedes Mitglied seiner Gemeinde benutzen kan; bei größeren Versammlungen hingegen, und bei einer gewissen Vollkommenheit ihrer moralischen und religiösen Kenntniße, verdient die allgemeine Beichte, besonders unter der Leitung erfahrener und erwecklicher Prediger, den Vorzug.

Baumgarten a. a. O. S. 521 ff. Luther's Werke Th. XVI. S. 1015 ff. XI. 986. Hufnagels liturgische Blätter erste Sammlung. Erlangen 1790.

S. 46 ff. zweite Sammlung S. 24. ff. Löffler von der Vergebung der Sünden, in s. Predigten dogm. und moral. Inhaltes 1te Saml. Züllichau 1793. S. 285 ff.

§. 152.

Abendmahl.

Eine zweite Religionshandlung hat Jesus (Matth. 26, 28.) in dem Abendmahle verordnet, welches ursprünglich den Endzweck hatte, seine Schüler von der mosaischen Theokratie feierlich zu entbinden, sie in das neue, moralische Gottesreich aufzunehmen, und sie zu muthigen und standhaften Lehrern der neugestifteten Religion einzuweihen. Lukas (Ev. 22, 19.) und Paulus (I. Kor. II, 23.) erweitern erst die Bestimmung dieses Mahles, und lehren es als ein vortrefliches Surrogat des Passahfestes (I. Kor. 5, 7.) betrachten, um die neubekehrten Christen zum wiederholten Bekentnisse Jesu zu verpflichten; um das Band der Liebe unter ihnen fester zu knüpfen und sie zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen die mächtigen Feinde des Christenthums zu verbinden (I. Kor. 10, 17.); und um ihnen endlich ein sittliches Heilmittel zu verordnen, welches sie von Sünden abzöge und Jesu immer ähnlicher machte (I. Kor. II, 27.). Noch allgemeiner wird die Bestimmung dieses Mahles für die veränderten Bedürfnisse unserer Zeiten, wenn es uns 1) das Andenken an den beglückenden Tod Jesu feier-

feierlich vergegenwärtiget (I. Kor. II, 26.); 2) wenn es uns beim Genuße desselben zu einem neuen Bekenntnisse seiner Lehre auffordert; 3) wenn es den Lasterhaften erschüttert und ihn auf den Pfad der Tugend zurückführet; 4) wenn es alle Christen zur immer höheren Ausbildung ihrer sittlichen Vollkommenheit auffordert, damit sie einst dahin gelangen, wo er ist (Joh. 17, 24.).

Ueber die hohe Bestimmung der christlichen Abendmahlsfeier, in m. Religionsvorträgen. Erlangen 1793. 18 Bändchen S. 117 ff.

S. 153.

Fortsetzung.

Hieraus fließt für jeden Christen die Verbindlichkeit, an der Feier des Abendmahles nicht nur wirklichen Antheil zu nehmen, sondern sich auch auf den würdigen Genuß desselben vorzubereiten. Er ist verbunden, das Abendmahl überhaupt zu feiern: 1) weil er dadurch seine Ehrfurcht gegen Jesum und seine Dankbarkeit für seine segensvolle Aufopferung zum Besten der Menschen äussert; 2) weil er dadurch seine Hochachtung für die Religion der Liebe beweiset; 3) weil kein Mensch so vollkommen ist, der nicht durch die Aufnahme der Gesinnungen Jesu, oder des geistigen Christus, welches der vorzüglichste Zweck des Abendmahles ist, besser und edler werden könnte; 4) weil bei den sinnlichen Religionsbedürfnissen

bedürfnissen aller Menschen sich diese Handlung besonders durch Einfachheit, Würde und Zweckmäßigkeit empfiehlt. Er ist aber auch verbunden, sich auf den würdigen Genuß dieses Mahles vorzubereiten, weil sonst der Zweck desselben an ihm verloren gieng, und eine unwürdige Theilnahme an demselben eine Entweihung Jesu und seines Todes wäre (I. Kor. II, 29.). Darum prüfe sich ieder, ob er der Lehre Jesu gemäß denke und handele (I. Kor. II, 28.); er vergegenwärtige sich die Größe Jesu im Leben und im Tode, um zur Ehrfurcht und Liebe gegen ihn erweckt zu werden; er fasse, von diesen Betrachtungen durchdrungen, den frommen Vorsatz, der sittlichen Hoheit Jesu immer näher zu kommen; er bleibe nicht allein bei vorübergehenden Rührungen seines Herzens und sinnlichen Eindrücken auf sein Gemüthe stehen, sondern entwickle sich den Begriff einer geistigen Vereinigung mit Jesu (Joh. 17, 23.) zur möglichsten Deutlichkeit, weil nur hievon heilsame Früchte im Leben und für die Zukunft zu erwarten stehen (Röm. 8, 9. f.).

Sollikoffer, Warnung vor dem Leichtsinne bei dem Gebrauche des heiligen Abendmahls, in s. Predigten nach seinem Tode herausgeg. 2r Band S. 382 ff.

S. 154.

B e s c h l u ß.

Ueber die Frage: wie oft das Abendmahl zu genießen sei? entscheiden die heiligen Schriften nichts; wohl

wohl aber lehrt die Erfahrung, daß der zu oft wiederholte Genuß desselben seine Feierlichkeit und seine äusseren Eindrücke vermindere, und daß der Genuß des Abendmahls zu einer bestimmten Zeit zur Gewohnheit werde, ohne die Andacht und wahre Sittlichkeit zu fördern. Uebrigens kan der Endzweck desselben unter allen christlichen Religionspartheien erreicht werden, welche das Wesentliche der Verordnung Jesu hierüber beibehalten, weil es jedem Christen frei steht, mit dem Genuße desselben denjenigen Sinn zu verbinden, welchen er, nach seiner Ueberzeugung, in den Einsetzungsworten findet. Selbst bei der Privatcommunion würde ein würdiger Gebrauch des Abendmahles statt finden können, wenn sie nur nicht, wie so oft geschieht, aus Stolz, Rangsucht und Bequemlichkeit erfolgte; wenn nur nicht die Versicherung der gemeinschaftlichen Bruderliebe, welche wir am Altare Jesu geloben (Joh. 13, 34.) sollen, dabei gänzlich wegfiel; und wenn nur überhaupt diese willkührliche Absonderung mit dem reineren Begriffe einer Kirche, in welcher keine bürgerliche Vorzüge gelten, bestehen könnte. Billig sollten also Privatcommunioneen nur auf Kranke, Schwache und Sterbende eingeschränkt werden; denn auch letzteren ist, bei freiem Vernunftgebrauche, das Abendmahl zur Beruhigung und zur Stärkung ihres Glaubens an Gott und eine nahe Zukunft, zu empfehlen.

Zolli.

Zolliker, das h. Abendmahl, als ein Gemein-
schaftsmahl, a. a. O. S. 241. ff. Leß praktische
Dogmatik §. 251.

§. 155.

Häusliche Gottesverehrung.

Den öffentlichen Gottesverehrungen stehen die Familienversammlungen, welche religiöse Belehrung und Erbauung zum Zwecke haben, entgegen. Wäre dieser häusliche Gottesdienst immer zweckmäßig und den Bedürfnissen der Familie angemessen; so könnte man ihn aus folgenden Gründen empfehlen: 1) er zerstreut und hindert weniger in den Geschäften, als der öffentliche Gottesdienst; 2) er gewöhnt die Kinder schon von Jugend auf zur Hochachtung für die Religion, und hält die Hausgenossen von vielen leichtsinnigen Handlungen zurück; 3) er führt unter der Leitung und durch das Beispiel des Hausvaters unmerklich zur praktischen Religion und zur wahren Frömmigkeit. Es läßt sich inzwischen auch dagegen mit Recht erinnern: 1) daß es den meisten Hausvätern an den gehörigen Religionskenntnissen fehle, um einen zweckmäßigen Hausgottesdienst zu veranstalten, und daß sie deswegen oft zu geschmacklosen Formularen und Postillen ihre Zuflucht nehmen, welche zuweilen mehr schaden, als nützen; 2) daß die meisten Familiengebete zur un rechten Zeit gehalten und durch die häufigen Wiederholungen mechanisch

nisch

nisch werden; 3) daß die häuslichen Gottesverehrungen, zumal bei dem sinnlichen Religionseifer der Hausväter, oft in Sectirerei ausarten, oder doch Veranlassungen zur Heuchelei und zum Pietismus werden, welcher, statt die Sittlichkeit zu fördern, die Sinnlichkeit nur noch höher spannt; 4) daß der Hausgottesdienst nirgends im N. T. ausdrücklich geboten wird. Es wird daher zweckmäßiger sein, wenn die Häupter der Familien ihren Untergebenen lieber überhaupt mit dem Beispiele wahrer Religiosität (Matth. 6, 6.) vorangehen; wenn sie für einen genauen und vernünftigen Religionsunterricht ihrer Kinder sorgen; wenn sie den Mitgliedern ihrer Familie die Privaterbauung erleichtern und ihnen vorzüglich eine weise Morgen- und Abendandacht empfehlen; wenn sie ihre religiöse Aufklärung befördern und sie zur gemeinschaftlichen Uebung in allem Guten ermuntern; und wenn sie überhaupt ihre Sittlichkeit zu erhöhen und ihre wahre Zufriedenheit zu begründen suchen.

Reinhard's christliche Moral S. 310. Marejoll, das Bild einer christlich frommen Familie, in s. Predigten, 1r Band S. 129. ff.

S. 156.

Bibellesen.

Ein vortreffliches Hülfsmittel zur religiösen Belehrung und Erbauung ist das Lesen der heiligen
Schrif.

Schriften (Joh. 5, 39. 2. Tim. 3, 16.), deren freier, öffentlicher und wiederholter Gebrauch, besonders seit der Reformation, von den wohlthätigsten Folgen für die Verbreitung besserer Religionskenntnisse gewesen ist. Diese Schriften fleißig zu lesen, und mit ihnen eine vertraute Bekantschaft zu errichten, ist für jeden Freund des Christenthums Pflicht, der sich eine gründliche Erkenntniß ihrer vorzüglichsten Wahrheiten und Vorschriften verschaffen will. Uebrigens hängt der moralische Zweck des Bibellesens theils von der Absicht des Lesers, theils von seinen übrigen Kenntnissen ab. Von der Absicht des Lesers; denn der Spötter liest sie, um Gift aus ihnen zu saugen, und der bloße Gelehrte, um seine Kenntniß des Alterthums zu bereichern. Von seinen übrigen Kenntnissen: denn anders liest sie der ungebildete Christ, der in einzelnen Worten der heiligen Schriften auch einzelne Worte Gottes findet; anders der halbgebildete, der sich bloß an dieienigen Stellen hält, welche ihm verständlich sind und seinen religiösen Betrachtungen Nahrung geben; anders endlich der gebildete Christ, der diese Urkunden als einzelne Belege einer fortschreitenden Offenbarung Gottes an einen großen Theil der Menschheit betrachtet, aus welchen christliche Religionsideen am sichersten geschöpft und entwickelt werden. Folgende Regeln mögten den sittlichen Gebrauch der heiligen Schriften am leichtesten befördern: 1) man lese

lese sie im Zusammenhange, und mit Rücksicht auf die Denkart und Bedürfnisse des Zeitalters, dem sie zunächst gewidmet waren; 2) man bemühe sich das eigentliche Wort Gottes, d. h. Belehrungen und Vorschriften, welche einer heiligen und weisen Gottheit würdig sind, von menschlichen Vorstellungen und Einkleidungen zu unterscheiden; 3) man unterwerfe vor allem die moralischen Beispiele in den heiligen Urkunden einer strengen und unpartheiischen Prüfung, und ahme nur das nach, was gut und weise ist; 4) man lese sie mit gutem Herzen zur Förderung des Unterrichtes und der Besserung (*προς οικοδομην* I. Kor. 14, 26.), aber keinesweges, um in ihnen Nahrung des Irrthums, Aberglaubens und der Bosheit zu finden; 5) man lese sie endlich mit der Ueberzeugung, daß die Vorsicht noch jetzt weise und gute Männer zur Erkenntniß der Wahrheit in der Religion leitet, und daß wir an der Hand dieser heiligen Urkunden zur immer reiferen Einsicht (Ephes. 4, 13. I. Kor. 13, 12.) fortschreiten sollen.

Rosenmüllers Anleitung zum erbaulichen Lesen der Bibel, Leipzig 1793. Briefe über die Perfectibilität der geoffenbarten Religion, Jena u. Leipzig 1795. S. 193 ff. Pölis Beitrag zur Kritik der Religionsphilosophie und Exegese unsers Zeitalters. Leipzig 1795. S. 16. ff.

S. 157.

Liebe Gottes.

Die Liebe Gottes ist das innigste Wohlgefallen an der Weisheit und Güte seines Willens, und das erste Grundgesetz der Religion (Matth. 22, 37.). Sie muß 1) auf der tiefsten und innigsten Ehrfurcht gegen Gott, als das weiseste und heiligste Wesen, beruhen (Joh. 4, 23.); 2) sie muß nicht bloße Bewunderung, sondern Verehrung (praktische Liebe) und von allem sinnlichen Wohlgefallen an der Gottheit (pathologische, mystische Liebe*) frei sein (I. Joh. 5. 3. f.); 3) sie muß uneigennützig, d. h. ohne besondere Beziehung auf sinnliche Güter sein; denn die Wohlthaten, welche uns Gott erzeigt, fordern uns zur Dankbarkeit auf, welche die Liebe nähren, aber nicht begründen soll. Die Güte Gottes ist immer der Weisheit untergeordnet, und nur in soferne soll sie Einfluß auf unsere Liebe gegen ihn haben. 4) Sie muß fest und unwandelbar sein, wie Gottes Liebe gegen uns unwandelbar ist (I. Joh. 4, 19.); 5) sie muß zurückwirken auf unsere Liebe gegen andere Menschen (I. Joh. 4, 7. 21.); denn die wahre Liebe Gottes kan nicht leer und unfruchtbar an uns bleiben (2. v. r. I, 8. I. Joh. 5, 3.), sondern geht in kindliche Gehörungen (Röm. 8, 15.) und reinen Gehorsam über. Mit dieser reinen Liebe gegen Gott ist nicht nur eine geheimnißvolle, beschauliche Liebe gegen ihn, sondern auch die Gleich-

Gleich-

Gleichgültigkeit gegen seine Weisheit, Heiligkeit und Güte, und eine ausschließende Welt- und Sinnenliebe (Jak. 4, 4. I. Joh. 2, 15 — 17.) unverträglich; besonders wird die letzte im N. T. als das grösste Hinderniß der Liebe gegen Gott geschildert (Matth. 6, 24. Röm. 8, 7. f.).

*) Einen bedeutungsvollen Wink über die Schädlichkeit des Mysticismus in der Liebe zu Jesu s. in Herder's gerstr. Blättern Th. I. S. 335 ff.

Schmid über den Geist der Sittenlehre Jesu S. 222 ff.

§. 158.

Fortsetzung.

Zu dieser reinen, sittlichen Liebe gegen Gott verpflichtet uns 1) seine höchste sittliche Vollkommenheit und Güte; nichts ist so vortreflich, verehrungs- und liebenswürdig, als sie; 2) das innige Verhältniß, in welchem wir zu ihm, als seine Geschöpfe, Unterthanen und Kinder stehen; alles, was wir haben, ist von ihm, also leitet uns schon die Dankbarkeit zur Liebe; 3) nur durch die Liebe zu Gott wird eine reine uns ausharrende Tugend für den sinnlichen Menschen möglich; 4) sie ist der kräftigste Trost in allen Unfällen und Widerwärtigkeiten (Hebr. 12, 6.); 5) sie ist ein unwandelbares Gut, unendlich, wie unsere Wünsche, und eines beständigen Wachsthums fähig, wie unsere Tugend. Je genauer wir die Gottheit kennen zu lernen suchen;

M 2

chen;

chen; je fleißiger wir ihrer Weisheit und Güte in der Geschichte und Erfahrung nachspüren (5. Mos. 33, 3.); je lebhafter unsere Ueberzeugung von dem bedingten und vergänglichem Werthe aller sinnlichen Güter (2. Petr. 3, 11.) ist; je mehr wir selbst geistig gesinnet werden und uns mit stillen Betrachtungen der Unsterblichkeit beschäftigen; desto mehr wird unsere Liebe zu Gott zunehmen und vollkommen werden.

Zollkoffer 2. Pred. von der Liebe zu Gott, in s. Pred. 2r Band 3te Aufl. Leipz. 1789 S. 415 ff.

S. 159.

D e m u t h.

Das Gefühl der vollkommensten Abhängigkeit von Gott und die freiwillige Unterwerfung unter alle seine Befehle und Schickungen, heißt die christliche Demuth (*ταπεινοφροσύνη* Phil. 2, 3. 1. Petr. 5, 5.). Sie unterscheidet sich durch den bescheidenen Gebrauch der Vernunft und die richtige Schätzung eigener Kräfte und eigenen Werthes von der Scheinheuchelei und falschen Demuth, welche nicht selten geheimen Stolz, öfter Schwäche zum Grunde hat. Dieser wahren Demuth vergißt der Christ, bei seinen Arbeiten, und bei seinen Leiden nie, 1) weil nichts thörichter ist, als der Troz des Unvernünftigen gegen den Weisen, des Schwachen gegen den Mächtigen (Röm. 9, 20. Jak. 4, 6.); 2) weil alle
unsere

unsere Kräfte von Gott sind; 3) weil er allein den glücklichen Fortgang unserer Unternehmungen fördert und zu einem weisen Ziele lenkt; 4) weil nichts so sehr die Last eines harten Schicksals zu erleichtern vermag, als stille Unterwerfung, welche durch Grundsätze erzeugt und durch Hoffnungen genährt wird Jak. 4, 10. 2. Petr. 5, 6.

Leß von der christlichen Demuth, in s. Predigten vom innern Gottesdienste Gött. 1781. S. 162 ff. Morus, von der Demuth gegen Gott bei unseren Arbeiten, in s. nachgel. Predigten 1r Theil Leipzig 1794 S. 253 ff.

S. 160.

Genügsamkeit.

Die erste Folge wahrer Demuth gegen Gott ist die Zufriedenheit, auch mit dem eingeschränkten Freudengenusse, den uns Gott zu Theil werden läßt, oder die Genügsamkeit (1. Tim. 6, 6.). Zu dieser Tugend verpflichtet uns 1) die Ueberzeugung, daß, wenn der Mensch nur Ursache hat, mit sich selbst zufrieden zu sein, er auch bei einem eingeschränkten Sinnengenusse, seines Lebens wahrhaft froh werden könne; 2) die Ueberzeugung, daß uns die Borsehung Güter, die wir sehnlich wünschen, aus weisen Gründen versagt habe; entweder, um uns vor Sünden zu bewahren, in welche uns der Besitz derselben stürzen würde, oder um unsere

Thätigkeit zu reizen und höher zu spannen; 3) die Ueberzeugung, daß wir durch Ungenügsamkeit nicht nur auf keine Weise etwas gewinnen, sondern uns vielmehr den Genuß dessen, was wir besitzen, verbittern, unsere Kräfte schwächen und erschöpfen, und durch sie oft zu andern Lastern verleitet werden. Stille Betrachtungen der Weisheit Gottes in seiner Weltregierung, gerechte Würdigung unserer Schwäche und der äusseren Güter des Lebens, Anerkennung des mannichfaltigen Guten, das uns ohne unser Verdienst zu Theil geworden ist, und ein pflichtmäßiges Streben nach der Verbesserung unseres Zustandes ohne Leidenschaft, sind die kräftigsten Hülfsmittel der Genügsamkeit.

Zollkoser, die Demuth ein Mittel zur Zufriedenheit, in s. nachgelassenen Predigten 3r B. 1r Th. Leipzig 1788. S. 407. ff.

§. 161.

G e d u l t.

Eine zweite Folge der Demuth gegen Gott ist die Erhaltung unserer Gemüthsruhe bei Unfällen und Widerwärtigkeiten, oder die Gedult (*ὑπομονή* Röm. 5, 3. f. 2. Kor. 6, 4.). Sie zu begründen, hat man keinesweges nöthig, die Sinnen gänzlich abzuhärten und sie dadurch auch gegen angenehme Empfindungen gleichgültig zu machen; sondern man soll nur den Leiden in der Anerkennung ihrer Zweckmäßigkeit

mäßigkeit denjenigen inneren Widerstand leisten, welcher nöthig ist, die sittliche Freiheit möglichst zu sichern, die Erfüllung der hier eintretenden Pflichten zu erleichtern, und die Hofnung einer besseren Zukunft in dem Gemüthe aufkommen zu lassen. Es verpflichten uns aber zur Gedult, sowohl im ersten überraschenden Augenblick der Leiden (Fassung), als bei ihrer längeren Dauer (Gelassenheit), ja selbst bei schweren und niederbeugenden Unglücksfällen (Standhaftigkeit), folgende Gründe: 1) sind unsere Leiden Prüfungen, welche unsere Kräfte nicht übersteigen, sondern ihnen vielmehr genau angemessen sind (I. Kor. 10, 13.). Der Leidende muß also nicht verzagen, sondern sich ermannen (I. Kor. 16, 13.) und den Widerwärtigkeiten des Lebens inneren Widerstand entgegensetzen; 2) die Leiden haben als Strafen Besserung, als Prüfungen Erhöhung und Veredelung unserer Tugend zum Endzweck (I. Kor. 11, 32. Hebr. 12, 6.); in beiden Fällen würde Empörung und Ungedult unweise sein; denn nur stille Ergebung in den göttlichen Willen erleichtert ihre Last und führet sie am schnellsten vorüber; 3) ruhiges Dulden macht uns nicht nur der Glückseligkeit würdiger, sondern erhöht auch den künftigen Genuß unserer Freuden; 4) unsere Widerwärtigkeiten können mit den Leiden Jesu nicht verglichen werden, und dennoch gab er uns ein Beispiel der höchsten Gottergebenheit (I. Petr. 2, 21. ff.);

M 4

5) Lei-

5) Leiden ziehen uns allmählig vom Irdischen ab und nähren in uns die Hofnung einer seligen Unsterblichkeit (Röm. 8, 18. 2. Kor. 4, 8. ff.). Verbinden wir damit noch die Bemerkungen, daß die Leiden größtentheils individuell sind; daß wir an Anderen manche Leiden für unerträglich halten, welche sie entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Grade, wie wir fühlen; und daß das höchste Leiden seiner Natur nach schnell vorübergehend sein muß; so werden sie nicht nur unsere eigene Gedult üben, sondern auch übertriebene Urtheile über das menschliche Elend mäßigen, und uns die Vorsehung auch in der Austheilung der Leiden anbetenswürdig machen.

Leß 7 Predigten von der christlichen Gedult. Göttingen 1773. S. 140 ff. Niemeyer's Philotas, ein Versuch für Leidende, 3. Th. Leipzig 1779 — 1791. Fest Versuch über die Vortheile der Leiden und Widerwärtigkeiten des menschl. Lebens. Leipzig 1787. Zollikofer der Werth der Leiden und Trübsale, in 5. Predigten über die Würde des Menschen, 2r Th. S. 309 ff.

S. 162.

Zufriedenheit.

Eine dritte Folge der wahren Demuth ist die Zufriedenheit mit unserem gegenwärtigen Zustande und mit allen Einrichtungen Gottes in
dem

dem Plane seiner weisen Weltregierung. Hiezu verpflichtet uns 1) der unlängbare Fortschritt der Menschheit vom minder Guten zum Besseren, von der Roheit zur Humanität, von der eingeschränkten zur freieren Tugend und Sittlichkeit, der zwar ohne Rückfälle im Einzelnen und ohne das Gegengewicht neuer Untugenden nicht möglich war, der aber nichtsdestoweniger im Allgemeinen unverkennbar ist; 2) der Fortschritt der Menschen zu dem Genuße neuer, feinerer und edlerer sinnlicher Freuden, welche uns Verstandesbildung, Kunstfleiß, Handel, Erfindungen, und eine zweckmäßigere Benützung der unermesslichen Schätze der Natur gewähren. Auch bei dem möglichen oder herrschenden Mißbrauche dieser unzählbaren Wohlthaten Gottes bleiben sie doch ein rührender Beweis seiner unermesslichen Güte; 3) der Glaube an eine weise und gütige Gottheit, welche nichts wollen kan, das nicht, auch wenn es unserem matten Blicke unerforschlich bliebe, das wahre Wohl seiner Geschöpfe zum Zwecke hätte (Röm II, 34. f.). Hieraus erhellt, daß nicht nur ieder freche Tadel der göttlichen Vorsehung unweise und vermessen ist; sondern daß auch die Wünsche, in einem anderen Zeitalter und unter einer anderen Verbindung der Weltbegebenheiten zu leben, einseitig und thöricht sind.

Vertrauen auf Gott.

Das Vertrauen auf Gott (*πληροφορία της πίστεως*, Hebr. 10, 22.) ist die lebendige Ueberzeugung, daß Gott auch für die Zukunft Alles zu unserem Besten und zum Wohl aller seiner vernünftigen Geschöpfe lenken werde (Ps. 37, 5. Jak. 1, 6.). Es besteht in der Zufriedenheit mit unseren verfloßenen Schicksalen; in der Ergebung in Alles, was jetzt geschieht (Röm. 8, 28.) und in der getrosten Erwartung der Zukunft (Jak. 4, 14. f.); es erstreckt sich im Allgemeinen auf die Hofnung, von Gott zur möglichsten Sittlichkeit und Glückseligkeit hingeleitet zu werden, und im Einzelnen auf die Ueberzeugung, daß besondere Verwickelungen unseres Schicksals zuletzt gewiß noch einen erfreulichen Ausgang nehmen. Es muß also das wahre Vertrauen auf Gott 1) allgemein und ohne Ausnahme sein, weil es Gott eben so wenig an Weißheit, als an Macht gebricht (Röm. 11, 33.); 2) vernünftig, d. h. wir müssen von Gott keine Hülfe durch Wunder, sondern nach den Gesetzen seiner Weltregierung erwarten; es bleibt also Vertrauen auf sich selbst und auf andere Menschen zwar unsittlich, wenn es sinnlich und ausschließend ist, aber es bleibt gerecht, wenn es dem Vertrauen auf Gott, auf seine Leitung und Hülfe untergeordnet wird;

wird; 3) fest und unerschütterlich, d. h. es muß durch unerwartete Ereignisse nicht unterbrochen, sondern durch kindliche Ergebung gestärkt und selbst durch Gefahren neu belebt werden (Röm. 8, 32.). Entgegengesetzte Gesinnungen erzeugen Mißtrauen gegen Gott, ängstliche Sorgen (μεριμναι του αιωνος, Matth. 13, 22.) und Kleinmuth (ὀλιγοπισια, Matth. 6, 30.)

Döderleins christliche Sittenlehre S. 166. f.

S. 164.

Fortsetzung.

Die Verpflichtungsgründe zum christlichen Vertrauen auf Gott fließen 1) aus der Natur des Christenthums, welches uns Gott als den weisesten und gütigsten Regenten unserer Schicksale schildert, dem unser kindliches Vertrauen wohlgefällt (Matth. 6, 32. 2. Petr. 5, 7.); 2) aus der Sorgfalt für unsere Ruhe und Zufriedenheit, welche dadurch unerschütterlich festgegründet wird (Hebr. 10, 35.); 3) aus dem Troste, den es uns bei dem unglücklichen Erfolg pflichtmäßiger Handlungen (1. Petr. 3, 13. 14.), und vorzüglich im Tode gewährt. Unter die vorzüglichsten Stärkungsmittel des wahren Gottesvertrauens gehört die Erwägung ausgezeichneter Beispiele der Gottergebenheit (z. B. David's, Jesu, Pauli, Luthers); die Betrachtung, daß die geistvollsten

vollsten und edelsten Menschen aller Zeiten zugleich die standhaftesten waren; die wiederholte Vereini- gung mit Gott im Gebete; und die Beobachtung des mannichfaltigen Guten, welches durch Leiden und Unfälle bewirkt worden ist, und welches wir selbst durch ein festes Vertrauen auf Gott bewirken kön- nen, Matth. 21, 21.

Morus theol. Moral 2r Band S. 132. ff.

Dritter Theil.
Angewandte Moral.

Zweiter Abschnitt.
Von den Pflichten gegen uns selbst.

§. 165.

Einleitung. Selbstliebe.

Nach den Belehrungen Jesu (Matth. 22, 37. oben §. 32.) ist eine vernünftige Liebe gegen uns selbst der Maaßstab aller Nächstenpflichten; und in der That enthält auch eine von der Vernunft geleitete Selbstliebe, oder das aus einem gerechten Selbstgeföhle fließende Bestreben, uns zu erhalten, zu vervollkommen und zu beglücken, alle Verbindlichkeiten, welche uns das Sittengesetz gegen unsere eigene Person auflegt. Nur kan diese Selbstliebe entweder auf die Anlagen unseres Geistes und Körpers und ihre Bestimmung; oder auf die Erhaltung des Lebens und die Sorge für die Bedürfnisse desselben; oder auf die Bildung und Veredelung unserer Person; oder auf den Genuß der Freude und des Vergnügens bezogen werden; daher Selbstachtung, Selbsterhaltung, Selbstvervollkommenung und Selbstbeglückung als einzelne

zelne Aeussierungen der Selbstliebe betrachtet werden müssen.

Erste Abtheilung.

Von der Selbstachtung.

§. 166.

Selbstachtung a) in Rücksicht auf unsere Anlagen.

Die Achtung gegen uns selbst ist die Hochschätzung der zweckmäßigen Anlagen unseres vernünftig-freien Wesens und ihrer Bildung. Wir sind uns unseres Ich als einer Einheit, auf welche wir alle Vorstellungen beziehen, deutlich bewußt; wir haben das Vermögen, das, was uns veredeln und beglücken kan, zu begehren (§. 33.); wir besitzen Vernunft, um die Verbindungen der Dinge zu erforschen und unsere Begierden nach ihrem eigenen Gesetze zu leiten (§. 31.); wir haben Verstand, um den Werth der Dinge nach ihrer Zweckmäßigkeit zu bestimmen; wir sind mit Gedächtniß und Einbildungskraft ausgerüstet, um ältere Vorstellungen an Zeichen festzuhalten, und des Gefühles für das Schöne und Angenehme fähig zu werden. Alle diese Geistesfähigkeiten sind mit einem Körper verbunden, welcher den edelsten Stoff unseres Planeten, jedoch nach einem abgemessenen Verhältnisse zu ihm, in sich

sich

sich vereinigt; welcher uns äussere Empfindungen nach den abgemessensten Gesetzen zuführt; welcher durch die schönste Harmonie seiner Theile bis zu den feinsten Abstufungen einer Zurückwirkung des Geistes fähig ist; und welcher schon durch seine äussere Gestalt dem ganzen Thierreiche Ehrfurcht einflößt. Um diese Hoheit des Menschen, die so sichtbar das Bild der Gottheit ist (Jak. 3, 9.), zu vollenden, verlieh ihm der Schöpfer noch Freiheit (§. 20.), gleichsam den Spielraum zur Entfaltung aller dieser herrlichen Kräfte, damit der Mensch über diesen unabsehbaren Reichthum, der ihm von allen Seiten zuströmenden Empfindungen und Vorstellungen, nach Gefallen gebieten, und sich eine weise Ordnung derselben zum Verdienst machen könnte.

M. bibl. Theologie S. 178 ff. Herder's Ideen zur Philos. der Gesch. d. Menschheit Th. I. S. 213 ff. Platner's neue Anthropologie für Aerzte u. Weltweise. Leipzig 1790.

§. 167.

b) In Rücksicht auf unsere Bestimmung.

Die Ordnung dieser Vorstellungen und ihre Verbindung mit dem Willen nach dem Sittengesetze führt den Menschen zu seiner Bestimmung, durch Tugend glücklich zu werden, eine Bestimmung, welche die Religion dahin erweitert, daß er der
Gott

Gottheit ähnlich werden (1. Joh. 3, 2.), von ihr seine Beglückung erwarten (Matth. 6, 33.) und unsterblich seyn soll. Zu dieser Bestimmung führte Gott die Menschen nach der Geschichte, durch die Entwicklung ihrer Vernunft, durch seine Gesandte, und durch die ganze Leitung ihrer Schicksale; auf das faßlichste, deutlichste, eindringendste belehrte er hierüber einen großen Theil der Menschen durch Jesum (Joh. 3, 16. 17, 3.); in jedem Zeitalter erweckt er Menschen, welche die Belehrungen hierüber erneuern, fortsetzen, vervollkommen. Annäherung an die Gottheit zur Güte und Glückseligkeit ist also unsere Bestimmung; das Ziel derselben die Unendlichkeit.

Spalding über die Bestimmung des Menschen Leipz. 1774. Zollikofer über die Würde des Menschen, Th. I. Pred. 1—3. Hänlein über die hohe Würde der Menschennatur, in s. Fest- und Kasualpredigten. Erlangen 1792. S. 1 ff.

S. 168.

c) In Rücksicht auf unsere Jugend.

Hat der Mensch dieses Ziel seiner Bestimmung gehörig ins Auge gefaßt, und zu ihm bereits beträchtliche Fortschritte gethan; so fühlt er sich groß durch die Erweiterung seiner Freiheit und Selbstthätigkeit, und die Achtung gegen sich selbst bekommt dadurch erst ihre eigentliche Nahrung. Es verleiht nemlich der Gedanke, ein Erlöster Jesu zu sein
(1. Petr.

(I. Petr. I, 8. f.), das Bild der Gottheit in uns bewahrt und erhöht zu haben (Ps. 8, 5—9.), sich über den Einfluß der Naturkräfte möglichst erheben und der Glückseligkeit würdig zu wissen, dem Menschen das Gefühl eines Werthes, der mit keinem sinnlichen Gute verglichen werden kan. Diese vernünftige Achtung gegen uns selbst bringet in alle unsere Begierden und Handlungen die vollkommenste Harmonie und ist die erste Bedingung wahrer Tugend.

Leß von der christlichen Ehrfurcht gegen uns selbst, in s. Passionspredigten. Göttingen 1776. S. 279 ff.

S. 169.

Einschränkung der Selbstachtung.

Die wahre Achtung gegen uns selbst wird durch den Gedanken an Gott, der uns alle diese herrliche Anlagen zu einer so erhabenen Bestimmung verlieh, und an den unermesslichen Abstand der Vorzüge unseres Geistes und Herzens von seiner Weisheit und Heiligkeit immer in den gehörigen Schranken erhalten; so daß sie sich gegen ihn durch ein gerechtes Gefühl unserer Schwachheit (Demuth S. 159.) und gegen Andere durch willige Anerkennung ihrer überwiegenden Talente und Verdienste, selbst mit Hintersetzung der unsrigen (Bescheidenheit) äußert. Sie verträgt sich also keinesweges mit dem Bestre-

N ben,

ben, Vorzüge und Tugenden zu erheucheln, die wir nicht besitzen (*Affectation*); oder mit einer übertriebenen Meinung von unserem Werthe (*Stolz* *νευδοξία* Gal. 5, 26. Phil. 2, 3.), sowohl in bürgerlicher (*Hochmuth*), als in moralischer Rücksicht (*geistlicher Stolz* Matth. 23, 5. ff. Luk. 18, 9. ff.), womit das Bestreben, seine, oft unbedeutenden, Vorzüge bedeutungsvoll sichtbar zu machen (*Eitelkeit*), ein übertriebenes Wohlgefallen an sich selbst (*Eigendünkel*), und eine ungerechte Herabsetzung fremder Vorzüge im Gegensatze der unsrigen (*Arroganz*) gemeiniglich verbunden ist. Fast man alle diese Fehler unter den Begriff des *Stolzes* zusammen, so erhellt seine Unsittlichkeit 1) weil er auf einem unrichtigen Urtheile über uns selbst beruht; 2) weil er auf vergängliche Dinge einen zu hohen Werth setzt; 3) weil er dem Menschen, der durch eine hohe Einbildung von sich selbst getäuscht ist, seine schwache Seite verbirgt, und also seine Besserung und Vervollkommnung hindert; 4) weil er zu Ungerechtigkeiten gegen Andere verleitet und in ieder Rücksicht vor Gott strafbar bleibt (Röm. 11, 20. 12, 3. 17. Luk. 12, 15.). Besonders haben noch *Affectation* und *Eitelkeit* das Nachtheilige für den Menschen, daß sie ihm das Eigenthümliche seines Charakters rauben; daß sie Anderen seinen Mangel an Einsicht und Verdiensten offenbaren und ihm selbst verbergen; daß sie ihn entnerven und verzärteln und

das

das Gefühl wahrer Würde in seinem Gemüthe nicht aufkommen lassen.

Salzmann von der vortreflichen Tugend der Bescheidenheit in s. christl. Hauspostille, Schnepfenthal 1792. 4te Predigt. Zollikofer's Warnung vor dem Stolze, in d. Pred. nach s. Tode herausgegeben, 4r B. 2r Th. S. 345 ff. s. Gründe gegen die Eitelkeit, in d. Pred. über die Würde des Menschen 2r B. 435 ff.

S. 170.

Leichtsinn, Niederträchtigkeit.

Mit der wahren Selbstachtung stehen Leichtsinn und Niederträchtigkeit im vollkommenen Widerstreite. Der erste ist Mangel an Aufmerksamkeit auf uns selbst, auf unsere Anlagen, unsere Bestimmung und unsere Tugend, und hat jene Unstetigkeit der Denk- und Sinnesart zur Folge, welche von einem Gegenstande zum Anderen irrt, Alles mit flüchtigen Blicken betrachtet, an keinem Grundsatz des Denkens und Handelns festhält, und also die Kenntniß unserer selbst und wahre Achtung gegen uns unmöglich macht. Noch unsittlicher ist die zweite, oder die Bereitwilligkeit, sich aus Eigennutz von Anderen als Mittel zu jedem beliebigen Zwecke mißbrauchen zu lassen; es sei nun, daß wir unsere Geisteskräfte Anderen zur Entweihung der Wahrheit und Sittlichkeit gegen bessere Ueberzeugung

N 2

preiß-

preißgeben, oder daß wir freiwillig in ihren Händen Werkzeuge der Ungerechtigkeit werden, oder daß wir unseren Körper der Willkühr und Unsittlichkeit gewinnsüchtig preißgeben (I. Kor. 6, 15.), oder daß wir endlich unsere Freiheit durch Sklaverei und wegwerfende Erniedrigung so sehr einschränken, daß unsere sittliche Bildung dadurch erschwert und aufgehalten wird.

Zollikofer von dem Leichtsinne, in s. Warnung vor einigen herrschenden Fehlern unseres Zeitalters Leipzig 1788. S. 1 ff.

Zweite Abtheilung.

Von der Selbsterhaltung.

S. 171.

Erhaltung des Lebens.

Die Pflicht der Selbsterhaltung begreift nicht nur die Sorge für unser Leben und unsere Gesundheit, sondern auch für die zweckmäßige Erhaltung aller unserer Kräfte, und der Mittel, wodurch diese möglich wird, in sich. Wir sind aber zur Erhaltung unseres Lebens aus folgenden Gründen verpflichtet: I) es ist ein kostbares Geschenk einer höheren Hand (Matth. 6, 25. I. Kor. 6, 20.), welches wir, als solches, gehörig bewahren und schätzen müssen

müssen; 2) schon der Trieb der Selbstliebe leitet uns auf die Erhaltung des Lebens hin, daher die Selbsterhaltung aus Instinct im ganzen Thierreiche; 3) die Vernunft unterstützt diesen Trieb durch ihr Gebot, weil wir ohne unser physisches Leben weder für unsere moralische Vervollkommnung sorgen, noch Andern nützlich werden und die Pflicht der Dankbarkeit gegen die menschliche Gesellschaft erfüllen können. Es ist also das Leben die Bedingung unserer ganzen moralischen Wirksamkeit für diese Erde, und die Vorsehung scheint uns unter anderen Gründen auch deswegen von der Unsterblichkeit keine andere, als eine moralische, Ueberzeugung gegeben zu haben, weil eine mathematische Gewißheit hievon die Pflicht der Selbsterhaltung leicht beeinträchtigen könnte.

Beckers Vorlesungen über die Pflichten und Rechte des Menschen 2r Th. Gotha 1792. S. 1 ff.

§. 172.

S e l b s t m o r d.

Dieser Pflicht widerspricht geradezu der Selbstmord, oder die vorsätzliche, also freiwillige, Beraubung des Lebens, sie mag nun plötzlich oder allmählig erfolgen a). Dieses unter alten und neuen Völkern, nur hier und da mehr oder weniger, herrschende Laster hat von jeher viele unzeitige Bewun-

N 3

derer

derer und Vertheidiger gefunden b). Folgende Gründe sollten es in Schutz nehmen:

1) „Die Bibel entscheide hierüber nichts, und lasse also das Gewissen des Christen unbelästiget. c)“

Allein, wenn auch Hiob 2, 7 — 10. 7, 15. f. Matth. 6, 25. Apostelg. 16, 28. nicht entscheidend sein sollten, so billigt doch auch die Bibel keinen Selbstmord (vergl. Apostelg. 1, 25.), und ihr Stillschweigen ist um so viel unbedenklicher, da die Gott ergebenheit, welche die christliche Sittenlehre prediget, sich mit dem Selbstmorde keinesweges verträgt.

2) „Aeltere und neuere Weltweise empfehlen den Selbstmord als eine große Handlung und erweisen zum Theil ihre Rechtmäßigkeit (z. B. beim Cato) aus dem Grundsatz der Consequenz. d)“

Allein es giebt auch in der Thorheit eine gewisse Consequenz, ohne daß sie deswegen aufhörte, unmoralisch zu sein.

3) „Der Mensch habe ein Recht auf sein Leben und könne es also dem Schöpfer, wenn er wolle, wieder zurück geben.“

Die Rechte des Menschen erstrecken sich nur auf das, was zu seiner Erhaltung und Vervollkommenung nöthig ist. So wenig der Mensch berech-

tigt

tiget war, von Gott seine Existenz zu fordern; so wenig ist er berechtigt, diese Existenz, wenigstens für diese Erde, zu vernichten. Ueberhaupt entscheidet aber in diesem Falle die Pflicht, und nicht das Recht.

4) „Es gebe Fälle, wo der Mensch seine Leiden nicht mehr ertragen könne, und wo er ohnehin, wie z. B. bei einer unheilbaren Krankheit, einem unvermeidlichen Tode entgegensehen müsse.“

Wahrhaft unerträgliche Leiden heben die Freiheit auf und sind also, mit ihren Folgen, kein Gegenstand der Sittenlehre mehr. Aber in den meisten Fällen sind diese Leiden nur scheinbar unerträglich; hier vertraue der Leidende der Vorsorge und betrachte seine Unfälle als eine Aufforderung zur Standhaftigkeit und Selbstveredelung.

5) „Es gebe Fälle, wo man voraus sieht, man werde seine Tage unter schwarzen Beschimpfungen zubringen müssen; wo man seine Ehre verloren habe; wo man zu den niedrigsten Handlungen gezwungen werde; wo es besser sei, zu sterben, als zu leben. e)“

Die wahre Ehre kan kein Tugendhafter verlieren; kein Mensch ist im Stande, genau zu bestimmen, was in der Zukunft geschehen wird; er gehorche seiner Pflicht und vertraue Gott, aber er morde nicht.

- a) Grobdeef commentatio de morte voluntaria Göttingen 1785. S. 5 ff. b) Josephus de B. Iud. VII, 8 u. 9 Lucian Peregrinus Prot. Zweibrücker Ausgabe 8r Band S. 272 ff. c) Michaelis Moral Th. II. S. 43. d) Cicero de offic. I. 31. Hume in Stäudlins Gesch. des Skepticismus 2r B. S. 215 ff. Berliner Monatschrift, Schwab's Moralprincip „handle consequent“ v. J. 1793. e) Neue allgem. deutsche Bibliothek 1r B. S. 489 ff. vergl. Montesquieu lettres Persanes l. 76. Rousseau la nouv. Heloise, lettre XXIme part. 3me.

§. 173.

Gründe gegen den Selbstmord.

Die Unsittlichkeit des Selbstmordes erhellt
 1) daraus, daß er fast immer in dem Zustande der Leidenschaft vollzogen wird, sei es auch, daß diese leidenschaftliche Stimmung anhaltend und zur herrschenden Maxime geworden ist; 2) da die Selbsterhaltung die Basis aller Pflichten ist, so setzt sich der Selbstmörder muthwillig, so viel an ihm liegt, in den Zustand der Pflichtlosigkeit; 3) der Selbstmord ist entweder gewaltsame Endigung unserer Leiden, oder ein unbedachtsamer Uebergang zu höheren Freuden. Im ersten Falle ist er ein Eingriff in die göttliche Weltregierung, im zweiten Schwärmerei, die aus falschen Vorstellungen von wahrer Glückseligkeit und unserer Bestimmung fließt; 4) der Selbstmord ist eine praktische Verläugnung des
 Glaube

Glaubens an die Unsterblichkeit und an eine gerechte Vorsehung in der Zukunft; denn der erste ist nur eine Frucht der Tugend und der zweite enthält Gründe zur ausharrendesten Dultung; 5) er ist ein Beweis vom Mangel an Festigkeit des Charakters und innerer Geisteskraft, die bei keinem Leiden gänzlich verzagen kan; 6) er ist eine Empörung gegen die Gesetze der Natur.

Black vom Selbstmord, dessen Moralität, Ursachen und Gegenmitteln. Zurich 1792. Leß Abhandlung vom Selbstmorde, als Anhang s. Predigten von den gesellschaftlichen Tugenden, Göttingen 1785. S. 741 ff. Watt's Verwarung gegen die Versuchung zum Selbstmord. Aus dem Englischen von Pfeil. Frankf. u. Leipz. 1759. in 8. Mosheims christl. Sittenlehre Th. VI. S. 281 ff.

S. 174.

Einige praktische Bemerkungen.

1) Die Unrechtmäßigkeit des Selbstmordes kan nur aus reinmoralischen Principien erwiesen werden; darum müssen wir nachsichtig gegen die Verirrungen großer Männer des Alterthums sein, die von ihren Grundsätzen mißgeleitet wurden: vergl. Cicero Tusc. quaest. I. 30. II. am Ende.

2) Der Religionslehrer dringe auf richtige Vorstellungen von der Abhängigkeit unseres künftigen Zustandes von unserem gegenwärtigen Rechte

verhalten, so wird mancher Selbstmord verhütet werden.

3) Derjenige Selbstmord ist am sträflichsten, welcher aus Verzweiflung, oder Furcht der nahen Strafe erfolgt; er endiget Laster durch Verbrechen und macht doppelt unglücklich.

4) Viele Selbstmörder verdienen Mitleid und geben dem Religionslehrer Veranlassung zu den fruchtbarsten Betrachtungen. Hiebei zu verweilen, ist der christlichen Liebe viel würdiger, als sich Verdammungsurtheile und Beschimpfungen des Ermordeten zu erlauben.

Salzmann vom Selbstmorde, in der Hauspostille 2ten Bandes 14te Predigt Schnepfenthal 1792.
Burchardt's Predigten zur Beglückung der Menschen 2r Band Halle 1794. S. 243 ff.

S. 175.

Verwegenheit. Selbstvertheidigung.
Aufopferung.

Mit der Pflicht der Selbsterhaltung streitet ferner die Verwegenheit, welche das Leben für unsittliche, oder doch unbedeutende Zwecke muthwillig in Gefahr setzt (z. B. bei Duellen, oder gefährlichen körperlichen Uebungen), und schon durch das Mißverhältniß des Mittels zu den Zwecken sich als unsittlich ankündigt. Wir sind aber nicht nur verbunden, Alles das zu meiden, was unserem Leben ge-
fähr-

fährlich werden kan, sondern auch, alle Unglücksfälle und unrechtmäßige Angriffe auf dasselbe, sei es auch durch strenge und gewaltsame Mittel, von uns abzuwenden. Diese Selbstvertheidigung ist keinesweges pflichtwidrig; denn wenn wir z. B. unserem Leben, selbst durch die Tödtung des Angreifenden, die bedrohte, auf keine andere Art zu rettende, Sicherheit verschaffen, so hat es sich der Räuber selbst zuzuschreiben, daß er sich in einen Fall setzte, wo die Erfüllung der Nächstenpflicht gegen ihn unmöglich wurde; bei einem Unglücksfalle hingegen, in welchem wir ohne unsere Schuld gerathen, und aus welchem für mehrere Concurrenten nur ein Rettungsmittel übrig ist, hat ieder zu dem Gebrauche desselben gleiches Recht und gleiche Verpflichtung, so daß der hieraus für den Schwächeren entstehende Nachtheil als eine Fügung der Vorsehung anzusehen ist. Kan hingegen das Leben nicht anders, als durch die Beleidigung einer unbedingten Pflicht (z. B. der Verläugnung der Wahrheit, der Vaterlandsliebe) erhalten werden, so sind wir verbunden, lieber alles Unrecht zu leiden, als dieser Pflicht ungetreu zu werden (Matth. 10, 28. 39.); ja sogar der Beistand, den wir Verunglückten schuldig sind, sobald nur durch unsere Kräfte Hülfe möglich ist, kan uns verpflichten, unser Leben der Gefahr auszusetzen. Die Vernachlässigung desselben aus einer zu weit getriebenen Selbstliebe würde Feigheit sein, welche sich von
der

der Verwegenheit dadurch unterscheidet, daß diese für einen eingebildeten oder unbedeutenden moralischen Zweck unser ganzes physisches Wohlsein aufs Spiel setzt, während jene einem ächt moralischen Zweck auch die Aufopferung eines geringen Wohlseins versagt.

Jakob's Naturrecht §. 441.

§. 176.

Erhaltung der Gesundheit.

Mit der Erhaltung des Lebens ist die Sorgfalt für die Erhaltung der Gesundheit, oder der herrschenden Wirksamkeit unserer organischen Kräfte, ohne welche keine freie Thätigkeit des Geistes möglich ist, sehr genau verbunden. Sie äußert sich theils durch Mäßigkeit, theils durch den Gebrauch derjenigen Mittel, welche der Zerrüttung unseres Körpers vorbeugen, und einer bereits geschwächten Gesundheit aufhelfen können. Es ist aber die Mäßigkeit überhaupt die Zweckmäßigkeit in dem Gebrauche aller unserer Kräfte; besonders aber die zweckmäßige Befriedigung unserer Triebe und Leidenschaften. In dem ersten Sinne steht die Mäßigkeit mit der Gesundheit in so ferne in Verbindung, als durch Ueberspannung einzelner Kräfte des Geistes und Körpers, z. B. durch angestregtes Nachdenken oder anhaltende körperliche Thätigkeit und Entbehrung der Ruhe, die Säfte leiden und der regelmäßige Umlauf derselben unterbrochen wird. Im zweiten Sinne erstreckt

erstreckt sie sich auf den ordentlichen Genuß der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen, als Getränke; auf eine weise Befriedigung des Geschlechtstriebes; und auf die Wachsamkeit über die Leidenschaften, damit unser Nervensystem durch sie nicht zu sehr angespannt, erschüttert und geschwächt werde.

Becker's Vorlesungen über die Rechte und Pflichten des Menschen 2r Th. S. 82 ff. Sonntag Betrachtungen über den Schlaf, in s. Predigten über Menschenleben, Christenthum und Umgang 1r Bd. Riga 1794. S. 155 ff.

§. 177.

Pflichten der Mäßigkeit.

Die Pflicht der Mäßigkeit verweist also 1) jede Ueberspannung unserer geistigen Kräfte, welche oft, zum Nachtheil unserer Gesundheit, durch Ehrgeiz und Gewinnsucht veranlaßt wird; 2) jede Ueberspannung unserer körperlichen Kräfte, aus Habsucht, Geldgeiz und ängstlicher Sorgfalt (Matth. 6, 27.); 3) jeden unweisen Gebrauch der Nahrungsmittel (Schwelgerei ἀσελγεια I. Petr. 4, 3.), sowohl der Speisen (Böllerei κωμοί), als Getränke (Trunkenheit ποτος, οἰνοφλυγία) Luk. 21, 34. Röm. 13, 13.; 4) jede unweise Befriedigung des Geschlechtstriebes, sowohl in- als ausser der Ehe; 5) jede Leidenschaft, welche unsere Nerven überspannt, unsere Säfte verderbt, und unsere Lebenskraft

Kraft aufzehrt, z. B. übermäßiger Zorn, allzuheftige Liebe, Sehnsucht u. s. w. Die Uebertretung dieser Pflichten ist ein allmählicher Selbstmord und kan also mit der Verbindlichkeit der Selbsterhaltung auf keine Weise bestehen.

Leß, die Lehre von der christlichen Mäßigkeit und Keuschheit 1te und 2te Predigt Göttingen 1772.
 Reinhard von der schädlichen Macht, die das Vergnügen des Essens und Trinkens über die menschlichen Gesinnungen äussert, in s. Predigten 1786.
 S. 115 ff.

S. 178.

Gebrauch der Heilmittel.

Die Heilmittel haben entweder den Endzweck, der Krankheit und Zerrüttung des Körpers vorzubeugen (Präservative), oder die bereits geschwächte Gesundheit wieder herzustellen (Corrective). Unter die Präservative gehören Diät, Bewegung und Genuß der freien Luft; ein weises Verhalten bei ansteckenden Krankheiten, besonders von Seiten der Aerzte und Prediger; und eine vernünftige Leitung bevorstehender Krankheiten, z. B. der Blattern durch Inoculation. Die Einwendungen dagegen sind eben so unstatthast, wie bei den Wetterableitern; nur müßte dieses Geschäft mit der gehörigen Kenntniß unternommen und besonders schwachen Eltern mit großer Vorsicht empfohlen werden.

Die

Die Corrective sind, den Gebrauch sehr einfacher Mittel in manchen Fällen ausgenommen, den Aerzten zu überlassen. Sie zu verwerfen, würde eben so thöricht sein, als zu Alerärzten (Quacksalbern) und abergläubischen (sympathetischen) Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, wenn es gleich wahr sein mag, daß diese durch das Vertrauen des Kranken, iene durch ihre oft einfache Curart, manchem Leidenden zufällig Erleichterung verschafft haben. Uebrigens wird durch eine allzugroße Aengstlichkeit für die Gesundheit wenig gewonnen, und sie ist in vielen Fällen selbst schon Krankheit.

Bahrds System der moralischen Religion für Zweifler und Denker 2r Bd. Berl. 1790. S. 1—17.
Michaelis Moral S. 43. Faust's Gesundheitskatechismus S. 31 ff. Salzmann über die gute Erziehung des Körpers, s. Hauspostille 10te Predigt. Schnepfenthal 1792.

§. 179.

Verpflichtungsgründe.

Wir sind aber zur Erhaltung unserer Gesundheit verpflichtet, 1) schon durch die Sorge für unser Leben (§. 171.); 2) weil sie die Bedingung ist, unter welcher wir unsere Pflichten mit Munterkeit erfüllen und Anderen nützlich werden können (Ephes. 5, 29.); 3) weil wir durch Unmäßigkeit zu erkennen geben, daß sinnlicher Genuß unser höchstes Gut sei,

sei, und daß wir für die wahre Würde des Menschen kein Gefühl haben; 4) weil die Unmäßigkeit im Genuße der Nahrungsmittel den Weg zur unmäßigen Befriedigung anderer Triebe bahnt, den Menschen seiner Freiheit beraubt und ihn oft unter das Thier herabwürdiget; 5) weil die Unmäßigkeit eine Verschwendung der Kräfte zur Folge hat, welche größtentheils unersezlich sind, so daß die äussere Strafe dieser Handlung schon in den Naturgesetzen gegründet ist; 6) weil die christliche Sittenlehre vor der Schändlichkeit dieses Lasters sehr eindringend warnt (Luk. 21, 34. Gal. 5, 19. Ephes. 5, 18. I. Petr. 4, 3.).

Zolliker der Werth der Gesundheit, Pr. über die Würde des Menschen 1r Band S. 97 ff.

§. 180.

Einschränkung dieser Pflicht.

Wie übrigens die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit erst dann einen sittlichen Werth erhält, wenn sie nicht sowohl aus der Liebe zu den sinnlichen Lebensfreuden, als vielmehr aus der Betrachtung fließt, daß Gesundheit und Leben notwendige Bedingungen unserer moralischen Vervollkommnung auf dieser Erde sind; so können auch Fälle eintreten, wo wir verbunden sind, unsere Gesundheit, wo nicht aufzuopfern, doch durch die Erfüllung unserer Pflichten des Berufes und der Menschenliebe in Gefahr

fahr

fahr zu setzen. Es geschieht aber dieses, theils durch die Beschaffenheit eines einmal gewählten gefahrvollen Berufes; theils durch die Verbindung von Umständen, wo uns die Sorge für das Wohl Anderer zu einer angestregten Thätigkeit auffordert; theils durch die Erfüllung besonderer Pflichten der Menschenliebe bei der Verpflegung, Belehrung und Tröstung der Kranken und Hülfbedürftigen. In allen diesen Fällen ist es zwar weise, die Sorge für unser eigenes Wohl, so viel es möglich ist, mit höheren Verbindlichkeiten zu vereinigen; sollte inzwischen auch jene leiden, so müssen wir beherzigen, daß die Erhaltung des Körpers immer nur eine untergeordnete Pflicht bleibt (Phil. 3, 19.), daß sich die Summe unserer Lebenskräfte mit jedem Augenblicke vermindert, und daß wir unsere Bestimmung erreichen, wenn wir gut und weise, nicht aber, wenn wir lange auf dieser Erde gelebt haben.

S. 181.

Erhaltung der geistigen Kräfte.

Am wichtigsten ist für den Menschen die Erhaltung der geistigen Kräfte, womit ihn die Vorsehung ausgestattet hat, weil sie nicht nur den edleren Theil seines Wesens ausmachen, sondern weil sie ihm auch zur Erkenntniß der Wahrheit und zur sittlichen Leitung des Willens unentbehrlich sind. Es

D

wird

wird aber die Summe dieser geistigen Kräfte überhaupt durch jede Sünde vermindert; weil durch sie die Vernunft der Neigung dienstbar, die sittliche Freiheit eingeschränkt und die ganze Entwicklung seines moralischen Wesens aufgehalten wird. Ganz besonders geschieht dieses durch die Sünden der Unmäßigkeit, wenn Schwelgerei den Geist niederdrückt, Trunkenheit die moralische Urtheilskraft tödtet, stumme Wollüste die Quelle des Lebens erschöpfen, die Schwungkraft des Geistes lähmen und ihm nichts, als ein dumpfes Gefühl seiner Verworfenheit übrig lassen. Die Betrachtung, daß uns diese herrlichen Kräfte zu einer immer fortschreitenden Vervollkommnung und Veredelung unseres Wesens anvertraut wurden (Matth. 25, 15. ff.); daß wir von ihrem gewissenhaften Gebrauche einst Rechenschaft geben müssen (I. Petr. 4, 10.); daß wir durch ihren Mißbrauch der Liebe Gottes und Jesu unwürdig werden (I. Kor. 6, 20.); daß ihr Verlust, in moralischer Rücksicht unerseztlich ist, und daß wir durch ihn in unserer ganzen Bestimmung zur Tugend und Glückseligkeit zurückgeworfen werden; muß uns zur grösssten Wachsamkeit über sie auffordern, und uns die Ueberzeugung nahe legen, daß nur die sittliche Wirksamkeit derselben Gewinn für die Erde und für die Ewigkeit ist.

S. 182.

Oekonomische Pflichten. Wirthschaftlichkeit.

Zu der Erhaltung des Lebens gehört noch, bei der gesellschaftlichen Einrichtung der Menschen, der Besitz irdischer Güter, welchen wir Vermögen, oder Eigenthum nennen, und welcher insoferne einen Werth hat, als wir durch denselben in den Stand gesetzt werden, die Bedürfnisse des Lebens einzutauschen, allgemein und planmäßig zu wirken, und Andern in ihren Nöthen beizustehen. Die zweckmäßige Sorgfalt für den Erwerb, die Erhaltung und Vermehrung unseres Eigenthums heißet Wirthschaftlichkeit, welcher die Sparsamkeit, oder die sorgfältige Erhaltung des Erworbenen, untergeordnet ist. Sie äussert sich 1) in Rücksicht auf den Erwerb durch den Wunsch, thätig sein zu können; durch die Verbindung mit Menschen, welche uns beschäftigen; durch Beharrlichkeit in der Arbeit und durch Mäßigkeit im Genuße; 2) in Rücksicht auf die Erhaltung des Erworbenen durch die Einschränkung unserer Bedürfnisse im Verhältnisse mit unseren Einkünften; durch eine planmäßige Bestimmung unserer Ausgaben; durch die Vermeidung einer falschen Nachsicht und durch weise Maaßregeln gegen zu befürchtende Unfälle; 3) in Rücksicht auf die Vermehrung des Eigenthums, durch eine weise Anlegung des Vermögens; durch umfassende, aber

D 2

sichere

sichere Pläne; durch kluge Benützung der Zeitbedürfnisse und durch die Erhöhung unseres Credits. Besondere Vorschriften müssen aus der individuellen Lage des einzelnen abgeleitet werden.

Burckhardt über den Werth und Gebrauch des Geldes, in s. Pred. 1. Band S. 420 ff.

§. 183.

Verpflichtungsgründe.

Es verbindet uns aber zur Wirthschaftlichkeit

- 1) die Sorge für unser Leben, welche ohne Eigenthum, als Mittel der Selbsterhaltung in dem Schooße der Gesellschaft, nicht wohl möglich ist;
- 2) durch den Besitz eines ansehnlichen Eigenthums sichern wir uns gegen Unfälle, welche die Thätigkeit des Geistes von edleren Zwecken abziehen und sie oft unter drückenden Sorgen für die augenblickliche Fristung des Lebens aufzehren;
- 3) wir werden durch eigenes Vermögen nicht nur von Andern unabhängig, sondern wir können auch den Kreis unserer Pflichten erweitern, Leidenden beistehen und allgemeine Pläne mit der gehörigen Kraft unterstützen;
- 4) das Eigenthum ist ein Mittel zu unserer Selbstbeglückung, welche durch Wirthschaftlichkeit möglichst unterhalten, durch Verschwendung unmöglich gemacht und zerstört wird;
- 5) die christliche Sittenlehre gebietet, auch sinnliche Güter so zu gebrauchen, daß man Gott dereinstens davon Rechenschaft geben könne

Fünne

könne (Luk. 16, 1. ff. Joh. 6, 12.). Uebrigens bleibt die Verbindlichkeit, wirthschaftlich zu sein, immer nur eine subalterne Pflicht und es ist deswegen der Besitz eines mittelmäßigen Vermögens eine der schätzbarsten Gaben Gottes, weil man durch dasselbe gegen Nahrungsorgen gesichert ist, ohne daß man doch Gefahr läuft, sich durch die Verwaltung eines zu großen Eigenthums zu zerstreuen und seine Bestimmung für die Ewigkeit aus dem Auge zu verlieren (Sprüchw. 30, 8. Matth. 6, 11. 19, 24.).

Zollkoffer von dem Werthe des Reichthums, in s. Predigten über die Würde des Menschen 1r B. S. 125 ff.

S. 184.

Geiz, Habsucht.

Die Wirthschaftlichkeit höret auf, Tugend zu seyn, wenn sie in Geiz und Habsucht ausartet. Es ist aber der Geiz Unmäßigkeit in der Erhaltung, die Habsucht Unmäßigkeit in der Vermehrung des Eigenthums. Jener beleidiget die Pflicht der Liebe gegen uns selbst, indem er uns von der Veredelung unseres Geistes abzieht (Matth. 19, 23. Kol. 3, 5.), uns den Genuß des Lebens raubt und verbittert (Luk. 12, 15. 1. Tim. 6, 9.), und das Vertrauen auf Gott durch unaufhörliche Sorgen schwächt (Matth. 6, 21.); die Pflicht der Liebe gegen Andere, indem er die Achtung gegen ihren wahren

Werth vermindert, an dem Verdienste des Arbeiters nagt (Jak. 5, 4.), das Gefühl für fremde Noth unterdrückt und die Verbindlichkeit, dankbar, freigebig und großmüthig zu sein, in der Seele nicht aufkommen läßt. Diese verleitet zur Ungerechtigkeit gegen Andere, bemächtigt sich fremder Güter unter dem Scheine des Rechtes durch die unsittlichsten Mittel, ist größtentheils mit dem Geize verbunden und wächst mit ieder neuen Befriedigung. Beide Laster fließen aus einer sinnlichen Weltliebe (I. Joh. 2, 15. ff.), entweihen den Adel der Seele, und sind mit der wahren Liebe zu Gott, die sich durch Hingabe und Selbstverläugnung äußert, unverträglich (I. Kor. 6, 9. f. Jak. 5, 2. ff.).

M o ß h e i m s Sittenlehre 6r B. S. 455 ff.

§. 185.

V e r s c h w e n d u n g.

Eben so wenig ist mit der Wirthschaftlichkeit die V e r s c h w e n d u n g vereinbar, oder die Unmäßigkeit in dem Gebrauche seines Eigenthums. Sie fließt aus einem überwiegenden Hange zum Vergnügen; aus falschen Begriffen von der Ehre; aus Eigenliebe und Herrschsucht; bisweilen aus Schwachheit, Modesucht, Mangel an Grundsätzen und Selbstverläugnung. Sie ist schon durch den ausschließenden Genuß des Sinnlichen, und des Werthes, den man hierauf setzt, eine praktische Verläugnung

nung

nung der Sittlichkeit; sie erschöpft die edelsten Kräfte durch unweisen Genuß und wirft den Geist in seiner Bildung zurück; sie verleitet nicht selten zur Ungerechtigkeit im Erwerbe und zum Betrüge in der Aufrechterhaltung seines Credits; sie entzieht den Erben des Verschwenders den gehörigen Unterhalt, und stürzt ihn selbst nicht selten in den Zustand der Armuth, Hülflosigkeit, Unthätigkeit und Verzweiflung (Luk. 15, 11. ff.).

Mosheim a. a. O. 7r B. S. 343 ff. Cicero de offic. II. 17. und daselbst Garve 2r B. S. 157 ff.

Dritte Abtheilung.

Von der Selbstveredelung.

S. 186.

Selbstveredelung, Thätigkeit.

Die Selbstveredelung ist die sorgfältige Entwicklung aller unserer Kräfte und Anlagen zur Begründung des moralischen Werthes in unserem Gemüthe. Sie besteht in der gründlichen Kenntniß dessen, was gut und wünschenswerth ist, und in der diesen Kenntnißen gemäßen Richtung des Willens (Luk. 19, 12.). Beides ist nur durch eine freie Wirksamkeit unserer Kräfte möglich; denn obgleich die Gesetze des Denkens und Willens bereits in un-

serem Gemüthe liegen, so ist doch eine gewisse Thätigkeit des Geistes nothwendig, theils um ihrer deutlich bewußt zu werden, theils um die Vorstellungen, welche wir durch die Erfahrung erhalten, nach ihnen zu ordnen, und ihrer Ordnung gemäß den Willen zu lenken. Zu dieser Geistesthätigkeit fühlt sich der Mensch durch den inneren Drang seiner Seele und durch die äussere Wirksamkeit aller Naturkräfte aufgefordert (Joh. 5, 17. 9, 4.); wer deswegen nur lebt, um zu empfinden, zu genießen und zu leiden, der verläugnet seine Vernunft und den Adel seiner geistigen Natur; der lebt als Thier, und kan seines Daseins niemals wahrhaftig froh werden.

M. Predigt über die christliche Thätigkeit, die 3te des 4. B. Erlangen 1795.

§. 187.

Erkenntniß des Sittengesetzes

Am zweckmäßigsten wird diese Thätigkeit zuerst auf die Erkenntniß des Sittengesetzes gerichtet; theils deswegen, weil eine weise Lenkung des Willens das erste ist, was dem vernünftigen Menschen am Herzen liegt; theils weil Weisheit und Güte edler ist, als Kentniß und Wissenschaft, und weil diese, besonders bei übersinnlichen Gegenständen, erst durch die Weisheit möglich wird. Wer also an seiner Selbstveredelung mit Ernst und Eifer arbeiten will, der

wer-

werde vor Allem auf die Stimme seines Gewissens aufmerksam, prüfe seine Regungen, läutere sie, führe sie auf Grundsätze zurück, und widme dann diesem Pflichtgebote, welches sich so feierlich, nachdrücklich und unverkennbar als Wahrheit ankündigt, seine tiefste Achtung; denn verliert er einmal diese Leitung seiner moralischen Vernunft, so muß er immer zwischen Begierden und Zweifeln schwanken, und in diesem traurigen Zustande ist keine Vervollkommnung denkbar.

S o c k, von der nöthigen Folgsamkeit gegen die Regungen des Gewissens, in s. Kanzelvorträgen. Wien 1791. S. 421 ff. Reinhard's Warnung wider die falsche Gewissenhaftigkeit, in s. Predigten. Wittenberg 1786. S. 317 ff.

S. 188.

Erkenntniß der Religion.

Aus dem deutlichen Bewußtsein dieses uns eingepprägten reinen Sittengesetzes geht der Glaube an einen weisen, heiligen und mächtigen Weltregenten, an sein Gebot in dem Gesetze der Vernunft, und an ein Leben nach dem Tode unausbleiblich hervor. Diese moralischen Begriffe von Gott und seinem Vaterverhältnisse zu uns, bilde der Mensch nach den Forderungen seines Gewissens und nach den fruchtbaren Belehrungen Jesu und der Apostel immer weiter aus; hiernach prüfe und berichtige er ieden historischen und

D 5

dogma-

dogmatischen Unterricht in der Religion; denn nur auf diesem Wege kan eine feststehende Ueberzeugung von einer moralischen Gotteslehre erhalten werden, welche alle Zweifel besiegt, auf die menschliche Tugend mächtig zurückwirkt, und im Leben und im Tode Zufriedenheit und reichen Trost gewährt..

Pölig Beitrag zur Kritik der Religionsphilosophie und Exegese unseres Zeitalters S. 117 ff. s. Religionsvorträge für die Bedürfnisse unseres Zeitalters mit Hinsicht auf eine reine Moral. Leipzig 1794. 12te Predigt, daß uns die Religion Jesu zur möglichsten Veredelung erziehe S. 218 ff.

§. 189.

Wißbegierde, Wahrheitsliebe, Aufklärung.

Hiernach sind denn auch alle übrige Kenntnisse, welche aus der Betrachtung der Natur und aus der Erfahrung geschöpft werden, zu würdigen und zu ordnen; denn sie haben sämtlich nur insoferne einen Werth, als sie den Menschen veredeln und beglücken können. Das thätige Bestreben, den Kreis dieser Kenntnisse, nach dem Maaße seiner Kräfte, und nach den Verhältnissen, in welche uns die Vorsehung gesetzt hat, immer mehr zu erweitern, heißt die W i ß b e g i e r d e, welche in W a h r h e i t s l i e b e übergeht, wenn wir zugleich bemüht sind, unsere Wahrnehmungen und Vorstellungen möglichst genau aufzufassen, die Gründe und den Zusammenhang derselben aufzu-
suchen

suchen und sie auf die Gesetze unseres Denkens und Empfindens zurückzuführen. Da unsere meisten Erkenntnisse von Empfindungen und dem historischen Unterrichte Anderer ausgehen, so wird der Wahrheitsliebe eine beständige Aufklärung, das heißt, eigene Thätigkeit im Denken, oder Fortschreiten von dem Fürwahrhalten aus äusseren, zu dem Fürwahrhalten aus inneren Gründen, zur Seite gehen müssen. Folgende Regeln sind hier besonders wichtig: 1) es ist vernünftig, unsere Kenntnisse von ieder fremden Autorität möglichst loszureißen, weil die wahre Sittlichkeit nur von freien Vorstellungen abhängt; 2) dagegen ist es unvernünftig, in der Erforschung der Wahrheit über die letzten Gründe derselben, welche in den Gesetzen des Willens, Denkens und Empfindens liegen, hinauszugehen, denn jenseits derselben gibt es keine Wahrheit mehr; 3) unsere Kenntnisse müssen durchaus in Beziehung auf moralische Zwecke erworben und angewendet werden, denn sonst verleiten sie zum Stolz und zur Pedanterei (I. Kor. 8, 1. 13, 2.); 4) der Mensch muß sich bei der Endlichkeit seiner Kräfte auf einen bestimmten Kreis des Wissens einschränken; denn die Begierde, Alles wissen zu wollen, führet zur Unordnung in den Begriffen und zur Seichtigkeit.

Kant, was ist Aufklärung, in s. kl. Schriften. Neuwied 1793. Bartels Predigten zur Beförderung einer vernünftigen Aufklärung in der Religion. Züllichau 1793.

§. 190.

Wahl eines Berufes.

Es ist aber zu unserer Veredelung keinesweges hinreichend, uns nur Kenntnisse zu erwerben, von welchen wir vielleicht im wirklichen Leben gar keinen, oder doch nur einen Gebrauch zu unserem Vergnügen machen; vielmehr müssen wir sie in einem bestimmten Wirkungskreise, wo wir auf irgend einen der menschlichen Gesellschaft heilsamen Zweck hinarbeiten, gewissenhaft anwenden (Luk. 19, 13.). Bei diesem bestimmten Kreise von Geschäften, welchen man Lebensart, Stand, oder Beruf nennet, muß zunächst auf eigene Lust und Fähigkeit, dann auf Familienverhältnisse, und besonders noch auf den sittlichen Zweck desselben Rücksicht genommen werden; denn wenn man gleich in iedem, auch in dem niedrigsten (1. Kor. 12, 22.), wahren Berufe seine Pflicht erfüllen und Anderen nützlich werden kan, so ist es doch, bei der großen Verschiedenheit der Talente und Kräfte, keinesweges gleichviel, welchen wir ergreifen, und eine von Anderen aufgedrungene Lebensart wird nicht selten eine Quelle der Unzufriedenheit und der Leiden.

Burkhardt, von der Wahl eines Berufes, in s. Predigten 1r Band S. 61 ff.

§. 191.

§. 191.

Berufstreue.

Auf diesen einmal gewählten Beruf muß man sich nicht nur gewissenhaft vorbereiten, sondern auch alle unsittliche Mittel zu seiner Begründung vermeiden, weil man dadurch nicht nur seine Freiheit verliert und von Anderen abhängig wird, sondern sich auch zum voraus die reinern Freuden seines Berufes verbittert. Ist man wirklich in denselben eingetreten, so widme man ihm seine vorzüglichsten Kräfte (Röm. 12, 7. 8.); erfülle ihn nicht aus Lohnsucht, sondern pflichtmäßig und ohne Menschenfurcht (Apostelg. 20, 35.); so überlade man sich zwar nicht so sehr mit Berufsgeschäften, daß man seine Pflichten als Haushater und Freund darüber versäumt; aber man entziehe auch seinem Berufe nichts durch den unruhigen Drang der Vielgeschäftigkeit (*πολυπραγμοσύνη* I. Petr. 4, 15.), welche Alles umfassen will und dadurch von dem wahren Ziele der menschlichen Bestimmung abführt. Durch eine zweckmäßige Thätigkeit wird man nicht nur seinen Beruf lieb gewinnen, sondern ihn auch immer mehr erweitern, und sich nicht nur zu höheren Würden, sondern auch zu höheren Belohnungen geschickt machen.

Marezoll's Predigt: warum so viele Menschen nicht mehr Gutes in ihrem Berufe stiften? 2r Band Göttingen 1792. S. 57 ff.

§. 192.

S. 192.

Arbeitsamkeit.

Eine noch allgemeinere Tugend ist die Arbeitsamkeit, oder die Liebe zu nützlichen Beschäftigungen in- und ausser unserem Berufe. Soll sie unsere Selbstveredelung befördern, so muß sie nicht aus Habsucht, Ehrgeiz und anderen Leidenschaften, sondern aus reiner Liebe zur Pflicht, das heißt, aus Liebe gegen Gott und unsere Mitmenschen, fließen (2. Kor. II, 7 — 9. Ephes. 6, 5. f.); so muß sie unverdroßen (2. Kor. II, 23. ff.), ferne von Ruhmsucht, mäßig und mit Ergebung in den göttlichen Willen (Luk. 5, 5.) verbunden sein. Es verpflichtet uns aber zur Arbeitsamkeit 1) das ausdrückliche Gebot der christlichen Sittenlehre (Ephes. 4, 28. I. Thess. 4, 11. 2. Thess. 3, 10.); 2) sie bringt uns der Gottheit näher, welche unaufhörlich wirksam ist (Joh. 5, 17.), und gründet unsere wahre Zufriedenheit; 3) indem sie unsere Kräfte vermehrt, setzt sie uns in den Stand, immer ausgebreiteter für das Wohl unserer Nebenmenschen zu wirken und ihre Achtung zu verdienen; 4) sie sichert uns nicht nur vor vielen Unvollkommenheiten und Fehlstritten, besonders der Langenweile und dem Ueberdruß, sondern erhöht uns auch ieden Genuß der Erholung, des Vergnügens und der Freude; 5) sie gründet unseren irdischen Wohlstand (Sprüchw. 10, 4.).

Leß

Leß, die christliche Lehre von der Arbeitsamkeit und Gedult 1 — 5te Predigt Göttingen 1773. Sollikofer, die Vortheile der tugendhaften Arbeitsamkeit, in d. Pred. nach s. Tode herausg. 3r B. 1r Th. S. 139 ff. Morus von der Freudigkeit bei unsern Arbeiten, in s. nachgelassenen Predigten Th. I. S. 225 ff.

§. 193.

Unthätigkeit.

Das Gegenbild dieser Tugend ist die Unthätigkeit, oder die Vermeidung der Arbeit, aus Liebe zur Ruhe und zum Vergnügen; es sei nun, daß man sich von allen Geschäften zurückzieht (Müßiggang), oder daß man doch die Abwartung derselben häufig unterbricht (Unfleiß), oder daß man besonders anstrengende Arbeiten scheuet (Faulheit), oder daß man seine Geschäfte der Liebe zur Ruhe unterordnet (Bequemlichkeit). Alle diese Handlungsweisen sind pflichtwidrig, 1) weil sie die moralische Ordnung der Dinge umkehren, denn der Müßiggänger sucht Genuß ohne Würdigkeit; 2) weil sie durch die unmäßige Pflege des Körpers zur Wollust und Ueppigkeit verleiten; 3) weil sie ohne Theilnahme an der Sorgfalt für die öffentliche Wohlfahrt lassen; 4) weil sie zur Verschwendung, zu ungerathenen Ansprüchen, zur Unordnung in den Familien, und zur Armuth führen; 5) weil sie den Vorschriften des N. T. geradezu entgegen sind Luk. 15, 13. ff. 2. Thess.

2. Thess. 3, 11. 12. vergl. Sprüchw. 6, 6 — 11.
24, 30 — 34.

§. 194.

Selbstbeherrschung.

Die Thätigkeit seiner geistigen Kräfte wird zwar dem Menschen durch seine Sinnlichkeit erleichtert, welche ihm durch Neigungen und Leidenschaften in seinen Handlungen zu Hülfe kommt; aber nur gar zu oft werden diese sinnlichen Antriebe mächtiger, als die Stimme der Pflicht, und rauben ihm den Gebrauch seiner sittlichen Freiheit. Sie einzuschränken, ist das Geschäft der Selbstbeherrschung (*αυτεξουσία*), oder der Fertigkeit, seine Leidenschaften dem Gebote der Vernunft zu unterwerfen. Sie geht in Selbstverläugnung und Aufopferung über, wenn wir uns selbst die erlaubte Befriedigung einer Neigung versagen, und sie für ein höheres sittliches Gut hingeben (Matth. 16, 24.). Zur ersten verpflichtet uns die Würde des freien Menschen, dessen Willen nur allein von dem Sittengesetze abhängen soll; die Zufriedenheit, welche aus dem siegreichen Kampfe mit der Leidenschaft hervorgeht; die Sorgfalt für unsere Ehre und für unsere äussere Glückseligkeit, welche durch Selbstbeherrschung ungemein gewinnt, und das Fortschreiten zur Vollkommenheit, welches nur durch wiederholte

holte

holte Siege über uns selbst möglich wird. In noch höherem Grade befördert Selbstverläugnung und Aufopferung die Veredelung unseres geistigen Wesens, weil wir durch sie immer mehr vom Irdischen abgezogen, immer näher durch reine Liebe zum Guten mit Gott und Jesu verbunden und für die Seligkeit der Zukunft immer reifer werden (Matth. 5, 8 — 12.).

S. 195.

Hilfsmittel.

Um sich den Besitz dieser Tugenden zu erwerben, muß man 1) eine ungeheuchelte Liebe zur wahren Freiheit des Geistes hegen (Joh. 8, 36.), weil ohne sie kein Kampf mit der Leidenschaft ernstlich ist; 2) unsere Selbstbeobachtung muß vorzüglich auf diejenigen Neigungen und Leidenschaften gerichtet sein, welche uns zunächst zu Fehlritten verleiten; 3) über diese Lieblingsneigung wache man vor Allem; man betrachte sie als eine Feindin seines sittlichen Adels, wafne sich gegen sie durch besondere Grundsätze, und entschliefse sich, wenn sie zum Handeln antreibt, nicht früher, bis die Vernunft gänzlich in ihre Rechte eingetreten ist; 4) man mache sich bei dem Besitze seiner Lieblingsgüter immer mit dem Gedanken vertraut, daß sie hinfällig und vergänglich sind; 5) man lerne den geistigen Genuß schätzen, welchen eine pflichtmäßige Selbstverläugnung,

P

nung,

nung, Hingabe und Aufopferung gewährt; 6) man vergegenwärtige sich die eindringenden Vorschriften Jesu (Matth. 10, 36—38.) und die erhabene Größe seines Beispiels.

Reinhard von der Herrschaft über die Einbildungskraft, in s. Predigten Wittenberg 1786. S. 85 ff.

S. 196.

Selbsteredelung im Leiden.

Leiden sind unangenehme Empfindungen und Gefühle, welche unseren Lebensgenuß unterbrechen und einschränken; man pflegt sie in verschuldete und unverschuldete einzutheilen, je nachdem sie natürliche Folgen unserer Vergehungen, oder scheinbar zufällige Widerwärtigkeiten sind. In dem ersten Falle müssen sie uns zur Einsicht unserer Fehler (Luk. 15, 18.), zur gerechten Würdigung sinnlicher Güter, und zu dem Vertrauen auf Gott und seine Hülfe leiten (Hebr. 12, 5.); im zweiten Falle müssen sie uns zur immer reiferen Selbsterkenntniß, zur Ueberzeugung von ihrer wohlthätigen Kraft, als moralischer Erziehungsmittel (1. Petr. 2, 20.), zur Unabhängigkeit von äusseren Gütern, zur Standhaftigkeit des Geistes (Hebr. 12, 3.) und zur sicheren Hofnung der Zukunft führen (Röm. 8, 18. ff.). Zu diesen Gesinnungen werden wir uns um so viel mehr aufgefordert fühlen, wenn wir erwägen, daß ein ununterbrochener Genuß der Freude leicht zur
Wollust

Wollust und zum Uebermuthe verleitet; daß wir durch Traurigkeit und Unzufriedenheit uns nur schwächen und das Unglückliche unseres Zustandes erhöhen; daß die edlen Menschen aller Zeiten durch Leiden gebildet worden sind; und daß uns besonders Jesus durch Leiden zur Herrlichkeit vorangegangen ist (Apostelg. 2, 33. Hebr. 2, 10.). Sich durch eingebildete Leiden zu quälen und durch anscheinende Duldung eine gewisse Seelenstärke zu erheucheln, ist eben so thöricht, als es vermessen bleibt, bei allgemeinen und besondern Leiden immer an göttliche Strafen zu denken, da die strafende Gerechtigkeit Gottes so oft, Sterblichen unmerkbar, in die erziehende übergeht.

Fest's Predigten, besonders in Rücksicht auf Leidende Leipzig 1786. Petsche Predigten zur Belehrung und Beruhigung für Leidende, aus den Werken deutscher Kanzelredner gesamlet Leipzig 1792. ff. Fock über die eingebildeten Leiden in der Sammlung s. Kanzelvorträge Wien 1791. S. 303 ff.

S. 197.

Selbstveredelung in Krankheiten und im Tode.

Von der künstlichen Zusammensetzung unseres irdischen Körpers ist eine allmähliche Zerrüttung durch Krankheiten und seine gänzliche Zerstörung im Tode unzertrennlich. In diesem Zustande des Kampfes und der Leiden haben wir so viele Geistes-

P 2

kraft

Kraft und innere Beruhigung nöthig, daß wir uns schon in dieser Rücksicht bemühen sollten, unsere Zufriedenheit in uns selbst zu suchen, damit wir in den letzten Stunden des Lebens durch die Vergangenheit nicht beunruhiget und von den Aussichten in die nahe Zukunft abgezogen werden. Es liegen uns aber hier folgende Pflichten ob: 1) für unsere Herstellung und die Linderung unserer Schmerzen die möglichste Sorgfalt zu tragen (§. 176.); 2) unsere Verpflegung Andern durch Sanftmuth und Gelassenheit zu erleichtern; 3) sich der göttlichen Fügung bei herannahender Gefahr willig zu unterwerfen und die Ruhe des Geistes durch Gebet und Vertrauen auf Gott zu unterhalten und zu nähren; 4) den Kreis unserer Geschäfte möglichst zu ordnen und für die Unsrigen durch weise Verfügungen und Ermahnungen zu sorgen; 5) durch sein Beispiel und seine Gottergebenheit Andern, jedoch ohne geistlichen Stolz, lehrreich und nützlich zu werden; 6) unsere Seele mit kindlichem Vertrauen der Vaterliebe Gottes und seiner Führung zu empfehlen (Apostelg. 7, 59. Luk. 23, 46.)

Mar ezoll, die Lehren und Warnungen, welche uns der bevorstehende Tod giebt, in s. Predigten 2r B. S. 369 ff. Sinentis Betrachtungen für Leute, die ein sieches Leben führen in s. Predigten 2r Theil Leipzig 1785. S. 353 ff.

Wier

Vierte Abtheilung.

Von der Selbstbeglückung.

§. 198.

Ehre. Ehrliche. Ehrgeiz.

Die Selbstbeglückung umfaßt die Pflichten von dem Genuße des Vergnügens und der Freude. Unter den Lebensfreuden ist eine der vorzüglichsten die Ehre, oder die Achtung, welche Andere für unsere persönliche Vorzüge äußern. Es besteht aber die wahre Ehre in der Achtung, nicht sowohl für ererbte, als für erworbene Vorzüge und Verdienste; in der Aeusserung derselben, welche nicht eine Folge des Zwangs und der gesellschaftlichen Sitte, sondern freier Ueberzeugung sein muß; in der Achtung solcher Personen, welche fremde Verdienste gehörig zu würdigen im Stande sind; und in der Aeusserung derselben durch Handlungen und Thaten, nicht durch Worte und Schmeicheleien. Diese Ehre zu suchen (Ehrliche), verpflichtet uns 1) das gerechte Gefühl unseres eigenen Werthes; ihn auch von Andern anerkannt zu wissen, ist eben so erfreulich, als es unerträglich ist, von guten Menschen verkannt zu sein; 2) durch die öffentliche Achtung (guter Ruf) erweitern wir unseren Wirkungskreis (Sprüchw. 22, 1.), wie im Gegentheile öffentliche Verachtung (böser Ruf)

P 3

selbst

selbst die Ausführung guter Entwürfe erschwert; 3) das Gefühl für die Achtung Anderer ist ein starker Antrieb zur Tugend; dagegen verleitet Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande zu den verworfensten Lastern; 4) die christliche Sittenlehre und das Beispiel Jesu selbst (Joh. 8, 49. f. Phil. 4, 8. 2. Kor. II, 12.). Von der Ehrliche unterscheidet sich die Rangsucht, welche auf Vorzüge der Geburt und des Standes einen zu hohen Werth setzt, und diesen beständig mit dem Werthe der Person verwechselt (Luk. 14, 7.); und der Ehrgeiz, oder unmäßiges Streben nach Ehre, auf Kosten der Wahrheit und Gerechtigkeit (Röm. 12, 16.); Verirrungen, welche um so viel thörichter sind, weil sie nicht nur aus falschen Begriffen von der Ehre fließen, sondern auch ihren Zweck verfehlen, indem wahre Achtung durch keine Ansprüche erzwungen, und durch nichts gesichert werden kan, als durch eine reine und bescheidene Tugend.

Zollikofer, der Werth der Ehre, in s. Predigten über die Bürde des Menschen, 1r B. S. 147 ff.

S. 199.

Lebensregeln.

Je mehr man die Ehre sucht und schätzt, desto leichter kan die Liebe zu ihr zu mannichfaltigen Fehlritten verleiten. Es ist deswegen nöthig, sich folgende Vorschriften recht oft zu vergegenwärtigen:

I) man

1) man strebe vor Allem nach der wesentlichen Ehre, welche in dem Beifall Gottes und unseres Gewissens besteht, und deren Erwerb einzig und allein von der Güte unseres Willens abhängt (Apostelg. 23, 1. 24, 16.); 2) man lerne wahre und falsche Ehre von einander unterscheiden und suche sich die erste dadurch zu erwerben, daß man nicht nach Ehre, sondern nach dem strebt, was gut und ehrwürdig ist; 3) man begründe seine Ehre niemals auf Unkosten Anderer (Gal. 5, 26.), niemals durch Schmeicheleien, ungerechte Ansprüche und andere Erniedrigungen; 4) man mache von der Ehre, in deren Besitz man ist, einen weisen Gebrauch zum Besten Anderer, und suche sie nur durch Bescheidenheit und andere Tugenden zu erhöhen (Phil. 4, 8.); 5) wird uns bei einer pflichtmäßigen Thätigkeit die verdiente Ehre nicht zu Theil, so müssen wir uns dafür reichlich durch die Selbstzufriedenheit entschädiget fühlen, welche eine unzertrennliche Gefährtin der Tugend ist (2. Kor. 1, 12.).

Zollkoser, was ist wahre Ehre und wie müssen wir uns in Absicht auf die Ehre verhalten? in den Predigten nach s. Lode herausg. 3r Band 1r Theil S. 177 ff.

§. 200.

Lebensfreuden, Lebensgenuß.

Die Lebensfreuden bestehen in der Aufnahme der mannichfaltigen angenehmen Empfindungen,

P 4

welche

welche uns die Natur und die Verbindung mit andern Menschen darbietet; der Genuß derselben nach sittlichen Grundsätzen, heißt der Lebensgenuß. Die Rechtmäßigkeit dieses Genußes im Allgemeinen ist keinem Zweifel unterworfen, weil er ein Bedürfniß unseres sinnlichen Daseins ist, weil uns Gott reichen Stoff zum Vergnügen geschenkt hat, weil er unsere Tugend belohnt, und uns zu neuer Thätigkeit stärkt. Nur kommt es bei dem Genuße der Lebensfreuden keinesweges allein auf den Besitz derjenigen Güter an, welche uns Vergnügen gewähren können; sondern auf die Beziehung und das Verhältniß des Vergnügens zu unserem sittlichen Charakter. Nur der zufriedene, von Leidenschaften ungeschwächte Mensch, der die Güter der Erde nach ihrem wahren Werthe schätzt, kan seines Lebens wahrhaft froh werden (Pred. 3, 12.), weil er zu dem Genuße desselben Fähigkeit des Geistes und des Körpers mitbringt.

Hänlein über weisen und frohen Lebensgenuß, in s. Fest- und Kasualpredigten Erl. 1792. S. 55 ff.

S. 201.

Fortsetzung.

Wer sich also sein Leben möglichst angenehm zu machen sucht, der hüte sich 1) vor dem Verluste seiner Unschuld und der vorsätzlichen Verletzung seines Gewissens, weil er dadurch seine geistige Fähigkeit

higkeit zum wahren Lebensgenusse zerrüttet (Weißh. Sal. 17, 11.); 2) der hüte sich vor jedem unmäßigen Freudengenusse, weil er dadurch körperlich geschwächt und des Vergnügens überdrüssig wird; 3) der bahne sich den Weg zum Genusse durch Geschäfte, Arbeiten und Thätigkeit, weil dadurch die Laune am sichersten zerstreut und die Seele zur Heiterkeit gestimmt wird; 4) der gewöhne seinen Geschmack an die einfachen Freuden der Natur und ziehe ihn dadurch von der Ueppigkeit und den unnatürlichen Freuden raffinirter Wollust ab; 5) der genieße beständig mit Rücksicht auf seine häußlichen Verhältnisse, und schränke sich, wenn ihn seine Pflicht von sinnlichen Lebensfreuden abrufft, so viel er vermag, auf den stillen geistigen Genuß seiner selbst ein.

Marzoll, die Kunst, sein Leben zu genießen, in
s. Predigten IV B. 2te Aufl. S. 155 ff.

S. 202.

Häußliche Glückseligkeit.

Dieser ruhige Selbstgenuß kan noch gar sehr durch häußliche Glückseligkeit, oder durch die Freuden, welche wir in dem Schooße unserer Familie genießen, erhöht werden. Hier finden wir die angenehmste Erholung von unseren Geschäften; die süßeste Belohnung unserer Thätigkeit; die freieste Mittheilung unserer Gedanken und Anliegen; die

aufrichtigste Theilnahme an unseren Freuden und Unfällen. Diese Glückseligkeit ist überdieß an keinen Stand gebunden; sie fordert keine mühsame und kostbare Vorbereitungen; sie kan uns manche andere Lebensfreuden reichlich ersetzen; sie ist unerschöpflich, kan täglich erneuert werden, und wird von keinem Ueberdruß und keiner Reue begleitet. Um sie zu begründen müssen wir vor Allem 1) Friede mit uns selbst haben; denn herrschende Leidenschaften erregen überall Haß, Zwietracht, und Unordnung und zerstören das Familienglük in seinem ersten Keime (Sir. 28, II.); 2) wir müssen, wo möglich, nur solche Personen in den Kreis der Familie aufnehmen, welche sich gegenseitig achten und lieben können; 3) wir müssen für das Wohl der Familie gewissenhaft sorgen; denn Unthätigkeit und Müßiggang zerreißt die Bande des gemeinschaftlichen Interesses, und macht den Haushvater selbst seiner Gattin und seinen Kindern verächtlich; 4) wir müssen unseren Geschmak zu veredeln, und an einfache und unschuldige Vergnügungen zu gewöhnen suchen; denn Wollust und Ueppigkeit verleitet zur Untreue an unseren häußlichen Pflichten, und bahnt den Weg zu den traurigsten Ausschweifungen.

Zollkoser, der Werth des häußlichen Glückes, in f. Predigten über die Würde des Menschen 2r B. S. 163 ff. Ursachen des Mangels an häußlichem Vergnügen, in den Predigten nach f. Tode herausgegeben, 5r Band S. 227 ff.

§. 203.

S. 203.

L u x u s.

Luxus heißt die Befriedigung aller Bedürfnisse einer verfeinerten Sinnlichkeit zum Vergnügen. Jeder Genuß der Sinne, welcher zur Selbsterhaltung und Nothdurft nicht wesentlich ist, gehört in das Gebiete der Wollust und des Luxus. Er ist von der Kultur der Völker unzertrennsich; denn mit der Bildung des Verstandes hält die Verfeinerung der Sinnlichkeit im Ganzen gleichen Schritt, und die Erweiterung der menschlichen Freiheit, welche bei einer gewissen Geistescultur nicht in zu enge Grenzen eingeschlossen werden kan, führt den Luxus unaufhaltbar herbei. Die Rechtmäßigkeit desselben im Allgemeinen erhellt aus folgenden Gründen: 1) er macht eine Menge von Fällen möglich, wo man seine Pflicht erfüllen kan, z. B. die Erholung, Stärkung des Geistes, die Mäßigkeit; 2) Gott hat den Stoff dazu in die Natur gelegt, welche den Menschen nicht nur Früchte zu seiner Erhaltung, sondern auch zu seinem Vergnügen darbietet (I. Tim. 4, 4. f.); 3) Der Luxus befördert die gesellschaftliche Verbindung der Menschen und ist die Seele der Handlung; 4) er wird für den gebildeten Menschen eine Quelle vieler Freuden und eine Belohnung seiner Tugend; 5) er beschäftigt unendlich viele Menschen, welche ohne Luxus auch ohne Beruf

Beruf

Beruf bleiben würden; 6) er bildet das Gefühl für die Schönheit, und durch dasselbe das Gefühl für die Sittlichkeit; 7) das Beispiel Jesu (Joh. 12, 1—8. 19, 23.) spricht für seine Rechtmäßigkeit.

Heinrichs commentatio de *luxu*, num et quatenus secundum religionis christ. praecepta sit licitus, an illicitus. Göttingen 1788. S. 18 ff. Gründlers Unschädlichkeit des Luxus in unserem Zeitalter Berlin 1789. Michaelis Moral §. 45.

§. 204.

Einschränkung des Luxus.

So wenig übrigens die Zulässigkeit des Luxus im Allgemeinen bezweifelt werden kann, so unlängbar ist es doch, daß er in einzelnen Fällen auf solche Bedingungen eingeschränkt werden müsse, mit welchen die Sittlichkeit bestehen kan. Hieraus ergeben sich aber folgende Vorschriften: 1) Der Christ darf den Luxus nie zur Hauptsache machen, noch weniger aber sich den Genuß desselben zum Verdienst anrechnen, oder den moralischen Werth Anderer nach ihrem Aufwande beurtheilen, weil er sich sonst der Unmäßigkeit und der sinnlichen Weltliebe schuldig macht (1. Joh. 2, 6. ff. 1. Petr. 3, 3. ff.); 2) er muß jeden Luxus vermeiden, der mit seiner Einnahme, mit seinem Stande und Berufe im Mißverhältnisse steht; 3) er muß sich jeden Luxus versagen, welcher ihn von seinem Berufe abzieht, oder seiner
Tugend

Zugend sonst gefährlich wird, z. B. häufige Lustpartieen, Lesesucht; 4) er muß in der Anordnung und in dem Genusse des Luxus einem reinen und edlen Geschmacke folgen, und sich jedes unnatürliche und übertrieben künstliche Vergnügen versagen, z. B. in Kleidungen, bei Gastmälern; 5) er muß sich keine Ausgabe für den Luxus erlauben, wodurch er ausser Stand gesetzt wird, höhere Pflichten seines Wirkungskreises zu erfüllen; 6) er muß sich keinen Luxus erlauben, welcher dem Reichthume des Staates nachtheilig und von ihm gesetzmäßig eingeschränkt worden ist. Der Mißbrauch des Luxus heisset Weppigkeit (Luk. 16, 19 ff.)

Zollkoffer von der Weppigkeit, in seiner Warnung vor einigen herrschenden Fehlern u. S. S. 53 ff.
 Mare; oll Warnung vor der Lesesucht, in s. Pred. 2r B. S. 219.

§. 205.

Spiel.

Das Spiel ist eine Beschäftigung zum Vergnügen, welches in den meisten Fällen in dem Bestreben besteht, den Zufall, nach gewissen Regeln, zum Siege über Andere zu lenken. Es ist unvernünftig, wenn dieser Sieg einzig und allein vom Zufalle abhängt (Hazardspiel); und es hört auf, Spiel zu sein, wenn kein Zufall mehr statt findet. Die Rechtmäßigkeit desselben hängt von folgenden
 Bes

Bemerkungen ab: 1) wenn Zerstreuung und Vergnügen der Zweck desselben ist, so widerspricht es dem Sittengesetze keinesweges; vielmehr gewöhnt 2) ein nach guten Regeln entworfenes Spiel zum Nachdenken, und übt den Scharfsinn; 3) es kann für den Arbeitsamen! Erholung und für den Kranken Zerstreuung werden; 4) es gibt dem Beobachter Veranlassung, den Geschmack und Charakter des Spielenden kennen zu lernen; 5) des Looses geschieht im A. und N. T. (4 Mos. 26, 55. Sprüchw. 16, 33. 18, 18. Joh. 13, 14.) ohne Mißbilligung Erwähnung, obgleich diese Art des Spieles am wenigsten zu rechtfertigen ist.

Ziegler zu Salomos Denksprüchen S. 465 ff. Witting über das Chartenspiel Leipzig 1791.

§. 206.

Fortsetzung.

Wenn das Spiel den Geboten der Sittenlehre nicht widersprechen soll, so muß es 1) immer nur erlaubtes Vergnügen und Erholung zum Zweck haben, aber niemals als ein Erwerbungs mittel betrachtet werden; 2) es muß immer so beschaffen sein, daß auch der unglücklichste Zufall in demselben (Verlust) dem Spielenden gleichgültig sein kan; 3) es muß mit ernsthaften Beschäftigungen in einem richtigen Verhältnisse stehen, denn ein immerwährender Spieler ist eben so verächtlich, als ein Müßiggänger; 4) es

4) es muß ohne Leidenschaft geschehen, und darf nie zur Leidenschaft werden; 5) es muß der Geistesbildung und den Berufsverhältnissen des Spielenden angemessen sein; 6) es muß durchaus den Regeln der Humanität gemäß sein, also fern von Betrug, von Heftigkeit und Beleidigungen. Uebrigens kan die Sittenlehre vor der Leidenschaft im Spiele nicht eindringend genug warnen; denn wo sie einmal herrschend ist, da werden die Pflichten des Berufes und der Familien hintangesetzt; da beschäftigt man sich mit nichts, als mit Spielgedanken; da verliert man bald die moralische Leitung seines Gewissens, und erlaubt sich Veruntreuungen und Betrügereien, welche immer weiter um sich greifen, und oft mit Verzweiflung und gänzlicher Zerrüttung des irdischen Wohlseins endigen.

Das Spielen, eine Predigt von Sollikoser, in s. Warnung vor einigen herrschenden Fehlern uns. Zeitalters Leipzig 1788. S. 83 ff.

§. 207.

Lotto.

Die Lotti aller Art sind Hazardspiele (§. 205), welche zwar in manchen Fällen wegen der ihnen zu Grunde liegenden guten Absichten entschuldiget, aber niemals nach moralischen Principien gerechtfertiget werden können; denn 1) ist der Spieler im Lotto nicht thätig, sondern es wird mit ihm gespielt; 2) zwischen

zwischen dem Risiko des Einsatzes und der Wahrscheinlichkeit des Gewinnes findet kein richtiges Verhältniß statt; 3) das Lottospiel hindert die Aufklärung und befördert den Aberglauben; 4) es hindert die regelmäßige Thätigkeit des Arbeiters, und stört nicht selten das häußliche und eheliche Glück; 5) es verdirbt den Volkscharakter, und verleitet oft zur Veruntreuung und zu den schändlichsten Lastern.

H u f n a g e l für Christenthum, Aufklärung und Menschenwohl 2r Band Erlangen 1788. S. 135 ff. Beckers Vorlesungen über die Pflichten und Rechte des Menschen Th. II. S. 153 f. 458.

§. 208.

Schauspiele.

Schauspiele sind sinnliche Darstellungen merkwürdiger Handlungen im menschlichen Leben zur Unterhaltung und Nührung. Besserung ist zwar ihr erster Zweck keinesweges; allein es werden doch viele Laster und Thorheiten, welche der Sittenlehrer oft nicht rügen, oder von dieser Seite darstellen kan, auf dem Theater in ihrem wahren Lichte gezeigt, und überdieß sind gute Schauspiele für die Moralität schon als Mittel zur Bildung des Geschmackes wichtig. Es ist also, vorausgesetzt, daß sie von zweideutigen moralischen Grundsätzen und niedrigen Scherzen frei sind, der Besuch derselben im Allgemeinen unbedenklich; nur muß man in besonderer

sonderer Rücksicht beherzigen, 1) daß sie, wie jedes Vergnügen, nur zur Erholung nach der Arbeit dienen sollen; 2) daß eine leidenschaftliche Theilnahme an ihnen leicht zum Interesse an leeren Idealen verleitet, und von einer regelmäßigen Thätigkeit in der wirklichen Welt abzieht; 3) daß wir den Besuch derselben unterlassen müssen, wenn er unserem Berufe, oder unseren Einkünften nicht gemäß ist; 4) daß man die Schauspiele nur dann besuchen sollte, wenn man durch feste moralische Grundsätze gegen die mannichfaltigen Reize und Verführungen gesichert ist, welche von der Natur der Schauspiele nicht zu trennen sind.

M o ß h e i m s Sittenlehre 6r. Th. S. 343. ff. M o r u s theolog. Moral 2r. Band S. 282. ff.

S. 209.

T a n z.

Der Tanz ist eine dem Zeitmaasse der Töne entsprechende Bewegung des Körpers. Er wurde in den frühesten Zeiten noch überdiß mit dem Gesange verbunden, und bei den Hebräern sogar als eine Religionshandlung betrachtet. Seiner Rechtmäßigkeit im Allgemeinen kan nichts entgegenstehen, weil es eben so erlaubt sein muß, den Gang dem Zeitmaasse zu unterwerfen, wie die Rede; weil der Tanz den körperlichen Anstand befördert, und weil er sogar der Gesundheit zuträglich sein kan.

2

Uebri-

Uebrigens darf auch nicht vergessen werden, 1) daß der Tanz, welchen die Moral billigen soll, durchaus den Regeln der Sittsamkeit und des Anstandes gemäß sein müsse; 2) daß es Charaktere, Berufe und Jahre gebe, mit deren Ernst und Würde das Tanzen unverträglich ist; 3) daß ein zu lange anhaltender Tanz die Leidenschaft reize, die Gesundheit zerstöre und die Munterkeit zu den Geschäften des folgenden Tages raube; 4) daß man besonders den Besuch der Redouten und anderer Tanzgesellschaften auf Bedingungen einschränken müsse, welche mit unserer Einnahme, mit unserem guten Geschmacke, und mit der Ehrbarkeit überhaupt bestehen können.

Michaelis mos. Recht S. 197. Mosheims Sittenlehre 6r. Th. S. 355. ff.

Dritter Theil
Angewandte Moral.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten gegen Andere.

§. 210.

Menschenliebe.

Die Pflichten gegen Andere fließen sämtlich aus der Menschenliebe (Matth. 22, 39.), oder der herrschenden Gesinnung, die Vollkommenheit und das Wohlsein anderer, wie sein eigenes zu befördern. Sie muß, wenn sie dauerhaft sein soll, uneigennützig sein, oder auf Grundsätzen beruhen, und dann erst darf sie durch Neigungen unterstützt und erleichtert werden (Luk. 6, 46.); sie muß ferner allgemein sein, das heißt, sich auf alle Menschen ohne Unterschied erstrecken, auf welche wir wirken können (Luk. 10, 33.); sie muß endlich religiös, das heißt, durch die Liebe zu Gott verstärkt sein (I. Joh. 4, 19 — 21.), der uns allen gleiche Bestimmung für die Ewigkeit gab, und der unser Aller Vater ist (Ephes. 4, 6. I. Joh. 3, 1.). Sie äußert sich durch Achtung gegen Andere, durch die

Q 2

Ver-

Veredelung und Beglückung Anderer; und zwar entweder im Allgemeinen (allgemeine Pflichten gegen Andere), oder in besondern gesellschaftlichen Verhältnissen (gesellschaftliche Pflichten).

Die Nächstenliebe, in den Predigten nach Kantischen Grundsätzen. Königsberg 1794. S. 33. ff.

§. III.

Menschenhaß.

Dieser Gesinnung steht entgegen der Menschenhaß (*μισανθρωπία*), oder diejenige leidenschaftliche Gemüthsverfassung, welche sich entweder durch ein gänzlichcs Zurückziehen von den Menschen, oder doch durch niederdrückenden Egoismus, durch Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit äußert. In dem ersten, seltneren Falle ist der Menschenhaß zwar auffallend, aber in der That minder unsittlich, und oft durch Kränklichkeit, Gram, Gefühl eigener Schwäche, Mißtrauen, Leiden, Schwärmerei und andere unangenehme Erfahrungen veranlaßt. Weit gefährlicher und sträflicher ist die zweite Gattung des Menschenhasses, welche sich unter der Larve der Klugheit, ja oft der Menschenfreundlichkeit verbirgt, während doch das Herz voll Herrschsucht, Neid, Mißgunst und Schadenfreude ist. Hierinnen besteht der gewöhnlichste und zugleich unsittlichste Menschenhaß; denn ieder Ungerechte und Lieblose gegen seine Brü-

der

der ist ein Menschenfeind und hat an der Liebe Gottes keinen Theil (I. Joh. 2, 9 — II, 3, 14. f.).

Zollkoffers Predigten nach seinem Tode herausgegeben 7r. Band. Leipz. 1789. S. 1 — 112.

Erste Klasse.

Allgemeine Pflichten gegen Andere.

Erste Abtheilung.

Von der Achtung gegen Andere.

§. 212.

Umfang dieser Achtung.

Die Achtung gegen Andere ist die Werthschätzung ihrer Person und alles dessen, was zu ihrer Freiheit gehört, und worauf sie sich Rechte erworben haben. Sie äußert sich gegen den Menschen überhaupt, gegen sein Leben, gegen seine Gesundheit, gegen seine Freiheit, gegen seine Ehre, gegen sein Eigenthum und gegen seine Bestimmung zur sittlichen Vollkommenheit. Indem wir diese Achtung gegen Andere beweisen, erfüllen wir gegen sie die Pflichten der Gerechtigkeit, welche die Basis aller Menschenliebe ist.

Gerechtigkeit gegen unseren Nächsten, in den Predigten nach Kantischen Grundsätzen, S. 1. ff.

Q 3

§. 213.

§. 213.

Achtung für den Menschen überhaupt.

Die Achtung, welche wir für uns selbst (§. 166) in Rücksicht auf die Anlagen unseres Wesens haben, sind wir allen Menschen schuldig; denn sie sind alle vernünftige, das heißt, selbstthätige Geschöpfe Gottes, welchen das Recht zusteht, ihre Person zum Mittelpuncte ihres Bestrebens zu machen; sie sind alle durch Christum erlöst (Röm. 3, 22,) und können des Segens seiner Religion theilhaftig werden; sie sind, wie wir, zur Unsterblichkeit bestimmt, und sollen auf der Erde, unserem gemeinschaftlichen Wohnorte, für die Ewigkeit vorbereitet werden. Diese Betrachtungen müssen unsere Eigenliebe bändigen, und ieder Leidenschaft Fesseln anlegen, welche uns zur Verkennung dieser Vorzüge, zur Verachtung und Unterdrückung Anderer verleiten wollte.

§. 214.

Achtung gegen das Leben Anderer.

Von dieser Achtung gegen die Menschen ist die Werthschätzung ihres Lebens unzertrennlich, weil es die Bedingung ist, unter welcher sich ihre Anlagen auf dieser Erde entwickeln und für die Zukunft reifen können. Wer sich also an dem Leben des Anderen vorsätzlich vergreift, es geschehe nun geradezu (Todsschlag), oder heimlich (Meuchelmord),
der

der beleidiget das erste und heiligste Menschenrecht, das Recht der Selbsterhaltung; der zerrüttet, so viel an ihm ist, den Plan Gottes zur Erziehung des Menschen auf dieser Erde; der wird zum Verräther an der menschlichen Gesellschaft und verliert in ihr alle Rechte; der begehet ein Verbrechen, welches ihn, solange er in dieser Gesinnung beharret, aller Glückseligkeit, hier und in der Zukunft, verlustig macht (Matth. 5, 21. Gal. 5, 21. I. Joh. 3, 15.). Der unvorsätzliche Todschlag ist zwar minder unsittlich, wie das bereits von Moses anerkannt wurde (4. Mos. 35, 6. 5. Mos. 4, 42.); allein auch ihm wird in vielen Fällen durch die wiederholte Betrachtung der Unverletzlichkeit des Menschenlebens vorgebeugt werden können, weil sie ein kräftiges Mittel ist, die unvernünftigen Ausbrüche des Zorns und der Rache zu mäßigen, und selbst der Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit, welche für Andere gefährlich werden kan, vorzubeugen.

§. 215.

Duell.

Der Duell ist ein persönlicher Kampf, welcher die Rettung der beleidigten Ehre zum Zwecke hat. Man hat ihn theils durch das Herkommen, theils durch die Unmöglichkeit, seine Ehre anders zu vertheidigen, theils durch die dabei zu beweisende Tapferkeit, theils durch das minder Gefährvolle bei

neueren Zweikämpfen zu vertheidigen gesucht. Es ist aber leicht zu erwiedern, daß kein Herkommen eine Thorheit rechtfertigen kan; daß es gesetzmäßige Wege giebt, seine Ehre zu retten; daß man hier seinen Muth zur Unzeit beweist; und daß auch bei leichten Duellen die Gefahr nicht vermieden werden kan. Ueberdieß ist es thöricht, die Entscheidung eines Streites auf den Sieg des Stärkeren, oder des Zufalls auszusetzen; gesetzwidrig, in die Rechte der Obrigkeit einzugreifen und sich selbst mit Gewalt zu helfen; unsittlich, sein Leben und das Leben seines Gegners einer unnöthigen Gefahr preiszugeben; und im hohen Grade unweise, verdiente Kränkungen durch die Faust widerlegen, unverdiente gewaltsam erwiedern, und überhaupt seine Ehre durch eine Unsittlichkeit behaupten zu wollen.

Rouffseau nouvelle Heloise tom. I. lettre 57me.

§. 216.

Achtung gegen die Gesundheit Anderer.

Der Mangel an Gesundheit schränkt unsere Freiheit ein und macht uns zur Erfüllung vieler Pflichten untüchtig (§. 176.). Wir sind deswegen verbunden, sie an Anderen zu schätzen; ihr nicht nur auf keine grobe Art, durch Verstümmelung, oder körperliche Mißhandlung zu nahe zu treten, sondern sie auch nicht durch vorsätzliche Kränkungen,
 durch

durch Veranlassungen zum Zorn und Gram, durch die Erregung schädlicher Leidenschaften, durch Leichtsinns und Muthwillen zu verletzen. Diese Pflicht ist besonders Eltern, Erziehern, Hausvätern und Vorstehern einzuschärfen: jenen bei der körperlichen Bestrafung ihrer Zöglinge; diesen bei der Behandlung ihrer Untergebenen und ihres Gesindes, daß sie ihnen gesunde Nahrungsmittel reichen, sie nicht durch zu viele Arbeiten entkräften, und ihnen nicht muthwillig Geschäfte zutheilen, bei welchen sie den Grund zu einem siechen Leben legen.

§. 217.

Achtung gegen die Freiheit Anderer.
Leibeigenschaft, Claverei.

Freiheit ist das köstlichste Gut des Menschen; denn von ihr hängt der Werth, oder Unwerth seines sittlichen Charakters ab. Wenn wir also die Tugend an Anderen achten, so müssen wir auch die Freiheit, als die Bedingung derselben schätzen; und muß gleich diese Freiheit, für welche der edle Mensch Alles aufopfert, in der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig eingeschränkt werden, so darf dieses doch nur durch Gesetze und Verträge geschehen, welche nach dem Sittengesetze möglich sind. Widersprechen sie hingegen dem Moralgesetze, so sind sie, schon an sich betrachtet, ungültig, und ihre Rechtmäßigkeit kan durch keinen Besitz erwiesen werden. Aus die-

fen Grundsätzen, welche dem Geiste der christlichen Sittenlehre so gemäß sind, erhellet das Unfittliche der Leibeigenschaft und Slaverie, wo Menschen als Sachen behandelt und der Willkühr des Mächtigeren unterworfen werden; denn 1) geht dadurch die Persönlichkeit und freie Charakterbildung des Unterdrückten größtentheils verloren; 2) Paulus ermuntert die christlichen Slaven, sobald sie könnten, ihre Freiheit zu suchen (I. Cor. 7, 22.); 3) er ermahnt die Christen, ihre Sklaven wie Brüder, folglich wie andere freie Christen zu behandeln (I. Tim. 6, 2. Philem. 16.); 4) er erinnert, daß vor Gott der Slave sei, wie der Freie (Ephes. 6, 9.) und daß er, wie dieser, der Wohlthaten Gottes durch Christum theilhaftig werden könne (Gal. 3, 28); 5) den Gebietern wird alle Härte gegen ihre Slaven untersagt und dagegen christliches Wohlwollen empfohlen (Col. 4, 1.). Solche Grundsätze heben das Wesen der Slaverie auf und lassen nur den Namen derselben über.

Reinhard's christliche Moral S. 285.

S. 218.

Beantwortung der wichtigsten Einwürfe.

„Es gebe wesentlich unedlere Menschenarten, welche die Natur schon zur Slaverie bestimmt habe.“

Die

Die Erfahrung lehrt allerdings, daß manche Völker nahe bis zum Thier herabsinken; allein das ist nicht die Schuld der Natur, sondern der vernachlässigten Kultur. Auch der Neger und der Kanjischadale ist einer vernünftigen Bildung fähig; nur dann, wenn man erweisen könnte, daß die Neger keine Vernunft und kein Vernunftvermögen besäßen, wäre man berechtigt, sie zur Sklaverei zu verurtheilen.

„Wozu sind die Gefangenen im Kriege anders zu gebrauchen, als zu Leibeigenen? Das Loos des Krieges bestimmte sie zu Slaven.“

Entweder wird der Feind besiegt — dann gebe man ihnen die Freiheit —; oder er siegt — dann wird er ohnehin auf ihre Befreiung dringen —; oder beide Partheien erringen gewisse Vortheile — dann tausche man sie aus. Man kan in gewissen Fällen ein Recht haben, die Freiheit Anderer einzuschränken; aber ein Recht, sie ihnen gänzlich zu rauben, kennen die Vernunft nicht.

„Manche werden als Slaven geboren und erzogen (vernae); hier berechtigt mich das angewandte Kapital zur Sklaverei.“

Ein unrechtmäßiger Besitz kan die Leibeigenschaft nicht rechtfertigen; muß ich ia ein gestohlnes Gut herausgeben, auch wenn ich es gekauft habe; wie
viel

viel mehr wird dieses der Fall bei dem Sklaven sein müssen, durch dessen Anblick ieder Käufer überführt werden kan, daß er eine Person, aber keine Sache zum Verkauf sei.

„Das N. T. erlaubt es, Sklaven zu halten (Kol. 4, 1. Ephes. 6, 9.), ermahnt sie zur Treue (Ephes. 6, 5 — 8. Kol. 3, 22 — 25. Tit. 3, 9. 10.) und zum Ausharren in ihrem Stande (1. Kor. 7, 20. 21.).“

Das Christenthum bewährt auch hier seinen wohlthätigen Charakter. Es ändert zwar nichts unmittelbar an der bürgerlichen Verfassung — denn welche Zerrüttung würde nicht im römischen Reiche durch die Aufhebung der Sklaverei entstanden sein? und wie übel würde sich das Christenthum dadurch bei den Heiden empfohlen haben? — aber es stellt dafür Grundsätze auf, welche den Despotismus und die Sklaverei geradezu vernichten.

„Der Zustand der Leibeigenen ist nicht selten besser, als mancher Freien; gegen zu grobe Mißhandlungen werden sie durch Gesetze (z. B. in Bengalen) geschützt; und in den meisten Ländern werden die Gebieter gegen ihre Sklaven nachsichtig und menschlich.“

Diese Behandlungsart macht dem Zeitalter Ehre; aber sie kan ein Verfahren nicht vertheidigen, wel-

welches an sich unrecht ist. Je ungebildeter der Mensch ist, desto mehr muß seine Freiheit durch weise, oft strenge, Gesetze eingeschränkt werden; ihm hingegen die Slavenkette anzulegen, welche der Gebieter nach Willkühr anziehen, oder nachlassen kan, ist und bleibt Verrath an der Menschheit.

Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spittler 6. Band 1790. S. 385. ff. S. 625 — 679. Neues historisch. Magazin von Meiners und Spittler 2r. Band 1793. S. 1. ff. Michaelis Moral §. 97. Jakob's Naturrecht §. 283. Essay on the treatment and conversion of African Slaves, by Ramsay, London 1784. S. 197. ff. Essay on Slavery and commerce of the human species particularly the African, by Clarckson, London 1788. Frossard, la cause des Esclaves Negres, tom. I. Lion 1789.; besonders, maniere de faire les Esclaves S. 192. ff. und traitement des Esclaves S. 307. ff. dies. Schrift.

§. 219.

Zorn. Haß.

Aus der Achtung gegen die Freiheit Anderer fließen auch gewisse Pflichten in Rücksicht auf den Zorn, oder diejenige leidenschaftliche Gemüthsverfassung, welche durch die Vorstellung eines uns zugefügten Unrechtes, und das damit verbundene Streben, es von uns abzuwenden, erzeugt wird. Es ist zwar der Zorn an und für sich keinesweges ver-

verwerflich (Ephes. 4, 26); denn er sichert unsere Freiheit, unterstützt die Vernunft in dem Vorsatze der Selbstvertheidigung und in der Ausübung der Gerechtigkeit; und ist deswegen beinahe allen thätigen und muthvollen Personen (Jesu selbst Mark. 3, 5.) eigen, welche in der Ausführung ihrer Entwürfe mit vielen und grossen Hindernissen zu kämpfen haben. Aber er ist nur dann gerecht, und sittlich, wenn er dem Grade der erlittenen Beleidigung genau angemessen ist; wenn er die Vernunft in der Erwägung dessen, was in dem vorliegenden Falle Pflicht sei, nicht betäubt; und wenn er überhaupt sich nie durch Strafe, sondern durch Selbstvertheidigung und Sorge für eigene Sicherheit äussert. Betäubt er hingegen die Vernunft, indem er die Einbildungskraft zur täuschenden Vergrösserung des erlittenen Unrechtes reizt; bricht er in Schimpfworte, Schmähungen und andere Gewaltthätigkeiten aus; verführt er zu dem Vorsatze, den Beleidiger durch die Behauptung seines strengsten Rechtes und durch neue Beleidigungen gänzlich von sich zu stofsen (Hass); so ist er im hohen Grade unsittlich; denn 1) die Summe von Kräften, welche der Zürnende zur Entfernung des Unrechtes aufbietet, steht mit diesem Unrechte in keinem richtigen Verhältnisse, und seine Handlung ist also unweise; 2) er beleidiget die Freiheit Anderer; denn war ihre Beleidigung unvorsätzlich, so ist der Zorn vergebens, und war

sie

sie vorsätzlich, so nimt er ihnen durch seinen Unge-
 stüm die Gelegenheit, ihr Unrecht freiwillig gut zu
 machen; 3) er raubt dem Zürnenden die Freiheit
 und würdiget ihn bisweilen zum wütenden Thiere
 herab; 4) er ist der christlichen Sittenlehre zuwider
 (Matth. 5, 21. f. Ephes. 4, 31. Jakob. 1, 19. 20.);
 5) er verleitet durch Haß zur Verläugnung aller
 Religion, welche nur auf Liebe beruht (Matth. 5,
 22. 1. Joh. 3, 15.), zur Rache (S. 246.) und zieht
 den Verlust der Glückseligkeit dieses und ienes Le-
 bens nach sich.

Leß, christliches Verhalten in Absicht des Zorns, und
 Anweisung ihn christlich zu beherrschen, in f. Pred.
 vom Gebete. 3te Aufl. Göttingen 1783. S. 279. ff.

§. 220.

Achtung für die Ehre Anderer.

Da die Ehre Anderer mit ihrer Tugend und
 Glückseligkeit so genau zusammenhängt; so sind wir
 verpflichtet, ihnen die Achtung zu bezeugen, welche
 ihre Verdienste und ihr persönlicher Werth von uns
 fordern. Hiezu verbindet uns das unbedingte Ur-
 theil unserer Vernunft, welche allem dem, was gut
 und edel ist, ihre Hochschätzung nicht versagen kan;
 der gerechte Wunsch, auf eine gleiche Weise von An-
 deren behandelt zu werden (Matth. 7, 12.); das
 ausdrückliche Gebot der christlichen Sittenlehre (Röm.
 13, 7.), und das Wohl der Gesellschaft, welches
 gar sehr gewinnen muß, wenn nur Tugend und Ver-
 diens

dienste, aber nicht Macht und Reichthum die allgemeine Achtung erhalten. Da inzwischen der eigentlich moralische Werth eines Menschen so schwer zu bestimmen ist; so knüpfen wir billig die Beweise unserer allgemeinen Achtung schon an gewisse gesellschaftliche Verhältnisse und Würden, weil diese, der Regel nach, immer der Ausdruck des persönlichen Verdienstes sein sollten. Die herrschende Gesinnung, Anderen mit den Beweisen allgemeiner Achtung zuvorzukommen, heisset Höflichkeit; die übertriebene Aeussereung derselben aus Schwachheit oder Eigennuz, Schmeichelei.

§. 221.

Grobheit, Schmähsucht, Verläumdungssucht.

Die herrschende Gesinnung, Anderen die verdiente Achtung zu entziehen, und ihrer Ehre durch Beleidigungen in Worten und Handlungen zu nahe zu treten, heisset Grobheit (Inhumanität); sie wird Schmähsucht, wenn man die Fehler Anderer mit harten Worten von der gehässigsten Seite darstellt; Spott- und Verläumdungssucht, wenn man bemüht ist, die Handlungen Anderer entweder lächerlich zu machen, oder ihre Schwachheiten zu vergrößern und ihnen überdieß neue Fehler aufzubürden. Genau betrachtet fließen alle diese Laster zuletzt aus einer mehr, oder minder ver-

stef-

stekten Selbstliebe; nur kan das erste noch Erziehung und Lebensart; das zweite Hestigkeit und Gewohnheit; das dritte Leichtsin und Liebe zum Witze; das vierte Nachsucht, Bosheit, Leichtgläubigkeit, Feigheit, Niederträchtigkeit und Unterhaltungssucht zu Quellen haben. Immer bleibt das Unsittliche dieser Art zu handeln unbezweifelt: 1) weil sie ungerichte und menschenfeindliche Gesinnungen verräth; 2) weil sie herrschende niedrige Leidenschaften zur Triebfeder hat; 3) weil sie Anderen ihren guten Namen raubt und also das Wohl der menschlichen Gesellschaft zerstört; 4) weil sie den Weg zu den bittersten Feindschaften bahnt, und nicht selten zu anderen groben Lastern veranlaßt; 5) weil sie mit der Liebe zu Gott auf keine Weise bestehen kan; 6) weil sie im N. T. als ungericht und schändlich verworfen wird (Luk. 6, 37. Röm. 1, 30. Jak. 3, 14. f. 4, 11.).

Zollkoser vom Asterreden, in den Predigten nach
s. Tode herausgegeben, 4r Band 2r Th. S. 421 ff.

S. 222.

Achtung gegen das Eigenthum Anderer.

Auch das Eigenthum Anderer muß uns theuer sein, weil es ein Mittel ist, sie zu beglücken, und ihren Wirkungskreis zu erweitern. Wir werden uns deswegen nie eine Handlung zu Schulden kommen lassen,

R

sen,

fen, wodurch wir mittelbar, oder unmittelbar einen Eingriff in dasselbe unternähmen; denn 1) würde durch diese Handlungsweise der Zweck der menschlichen Gesellschaft zerstört; 2) ist sie eine Verläugnung aller Pflichten einer weisen Menschenliebe; 3) zieht sie selbst unter ungebildeten Menschen überall die tiefste Verachtung nach sich; 4) verleitet sie oft zu gröbren Lastern, und selbst zu Verbrechen; 5) beschwert sie, auch wenn sie verborgen bleibt, das Gewissen und peiniget es, besonders auf dem Todtenbette, mit den härtesten Martern; 6) wird sie im N. T. unter die schändlichsten Laster gerechnet (I. Kor. 5, 11. 6, 10. I. Thess. 4, 6.). Die Gerechtigkeit gegen das Eigenthum Anderer heisset die Ehrlichkeit (Röm. 13, 7—10.), eine Tugend, die noch von einer andern Seite einen beträchtlichen Umfang hat.

§. 223.

Raub, Diebstahl.

Ihr entgegen steht die Unehrllichkeit, insofern man in ihr alle Ungerechtigkeiten gegen fremdes Eigenthum zusammenfaßt. Sie äußert sich durch Raub, Diebstahl und Betrug. Der Raub ist eine gewaltsame Entreißung eines fremden Eigenthums, es sei nun, daß es dem rechtmäßigen Besitzer in seiner Wohnung (Einbruch), oder außerhalb derselben (Straßenraub) hinweggenommen werde. Zweige dieses Lasters sind: Bedrückung der Gesellschaft durch unverhältnißmäßige Abgaben; Erpres-

pres-

pressung grosser Summen in Rechtsfachen von Richtern und Sachwaltern; die von Mächtigen willkürlich verkümmerte Belohnung des Arbeiters (Jak. 5, 4.); und die übermäßige Abnahme der Zinsen von dem Anleihen an dürftige und bedrängte Schuldner (Wucher). Der Diebstahl ist eine heimliche Entwendung des fremden Eigenthums, dessen man sich theils unmittelbar, theils mittelbar, durch die Verbindung mit Dieben (Sprüchw. 29, 24.), durch die Verheimlichung und Zurückbehaltung des Entwendeten, und selbst durch Nachlässigkeit in der Zurückgabe des Geliehenen, schuldig macht. Jeder Raub ist eine Unterdrückung des Anderen und ein Mißbrauch unserer Gewalt über ihn, dessen Schändlichkeit in eben dem Grade wächst, als wir den Schein des Rechtes und der Gesetze zur Ungerechtigkeit gegen ihn anwenden, oder das Gefühl des Mitleides mit seiner Noth unterdrücken, und dafür unserer Habsucht zu seinem Ruine freien Lauf lassen, welches besonders beim Wucher der Fall ist (2. Mos. 22, 25. Ezech. 18, 8.). Jeder Diebstahl ist, ausser seiner Ungerechtigkeit, noch eine Niederträchtigkeit, deren Grösse in eben dem Grade zunimmt, als uns die Wohlthaten, oder das Zutrauen Anderer zur Achtung gegen ihr Eigenthum aufforderten.

Michaelis mos. Recht §. 152. ff. Jakob's Naturrecht §. 376. Hier von dem Unterschiede dessen, was bei Zinsen und Wucher Recht und Pflicht ist.

S. 224.

B e t r u g.

Betrug ist die Entwendung des fremden Eigenthums mit der erschlichenen Einstimmung des Besitzers. Er äussert sich theils durch Verfälschung der Waaren, des Maasses, Gewichtes (Sprüchw. 20, 10. 5. Mos. 25, 13. 16.), der Wechselbriefe, Urkunden, Münzsorten und viele andere Mißbräuche der öffentlichen Beglaubigung; theils durch eine erdichtete Darstellung seiner Hülfbedürftigkeit; theils durch den Mißbrauch seines Credits, oder die Treulosigkeit in der Bezahlung seiner Schulden. Der Betrug ist noch viel unsittlicher, als der Diebstahl: denn er fließt nicht nur aus der Begierde, sich des fremden Eigenthums rechtswidrig zu bemächtigen, sondern berückt noch überdieß Andere durch falschen Schein; denn der Betrüger hält oft keine Untreue für zu groß, um zu seinem Ziele, durch die Entweihung Alles dessen, was ehrwürdig ist, zu gelangen (Luk. 16, 1—9.). Dieses gilt ganz besonders von treulosen Schuldnern, welche nicht nur mit dem Vorsatze borgen, nichts zu bezahlen, und dadurch oft arme Gläubiger um das Ihrige bringen (Ps. 37, 21. Matth. 18, 24. ff.); sondern welche oft noch durch scheinbare Bankerotte ihren Wohlstand auf den Ruin Anderer gründen, Nichtswürdigkeiten, für welche keine bürgerliche Strafe zu hart sein kan.

B u r k.

Burkhardt's Predigten, der Gläubiger und der Schuldner in Theil S. 476. ff.

§. 225.

Wiedererstattung.

Wer die Achtung gegen die Ehre und das Eigenthum Anderer verletzt hat, ist verbunden, das Entwendete wieder zuerstatten, und den Beleidigten möglichst zu entschädigen, es sei nun, daß er Verläumdungen widerrufe, oder ungerechten Erwerb wiedergebe, oder andere Beeinträchtigungen durch irgend etwas von verhältnißmäßigem Werthe gut zu machen suche. Hiezu verpflichtet ihn 1) die Gerechtigkeit, denn die Zurückbehaltung des fremden Eigenthums, oder die vernachlässigte Ersehung ist ein fortwährender Diebstahl oder eine fortdauernde Beleidigung, also eine Billigung des Vergehens, welche mit der Reue und Besserung nicht bestehen kan; 2) das N. T. dringt durch Grundsätze (Röm. 13, 7. 8. Ephes. 4, 28.) und Beispiele (Luk. 19, 8—10. Philem. 18, 19.) auf die Wiedererstattung. Billig schränkt sich diese auf den Bervortheilten und Beleidigten, oder auf seine Erben und Freunde ein; sollte sie inzwischen hier nicht statt finden, so müßte wohl der ungerechte Erwerb von dem übrigen Vermögen getrennt, und zum Besten Leidender und Bedrängter verwendet werden. Uebrigens bleibt die Art und Weise der Wiedererstattung dem Gewissen eines Jeden freigelassen, und er hat seine Pflicht auch

R 3

dann

Dann schon erfüllt, wenn er sein Möglichstes thut, den zugefügten Schaden zu ersetzen, und sein ganzes Eigenthum der Gerechtigkeit aufzuopfern. Hievon kan ihn keine Schmach, keine Liebe und Güte gegen Andere loßsprechen; nur steht auch zu erwarten, daß Andere ihren Schaden nicht zu hoch anrechnen und den Wiedererstattenden durch Verfolgung ihres strengen Rechtes nicht erschöpfen und zu Grunde richten werden. Auch muß der Sittenlehrer, wenn der Fehlende nur wahrhaft bemüht ist, die geschehene Uebelthat zu vergüten, sein Gewissen nicht weiter belästigen.

Leß christliche Moral §. 101. ff. s. Predigt von der Wiedererstattung, in den Pred. vom Gebete 3te Aufl. S. 227 ff. Michaelis Moral 2r Band S. 265 ff. Burkhardt von der Wiedererstattung, Pred. 1r B. S. 505 ff.

§. 226.

Achtung gegen die moralische Bestimmung Anderer. Wahrhaftigkeit.

Alle Menschen haben die gemeinschaftliche Bestimmung, durch einen richtigen Gebrauch ihrer freien Einsichten moralisch gut, und dadurch der Glückseligkeit würdig zu werden. Sie haben deswegen Alle ein Recht auf die Wahrheit; wer ihnen diese entzieht, und sie durch falsche Vorstellungen täuscht, schränkt sie in ihrer Freiheit ein und hindert ihren Lauf zur
sitt.

sittlichen Vollkommenheit. Es ist deswegen ieder verpflichtet, Anderen nichts zu sagen, was er nicht für wahr hält (Wahrhaftigkeit), und bei der Mittheilung desselben, offen und gerade zu Werke zu gehen (Aufrichtigkeit). Hiezu verbindet ihn 1) seine Vernunft, welche ihm dazu gegeben ist, Wahrheit zu suchen und Anderen mitzutheilen; 2) die Liebe zur Tugend, welche bei ihm und Anderen, nur durch die Erkenntniß der Wahrheit möglich wird; 3) das Wohl der Gesellschaft, welche ohne die Verpflichtung zur Wahrheit nicht bestehen könnte; 4) das Beispiel Jesu (1. Petr. 2, 21. f.) und die ausdrücklichen Vorschriften der christlichen Sittenlehre (Matth. 5, 37. Eph. 4, 25. Kol. 3, 9.). Dabei bleibt es zwar Jedem unbenommen, Anderen seine Gedanken zu verschweigen, wenn man diese Zurückhaltung nicht bis zur Heimlichkeit und Verschlossenheit treibt; auch ist er überdieß berechtigt, Menschen, welche von der Wahrheit keinen sittlichen Gebrauch machen, (z. B. dumme, neugierige, leidenschaftliche und in Wuth gebrachte), auch wenn sie dieselbe von ihm wissen wollen, mit ihren Forderungen abzuweisen; nur soll ihn durchaus nichts vermögen, im Ernste eine Lüge zu sagen, da die wahre Sittenlehre jede Unwahrheit verurtheilen und selbst die sogenannten Nothlügen verwerfen muß (Jak. 3, 14. 5, 12.); denn jede vorsätzliche Lüge, welche dem Willen des Anderen eine falsche Richtung geben kan, was bei den Erdich-

tungen zum Scherze (Fabeln), die man unrichtig Lügen nennt, keinesweges der Fall ist, bleibt schädlich und unsittlich. Hieraus erhellt, daß Andere nur insoferne, als sie sittliche und der Sittlichkeit fähige Wesen sind, ein Recht auf die Wahrheit haben; daß sie aber dieses Rechtes verlustig werden, so bald es gewiß ist, daß sie von der Wahrheit einen unsittlichen Gebrauch machen. Der Redende ist in diesem Falle, aber auch nur in diesem allein, verpflichtet, ihnen die Wahrheit standhaft zu verweigern; hiebei muß er aber auch stehen bleiben; denn sobald die Verweigerung der Wahrheit in Lüge eingekleidet wird, so ist nicht jene, sondern diese unsittlich (vergl. 2. Mos. 1, 19. 1. Sam. 19, 14. 20, 24—28.; härter sind die Handlungen Abrahams 1. Mos. 12, 12 ff. und Davids 1. Sam. 21, 2. ff. zu beurtheilen). Der Wahrhaftigkeit steht die Lügenhaftigkeit; und der Aufrichtigkeit die Falschheit und Verstellung entgegen; Laster, welche im N. T. von einer sehr verhaßten Seite dargestellt werden (1. Tim. 4, 2. Matth. 2, 7. ff. 22, 15—18. 10, 16.).

Burkhardt von der Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit, in s. Predigten 1r Bd. S. 264 ff. Sonntag, Verwahrungsmittel gegen das Laster der Falschheit in s. Predigten Niga 1794. 1r Th. 1r Bd. S. 60 ff. Moßheims Sittenlehre 7r Band. S. 419 ff. Luthers Werke 3r Bd. S. 1966.

§. 227.

Ereue, Redlichkeit.

Hieraus fließt dann von selbst die *Ereue*, oder die Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung unserer Zusicherungen und Verträge; und die *Redlichkeit*, oder die Ausführung guter Gesinnungen auf dem Wege der Ordnung, und die Vermeidung aller Schleifwege. Es wird vorausgesetzt, daß die Versprechungen, welche wir erfüllen sollen, frei, im Ernste und über erlaubte und für uns mögliche Handlungen geleistet werden; denn bei erschlichenen, unsittlichen, abgedrungenen, unmöglichen, oder solchen Verträgen, deren wesentliche Bedingungen verändert sind, entbindet uns die Sittenlehre von unserem gegebenen Worte. Sind hingegen unsere Zusicherungen und Versprechen moralisch-möglich; so sind wir verpflichtet, sie zu erfüllen, und überhaupt den Charakter eines redlichen Mannes (Joh. I, 48.) zu behaupten: 1) weil wir verbunden sind, die Wahrheit zu sagen (§. 226.), und so zu wollen, wie wir denken; 2) weil auf der Unverbrüchlichkeit der Verträge die Wohlfahrt der ganzen menschlichen Gesellschaft beruht; 3) weil ohne Uebereinstimmung der Handlungen mit den mündlichen Aeussierungen keine Biederkeit und Festigkeit des Charakters statt finden kan; 4) weil die Ehrlichkeit allgemein geschätzt, Zweideutigkeit und Doppelzüngigkeit in den Versprechungen all-

gemein verachtet wird ; 5) weil die heiligen Schriften auf Treue und Redlichkeit dringen (Ps. 15, 4. Matth. 5, 37. Luk. 19, 7.). Die entgegenstehende Gesinnung ist Treulosigkeit und Unredlichkeit, einer der grösssten Schandflecken in dem moralischen Charakter eines Menschen (Ps. 41, 10.).

W a r e z o l l , wie viel dazu gehöre, ein ehrlicher Mann zu sein? in s. Predigten 1r Band S. 245 ff.

S. 228.

Zutrauen zu Anderen; Argwohn.

Da ein ieder Mensch von Gott Anlagen und Kräfte zum Guten, und noch überdieß einen Ankläger und Richter seiner Handlungen in seinem Gewissen erhalten hat; so ist es vernünftig, im Allgemeinen zu allen Menschen ein gewisses Zutrauen zu haben, das heißt, mehr Gutes, als Böses von ihnen zu erwarten. Hierzu verbindet uns 1) die Achtung für die Bestimmung des Menschen; Tugend ist die Regel ihrer Handlungen, und Laster nur ihre Verirrung; 2) die Liebe zur Wohlfahrt des Ganzen, welches nur durch ein gemeinschaftliches Interesse, also durch ein gegenseitiges Zutrauen möglich wird; 3) unsere eigene Glückseligkeit, welche durch Zutrauen und Mittheilung gewinnt, durch Verschlossenheit und Zurückziehung von Anderen offenbar verliert; 4) die Erfahrung, daß die besten und edelsten Menschen immer die zutraulichsten, die schwachen und verdorbenen

nen

nen hingegen immer die ängstlichsten, heimlichsten und verschlossensten sind; 5) das Gebot der christlichen Sittenlehre (I. Kor. 13, 7. Matth. 15, 19.). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß unser Zutrauen gegen Andere, wenn wir sie nicht kennen, immer nur allgemein und mit Klugheit verbunden sein; daß es, wenn wir sie von einer bösen Seite kennen, sich vermindern und in eine rechtmäßige Sorge für unsere Sicherheit übergehen (Joh. 2, 24.); und daß es dann erst, wenn wir unsere Vermuthung von ihrer sittlichen Güte durch die Erfahrung bestätigt finden, zunehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände, sich in besondere Zuneigung verwandeln müsse. Der Argwohn, oder die herrschende Gesinnung, von Anderen eher Böses als Gutes zu erwarten (Matth. 9, 4.), kan zwar in vielen Fällen der Klugheit gemäß sein, ist aber dennoch unsittlich, weil er theils ein Beweis von eigener Schwäche und Verdorbenheit ist (Matth. 12, 35.), theils die Ehre Anderer beleidiget, theils oft Veranlassung zur wirklichen Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit wird, und überdieß dem Argwöhnischen selbst den frohen Genuß des Lebens verbittert.

Koppe, über den unseligen Hang, gern Urganes zu denken von seinem Nächsten, in s. Pred. 1ste Sammlung, Göttingen 1792. S. 263 ff.

Zweite Abtheilung.

Von der Veredelung Anderer.

§. 229.

Umfang dieser Pflicht.

Eine andere, ohne Zweifel die wichtigste, Aeußerung der Menschenliebe ist die Sorge für die sittliche Veredelung seiner Mitmenschen. Es ist zwar die Bemühung, gut und vollkommen zu werden, ohne eigenen freien Gebrauch der Kräfte jedes Einzelnen nicht möglich, und es muß deswegen diese Sorgfalt jedem unserer Mitbrüder selbst überlassen werden; inzwischen kan doch ieder in seinem Kreiße häufig Veranlassung finden, viele Hinderniße der sittlichen Vervollkommnung zu entfernen, Andere auf das Ziel ihrer Bestimmung hinzuweisen, ihnen den Weg zu demselben durch Lehre und Beispiel zu bahnen, und durch die Beobachtung dieser Pflichten den edelsten Beruf des christlichen Menschenfreundes zu erfüllen. Billig beginnt er mit der Aufklärung ihres Verstandes, und dann erst sorgt er für ihre eigentliche Veredelung durch mannichfaltige Veranlassung zur pflichtmäßigen Thätigkeit und durch sein eigenes Beispiel.

Das Bild des wahren christlichen Menschenfreundes, in meinen christlichen Religionsvorträgen 28 Bändchen Erl. 1793. S. 121 ff. *Mare* soll, daß noch
viel

viel für Menschenwohl zu thun übrig sei, in s. Predigten II B. S. 361 ff.

§. 230.

Sorge für die Aufklärung Anderer.

Die sittliche Aufklärung bestehet nicht in Wissenschaft, Gelehrsamkeit und Klugheit, deren Kenntniß nur auf wenige Menschen eingeschränkt sein kan; sondern darinnen, daß man den andern seine Vernunft selbst gebrauchen lehre; daß man ihn auf sein Gewissen und auf seine Bestimmung für die Ewigkeit aufmerksam mache; daß man ihn über die moralische Ordnung der Dinge, in der er sich befindet, und besonders über die ganz verschiedenen Folgen der Tugend und des Lasters unterrichte; und daß man ihm zeige, wie er in iedem Stande und Berufe seine Zufriedenheit und durch sie seine wahre Glückseligkeit begründen könne. Hierzu verpflichtet uns 1) die Liebe, denn andere Menschen sind, wie wir, zur Tugend und Glückseligkeit geschaffen; 2) unser eigenes Wohl, denn nichts ist belohnender, als das Bewußtsein, Andere veredelt und durch die Wahrheit beglückt zu haben; 3) das Wohl der menschlichen Gesellschaft, denn wahre sittliche Aufklärung ist die unerschütterlichste Grundfeste der öffentlichen Sicherheit und Glückseligkeit; 4) das ausdrückliche Gebot Gottes (2. Kor. 4, 6. 1. Tim. 2, 4.); 5) das erhabene Beispiel Jesu, dessen ganzer grosser Beruf es war, die Wahr-

Wahr-

Wahrheit zu lehren und sie durch seine Aufopferung wichtig und eindringend zu machen (Joh. 12, 46. ff. 17, 17 — 19.). Das entgegengesetzte Laster ist Freude an der Rohheit und Unwissenheit Anderer, welches theils in dem Mangel an eigener Bildung, theils in Stolz und Herrschsucht, theils in falschen Vorstellungen von den gefährlichen Folgen der wahren Aufklärung seinen Grund hat, aber immer ein verworfenes Laster und eigentlicher Verrath an der Menschheit ist.

Marzoll, worinn besteht die wahre Aufklärung?
in s. Predigten 1r Band S. 299 ff.

§. 231.

Vorsichtsregeln.

Das letzte Ziel aller sittlichen Aufklärung ist dieses, daß der Mensch sich selbst regieren und von seiner Freiheit einen weisen Gebrauch machen soll. Die wahre Aufklärung muß deswegen auch der Stufe von Freiheit, auf welcher ieder Einzelne steht, genau angemessen sein, und wenn gleich die Aufklärung der Menschheit im Ganzen, um welche das Christenthum so große Verdienste hat, eines beständigen Wachsthums fähig ist, so darf doch diese mit der Bildung des einzelnen Menschen nicht verwechselt werden. Wem also die Aufklärung seiner Mitbrüder am Herzen liegt, der bemühe sich vor Allem,
den

den Zustand ihrer Verstandesbildung genau kennen zu lernen, um das Schwache und Einseitige derselben zu übersehen; der bestreite herrschende Vorurtheile nicht geradezu, am wenigsten in einem harten und absprechenden Tone; sondern er knüpfe allmählig, wie Jesus bei den Juden that, bessere Ideen an die herrschenden an; er schone Alles, was seinem Nächsten ehrwürdig und heilig ist, sobald es mit seiner Sittlichkeit zusammenhängt, und greife dagegen alle abergläubische, der Moralität geradezu nachtheilige Vorstellungen mit der grösssten Strenge an. Religionslehrern ist es besonders zu empfehlen, daß sie nach diesen Grundsätzen beim Volksunterrichte verfahren; daß sie Wahrheiten, für welche der Zuhörer noch nicht empfänglich ist, in einem sanften und gemäßigten Tone vortragen; daß sie sich aller einseitigen Bestreitungen des historischen Theiles der heiligen Urkunden, welcher für die Anfänger in der Religion gerade der wichtigste ist, enthalten, und dafür die heilige Geschichte zur Erläuterung und Empfehlung moralischer Wahrheiten benützen; daß sie über manche Wunderbegebenheiten und andere Zeitbegriffe der heiligen Schrift nur gelegentlich für den Verständigeren einige Belehrungen und Winke zum weiteren Nachdenken beibringen, und überhaupt bei dem Geschäfte der Aufklärung die Erbauung und Besserung nicht ausser Augen lassen mögen.

Sin.

S i n t e n i s von vorsichtiger Betreibung des Aufklärungs geschäfts, in s. neuen Predigten, Leipzig 1793. 2r Theil S. 221 ff.

§. 232.

T o l e r a n z.

Auch die besseren sittlich religiösen Vorstellungen dürfen Andern nicht mit Gewalt aufgedrungen werden; vielmehr sind wir, wenn nur ihre Ueberzeugung nicht geradezu unsittlich und dem Staate nachtheilig ist, zur Nachgiebigkeit und Dultung gegen sie verpflichtet, und zwar 1) weil sie mit uns gleiches Recht auf die Wahrheit haben, und es ihnen obliegt, ihre Ueberzeugung vor Gott zu verantworten; 2) weil das Christenthum durch Liebe, aber nicht mit Gewalt Andern empfohlen seyn will (Ephes. 4, 2. Joh. 13, 35.); 3) weil die Erfahrung lehrt, daß Dultung das beste Mittel sei, die streitenden Partheien einander näher zu bringen; 4) weil einzelne Meinungen und Gebräuche in den sittlichen Wahrheiten selten einen Unterschied bewirken; 5) weil die meisten Irrthümer der Menschen unverschuldet sind, und wir selbst nicht immer gewiß wissen, ob unsere Vorstellung die einzig wahre sei? 6) weil durch die Freiheit, die wir Andern hierüber gestatten, ihre Fortschritte zur Wahrheit erst einen moralischen Werth erhalten. Billig suchen wir also bei Andern mehr Einheit moralischer
Ge

Gefinnungen (*ἐνοτης πνευματος* Ephes. 4, 3.), als der Meinungen und Speculationen zu befördern; machen es uns zur Pflicht, die Gewohnheiten und Cerimonien ihres Gottesdienstes, soweit es möglich ist, als Hülfsmittel der Moralität zu betrachten; ertragen ihre Schwachheiten mit Gedult und helfen ihnen mit Sanftmuth zurechte (Gal. 6, 1.); enthalten uns aller bitteren und heftigen Streitigkeiten, und ziehen überhaupt den stillen Sieg der Wahrheit unserem eigenen Triumph gewissenhaft vor.

Zollkoffers 2. Predigten, von der christlichen Verträglichkeit, und einige Grundsätze der Toleranz, in d. Pred. nach s. Tode herausgegeben 2r Band. S. 175 ff. Wie gelangen alle Christen zur Einigkeit ihres Glaubens? in m. christl. Religionsvorträgen 28 Bändchen S. 1 ff.

§. 233.

Warnung, Besserung Anderer.

Bei den Fehlern Anderer dürfen wir keinesweges gleichgültig sein, und müssen nicht nur jede Theilnahme an denselben vermeiden, sondern sie auch zur Erkenntniß und Besserung zu bringen suchen (Ephes. 5, 11. 2. Joh. 11.). Unsere nähere oder entferntere Verbindung mit ihnen wird uns auch hierüber verschiedene Pflichten vorschreiben. Im letztern Falle sind wir nicht berechtigt, den Beruf des Sittenlehrers zu übernehmen, sondern wir geben vielmehr

S

unser

unser Mißfallen durch laute Aeussierungen unserer Grundsätze, durch Kälte in unserem Betragen gegen sie, durch Zurückziehung und Entfernung, und bei gehöriger Veranlassung durch freimüthigen Tadel zu erkennen; in dem ersten Falle kan es zwar klüger sein, zu den Unsittlichkeiten des Anderen zu schweigen; aber die Pflicht macht es durchaus nothwendig, ihm unsere Mißbilligung hierüber, zuerst mit Gelindigkeit, und dann mit wachsendem Ernste zu erkennen zu geben, ihn zwar zu schonen, und besonders in der Gegenwart Anderer nicht empfindlich zu tadeln, aber dafür im vertrauten Umgange unseren Tadel desto nachdrücklicher mit Gründen zu unterstützen, und ihm geradezu zu bekennen, daß, wo nicht unsere ganze Verbindung, doch wenigstens unsere größere, oder geringere Achtung für ihn von der Vermeidung dieser Unsittlichkeiten abhängen müsse.

Sintenis das große Geschäfte, die Sünder selig zu machen, in s. Predigten Leipzig 1785. 1r Th. S. 1 — 97.

S. 234.

Befestigung im Guten.

Nicht minder wichtig ist der Beruf, Andere im Guten zu stärken und ihren Eifer zur Tugend immer mehr zu wecken, anzuspornen und zu nähren. Selbst der wahrhaft gute und gebesserte Mensch, wenn er lange verkannt, verläumdet, mit Undank belohnt,

belohnt, oder durch ausserordentliche Hindernisse in seinen Bemühungen aufgehalten wird, kan in einer schwachen Stunde den Muth verlieren und seine Liebe zur Tugend verläugnen; wie viel mehr der Unvollkommene und Ungeübte, welcher in der sittlichen Bildung seines Herzens noch weit zurücke ist? Jesus (Luk. 22, 32. Matth. 26, 41.) und die Apostel (Phil. 1, 9 — 11.) haben uns hier große und merkwürdige Beispiele hinterlassen. Auch wir müssen deswegen das Unsrige beitragen, Anderen ihre Pflichten wichtig zu machen; müssen sie durch ein verdienstes Lob zur ferneren Beobachtung derselben anfeuern (2. Kor. 9. 1. ff. 1. Thess. 4, 9 — 12.); ihre Thätigkeit durch die Vorstellung wecken, daß es hohe Weißheit der Vorsehung sei, mit dem Zuwachse der moralischen Kräfte des einzelnen Menschen auch die Hindernisse seiner Tugend zunehmen zu lassen; sie auf das Nachtheilige und Entehrende der Muthlosigkeit in dem entscheidenden Augenblicke des Kampfes aufmerksam machen; und ihnen durch Beispiele und Erfahrungen den glüklichen Ausgang der Beharrlichkeit in der Pflicht vor Augen stellen.

S i n t e n i s, die Pflicht, gute Menschen im Guten zu stärken, a. a. O. S. 99 ff.

S. 235.

Beschäftigung Anderer.

Die Unsittlichkeit vieler Menschen hat oft ihren Grund einzig und allein darinnen, daß sie ent-

S 2

weder

weder gar nicht zweckmäßig beschäftigt sind und sein wollen; oder daß sie doch nicht an dem Platze stehen, wo sie nach ihren Kräften und Talenten wirksam sein und den Lohn einer freien und zweckmäßigen Thätigkeit genießen könnten. Vermögen wir sie aus dieser, für ihre Sittlichkeit so nachtheiligen Lage heraus zu heben; so leisten wir oft mehr für ihre wahre Veredelung, als durch die eindringendsten Belehungen und Warnungen. Es bleibt deswegen eine der wichtigsten und vorzüglichsten Pflichten, dafür zu sorgen, daß es unseren Nebenmenschen nicht an Arbeit und zweckmäßiger Beschäftigung fehle; eine Verbindlichkeit, der sich der Freund durch Ermahnung und Antrieb des Anderen zur Thätigkeit; der Haushalter durch Aufsicht und genaue Beobachtung seiner Untergebenen; der Erzieher durch Unterricht und weise Leitung des Ehrgeizes seiner Zöglinge; der Reiche und Wohlhabende durch Fabriken, Institute und andere Beförderungsmittel der Industrie; der Angesehene und Mächtige durch Empfehlung, oder Unterstützung zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse; und die Vorsteher des gemeinen Wesens ganz besonders durch die Trennung der Leidenden und Hülflosen von den Müßiggängern, und durch die Sorgfalt für eine regelmäßige und nützliche Beschäftigung der letzteren, entledigen können.

§. 236.

Beredelung Anderer durch Beispiele:
Aergerniß.

Am sichersten befördern wir die Sittlichkeit Anderer durch gute Beispiele, weil ihnen durch sie die Vorschriften einzelner Tugenden am deutlichsten, lebhaftesten und eindringendsten dargestellt werden, und zwar so, daß ihre Freiheit durch sie am wenigsten leidet. Die christliche Sittenlehre empfiehlt deswegen den Unterricht Anderer durch gute Beispiele über Alles (Matth. 5, 16. 7, 3 — 5. Röm. 15, 2. Hebr. 10, 24.), weil die meisten Menschen in Rücksicht auf den Verstand von fremder Autorität, in Rücksicht auf den Willen von fremden Mustern abhängen; weil unsere Belehrungen alle Kraft verlieren, wenn wir sie nicht durch ein ihnen entsprechendes Betragen unterstützen; weil ein gutes Beispiel niemals ganz ohne Frucht bleibt, sondern oft nach unserem Tode noch fortwirkt; und weil wir durch dasselbe das Christenthum verherrlichen (Matth. 5, 16.), und dem erhabenen Muster immer näher rücken, welches uns Jesus aufgestellt hat (I. Petr. 2, 21.). Je grösser der Wirkungskreis ist, in welchen uns die Borsehung eingeführt hat, desto umfassender werden die Folgen unseres guten Beispieles sein, und desto dringender sind wir zur Aufstellung desselben für Andere verpflichtet (Luk. 12, 48.).

S 3

Durch

Durch böse Handlungen entstehen Aergernisse (*σκανδαλα*), oder Veranlassungen zu ähnlichen Lastern, welche man in gegebene und genommene eintheilt, je nachdem sie entweder in der wirklichen Unsittlichkeit des Handelnden, oder in der falschen Vorstellung dessen, welcher Anstoß nimmt, ihren Grund haben. Die ersteren werden durch die christliche Sittenlehre in einem sehr verhassten Lichte dargestellt (Matth. 18, 6. 7. Röm. 2, 17. ff.), weil sie den Menschen entehren und für andere in eben dem Grade schädlich werden, als sie noch nicht in der Tugend befestiget sind; eine Bemerkung, welche besonders für die Aergernisse der Jugend sehr verantwortlich macht. Die zweiten können zwar nicht immer vermieden werden, theils weil sie zu sehr von den Eigenheiten Anderer abhängen, theils weil es nicht immer pflichtmäßig ist, die Forderungen des ängstlichen, oder irrenden Gewissens Anderer zu erfüllen; in vielen Fällen gebietet inzwischen die christliche Liebe auch hier Nachgiebigkeit und Schonung (Röm. 14, 13. 15. 21. I. Kor. 8, 9. 10, 28.), besonders da, wo voraus zusehen ist, daß man Andern Anstoß gebe, ohne ihnen doch jemals hellere und bessere Einsichten beizubringen.

Sintenis, über die Wohlthätigkeit guter Beispiele, in s. neuen Predigten, 1r Theil Leipzig 1793. S. 309 ff.

Drit

Dritte Abtheilung.

Von der Beglückung Anderer.

§. 237.

Sorge für das Leben und die Gesundheit
Anderer.

Es ist nicht genug, das Leben und die Gesundheit Anderer zu schonen, oder uns gegen beide keine Ungerechtigkeit zu erlauben; wir müssen noch überdieß dafür sorgen, daß sie möglichst lange erhalten und von den ihnen drohenden Gefahren befreiet werden. Hiezu verpflichtet uns zunächst die christliche Menschenliebe, welche auf Gerechtigkeit beruht, und durch Güte wirksam wird; der Wunsch in ähnlichen Fällen, welche auch bei dem Reichsten und Mächtigsten eintreten können, von Anderen auf gleiche Weise behandelt zu werden; das ausdrückliche Gebot der christlichen Sittenlehre (Matth. 25, 36.) und das Beispiel der ältesten Christengemeinen (Mark. 16, 18. Jak. 5, 14.); und überdieß noch die Freude an der Linderung fremder Leiden, welche alle Handlungen der Milde beinahe unmittelbar belohnt. Es giebt zwar der Gelegenheiten und Aufforderungen zu dieser Pflicht unendlich viele; inzwischen sind doch folgende Fälle die entscheidendesten: daß wir Andere warnen, wenn sie durch eine falsche Diät, allzugrosse Anstrengung ihrer Kräfte, und unordentliche Leidenschaften ihre

Gesundheit selbst zu Grunde richten; daß wir ihnen unsere Erfahrungen und Kenntnisse von derjenigen Lebensweise, welche zu einem hohen Alter führt, gerne mittheilen; daß wir ihnen bei eintretender Krankheit mit unserem uneigennütigen und besten Rathe zu Hülfe kommen; daß wir ihnen, besonders den Armen und Unbemittelten, unsere Pflege und Unterstützung angedeihen lassen; daß wir an ihren Leiden Theil nehmen und sie trösten, ohne ihnen jedoch durch bloßes Cerimoniell lästig zu werden; und daß wir endlich selbst dem Sterbenden unsere Aufmerksamkeit und Vorsorge nicht entziehen, da die Zeichen des Todes oft so unsicher sind und die Nachlässigkeit der Hinterbliebenen, besonders bei zu frühen Beerdigungen, von den fürchterlichsten Folgen sein kan. Am meisten können reiche, oder obrigkeitliche Personen für die Heilung und Verpflegung der Armen durch die Besorgung öffentlicher Beiträge, durch Krankeninstitute und zweckmäßig eingerichtete Hospitäler wirken; so wie die Gesundheit der Bürger des Staates durch den Unterricht über die Beschaffenheit des menschlichen Körpers in den Schulen, durch die Anstellung guter Aerzte und Wundärzte, durch eine weitere Entfernung der Begräbnißplätze von den Wohnorten und durch andere Vorkehrungen mehr gesichert, und den zu frühen Beerdigungen durch Leichenhäuser und andere gemessene Vorschriften gesteuert werden könnte.

Rosen

Rosenmüller's Scholia ad Iacob. V, 14. Michaelis neue orientalische Bibliothek 6r Th. S. 51 ff. Als Muster zur Nachahmung verdienen das vortrefliche Institut für Kranke zu Bamberg, und das von Hufeland etablirte Leichenhaus zu Weimar empfohlen zu werden. Vergl. Markus von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat, Bamberg 1790.

§. 238.

Vermehrung des fremden Eigenthums.

Wenn wir uns aller Beleidigung und aller Eingriffe in das Eigenthum Anderer enthalten; so erfüllen wir blos eine allgemeine Pflicht der Gerechtigkeit, deren Erfüllung ieder von uns zu fordern berechtigt ist. Der vollkommenen Menschenliebe muß in dieser Beziehung auch noch die Güte zur Seite gehen, welche sich durch das Bestreben äußert, das Eigenthum Anderer, wenn sie es verdienen und wenn es ohne Hintansetzung unserer übrigen Pflichten geschehen kan, zu vermehren und dadurch ihren Wirkungskreis zu erweitern und ihre Glückseligkeit zu erhöhen. Wir beobachten dadurch nicht nur die Pflicht der Uneigennützigkeit, sondern wir geben ihnen zugleich einen Beweis unserer Achtung für ihre Tugend, unseres Wohlwollens, und unseres Wunsches, wegen der Reinheit ihrer Gesinnungen mit ihnen in genauere Verbindung zu treten. Dieser Verbindlichkeit entlediget sich der Freund durch weisen Rath,
S 5
durch

durch ein gemeinschaftliches Interesse, und bisweilen selbst durch Aufopferung seines Vortheils; der Reiche durch die Bereitwilligkeit, den thätigen und unternehmenden Mann durch willigen Vorschuß gegen billige Zinsen zu unterstützen; der Herr, durch die Erhöhung des Lohnes seiner fleißigen Diener; der Diener durch thätige Sorgfalt für das Eigenthum seines Gebieters; die Obrigkeit durch Nachsicht und Milde gegen die verunglückten Unterthanen; der Bürger durch die Sorgfalt für die Bereicherung des Staates u. s. w.

§. 239.

Dienstfertigkeit.

Von allgemeinerem Umfange ist die Dienstfertigkeit, oder die Bereitwilligkeit, den Bedürfnissen Anderer, selbst mit Aufopferung seiner eigenen Bequemlichkeit, abzuhelpfen. Sie ist, sobald sie nicht aus einer eigennützigen Quelle fließt, oder durch ungerechte Aufopferungen und die Versäumung anderer Pflichten übertrieben wird, sondern aus reinem Wohlwollen gegen Andere entspringt, eine sehr empfehlungswürdige Tugend; denn sie ist ein thätiger Beweis unserer Achtung und Liebe gegen sie; sie erhöht ihre Glückseligkeit; sie macht allgemein geachtet und beliebt, und ist im N. T. durch Grundsätze (I. Petr. 4, 10.) und Beispiele bewährt. Die Aeusserungen derselben sind eben so mannichfaltig, als die

die

die Personen, welchen sie erwiesen wird. Unter letzteren haben Nachbarn, Verwandte und Freunde die nächsten Ansprüche auf unsere Dienste, ob es gleich ungemein lobenswürdig und edel ist, auch gegen Unbekante, besonders Abwesende, gütig und gefällig zu sein; unter den Aeusserungen der Dienstfertigkeit hingegen sind das Darleihen des Eigenthums, ohne gerade auf die grössste Sicherheit bedacht zu nehmen, Empfehlungen und Fürsprache, die ausgezeichnetesten und wichtigsten.

§. 240.

Wohlthätigkeit. Billigkeit.

Die Wohlthätigkeit ist die Bereitwilligkeit, das Wohlsein aller derer, welche daran Mangel leiden, zu befördern. Es geschiehet aber dieses entweder so, daß man von seinen rechtlichen Forderungen an Andere aus Wohlwollen etwas nachläßt (Billigkeit); oder daß man ihnen unmittelbar mit seinen Geschenken zu Hülfe kommt (Mildthätigkeit). Hiezu verpflichtet uns die Liebe gegen Andere, als moralische Wesen, welche der Glückseligkeit würdig sind; die Wandelbarkeit des menschlichen Glückes, welche uns sehr leicht in die Lage versetzen kan, von der Milde Anderer abzuhängen; der Wunsch, von Anderen nicht nach der Strenge des Rechtes, sondern nach der Billigkeit behandelt zu werden; und die bestimmten Vorschriften Jesu und
seiner

seiner Apostel (Matth. 5, 44. Hebr. 13, 16. Apostelg. 20, 35. Gal. 6, 9.). Die wahre christliche Wohlthätigkeit besteht aber nicht allein in Gesinnungen, sondern auch in Thaten; sie giebt nicht nur von ihrem Ueberflusse, sondern sie entzieht sich oft Manches von ihrer Bequemlichkeit, um Anderen zu helfen; sie theilt ihre Gaben nicht blindlings aus, sondern ist immer bemüht, den Vorzüglicheren und Würdigeren kennen zu lernen, und erhöht noch überdies den Werth ihrer Geschenke durch die Freundlichkeit und Entfernung von aller Anmaßung, womit sie sie begleitet. Wohlthaten, mit dieser Schonung gezeichnet, sind für den Geber und Empfänger gleich beglückend; für diesen, weil seinem Bedürfnisse abgeholfen ist, ohne Beleidigung seiner Ehrliche; für jenen, weil er sich, ohne Prunk und Prahlerei (Matth. 6, 1—4.) auf die stille Freude des Wohlthuns einschränkt und der höheren Belohnungen in der Ewigkeit würdig wird (Matth. 25, 35. f.).

Zollkoser von dem Maaße der Wohlthätigkeit und einigen Gründen zum reichlichen Wohlthun, in den Predigten nach s. Tode herausg. 7r Band S. 177 ff. Die Seligkeit des Wohlthuns in s. Predigten 2r Bd. S. 289 ff.

S. 241.

Barmherzigkeit. Almosen.

Die Wohlthätigkeit gegen Unglückliche heisset Barmherzigkeit (ἐλεος, ἐλεομοσύνη Matth. 5, 7.)
und

und ist eine von denjenigen Tugenden, welche im Oriente überhaupt, und besonders in N. T. (Matth. 9, 13. Luk. 10, 37.) ausserordentlich gepriesen werden. Da sie ausser dem Gedanken der Pflicht, noch an dem Mitleiden eine so starke Stütze hat, so ist sie bei weitem häufiger, als die reine Wohlthätigkeit; so wie im Gegentheile die Unbarmherzigkeit als eines der entehrendesten Laster betrachtet wird (Matth. 18, 32. f. Jak. 2, 13.). Aber gerade dadurch, daß in vielen Fällen die Sinnlichkeit an der Ausübung derselben einen größeren Antheil hat, als die Pflicht, wird die Sittlichkeit derselben sehr vermindert; auch ist das *Allmosen*, der gewöhnliche Ausdruck der Barmherzigkeit, für den Unglücklichen oft mehr eine augenblickliche und vorübergehende, als eine bleibende und dauerhafte Erleichterung. Es bleibt also die Barmherzigkeit, insoferne sie auf dem Mitleiden beruht, für den sinnlichen Menschen, und vielleicht ganz besonders für den grösssten Theil des zweiten Geschlechtes, immer sehr empfehlenswürdig; aber der Sittenlehrer darf doch nicht vergessen, zu erinnern, daß der Werth dieser Tugend in eben dem Grade zunimmt, als sie, unabhängig von dem Mitleiden, welches nur zur Beobachtung der Pflicht veranlassen soll, durch das Sittengesetz selbst bestimmt und hervorgebracht wird; und daß die Hülfe, welche man dem Armen und Unglücklichen nach Grundsätzen leistet, gemeiniglich von weit grösserem Umfange

ge

ge sei, als das augenblickliche Geschenk des blos Mitleidigen (Luk. 10, 34. ff.). Nach diesen Grundsätzen ist auch der Werth der Almosen zu bestimmen. Sie haben in einzelnen Fällen, wenn sie dem Verlassenen, oder dem verschämten Hausarmen ohne Gepränge gereicht werden, einen entschiedenen Nutzen; aber die Wohlthätigkeit wird offenbar zweckmäßiger, wenn sie sich mehr aufs Ganze erstreckt; wenn die Gesellschaft die Armen durch milde Beiträge unterstützt und die Vertheilung derselben einsichtsvollen Personen überträgt, welche auf die Würdigkeit der Unglücklichen beständige Rücksicht nehmen und durch eine weise und gerechte Güte dem Ueberhandnehmen bettelnder Müßiggänger vorbeugen.

Vahrdts System der moralischen Religion 3r Th. S. 127 ff. Wagemann Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege 1r Band Göttingen 1788. besonders 3r Bd. 1793. S. 377 ff.

S. 242.

Beförderung der Ehre Anderer.

Ein großer Theil der menschlichen Glückseligkeit besteht in der Ehre; darum wird der Menschenfreund auch sie an Anderen möglichst zu befördern und zu erhöhen suchen. Dieser Pflicht entledigt er sich 1) durch schonende Urtheile über Andere. Es ist zwar wohl erlaubt, die Fehler des Anderen zu tadeln und unsere Mißbilligung hierüber zu erkennen zu

zu

zu geben; nur muß dieses in der Absicht, den Fehlenden, oder Andere zu bessern und vor ähnlichen Vergehungen zu sichern, aber keinesweges aus Tadelsucht geschehen, welche aus Stolz und geheimer Selbstliebe fließt und der christlichen Menschenliebe geradezu entgegen ist. Vielmehr muß uns der Gedanke an unsere eigene Schwäche, an die Versöhnlichkeit Gottes und das große Beispiel seiner Güte und Nachsicht gegen uns (Röm. 2, 4. Matth. 18, 32. 35.), bestimmen, Andere nicht strenge zu richten (Luk. 6, 37. Gal. 6, 2.), sondern ihre Fehler möglichst zu entschuldigen (I. Kor. 13, 5. I. Petr. 4, 8.) und sie billig und nachsichtsvoll (Phil. 4, 5.) zu beurtheilen; 2) durch eine gänzliche Vergessenheit voriger Fehlstritte Anderer, wenn sie sich bessern und zu reineren Gesinnungen übergegangen sind (Gal. 1, 13. Ephes. 4, 22—24.); denn da ihr gegenwärtiger persönlicher Zustand ganz verändert ist, so kan sie der Vorwurf ihrer früheren Unsittlichkeit nicht mehr treffen, und ein unversöhnlicher Tadel derselben würde Rache und Bosheit, aber nicht mehr weise Ahndung sein; 3) durch ihre Vertheidigung gegen zu harte und strenge Urtheile Anderer und besonders durch die Vertretung ihrer Unschuld und ihrer Verdienste gegen Verkleinerung, Bosheit und Verläumdung; 4) durch das Bestreben, Andere von ihrer guten und achtungswürdigen Seite kennen zu lernen, durch das verdiente Lob ihrer Tugenden

gen

genden und Verdienste (2. Kor. 9, 1. I. Theff. 2, 20.) und durch die Bemühung, von diesen Vorzügen unserer Mitmenschen auch Andere zu überzeugen und dadurch ihren guten Ruf und ihre Achtung bei Anderen immer fester zu gründen. Es ist aber kein Mensch so sehr verdorben, daß man an ihm nicht Tugenden entdecken könnte, welche unsere Aufmerksamkeit und unseren Beifall verdienen; diese aufzusuchen und zu schätzen ist der willkommenste Beruf des edlen Menschenfreundes, weil er weiß, daß er Andere dadurch oft weit eher gewinnt, als durch bitteren Tadel und Lieblosigkeit.

S. 243.

Schutz der Bedrängten.

Mit der Sorge für die Ehre Anderer hängt der Schutz der Bedrängten sehr genau zusammen, weil die Unterdrückung des Unschuldigen immer von dem Vorwande seiner Unsittlichkeit ausgehet, und hievon Veranlassung nimmt, ihm seine Freiheit und sein Eigenthum entweder gänzlich zu rauben, oder doch gewaltsam einzuschränken. Beides möglichst zu verhüten, wird der Menschenfreund Alles aufbieten, was in seinen Kräften steht, besonders wenn ihn das Vertrauen des Unschuldigen, oder andere Verbindungen dazu auffordern; er wird zunächst seine Unzufriedenheit über die Mißhandlung
des

des Bedrängten freimüthig zu erkennen geben; er wird die gute Sache desselben als die seinige betrachten und sie dem Schutze der Gesetze ohne Menschenfurcht und mit Nachdruck empfehlen; er wird sich durch keine Feindschaft und Verfolgung mächtiger Gegner abhalten lassen, dem Bedrängten beizustehen, und ihn durch eigene Aufopferung in den Stand setzen, sein Recht und seine Freiheit zu behaupten. Hiezu verpflichtet ihn 1) das moralische Interesse, welches ieder edle Mensch an der Vertheidigung der bedrängten Unschuld nimmt; 2) das gute Beispiel, welches er der furchtsamen Rechtschaffenheit giebt, um sie zu ähnlichem Muth anzufeueren; 3) die Sorge, den Triumph der Bosheit zu vereiteln, und den gewaltthätigen Unterdrücker in seine Grenzen zurück zu führen; 4) der Gedanke, daß wir Werkzeuge der Vorsehung sind, die Gerechtigkeit Gottes durch den Sieg der angefochtenen Unschuld zu retten; 5) die Grundsätze und Beispiele der heiligen Urkunden (1. Sam. 19, 2—4. 2. Sam. 12, 1. ff. Ps. 82, 3. Jes. 1, 17. 23. Sir. 4, 28.). Bei unserer gesellschaftlichen Einrichtung haben vorzüglich unerschrockene Sachwalter und Richter Gelegenheit und Aufforderung, diese erhabene Tugend zu üben.

S i n t e n i s, die Pflicht, Unschuldigbedrängte in Schutz zu nehmen, in s. Predigten 1r Th. S. 449 ff.

S. 244.

Sorge für das Vergnügen Anderer.

Der Menschenfreund sorgt nicht allein für die nöthigsten Bedürfnisse seiner Mitbrüder, sondern er befördert auch, so viel er kan, ihr Wohlsein und Vergnügen; 1) weil Freude, Erholung und Zerstreuung für alle Menschen in allen Ständen ein dringendes Bedürfniß ist; 2) weil alle Menschen Ansprüche auf die mannichfaltigen Freuden haben, zu welchen uns die Natur den Stoff darbietet; 3) weil ieder Stand seine eigene Weise, sich zu erfreuen und zu vergnügen hat, so daß, bei mäßigen Wünschen, keiner dem Andern in seinem Freudengenusse begegnen und ihn stören wird; 4) weil es für den edlen Menschen auch hier erfreulicher ist, zu geben, als zu nehmen; Andere zu erfreuen, als sich selbst zu vergnügen; 5) weil das Christenthum uns nicht nur kein erlaubtes Vergnügen versagt, sondern uns sogar zur Freude auffordert (I. Thess. 5, 16. I. Tim. 4, 4.). Die Anwendung dieser Pflicht ist wichtig für die Obrigkeit, daß sie den Unterthanen keine Last von Abgaben auflege, unter welcher er seufzend auf die meisten Lebensfreuden Verzicht thun muß; für den Hausvater, daß er seinem Gesinde nicht durch Uebermaß der Arbeit und Dürstigkeit des Lohnes jeden Genuß des Vergnügens verkümmere; für den Erzieher, daß er seine Zöglinge nicht durch eine allzu-

stren-

strenge Entfernung von den gesellschaftlichen Freuden zu düsteren Menschenfeinden bilde; endlich selbst für Prediger und Religionslehrer, daß sie erlaubte Volksfreuden nicht durch mönchische Verurtheilungen und Verwünschungen stören, sondern ihre Zuhörer durch weise Belehrungen zur Mäßigung in der Freude anführen und sie durch wiederholte Betrachtungen der Vergänglichkeit aller irdischen Vergnügungen zum Gefühle für die unwandelbaren Freuden der Tugend hinleiten mögen.

S. 245.

Friedfertigkeit.

Friedfertigkeit ist die herrschende Gesinnung, Eintracht mit Anderen zu erhalten, und sie niemals mit Bitterkeit, oder Gewalt, sondern immer mit Sanftmuth und Liebe zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen uns zu bewegen. Hiezu verpflichtet uns

- 1) die Achtung gegen die Freiheit Anderer, als moralischer Wesen, deren weiser Gebrauch nicht sowohl durch Gewalt, als durch Liebe befördert werden kan;
- 2) das Wohl der menschlichen Gesellschaft, welches durch Frieden gedeiht, durch Zwietracht zerrüttet wird;
- 3) das Bestreben, Gott ähnlich zu werden, welcher seine irrenden Kinder nicht gewaltsam, sondern allmählig durch weise Strafen zur Tugend erzieht;
- 4) unsere eigene Glückseligkeit, welche durch Hestigkeit und Strenge gegen Andere leidet, durch Sanftmuth und Liebe erhöht

2

und

und vermehrt wird; 5) die ausdrücklichen Vorschriften Jesu und seiner Apostel (Matth. 5, 9. 2. Kor. 13, 11. Röm. 12, 18. 2. Tim. 2, 22. Hebr. 12, 14.). Dieser Pflicht gemäß, werden wir uns also nicht nur von allen vorsätzlichen Beleidigungen Anderer hüten; sondern auch bei ihren Beleidigungen unsere Empfindlichkeit mäßigen; uns im Umgange nach ihren Neigungen überall, wo es erlaubt ist, bequem (Gefälligkeit); ihr gutes Vernehmen mit Anderen zu erhalten, und das unterbrochene herzustellen suchen; und überhaupt nur im Nothfalle, bei der äussersten Hartnäckigkeit oder Nachlässigkeit unserer Gegner, zu der gesetzmäßigen Hülfe der Obrigkeit Zuflucht nehmen (Nachgiebigkeit) 1. Kor. 10, 33.). Entgegenstehende Fehler sind: der Eigensinn, oder ein halbstarriges Festhalten an seinen Vorsätzen, aller Gegengründe ohngeachtet (Matth. 11, 16. f.); die Rechtshaberei, oder die hartnäckige und absprechende Vertheidigung seiner Behauptungen und Meinungen; die Zank- und Streitsucht (Sprüchw. 26, 21. Röm. 2, 8.), oder der Hang zu Uneinigkeiten und der Unterhaltung derselben; die Proceßsucht, oder die Geneigtheit, seine Forderungen immer durch die Gewalt der Gesetze geltend zu machen.

§. 246.

Verhalten bei Processen.

Aus dem im N. Z. so oft eingeschärften Gebote der christlichen Friedfertigkeit haben einige Christen (die Taufgesinnten, Quäcker, einige Pietisten) die Folge ziehen wollen, daß es überhaupt unerlaubt sei, irgend eine Rechtsache vor die Obrigkeit zu bringen, und sie nach den Gesetzen des Rechtes entscheiden zu lassen (Matth. 5, 40 f. I. Kor. 6, 1—9.). Nun ist es zwar vollkommen wahr, daß es des edlen Menschen würdiger ist, seinen Bruder durch vernünftige Vorstellungen, oder in Liebe zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, als ihn hiezu mit äußerer Gewalt durch die Hand der Obrigkeit zu vermögen, weil dieser Schritt nicht nur auf keine Weise bessert, sondern vielmehr erbittert und das gute Vernehmen unter Brüdern stört. Allein diese Nachgiebigkeit findet nur da statt, wo sie mit keiner Beleidigung einer Selbst- oder Nächstenpflicht verbunden ist; läuft hingegen eine unmittelbare Selbst- oder Nächstenpflicht hierbei Gefahr, so sind wir verbunden, unser Recht gegen ungerechte Angriffe durch den Schutz der Gesetze zu vertheidigen; denn 1) geht die Gerechtigkeit gegen mich immer der Güte gegen Andere vor (§. 83.); 2) würden wir uns dem Verdachte der Feigheit aussetzen und den ungerechten Gegner in seiner Bosheit stärken; 3) die Stellen

(Matth. 18, 15. ff. Luk. 12, 13. f.) sprechen für die Rechtmäßigkeit der Prozesse; 4) die Stellen (Matth. 5, 40. I. Kor. 6, 1—9.) sind theils als Gnomen, theils in Beziehung auf die Verhältnisse der korinthischen Gemeinde zu einer heidnischen Obrigkeit zu fassen. Der Christ darf sich also kein Bedenken machen, zu dem Schutze der Obrigkeit seine Zuflucht zu nehmen, sobald es die Vertheidigung seines Eigenthums und seiner Ehre nothwendig macht; nur wird er auch hier zeigen, daß es ihm nicht um Rache, sondern um seine Sicherheit zu thun ist; er wird die Billigkeit immer dem strengen Rechte vorziehen, und deswegen auch bereit sein, seinem Gegner bei der ersten Veranlassung die Hände zum Vergleich zu bieten.

Mosheim's christliche Sittenlehre 7r Theil S. 598 ff.
 Burckhardt, christliches Verhalten bei Processen, Predigten 1r Band S. 491 ff.

§. 247.

Versöhnlichkeit: Rache.

Die Versöhnlichkeit ist die Bereitwilligkeit, erlittene Beleidigungen zu vergessen, und dem Feinde zur Erneuerung der Freundschaft die Hand zu reichen. Sie äußert sich dadurch, daß man den Feind nur straft, um ihn zu bessern; oder daß man sich aller Strafe gänzlich enthält; daß man ihm, bei schicklicher Veranlassung, mit Beweisen der Liebe

ent-

entgegenkommt, und ihm überhaupt zu erkennen gibt, daß es nur an ihm liege, das vorige freundschaftliche Verhältniß zu erneuern. Hiezu verpflichtet uns 1) das Bestreben, Gott ähnlich zu werden, welcher nicht beleidiget werden kan (Hiob. 35, 6. ff.); diesem Bestreben gemäß, sichern wir zwar gegen den eindringenden Feind unsere Rechte, geben ihm aber durch unsere Handlungen zu erkennen, daß er durch seine Eingriffe in unsere Freiheit nicht uns, sondern sich selbst beleidiget habe; 2) die ausdrücklichen Vorschriften der christlichen Sittenlehre und das erhabene Beispiel Jesu (Matth. 5, 24. Luk. 23, 34. Ephes. 4, 32. Kol. 3, 13.); 3) die Sorge für unsere Glückseligkeit, welche durch die Achtung Anderer für den Versöhnlichen, und durch das Bewußtsein unserer Geistesgröße im Verzeihen unendlich gewinnt. Die Versöhnlichkeit bei wiederholten Beleidigungen heißet **G r o ß m u t h**. Das Laster, welches dieser erhabenen Tugend entgegensteht, ist die **U n v e r s ö h n l i c h k e i t**, oder die herrschende Gesinnung, an dem Feinde **R a c h e**, das ist, leidenschaftliche Vergeltung zu üben. Ihre Unsittlichkeit wächst in eben dem Grade, als man den Zorn noch lange nach der Beleidigung nährt (**G r o l l**), und den Ausbruch desselben auf den Zeitpunkt aufsetzt, wo man dem durch den Schein der Versöhnlichkeit getäuschten Feinde am wehesten thun und ihn am bittersten kränken kan (**t ü c k i s c h e R a c h e**).

Rache). Diese Handlungsweise fließt aus der ungezügeltsten Selbstliebe; sie ist ein Eingriff in die Rechte Gottes, welcher allein gerechte Vergeltung übt und üben kan (Röm. 12, 19. Jak. 4, 12.); sie ist die schändlichste Treulosigkeit, zerrüttet die Bande der menschlichen Gesellschaft und Glückseligkeit und macht unfähig zu dem Genuße der Freuden dieser und iener Welt (Matth. 6, 12 — 15. 18, 28. ff. Luk. 6, 36.).

S i n t e n i s, der stille Lohn eines versöhnlichen Herzens, in s. Predigten ir Th. S. 405 ff.

S. 248.

Feindesliebe.

Die Feindesliebe, welche das Christenthum gebietet (Matth. 5, 44.), bestehet keinesweges in einer gänzlichen Unempfindlichkeit gegen das von ihnen erlittene Unrecht; oder in der Partheilichkeit für ihre Beleidigungen; oder in gleichem Wohlgefallen an ihnen, wie an unseren Freunden; oder in der Vernachlässigung derjenigen Maaßregeln, welche uns gegen ähnliche Beleidigungen in Sicherheit stellen können; sondern darinnen, daß wir uns aller Rache enthalten; daß wir uns in ihre Lage setzen, um das Verzeihliche des uns von ihnen zugefügten Unrechtes möglichst zu erwägen; daß wir unseren Widerwillen gegen sie durch die Auffuchung ihrer guten

guten

guten Seite entkräften; und daß wir keine schikliche Gelegenheit vorüberlassen, sie durch Dienstleistungen und Wohlthaten von unseren menschenfreundlichen Gesinnungen zu überzeugen (Röm. 12, 20.). Gegen diese Feindesliebe kan man nicht einwenden, daß sie eine Beleidigung der gerechten Selbstliebe sei; daß sie der Natur des Menschen entgegenlaufe; daß sie den Feind zu neuem Frevel ansporne; und daß sie uns (ein höchst unsittlicher Gedanke) die Süßigkeit der Rache raube. Vielmehr verpflichtet uns zur christlichen Feindesliebe: 1) die allgemeine Liebe gegen Andere, welche lieber ihre Tugenden, als ihre Fehler aussucht (1. Kor. 13, 4—7. Ephes. 4, 3. ff.); 2) der Gedanke an unsere eigene Schwäche, und das Bedürfniß der Nachsicht und Schonung unserer Brüder; 3) die Sorge für unsere Veredelung, welche durch diesen Sieg über die Leidenschaft gar sehr befördert wird; 4) die Achtung aller Rechtschaffenen und Unbefangenen; 5) die bestimmten Vorschriften der christlichen Sittenlehre (Matth. 5, 44. f. Röm. 12, 14. 19—21.); 6) das erhabene Beispiel Gottes und Jesu (Matth. 5, 45. Luk. 23, 34.). Je mehr sich der Christ bestrebt, sich selbst zu beherrschen, sein Herz vom Sinnlichen abzuziehen, und nur von Gott und seinem Gewissen abhängig zu werden; desto empfänglicher wird er für diese edle Tugend werden; denn wer sich nur allein in der wahren Liebe zu Gott glücklich fühlt,

dem ist es unmöglich, seinen Bruder zu hassen
(I. Joh. 4, 21.).

Bollkofer, die Liebe der Feinde, in den Pred.
nach s. Tode herausgeg. 7r Band S. 113—154.
Porphyrus, Frankfurt u. Leipzig 1793. S. 95
ff. neues theol. Journal 3r Band S. 232 f.

Zweite Klasse.

Besondere gesellschaftliche Pflichten.

Erste Abtheilung.

Pflichten der Unterthanen und der Obrigkeit.

S. 249.

Staat. Bürger.

Der Mensch ist nicht zum einsamen, oder No-
madenleben, er ist zur Gesellschaft bestimmt, weil
er in ihr seine moralische Bildung am besten erreichen
und selbst für seine Glückseligkeit in ihrem Schooße
am zweckmäßigsten sorgen kan. Eine große Gesell-
schaft von Menschen, welche sich zur Aufrechterhal-
tung und Vertheidigung der öffentlichen Freiheit und
Sicherheit und zur Beförderung der gemeinschaftli-
chen Wohlfahrt vereiniget, heißt ein Staat. Ein
stimmgebendes Mitglied desselben heißt ein Bürger
(Staatsbürger); es sei nun, daß er sie wirklich
gibt, oder daß sie Anderen von ihm übertragen ist.
Der letzte Fall tritt in den meisten Staaten ein,
weil

weil der Mensch erst allmählig durch Erziehung und Verdienste zum Bürger reift. Der Bessere, Einsichtsvollere und Verdientere übernimmt die Leitung des Schwächeren, und so entstehet, der Regel nach, die Verschiedenheit der Stände.

Zollkoser, die Verschiedenheit der Stände und des äusseren Glücks unter den Menschen, in d. Pred. nach s. Lode herausg. 7r B. S. 253 ff.

§. 250.

Bürgertreue.

Die Beobachtung aller derjenigen Pflichten, welche dem Bürger, als solchem, obliegen, heißet die Bürgertreue. Sie bestehet in dem unverbrüchlichsten Gehorsam gegen die Gesetze des Landes (I. Petr. 2, 13.); in dem muthigsten Eifer für ihre Aufrechterhaltung; in der Bereitwilligkeit, dem Staate zu dienen und dem Wohle des Ganzen seinen Privatvortheil aufzuopfern; in der willigen Entrichtung der öffentlichen Beiträge und Abgaben (Röm. 13, 7.); in der fleißigen Erfüllung seiner Berufspflichten (Röm. 12, 7. 11.), und in der uneigennützigem Unterstützung aller weisen, das öffentliche Wohl betreffenden Anstalten (I. Tim. 6, 18.). Hiezu verpflichten ihn 1) der ausdrückliche, oder stillschweigende Vertrag, mit dem er in die Gesellschaft eingetreten ist; 2) die Dankbarkeit gegen die vom Vaterlande genossenen Wohlthaten; 3) die Sorge

Sorge für die allgemeine Glückseligkeit, welche durch eine herrschende Bürgertreue gar sehr gewinnen muß;

4) Die Grundsätze der christlichen Sittenlehre (I. Kor. 12, 14. ff. I. Tim. 2, 1. ff.).

So ist zwei öffentliche Religionsvorträge über die ächte Bürgertreue. Wien 1793.

§. 251.

Patriotismus.

Patriotismus ist das aus der Liebe zum Vaterlande fließende Bestreben, die Wohlfahrt desselben vorzüglich zu befördern. Dankbarkeit, Familienverhältnisse, Erziehung, Kenntniß des Vaterlandes und eine gleichsam zur Natur gewordene Anhänglichkeit an dasselbe, sind die natürlichsten Quellen dieser Tugend, welche in eben dem Grade schätzbar und achtungswerth ist, als sie, ferne von einer bloß sinnlichen Anhänglichkeit, aus reiner Liebe zur Pflicht fließet. So weise es übrigens ist, in dem Kreise, welchen uns die Vorsehung durch unsere Geburt und Erziehung gleichsam angewiesen hat, vor Allem wirksam zu seyn; so darf doch nicht vergessen werden, daß der Patriotismus eine der allgemeinen Menschenliebe untergeordnete Tugend ist, welche iener weichen muß, sobald uns die Vorsehung Gelegenheit giebt, zu unserer eigenen Veredelung und zur Vervollkommnung und Beglückung Anderer, allgemeiner und umfassender zu wirken. Aus der brü-

der-

derlichen Liebe soll die allgemeine Menschenliebe hervorgehen (2. Petr. I, 7.); diese empfiehlt das Christenthum, ohne jene zu vernachlässigen; denn eine einseitige Empfehlung des Patriotismus führet leicht zum Nationalstolze und hindert die allgemeinere Verbindung der Menschen.

Zollkoffer, ist das Christenthum dem Patriotismus günstig? in den Predigten, nach s. Tode herausgeg. 3r Band 1. Th. S. 237. ff.

S. 252.

O b r i g k e i t.

Die Obrigkeit ist diejenige moralische Person, welcher von den Bürgern die gesetzgebende und ausübende Gewalt zur Regierung des Staates übertragen ist. Sie steht, als solche, einzig und allein unter den moralischen Gesetzen des Rechtes, und ist also keinem äusseren Zwange mehr unterworfen; wohl aber kan das Staatsoberhaupt, welches das obrigkeitliche Ansehen in sich vereiniget, es sei nun eine physische, oder moralische Person, die gesetzgebende und ausübende Gewalt unter mehrere seiner Repräsentanten vertheilen, welche, als solche, seiner Leitung, und, als Bürger, den Landesgesetzen unterworfen sind. Da die moralische Kultur des Menschen nur durch den Genuß seiner bürgerlichen Freiheit und die öffentliche Garantie derselben möglich wird; so kan kein Staat die Obrigkeit entbehren,
und

und sie wird deswegen im N. T. als Gottes Dienerin (Röm. 13, 1—4.) und als eine von dem höchsten Weltregenten angeordnete Gewalt (Joh. 19, 11.) betrachtet.

Kant vom Verhältniß der Theorie zur Praxis im Staatsrechte, in der Berliner Monatschrift 22r Band. September 1793. S. 249 ff.

S. 253.

Pflichten der Obrigkeit.

Hieraus ergeben sich für die Obrigkeit, und für alle diejenigen Personen, unter welche ihre Gewalt vertheilt ist, folgende Pflichten: 1) sie darf sich des ihr anvertrauten Ansehens niemals zu ihrem eigenen Vortheil, zur Unterdrückung und Mißhandlung der Unterthanen bedienen, sondern sie soll vielmehr für den Schutz ihrer Freiheit und Sicherheit und für die Verwaltung der strengsten, augenblicklichen Gerechtigkeit sorgen (Röm. 13, 3. 4.); 2) sie soll sich die moralische Beredelung der Bürger möglichst angelegen sein lassen; soll vor Allem für eine weise Erziehung der Jugend sorgen; soll eine vernünftige Aufklärung, Gewissensfreiheit (Röm. 14, 4.) und überhaupt eine reinmoralische Thätigkeit der Bürger begünstigen und befördern; und dafür Alles entfernen, was der Tugend und den guten Sitten nachtheilig ist; 3) sie soll die öffentlichen Einkünfte nur zum Wohl des Staates verwenden; Wissenschaften, Künste, Gewerbe, Handel und Betriebsam-

keit

keit fördern; den Unterthanen mit zu harten Abgaben verschonen; die Armen versorgen, und überhaupt auf die möglichste Blüthe des ganzen Staates ihr Augenmerk richten.

Bahrds Rechte und Obliegenheiten der Regenten und Unterthanen in Beziehung auf Staat und Religion, s. Systems der moral. Religion 3r Theil. Riga 1792.

§. 254.

Gründe der Verpflichtung.

Zur Erfüllung dieser Pflichten ist die Obrigkeit aus folgenden Gründen verbunden: 1) die vollstreckende Gewalt ist ihr nur unter der Bedingung anvertraut, daß sie von ihr zum Besten des Staates einen weisen Gebrauch machen werde (Röm. 13, 1—4.); 2) ihr Ansehen und ihre Achtung beruht einzig und allein auf der gerechten Vollstreckung der Gesetze; durch Gesetzwidrigkeit und Tyrannei hebt sie das innere Gleichgewicht des Staates auf und reizt zur geheimen Empörung; 3) ihr hoher Beruf ist ihr von der Gottheit anvertraut, der sie für jede ihrer Handlungen verantwortlich bleibt (Matth. 25, 15. ff. Ephes. 6, 9.); 4) der Ruin der Unterthanen ist ihr eigenes Unglück, der Wohlstand des Landes ihr schönstes Glück (Sprüchw. Sal. 14, 28.).

Anmerkung. Christliche Religionslehrer müssen der Obrigkeit ihre Pflichten eben so freimüthig und nach-

nachdrücklich einschärfen, als den Unterthanen, weil sie sonst leicht in den Verdacht der Partheilichkeit kommen, welcher ihre Vorträge leicht gänzlich fruchtlos macht. Es sind goldene Worte Luthers: „wohl an so gibt dieser erste Vers (Psalm 82.), daß es nicht aufrührisch ist, die Obrigkeit strafen, wo es geschieht nach der Weise, die hier berührt stehet, nemlich, daß es durch göttlich befohlen Amt und durch Gottes Wort geschehe, öffentlich, frei und redlich; sondern es ist eine löbliche, edle, seltsame Tugend, und ein sonderlicher großer Gottesdienst, wie hier der Psalm beweiset. Das wäre vielmehr aufrührisch, wo ein Prediger die Laster der Obrigkeit nicht strafete: denn damit macht er den Pöbel böse und unwillig, und stärket der Tyrannen Bosheit und machet sich derselben allen theilhaftig und selbst schuldig: darüber Gott erzürnen möchte und zur Plage Aufruhr kommen lassen — denn das sind giftige und gefährliche Prediger, die ein Theil allein vor sich nehmen, schelten die Herren, auf daß sie den Pöbel kügeln und den Bauern hofieren; wie der Münzer, Carlstadt, und andere Schwärmer; oder wiederum, den Pöbel allein schelten, daß sie denen Herren heucheln und wohl dienen; wie unsere Widersacher. Sondern es heißet, alle beide Theile in ein Töpfen gehauen, und ein Gerichte daraus gemacht, einem, wie dem andern. Denn das Predigtamt ist nicht ein Hofdiener, oder Bauerknecht; es ist Gottes Diener und Knecht und sein Befehl geht über Herren und Knecht.“ Hallische Ausgab. V. Th. S. 1040.

§. 255.

Pflichten der Unterthanen.

Dagegen sind auch die Unterthanen verbunden:

1) die große Würde der Obrigkeit anzuerkennen und sie zu ehren (Röm. 13, 7. I. Petr. 2, 17.); 2) alle ihre Gebote, sobald sie moralisch zulässig sind, willig zu vollziehen (Röm. 13, 1. f. Tit. 3, 1.); 3) niemals gegen sie Gewalt zu gebrauchen, sondern ihr, wenn sie ungerecht handeln sollte, ihre Fehler bescheiden und vernünftig vorzustellen (I. Petr. 2, 13—20.); 4) die öffentlichen Abgaben gerne zu entrichten (Röm. 13, 7. Matth. 22, 17—21.) und überhaupt nichts zu versäumen, was, wie das Gebet (I. Tim. 2, 1. f.), Treue und Anhänglichkeit an sie befördern kan. Die Gründe dieser wichtigen Pflichten sind folgende: 1) dieser Gehorsam ist dem ursprünglichen Vertrage gemäß, vermöge dessen jedes Mitglied der Gesellschaft die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in die Hände der Obrigkeit niedergelegt hat; 2) das Wohl des Ganzen fordert unbedingten Gehorsam gegen die Obrigkeit, daher sich Christus und Paulus selbst der Vollziehung ungerechter Befehle nicht widersetzen (Joh. 19, 16. f. Apostelg. 22, 24. ff.); 3) die Dankbarkeit, welche der Unterthan dem Staate für seinen Schutz und für seine Hülfe schuldig ist, fordert ihn zur grössten Bereitwilligkeit in der Entrichtung der öffentlichen Beiträge und zur anderweitigen Unterstützung auf.

U

Durch

Burckhardt vom Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, in s. Pred. 2r B. S. 45 ff.

Zweite Abtheilung.

Eheliche Pflichten.

§. 256.

Keuschheit.

Durch einen heftigen Trieb, seine Gattung fortzupflanzen, fühlt sich der mannbare Mensch zu einer Person des anderen Geschlechtes hingezogen. Sehr weise hat der Schöpfer an die Befriedigung dieses Triebes ein gewisses thierisches Vergnügen geknüpft, um besonders dem Menschen auch durch sinnliche Antriebe die Erfüllung einer Pflicht nahe zu legen, auf welcher die Fortpflanzung seines Geschlechtes beruht, und der er sich doch, wegen vieler hieraus fließenden Beschwerden, ohne dieses Vergnügen, oft entschlagen würde. Die Leitung des Geschlechtstriebes zur weisen Befriedigung desselben, heißet Keuschheit (*ἀγνοτης, ἀγνεια, ἐγκρατεια*), eine, wegen des wiederholten Kampfes, den sie nöthig macht, ungemein schätzenswürdige Tugend, zu der uns 1) die Vernunft selbst verpflichtet, welche die Befriedigung aller Triebe nur insoferne gut heißen kan, als dadurch moralische Zwecke erreicht werden; 2) die moralische Ordnung der Dinge, in der wir uns befinden, und welche durch unweise und wilde

wilde

wilde Geschlechtslust gar sehr zerrüttet wird; 3) die Sorge für unsere eigene Glückseligkeit und für das Wohl unserer Nebenmenschen, welches durch eine unweise Wirksamkeit der Zeugungskräfte oft für das ganze Leben eingeschränkt und verkümmert wird; 4) das Gebot der neutestamentlichen Sittenlehre (Apostelgesch. 24, 25. Gal. 5, 22. Phil. 4, 8. Jak. 4, 8.).

Leß, Natur und Bewegungsgründe der christlichen Keuschheit, in s. Pred. von der christl. Mäßigkeit und Keuschheit, Göttingen 1772. S. 371 ff.

S. 257.

E h e.

Der Naturzweck des Geschlechtstriebes, die Zeugung, ist moralisch nur durch die freie Einwilligung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, oder durch die Schließung eines Vertrages möglich. Soll dieser rechtmäßig sein, so darf er auf keiner wesentlichen Beleidigung einer Pflicht beruhen, in welchem Falle er an sich moralisch unmöglich, oder ungültig sein würde. Der zwischen Mann und Weib eingegangene Vertrag zur gemeinschaftlichen Fortpflanzung ihres Geschlechtes und zur Erfüllung der damit wesentlich zusammenhängenden Pflichten, heißt die Ehe. Man unterscheidet in diesem Begriffe die mündliche Abschließung des Vertrages (Verlöbniß, sponsalia), und die Voll-

ziehung desselben durch den Beischlaf (wirkliche Ehe, matrimonium).

Anmerkung. Man unterscheide den rechtlichen Begriff der Ehe von dem moralischen; der erste bestimmt die Rechte der Ehegatten, der zweite ihre Pflichten. In der ersten Rücksicht verdient folgende Definition der Ehe Aufmerksamkeit: // sie ist ein Vertrag zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, die sinnlichen Freuden der Liebe mit keiner anderen Person zu theilen.// Vergl. Schmalz Annalen der Rechte des Menschen, Königsberg 1794. erstes Heft. S. 32 ff. mit Jakob's Naturrecht S. 548.

§. 258.

M o n o g a m i e.

Der Zweck der Ehe kan nur in der Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, mit Ausschluß aller übrigen, also in einer strengen Monogamie, erreicht werden. Jeder andere Vertrag zur Zeugung mit mehreren (Polygamie), er werde nun von einem Manne mit mehreren Weibern (Polygynie), oder von einem Weibe mit mehreren Männern (Polyandrie) geschlossen, ist moralisch ungültig; denn 1) Mann und Weib schließen den ehelichen Vertrag mit gleichen Rechten und mit gleichen Pflichten zur Erreichung des Endzweckes der Ehe (I. Kor. 7, 4.); durch Polygynie aber verletzt der Mann seine Pflicht zum Nachtheil

theil des Weibes, und durch Polyandrie verletzt das Weib ihre Pflicht zum Nachtheil des Mannes; 2) die verhältnißmäßige Gleichheit der Geschlechter heiligt nur die Monogamie, der Vertrag der Polygynie und Polyandrie beleidiget das Recht Anderer, den Geschlechtstrieb zu befriedigen, und ist also moralisch ungültig (S. 257.); 3) die Polyandrie macht die Abkunft der Familien ungewiß, und Polygynie schadet der Bevölkerung und Fruchtbarkeit; 4) beide stören den häußlichen Frieden, machen den Besiz des Eigenthums und Erwerbes unsicher, und hindern die Erfüllung einer mit der Zeugung wesentlich zusammenhängenden Pflicht, die Erziehung der Kinder; 5) die Verordnungen der Urwelt, welche das spätere Zeitalter der Hebräer widerrechtlich übertrat, und die Aeußerungen des N. T. sprechen für die Monogamie (1. Mos. 2, 24. f. Matth. 19, 3. ff.).

Premontval, la monogamie, ou l'unité dans le mariage
3. B. Haag 1751. lettr. IV — VI, XVI — XXme.
Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 4te Ausg.
2r Th. S. 409 — 435. 3r Th. S. 221 ff. 351 ff.
Michaelis mos. Recht S. 95. Luthers Antwort an Landgrav Philipp zu Hessen wegen seiner Bigamie, i. J. 1539. in f. Werken Hallische Ausg. 10r Th. S. 887 ff. Bartels über den Werth und die Wirkungen der Sittenlehre Jesu 2r Th. S. 288 ff.

S. 259.

Unauflöslichkeit der Ehe.

Der Vertrag der Ehe ist moralisch unauflöslich, das heißt, er kan von beiden Seiten nicht ohne eine Beleidigung der Pflicht getrennt werden: denn 1) fordert die Erfüllung des ehelichen Vertrages nach seinem ganzen Umfange gewöhnlich ein ganzes Menschenalter, oder doch denienigen Theil desselben, wo man vernünftigerweise Ehen schließen kan; durch die Auflösung desselben wird der schuldige Ehegatte bundbrüchig und verletzt vielleicht noch überdieß die Rechte der bereits erzeugten Kinder auf die elterliche Hülfe; 2) die willkührliche Trennung der Ehen ist eine Ungerechtigkeit gegen das Weib, welches für den Verlust ihrer Unschuld durch nichts, als die Rechte der Ehe entschädigt werden kan; 3) durch die Unauflöslichkeit der Ehen wird der Geschlechtstrieb der Leitung der Vernunft unterworfen; die Trennung derselben hingegen nähret die Wollust und würdiget die Ehe zur Hurerei herab; 4) unter dieser Sittenlosigkeit leidet der Staat selbst, denn die Bande der Familie werden zerrissen und die Verbindungen der Ehegatten durch beständige Untreue entweiht werden; 5) Jesus dringet ausdrücklich auf die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes (Matth. 19, 6—8. Mark. 10, 11. Luk. 16, 18. Röm. 7, 2.).

M i c h a s

Michaelis mosaisches Recht §. 120. Schmalz
Annalen d. R. S. 135 ff. Gundling ius nat.
cap. 26. §. 10 ff.

§. 260.

T r a u u n g.

Trauung ist die öffentliche Bestätigung des Eheverlöbnißes, welche nach den Verordnungen des Staates und der Kirche der wirklichen Vollziehung der Ehe vorangehen soll, theils, um heimliche und andere widerrechtliche Ehen zu verhüten, theils, um die Rechte der Ehegatten, besonders des Weibes, zu sichern, theils, um überhaupt in der Gesellschaft die gehörige Ordnung zu erhalten. Man kan sie eintheilen in die bürgerliche, welche in der bloßen obrigkeitlichen Bestätigung des Ehevertrages besteht, und in die religiöse, welche mit dieser obrigkeitlichen Bestätigung noch die Einsegnung der Verlobten zur Ehe, als einem moralischen Berufe, im Namen der Kirche verbindet. Die erste fordert der Staat mit Recht zur Gültigkeit einer bürgerlichen Ehe; die zweite, welche die erste, der Regel nach, in sich faßt, empfiehlt die Pflicht: 1) weil man dem Staate die Achtung schuldig ist, bei dem Eintritte in diesen wichtigen Stand zu erklären, daß man gegen Niemand ungerecht handele; 2) weil es billig ist, einen Vertrag, von dessen Unverbrüchlichkeit das ganze Glück der Familie abhängt, durch das

U 4 hei

heiligste, was man kennet, durch die Religion, gleichsam eidlich zu bestätigen; 3) weil die religiöse Trauung der Verlobten ihre Pflichten als Gatten und Eltern einschärft, während die bürgerliche Trauung sich nur auf ihre Rechte einschränkt; denn die Religion lehrt die Ehe als eine unmittelbar göttliche Verordnung und als einen Stand, reich an den wichtigsten Verbindlichkeiten, betrachten.

Vorschlag, die Geistlichen nicht mehr bei Vollziehung der Ehen zu bemühen, in der Berliner Monatschrift 2r Band S. 265 ff. Zöllner, ist es rathsam, das Ehebündniß nicht ferner durch die Religion zu sanciren? ebendas. S. 508 ff. Die Stelle 1 Tim. 4, 5. mit Süßmilch von der Trauung zu erklären, ist man aus exegetischen Gründen nicht berechtigt.

§. 261.

Ehe zur linken Hand: Gewissensehe.

Die Ehe zur linken Hand (ad morganicam) wird zwar durch die Trauung, jedoch mit der Bedingung geschlossen, daß Gattin und Kinder auf die bürgerlichen Vorzüge des Mannes gänzlich Verzicht thun sollen. Daß sich die Gattin dieser Rechte sollte begeben können, ist keinem Zweifel unterworfen; allein eine vollkommene Ehe, im ganzen moralischen Umfange des Wortes, findet hier doch kaum statt: 1) weil die Gattin in diesem Verhältnisse

nisse

nisse nur als Beischläferin, aber nicht als Freundin des Mannes erscheint; 2) weil es ungerecht ist, den Kindern den Namen des Vaters zu entziehen und ihnen, durch die Bestimmung zu niedrigen Gewerben, die bessere Erziehung zu rauben, welche ihnen der Vater geben könnte und sollte; 3) beruhen diese Ehen größtentheils auf falschen Begriffen von Ehre, sowohl in Rücksicht auf das Geschlecht, als auf die Lebensart, und sind also auch in dieser Rücksicht unsittlich. Gewissensehen, welche ohne öffentliche Bestätigung des ehelichen Vertrages vollzogen werden, enthalten zwar keine Immoralität; allein sie sind doch bürgerlichen Inconvenienzen ausgesetzt und veranlassen dieselben Bedenklichkeiten, wie die Ehen zur linken Hand. Wollte man nur, wie es Pflicht ist, die Bedürfnisse des Luxus den Pflichten der Ehe immer unterordnen, so würden jene Verbindungen, welche größtentheils Folgen einer unvollkommenen Staatsverfassung sind, immer seltener werden, und der Mann würde lieber einige willkührliche Vorzüge aufgeben, oder auf manchen Genuß des Luxus Verzicht thun, als seiner Gattin den Namen und den Beruf seiner ersten Freundin entziehen.

J. H. Böhmerius ecclesiast. protest. 3r B. 2te Ausg.
Halle 1727. libr. IV, tit. III. §. 60 ff. Allgemeines
Gesetzbuch für die preussischen Staaten 2r Th. §. 835 ff.

§. 262.

§. 262.

Eheverbote.

Die mosaischen Eheverbote (3. Mos. 18 ff.) sind zwar vermöge ihrer bloßen Autorität für Christen nicht mehr verbindlich (§. 74.), können aber doch, insoferne der Grund derselben in der menschlichen Natur liegt, ihre gesetzliche Kraft nie verlieren. Ehen in gerade aufsteigender, in gerade niedersteigender und in gerader Seitenlinie (Blutschande I. Kor. 5, 1,) kan die Moral nicht erlauben: 1) weil der Zweck der Ehe möglichste Gleichheit des Alters und der Verhältnisse fordert; 2) weil die physische Bildung der Menschen darunter leiden würde; 3) weil die Liebe der Ehegatten mit der Familienliebe naher Verwandten unverträglich ist; denn die Liebe der Ehegatten soll frei sein, die Liebe naher Verwandten hingegen ist schon durch das Familienband bestimmt; 4) weil die Verbindung mehrerer Familien, auf welchen gewissermaßen das Wohl des Staates beruht, dadurch unterbrochen würde; 5) weil die Vertraulichkeit in den Familien sonst leicht zur Unzucht verleiten könnte (der schwächste Grund). Genauere Bestimmung der Grade der Verwandtschaft sind positiv und gehören in das Eherecht und in die Landesgesetze.

Schmalz; Annalen d. N. a. a. D. S. 38 ff. Allgem. deutsche Biblioth. 42r Band 18 St. S. 49 ff. Michaelis mos. Recht §. 101. ff. s. Abhandlung von den
den

den Ehegesetzen Moses 2te Ausg. 1768. Luthers Werke 10r Th. S. 713 ff.

§. 263.

Ehescheidung.

Die Ehescheidung ist eine Auflösung des ehelichen Bandes, welche eigentlich nur da Statt haben sollte, wo der Ehevertrag entweder pflichtwidrig geschlossen wurde, oder von einer und der anderen Parthei nicht erfüllt werden kan. So sind z. B. Ehen zwischen bereits verheiratheten Personen, zwischen Kastraten, zwischen Unvermögenden aus Alter oder Schwäche, schon an und für sich kraftlos, und die Ehescheidung ist in diesen Fällen nichts, als eine Erklärung, daß der Ehevertrag ungültig sei, weil er auf eine rechtswidrige Weise geschlossen wurde. War hingegen zu der Zeit, wo man den Vertrag eingieng, die Erfüllung desselben moralisch möglich, so bleibt er, selbst bei nachher eintretenden Unglücksfällen, unauflöslich (§. 259.), wenn nicht der verunglückte Ehegatte selbst auf seine Rechte Verzicht thun will. Wird der Vertrag dennoch wesentlich und vorsätzlich verletzt (z. B. durch Untreue, Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten, bößliche Verlassung, pflichtwidrige Verweigerung des Beischlafes, gänzlich verdorbene Sitten, schlechte Erziehung der Kinder, üble Oekonomie); so ist zwar die Obrigkeit, nach vorhergegangener Anwendung
aller

aller möglichen Korrektive, verpflichtet, die Rechte des beleidigten Ehegatten zu sichern und ihn von seiner ehelichen Verbindlichkeit loszusagen; aber die Ehescheidung selbst bleibt immer unsittlich, obgleich nur von Seiten dessen, der sie durch seine Treulosigkeit nothwendig machte. Hieraus ergibt sich, daß von Seiten der Obrigkeit nur diejenigen Ehescheidungen gerecht seien, welche auf der historischen Gewißheit beruhen, daß ein Ehegatte durch wesentliche Verletzung des Vertrages sich seiner Rechte verlustig gemacht habe, und welche mit nachdrücklicher Bestrafung des schuldigen Theiles verbunden sind. Durch muthwillige Erleichterung der Ehescheidungen nimmt sie nicht nur selbst am Ehebruche Theil; sondern wird auch dem Staate, durch die hievon unzertrennliche Beförderung der Familienzwietracht, der Unkeuschheit und des Sittenverfalles, verantwortlich.

Luthers Werke 7r Band S. 667 ff. 10r B. S. 721 ff. 949 ff.

§. 264.

Pflichten der Ehegatten.

Die wichtigsten Pflichten der Ehegatten, welche schon aus der Natur des ehelichen Vertrages fließen, sind 1) Treue, weil sie einander gegenseitig das Recht auf ihre Zeugungskräfte übertragen haben (1. Cor. 7, 4. Hebr. 13, 4.), so daß sie die-
sen

sen Vertrag nicht brechen können, ohne meineidig zu werden (S. 258 und 260.); 2) Mäßigkeit in dem Genuße ehelicher Freuden, weil theils nur dadurch der Zweck der Ehe am glücklichsten erreicht, theils ihre Gesundheit, ihre gegenseitige Liebe und Achtung erhalten und vermehrt und ihre Verbindlichkeit zu anderen Tugenden und die Kraft, sie zu erfüllen, unbeeinträchtigt bleibt. Jeder Beischlaf aus Wollust (oft eigentliche Onanie I. Mos. 38, 9.) ist Unkeuschheit (S. 256.), und jede Unvorsichtigkeit in Reden und Handlungen, wodurch Andere zur Wollust gereizt werden können, schamlos und unsittlich. 3) Die reinsten und dauerhaftesten Freundschaften, welche nicht auf sinnlichen, sondern moralischen Vorzügen beruhen muß, weil nur durch sie eine zweckmäßige und glückliche Ehe möglich wird. 4) Der Mann ist zwar durch seine grössere moralische und physische Kraft von dem Schöpfer zum Haupte der Familie bestimmt (I. Mos. 3, 16. I. Cor. II, 3. 7—12. Ephes. 5, 23.); allein diese Vorzüge hat er keinesweges zur Beherrschung des Weibes, welches mit ihm gleiche Rechte hat, sondern zur Erfüllung seines umfassenderen Berufes, zur allgemeinen Regierung seines Hauswesens, und zur Beschützung der Seinigen anzuwenden (Ephes. 5, 25. Kol. 3, 19 I. Tim. 5, 8.). 5) Die Frau soll vor Allem gegen diese Vorzüge und Verdienste gerecht sein; soll dem Manne in den wichtigsten Angelegenheiten der Familie die erste

Stim-

Stimme einräumen (Ephes. 5, 22. Kol. 3, 18.), soll sich des Eigensinnes, der Hartnäckigkeit und ungerechter Ansprüche enthalten, und den Erwerb des Mannes durch gewissenhafte Wirthschaftlichkeit erhalten und vermehren (I. Tim. 2, 15. I. Petr. 3, 1. f.)
 6) Beide sollen sich nicht begnügen, bloß die Pflicht der Zeugung erfüllt zu haben, sondern beherzigen, daß durch sie moralische Wesen ihr Dasein erhalten haben, welche ihnen der Schöpfer zur gewissenhaften Bildung und Erziehung anvertraut und welche er durch die heiligsten Bande der Natur mit ihnen vereinigt hat (2. Cor. 12, 14. Col. 3, 21. Ephes. 6, 4.).

Joseph. Bell. Iud. II, 8. S. 420. der Oberthür. Ausg.
 Porphyrius S. 14. Beckers Vorlesungen
 über die Rechte und Pflichten der Menschen 2r. Th.
 S. 544. ff.

§. 265.

Ehelosigkeit; Concubinat.

Um den vielen Unbequemlichkeiten, welche mit einer pflichtmäßigen Ehe verbunden sind, auszuweichen, pflegen viele den Eölibat, oder Concubinat zu wählen. Der erste ist zwar häufig durch die Aeußerungen Pauli (I. Cor. 7, 1. 8. 26.) vertheidiget und als ein Beweis der Enthaltbarkeit und Keuschheit gerühmt worden; er ist aber im Allgemeinen, und wenn nicht besondere Umstände eintreten,

Ad

treten dennoch unsittlich; denn 1) besteht die Keuschheit, eben so wenig, als die Mäßigkeit, in einer gänzlichen Unterdrückung des Naturtriebes, durch welchen der Schöpfer ieden gesunden und mannbaren Menschen zur Ehe auffordert; 2) sind die Ursachen der Ehelosigkeit gemeiniglich in einer sträflichen Weichlichkeit, Liebe zur Ungebundenheit, und heimlichen Unkeuschheit zu suchen; 3) der moralische Charakter der Ehelosen bleibt meistens unausgebildet, weil sie die Ehe, als eine Schule der wichtigsten Pflichten, meiden; 4) Paulus verwirft (I. Tim. 4, 3.) den Cälibat aus allgemeinen Grundsätzen, und empfiehlt ihn in dem Briefe an die Corinthier nur nach Zeitideen und als eine Klugheitsregel für jene Zeiten. Der Concubinat (die Kebsche) ist die Verbindung mit einer Person des zweyten Geschlechtes zur Befriedigung des Naturtriebes auf eine unbestimmte Zeit. So sehr man auch bemüht war, ihn durch seine individuelle Nothwendigkeit, durch die Absicht und Folgen desselben zu entschuldigen, so wenig ist doch seine moralische Unzulässigkeit zu bezweifeln; denn 1) kann die Vernunft die Stillung der Begierde niemals als einen moralischen Zweck, am wenigsten als den Endzweck der Ehe anerkennen; 2) in der Kebsche wird die Beischläferin als Sache, aber nicht als Person behandelt: der Vertrag des Concubinales ist also schon an sich moralisch ungültig; 3) der Concubinat bildet feile Buhlerinnen und macht

X

sie

sie größtentheils für ihr ganzes Leben unglücklich;
4) er hindert die moralische Erziehung der Kinder
und führt sie unter traurigen Mißverhältnissen in
die bürgerliche Gesellschaft ein.

M o ß h e i m's christliche Sittenlehre 8r. Th. S. 43. ff.
S. 73. ff. S. 202. ff.

§. 266.

Unkeuschheit.

Unkeuschheit (*πορνεία, ἀναξαρτία*) ist jede
Befriedigung des Geschlechtstriebes aus Wollust,
sie geschehe nun in, oder ausser der Ehe. In dem
ersten Falle werden zwar Niemandens Rechte ver-
letzt; allein die Handlung bleibt immer pflichtwidrig,
weil sie den Naturzweck des Geschlechtstriebes dem
Genusse des thierischen Vergnügens unterordnet.
Im zweiten Falle schränkt man sich entweder auf eine
Person ein (*Hurerei, fornicatio simplex*), oder ge-
nießt die Geschlechtslust mit mehreren (eigentliche
Hurerei, Venus vaga). Das Unsittliche und
Verächtliche dieser Handlungsweise erhellt aus fol-
genden Gründen: 1) der Unkeusche verläugnet seine
Vernunft, welche überall moralische Zwecke heischt,
und wird durch die Unmäßigkeit seiner Begierde dem
Thiere gleich; 2) der Hurer (*πορνος*) verletzt die Rech-
te des Weibes, indem er sie nicht als ein freies
Wesen, sondern lediglich als Mittel zur Stillung
seiner Begierde behandelt; 3) er verletzt durch den
vagen

vagen Beischlaf die Rechte Anderer, welche Ansprüche auf ein Weib von unverdorbenen Sitten haben; 4) er handelt treulos durch die Verführung, welche der Hurerei größtentheils vorangeht; 5) er macht die Verführte oft für ihr ganzes Leben unglücklich; 6) er hindert seine eigene moralische Veredelung, denn in einem unkeuschen Körper kan keine reine und edle Seele wohnen (I. Cor. 6, 19.); 7) er zerstört seine Gesundheit durch die sträfliche Nahrung der verzehrendesten Leidenschaft, die mit jedem neuen Genuße der Wollust wächst, und wird unfähig zu den Pflichten und Freuden des Ehegatten; 8) er handelt den Vorschriften des N. T. geradezu zuwider und macht sich der künftigen Seligkeit unwürdig (Röm. 13, 13. Gal. 5, 19. I. Cor. 6, 9. f. 18. ff. Ephes. 5, 3.)

Morus theolog. Moral 2r. Band S. 338. ff. Solliker Warnung vor den Sünden der Unkeuschheit, in seinen Betrachtungen über das Uebel in der Welt 3te Aufl. Leipz. 1789. S. 85. ff. Allgemeines Gesetzbuch für die preussischen Staaten 2r. Theil §. 1027. ff.

§. 267.

Fortsetzung.

Noch sträflicher ist die einsame (Selbstbefleckung) und geschlechtswidrige Wollust, sie werde nun mit Menschen (Päderastie, Venus Lesbica)

Æ 2

bia)

bia) oder Thieren (Sodomiterei) gepflogen: denn ausser den angeführten Gründen der Unsittlichkeit (§. 266.) ist 1) die Selbstbefleckung von den fürchterlichsten Folgen, weil sie leicht mechanisch wird, die geistigen und körperlichen Kräfte des Wollüstringes aufzehrt, und selbst seinen Mienen das Gepräge der Verworfenheit aufdrückt; 2) die Knabenschänderei ist in ieder Rücksicht im hohen Grade unnatürlich, wird im N. T. (I. Cor. 6, 9. Röm. 1, 27. I. Tim. 1, 9.) unter die abscheulichsten Verbrechen gezählt und wurde im A. T. (3. Mos. 18, 22. 20, 13.) mit dem Tode bestraft; 3) eben so schändlich ist die Wollust der Weiber unter sich, welche die Begierde immer heftiger reizt und von Paulus (Röm. 1, 26.) als höchst verwerflich dargestellt wird; 4) am meisten wird der Mensch durch Gemeinschaft mit den Thieren entehrt, weil er dadurch die unverbrüchlichsten Naturgesetze verletzt, daher auch Moses dieses Verbrechen als den schändlichsten Greuel an dem Leben bestrafte (3. Mos. 18, 23. 20, 15.).

L'onanisme: dissertation sur les maladies produites par la masturbation. Par Mr. Tissot 3me ed. Lausanne 1766. S. 31. ff. Campe's Revisionswerk 6r. Th. vergl. mit Salzmann über die heimlichen Sünden der Jugend Leipzig 1787. Michaelis mos. Recht. §. 258. ff.

§. 268.

§. 268.

Ehebruch.

Der Ehebruch (*μοιχεία, adulterium*) im weiteren Sinne, ist jede wesentliche Verletzung des ehelichen Vertrages; im engeren Sinne wird er auf die vertragswidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes eingeschränkt, wodurch ein einfacher oder gedoppelter Ehebruch entstehen kan, ie nachdem einer, oder zwei Eheverträge dadurch verletzt werden. Er ist unsittlich und höchst verwerflich 1) als die grössste Treulosigkeit, welche dem Meineide gleichkommt, weil der eheliche Vertrag durch die religiöse Trauung (§. 260.) gleichsam unter den Augen Gottes geschlossen wurde; 2) als der schändlichste Betrug durch die im Ehebruche erzeugten Kinder, wodurch die Familienrechte gewaltthätig beeinträchtigt werden; 3) als die vorsätzlichste Verletzung der Familieneintracht und Glückseligkeit, indem sie den Gatten von dem Gatten, die Eltern von den Kindern entfernt, die moralische Erziehung derselben hindert, und zur Unwirthschaftlichkeit und Verschwendung verleitet (Sprüchw. 30, 20.); 4) in vielen Fällen als der schändlichste Undank gegen den beleidigten Ehegatten, dessen Freundschaft und Zutrauen der Ehebrecher treulos mißbrauchte; 5) als der grössste Ungehorsam gegen die Vorschriften der Offenbarung und Religion (3. Mos. 20, 10. Sir. 23, 33.

X 3

Matth.

Matth. 15, 19. Gal. 5, 19. Jak. 4, 4.), welcher nicht nur öffentliche Schmach, sondern auch den Verlust der künftigen Seligkeit zur Folge hat (1. Cor. 6, 9. Hebr. 13, 4.). Uebrigens betrachtet Jesus, ganz übereinstimmend mit den Gesetzen der Vernunft, nicht nur die vorsätzlich unterhaltene Begierde der Gemeinschaft mit einem fremden Eheweibe (Matth. 5, 28. 5. Mos. 5, 21.), sondern auch die Verführung derselben zur Ehescheidung (Matth. 19, 9.) als wirklichen Ehebruch.

Michaelis mos. Recht §. 259 ff. Allgemeines Gesetzbuch für die preussischen Staaten 2r Theil §. 668. ff. von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch. Kant's Religion innerhalb den Grenzen der Vernunft 1ste Ausg. S. 225. f.

Dritte Abtheilung.

Familienpflichten.

§. 269.

Elterliche Pflichten.

Zu dem Endzwecke der Ehe (§. 256.) gehört nicht nur die Zeugung, sondern auch die Erziehung der Kinder, insoferne sie moralische Wesen sind, welche den Eltern ihr sinnliches Dasein verdanken. Es umfaßt aber die Erziehung der Kinder folgende Pflichten: 1) die Sorge für die Entwicklung
ihrer

ihrer physischen Kräfte, welche unter den Thieren vom Instincte geleitet wird, unter den Menschen von der Vernunft geleitet werden soll. Ihrem Gebote gemäß werden besonders die Mütter den Kindern ihre Brust reichen, in der Auswahl der Nahrungsmittel sorgfältig sein, ihnen freie Luft und Bewegung gestatten, und Alles entfernen, was dem noch zarten Körper eine schiefe Richtung geben kan.

2) Die Sorge für die Entwicklung ihrer Seelenkräfte, welche theils die Entfernung des Aberglaubens und der Volksvorurtheile, theils die Herablassung der Eltern zu der Fassungskraft der Kinder, besonders in traulichen Gesprächen, in sich schließt.

3) Die Sorge für ihre moralischreligiöse Bildung, theils durch das gute Beispiel der Eltern, theils durch faßlichen Unterricht, theils durch gute Gesellschaften und Lectüre.

4) Die Sorge für ihre bürgerliche Erziehung, in der gründlichen Vorbereitung auf ihre künftige Lebensart, in der weisen Leitung ihrer herrschenden Neigung zu einem bestimmten Berufe, in der Bemühung, sie zur Thätigkeit und Arbeitsamkeit anzuspornen.

5) Die Sorge für ihre Unterstützung bei reiferen Jahren, durch elterlichen Rath, durch ein hinreichendes Auskommen, und durch den reichen Segen eines guten Namens.

Salzmann, was man zu thun habe, wenn man Kinder zu guten und vernünftigen Menschen erziehen will? in s. christl. Hauspostille 3r B. S. 126 ff.

Besondere Vorschriften.

In der Erfüllung dieser Pflichten haben Eltern besonders auf folgende Vorschriften Rücksicht zu nehmen. I. Bei der Bildung des Verstandes der Kinder: daß sie 1) ihre Zöglinge in dem Gebrauche ihrer Sinne üben und sie richtig empfinden lehren; 2) daß sie ihre Wißbegierde nicht unterdrücken, sondern sie reizen und nähren; 3) daß sie ihre Aufmerksamkeit üben, und ihnen von keiner Sache falsche oder zweideutige Begriffe beibringen; 4) daß sie ihren Unterricht auf solche Kenntnisse einschränken, welche sie fassen und verstehen können; 5) daß sie die Kinder auf die Zweckmäßigkeit und den Gebrauch dieser Kenntnisse hinweisen, und sie 6) zu einem richtigen Urtheil über den Werth der Dinge anführen. II. In Beziehung auf die moralische Erziehung der Kinder, müssen es sich Eltern zur Pflicht machen: 1) das Temperament derselben kennen zu lernen und auf das Fehlerhafte desselben ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten; 2) ihre Handlungen nicht durch Eigensinn, oder blinden Nachahmungstrieb, sondern durch Gründe, die ihrer Fassungskraft angemessen sind, zu leiten; 3) sie auf die moralische Ordnung der Dinge, in der sie sich befinden, und die hieraus fließenden Folgen ihrer Handlungen und ihres Verhaltens aufmerksam zu ma-

ma-

machen; 4) zu diesem Endzwecke theils die Geschichte (S. 53.), theils die täglichen Erfahrungen zu benützen; 5) sie von ihrer ersten Jugend an zum Gehorsam und zum Nachgeben zu gewöhnen; 6) ihnen eine herrschende Liebe zur Wahrheit, zur Arbeitsamkeit und Ordnung einzulößen; 7) sie zur Demuth und Bescheidenheit, zur Liebe gegen alle Menschen ohne Unterschied des Standes, zum Mitleid und zur Wohlthätigkeit anzuführen; 8) das Gefühl ihrer inneren Würde durch Anleitung zur Selbstbeherrschung, Standhaftigkeit und Selbstprüfung in ihnen rege zu machen.

Sollikofer von der Bildung des Verstandes und Herzens der Kinder, und ihrer Anführung zu den vornehmsten Tugenden insbesondere, in s. Predigten 2r Band S. I — 84.

S. 271.

Fortsetzung.

III. In Rücksicht auf die religiöse Erziehung der Kinder ist zu erinnern: 1) daß man den Anfang im Religionsunterrichte nicht mit dogmatischen Geheimnissen und anderen schweren Lehren machen, sondern 2) sie durch die Moral zur Religion einführen müsse; 3) daß man ihnen besonders die Lehren von der göttlichen Vorsehung und der Unsterblichkeit der Seele tief einpräge und ihnen 4) ihre beständige Abhängigkeit von Gott fühlbar mache.

§ 5

Die

Die Beobachtung dieser Vorschriften werden sich die Eltern sehr erleichtern, wenn sie beherzigen, daß die Geschöpfe, mit deren Bildung sie sich beschäftigen, moralische, zur Unsterblichkeit bestimmte Wesen sind; wenn sie sich bey ihren Kindern im gehörigen Ansehen erhalten; wenn sie bei ihrer Erziehung von gleichen Grundsätzen ausgehen, und einander nicht selbst, wie zuweilen die Mütter den Vätern, entgegenarbeiten; und wenn sie beherzigen, wie wichtig und segensvoll dieses Geschäft für sie selbst, für ihre Kinder und für den Staat werden könne.

Zollikofer, von der Anführung der Kinder zur Religion und zum Christenthume; einige allgemeine Regeln und Anmerkungen über die Kinderzucht; a. a. D. S. 85 — 144.

S. 272.

Verpflichtungsgründe.

Dem in der That haben die Kinder 1) ein Recht auf den elterlichen Beistand; wer taub gegen diese Stimme der Natur sein kan, hat gewiß für wenige Pflichten mehr Gefühl; 2) die Vernachlässigung der Kinderzucht ist ein sträflicher Ungehorsam gegen Gott, welcher den Eltern Nachkommen zur Erfüllung einer der schönsten Pflichten, zur Erfüllung der elterlichen Liebe, anvertraut hat (Ephes. 6, 4. Kol. 3, 21. I. Tim. 5, 8.); 3) sie ist eine schänd-

schändliche Treulosigkeit gegen die menschliche Gesellschaft, welche erwarten kan, daß ihr die Eltern gute Bürger erziehen, aber nicht ungebildete und lasterhafte Menschen in ihre Mitte einführen und dadurch dem Staate zur Last fallen werden; 4) sie ist endlich ein Verrath an der eigenen Glückseligkeit der Eltern, weil sie sich dadurch manches Herzeleid bereiten und noch die letzte Stunde im Tode verbittern (Sprüchw. 29, 17.).

S. 273.

Pflichten der Kinder.

Dagegen erwarten die Eltern mit Recht von ihren Kindern 1) Hochachtung und Ehrerbietung, oder lebhafteste Anerkennung ihrer Vorzüge und Tugenden (2. Mos. 20, 12.), welchen die Verachtung, Verhöhnung und Geringschätzung der Eltern, besonders wenn die Kinder in einen vornehmeren Stand treten, entgegensteht (Sprüchw. 23, 22. Sir. 3, 12. 13.); 2) willigen Gehorsam gegen ihre Vorschriften, Bescheidenheit im Widerspruche, und auch dann, wenn sie aus der elterlichen Gewalt entlassen sind, noch Aufmerksamkeit und Bequemung nach ihren Wünschen (Matth. 10, 37. 12, 49. f. 19, 5. 29.); 3) dankbare Liebe für die genossene Erziehung und Bildung, welche durch keinen Preis ganz vergolten werden kan (Sir. 3, 14 — 18. 1. Tim. 5, 4.); 4) kindliches Zutrauen

trauen

trauen, eine Folge der Liebe, welche Argwohn und Verschlossenheit entfernt. Hiezu sind die Kinder 1) schon durch die Stimme der Natur verpflichtet, welche sie laut zur Liebe gegen die Eltern auffordert; 2) durch die Vorzüge der Eltern und ihre Verdienste um ihr Wohl; 3) durch die Liebe zu ihrem eigenen Glücke, welches sie durch kindlichen Gehorsam in ieder Rücksicht erhöhen; 4) durch die Vorschriften des Christenthums (Matth. 15, 3 — 6. Mark. 7, 9 — 23. Kolosß. 3, 20. Ephes. 6, 1 — 3.), welches den Ungehorsam gegen die Eltern (Röm. 1, 30. vergl. Sir. 3, 3 — 18.) als eines der schändlichsten Laster betrachtet.

§. 274.

Pflichten der Herrschaft gegen ihr Gesinde.

Unter gebildeten Menschen, welche das Unsittliche und Verächtliche der Leibeigenschaft anerkennen, beruht die Gewalt der Herrschaft über das Gesinde auf einem bloßen Vertrage der Dienstleistung. Diesem Vertrage gemäß werden Herrschaften ihrem Gesinde niemals unsittliche Befehle geben, weil der Diensthote keine Verbindlichkeit haben kan, sie zu erfüllen; werden seine Gesundheit, durch die Auflegung mäßiger Arbeiten, schonen; seinen Lohn ihm niemals vorenthalten (Jak. 5, 4.); es niemals despotisch, sondern liebeich und menschenfreundlich behandeln; und überhaupt auf seine möglichste Beredung

lung

lung und Beglückung Rücksicht nehmen. Hiezu verbindet sie 1) die Unverbrüchlichkeit des ausdrücklich, oder stillschweigend eingegangenen Vertrages; 2) der Gedanke, daß ihre Dienstboten Menschen sind, wie sie, und daß sie, ob sie gleich in einem niederen Kreiße wirken, doch mit ihnen gleiche Bestimmung haben; 3) Die Sorge für die Eintracht und das Glück der Familie, welches durch treue und ihrer Herrschaft ergebene Dienstboten gar sehr befördert wird; 4) die Vorschriften der christlichen Sittenlehre (Ephes. 6, 9. Kol. 4, 1.) und der Gedanke an die Rechenschaft, welche sie einst Gott von ihrer Hausführung ablegen müssen.

Bahrds System der moralischen Religion 2r Band
S. 128 ff.

§. 275.

Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaften.

Dagegen wird das Gesinde auch niemals die Hochachtung und Ehrfurcht vergessen, welche es der Herrschaft, wegen ihres höheren Standes und ihrer übrigen Vorzüge, schuldig ist; es wird seinem Dienste fleißig und ordentlich vorstehen und die Befehle der Herrschaft, sobald sie nur nichts pflichtwidriges enthalten, ohne Murren und Widerspenstigkeit ausführen; wird das Eigenthum derselben nicht nur auf keine Weise beeinträchtigen, sondern es vielmehr

mehr gewissenhaft zu vermehren suchen; es wird die Ehre seiner Herrschaft vertheidigen und über das, was in dem Inneren der Familie vorgeht, ein sorgfältiges Stillschweigen beobachten, es wird gegen ihre Fehler nachsichtig sein, ihr durch Liebe und Bescheidenheit gefällig zu werden suchen. Die Gründe dieser Verbindlichkeiten fließen aus der Natur des mit der Herrschaft eingegangenen Vertrages; aus der Natur des Berufes, welchen ihm die Vorsehung angewiesen hat; aus der Sorge für sein Glück, welches durch pflichtmäßige Thätigkeit und Treue wachsen und zunehmen wird; aus dem Wunsche, von seinen Dienstboten künftig eben so behandelt zu werden, und aus den bestimmten Forderungen der christlichen Sittenlehre (Ephes. 6, 5—8. Kol. 3, 22—25. I. Petr. 2, 18—20.).

B a h r d t a. a. D. S. 116 ff. s. Moral für den Bürger Halle 1790. Die Pflicht des Gesindes Berl. 1777.

Vierte Abtheilung.

Pflichten gegen Freunde und Wohlthäter.

§. 276.

Geselligkeit, Freundschaft.

Die Neigung, sich mit Anderen durch die Mittheilung seiner Gedanken und Empfindungen zu un-
ter-

terhalten, heißt die Geselligkeit. Sie wird Freundschaft, wenn sich zwei Personen aus wechselseitiger Liebe zur Theilnahme an ihren besondern Zwecken vereinigen. Zur Freundschaft sind Bekanntschaft, wechselseitige Zuneigung und ein wirksames Interesse an den gemeinschaftlichen besondern Zwecken erforderlich; denn ein gegenseitiges Nehmen und Geben ist die Seele der freundschaftlichen Verbindung. Beruht diese Verbindung auf gegenseitiger Achtung; ist sie uneigennützig, edel und unpartheiisch; streitet sie nicht nur mit keiner Pflicht, sondern hat sie vielmehr gegenseitige Veredelung, mit Unterordnung aller anderen sinnlichen Zwecke zum Endzweck; so hat sie einen grossen Werth, denn sie ist die innigste Vereinigung edler Seelen, sie spornt sie zum gemeinschaftlichen Fortstreben nach einer immer höheren Vollkommenheit an, erhöht die Freuden, vermindert die Leiden des Lebens durch gemeinschaftliche Mittheilung, und giebt selbst der ehelichen Liebe erst Dauer und Festigkeit (Sprüchw. 18, 24.).

Herder über Liebe und Selbstheit, in s. zerstreuten Blättern 1r Th. S. 309. ff. Jakob's philos. Sittenlehre S. 781. f.

§. 277.

Verpflichtung zur Freundschaft.

Die Freundschaft kan ihrer Natur nach nicht mit allen Menschen gepflogen werden; denn die Ungleich-

gleich-

gleichheit der Grundsätze, der Talente, Kräfte, Glücks-
umstände, und die Collision des gegenseitigen In-
teresse und der Neigungen, zerstören leicht die auf-
richtige Theilnahme an den wechselseitigen Zwecken,
welche zur Freundschaft nothwendig ist. Allein wenn
gleich eine allgemeine Freundschaft unmöglich, und
schon eine ausgebreitete verdächtig bleibt; so steht
doch Jedem, in allen Verhältnissen und Ständen,
die Gelegenheit offen, mit einem anderen gleichge-
stimmten Menschen ein freundschaftliches Band zu
knüpfen. Hiezu verpflichtet ihn auch 1) die Sorge
für seine Veredelung und für sein Glück; denn der
Freundlose wird leicht ein selbstsüchtiger Menschen-
feind, und ist, auch mitten im Ueberflusse, an Le-
bensfreuden arm; 2) die Sorge für das Wohl der
Gesellschaft; denn durch die Verbindungen wahrer
Freunde wird der Gemeingeist genährt und dem Par-
theigeiste entgegengearbeitet; 3) die christliche Sit-
tenlehre, welche die Freundschaft nicht nur durch die
Religion veredelt, sondern sie auch durch das Bei-
spiel Jesu (Joh. II, 3. II. 13, I. 23. 15, 12—24.)
und der Apostel dringend empfiehlt.

S. 278.

Freundschaftspflichten.

In der Wahl der Freunde ist Behutsamkeit vor
allem zu empfehlen; denn schnelle, durch Neigungen
und Gefühle versiegelte Freundschaften, sind größtent-
theils

theils vorübergehend und verwandeln sich leicht in Gleichgültigkeit und Haß. Einen sittlich ganz vollkommenen Freund wird man zwar vergebens suchen; aber überwiegende sittliche Güte des Charakters erwartet man mit Recht von ihm, weil die wahre Freundschaft nur durch gemeinschaftliche Liebe zur Tugend gedeihen kan. Ist das Band der Freundschaft geknüpft, so arbeite man durch Rathschläge, Beleh- rungen und Warnungen, iedoch immer mit der gehörigen Schonung, an der Veredelung seines Freun- des; so nehme man seine Erinnerungen zu unserm Besten, und seinen Tadel ohne Empfindlichkeit auf; so schenke man ihm sein Vertrauen, soweit es die sittliche Klugheit erlaubt, in Freuden und Leiden; so nehme man an seinem Schicksale, besonders im Unglücke, thätigen Antheil (Röm. 12, 15.); so tra- ge man seine Schwachheiten und Launen mit Nach- giebigkeit und Gedult; so lasse man sich durch kleine Beleidigungen nicht zu einem augenblicklichen Brus- che der Freundschaft veranlassen; so nehme man, wenn er von uns beleidigt worden ist, die Ueberei- lung durch ein aufrichtiges Geständniß seiner Schuld zurücke; so entziehe man ihm nur dann seine Freund- schaft, wenn sich sein moralischer Charakter, aller Versuche, ihn zu bessern, ohngeachtet, verschlim-
 mert;

Y

mert;

merkt; und auch dann reiche man ihm, sobald er nur bereit ist, zur Tugend zurück zukehren, brüderlich die Hand.

Zollkoser, der Werth der Freundschaft, in s. Predigten über die Würde des Menschen, 2r Band S. 189 ff.

§. 279.

Dankbarkeit.

Alle Menschen sind durch ein gegenseitiges Geben und Nehmen mit einander verbunden; keiner kan Andere ganz entbehren. Entweder dient er ihnen, um ihre Dienstleistungen zu vergelten, oder ohne Rücksicht auf ihre Gegendienste, aus Liebe. Unentgeltliche Dienste heißen Wohlthaten, und die wirksame Bezeugung der Hochachtung des Empfängers für den Wohlthäter, heißet Dankbarkeit. Zur wahren Dankbarkeit werden von Seiten des Wohlthäters, reine und uneigennützigte Gesinnungen erfordert, weil die Wohlthätigkeit aus Eigennuz durch keine reine Hochachtung erwiedert werden kan. Von Seiten des Empfänger erfordert sie Bedürfnis und Würdigkeit der Wohlthaten; und äußert sich durch die Anerkennung ihres Wer-

Werthes, durch einen weisen Gebrauch desselben, durch aufrichtige Hochachtung des Wohlthäters und durch die Bereitwilligkeit, seine Liebe bei ieder Gelegenheit, soviel es die Pflicht erlaubt, zu erwidern. Die Verbindlichkeit zu dankbaren Gesinnungen fließet theils aus der Achtung, welche man jeder Tugend schuldig ist; theils aus dem genauen Verhältnisse, in welches der Empfänger zu dem Wohlthäter durch den Genuß seiner Güte gesetzt wird; theils aus den Vorschriften Christi und der Apostel (Luk. 6, 33. Röm. 16, 1—4. Phil. 2, 29. f. 4, 10. f.). Das entgegenstehende Laster ist Undank (Luk. 17, 18.), und im hohen Grade schändlich, weil der Mensch, welcher sogar Wohlthaten mit Feindseligkeiten erwidert, kaum mehr für die Achtung, die er der Tugend schuldig ist, gewonnen werden kan. Uebrigens sind Wohlthäter zu erinnern, daß sie, um dem Verdachte der Eigenliebe und unreiner Gesinnungen im Wohlthun auszuweichen, sich aller leidenschaftlichen Vorwürfe des Undankes enthalten und das Urtheil, dem, welcher recht richtet, überlassen mögen; so wie von der andern Seite die Empfänger darnach streben müssen, das Bedürfniß fremder Wohlthaten überhaupt durch Mäßigkeit, Fleiß und Thätigkeit zu vermindern, und im eintretenden

tenden Nothfall sich, wo möglich, nur weise und gute Menschen zu Wohlthätern zu wählen.

M. Predigt über die christliche Dankbarkeit, in den christlichen Religionsvorträgen 38 Bänd. Erlangen 1794. S. 161 ff.

D r u c k f e h l e r.

S. 158 Z. 12 κλωσαι l. γλωσαι

Regis

Register

nach Paragraphen.

A.

Abenndmahl 152 Verbindlichkeit zur Feier und würdigem Genuß 153.
 Achtung gegen andere 212. gegen den Menschen überhaupt 213 gegen das Lob anderer 214.
 Aergerniß 236.
 Affectation 169.
 Almosen 241.
 Andacht 135. 136.
 Angenehmes 33.
 Apostel, ihre Sittenlehre 5.
 Arbeitsamkeit 192.
 Argwohn 228.
 Arroganz 169.
 Aufklärung 189 Sorge für die Aufklärung anderer 230 Vorsichtsregeln dafür 231.

Aufklärungssucht 128.
 Aufopferung 175. 194.
 Aufrichtigkeit 226.
 Ausartung der Anlagen zum Guten 60.
 Autonomie 35.

B.

Barmherzigkeit 241.
 Bedrängte, Schutz derselben 143.
 Befestigung anderer im Guten 234.
 Beicht 151.
 Beispiele Gottes und Jesu als moralische Grundsätze betrachtet 30.
 Beispiel Jesu und anderer, wie es für die Sittenlehre zu benützen 53. 54.
 Bequemlichkeit 193.

B 3

Be.

Register nach Paragraphen.

- | | |
|--|---|
| <p>Beruf, Wahl eines Berufes 190.</p> <p>Berufstreue 191.</p> <p>Beschäftigung anderer 235.</p> <p>Bescheidenheit 169.</p> <p>Besserung des Menschen 100
 biblische Namen 101
 Besserung des Sünders 102
 Vorsatz der Besserung 107
 späte Besserung 110
 fortschreitende 112
 Besserung anderer 233.</p> <p>Betrug 224.</p> <p>Beweggründe, Gebrauch
 sinnlicher Beweggründe in
 der Sittenlehre 55.</p> <p>Bibellesen 156.</p> <p>Bigotterie 128.</p> <p>Bitte 137.</p> <p>Billigkeit 240.</p> <p>Blutschande 262.</p> <p>Böses 33. 40 Hang zum
 Bösen 61 Grund des Bö-
 sen 66 Ursprung 67.</p> <p>Böhsartigkeit des Herzens 64.</p> <p>Böshheit 93.</p> <p>Bürger 249.</p> <p>Bürgertreue 250.</p> | <p>Collision der Pflichten 82.
 83.</p> <p>Concubinat 265.</p> <p>Cultus in der Religion 48.</p> |
| D. | |
| <p>Dankbarkeit gegen Gott 140
 gegen Wohlthäter 279.</p> <p>Danksagung 137.</p> <p>Demuth 159.</p> <p>Diebstahl 223.</p> <p>Dienstfertigkeit 239.</p> <p>Duell 215.</p> | |
| E. | |
| <p>Canones 10.</p> <p>Canonisten 12.</p> <p>Cardinaltugenden 86.</p> <p>Cölibat 265.</p> | <p>Ehe 257 Unauflöslichkeit 259
 zur linken Hand, des Ge-
 wissens 261.</p> <p>Ehebruch 268.</p> <p>Eheliche Pflichten 256 ff.</p> <p>Ehegatten, Pflichten 264.</p> <p>Ehelosigkeit 265.</p> <p>Ehescheidung 263.</p> <p>Eheverbote 262.</p> <p>Ehre 198 Lebensregeln in
 Ansehung der Ehre 199
 anderer, Achtung dagegen
 220 Beförderung dersel-
 ben 242.</p> <p>Ehrgeiz 198.</p> <p>Ehrliche 198.</p> <p>Ehrlichkeit 222.</p> |

Eid

Register nach Paragraphen.

Eid 120. 121 Religionseid Frömmigkeit 48.
 122. Verbindlichkeit der Fürbitte 137. 139.
 Eide 123.

Eigendünkel 39. 169.

Eigenliebe 39.

Eigenthum anderer, Achtung
 dagegen 223 Vermehrung
 desselben 238.

Eitelkeit 169.

Elterliche Pflichten 269. 270.
 271.

Erbauung 143.

Ersünde 68.

Erhaltung der geistigen Kräfte
 181.

F.

Falschheit 226.

Familienpflichten 269 f.

Fassung 161.

Faulheit 193.

Fasten 149.

Feigheit 175.

Feindesliebe 248.

Festtage 147.

Freiheit 20 Grade derselben
 21 höchste Freiheit 22
 ihre Vereinigung mit der
 Naturnothwendigkeit 23.
 anderer, Achtung dagegen
 217.

Freundschaft, Pflichten gegen
 Freunde 276 f.

Friedfertigkeit 245.

G.

Gebet 137. 138.

Gebrechlichkeit der menschlichen
 Natur 62.

Gedult 161.

Gefälligkeit 245.

Gefühl, das moralische, als
 Moralprincip unbrauchbar
 25.

Geiz 184.

Gelassenheit 161.

Gelübde 148.

Gemeinnützigkeit, ob sie als
 moralischer Grundsatz gelten
 kan 27.

Genügsamkeit 160.

Gerechtigkeit, göttl., menschliche
 80.

Geselligkeit 276.

Gesellschaftliche Pflichten
 249 ff.

Gesetze der christlichen Sit-
 tenlehre 69 f. allgemeine,
 positive, mittelbare 70
 des patriaralischen Zeit-
 alters 71 mosaische 72.
 73. 74 positive des Chri-
 stenthums 78.

Gesinde, Pflichten gegen die
 Herrschaften 275.

Gesundheit anderer, Ach-
 tung dagegen 216 Sorge
 dafür 237.

Register nach Paragraphen.

- | | |
|---|--|
| <p>Gewissen, Begriff und Eintheilung 98.</p> <p>Glaube an Jesum 109.</p> <p>Glück, Glückseligkeit, Bedeutung der Worte 47.</p> <p>Glückseligkeit, eigene, als Grundsatz der Moral unsicher 26 ein Theil des höchsten Guts 47 ein Geschenk der göttlichen Güte 49 häusliche 202.</p> <p>Gottesdienst 142.</p> <p>Gotteslästerung 119.</p> <p>Gottesverehrung, christliche 143 Werth der öffentlichen 144 Verbindlichkeit zur Theilnahme an derselben 145 häusliche 155.</p> <p>Grobheit 221.</p> <p>Groll 247.</p> <p>Gut 33. 40 ursprüngliches, höchstes 44 höchstes, des Universum 45 höchstes, der Person 46 Theile des höchsten Gutes 47 Anlage des Menschen zum Guten 59.</p> | <p>Herrschaft, Pflichten gegen das Gesinde 274.</p> <p>Heteronomie 35.</p> <p>Heuchelei 93 in der Besserung 108.</p> <p>Himmelreich 50.</p> <p>Hochmuth 169.</p> <p>Höflichkeit 220.</p> |
| J. | |
| <p>Gottesdienst 142.</p> <p>Gotteslästerung 119.</p> <p>Gottesverehrung, christliche 143 Werth der öffentlichen 144 Verbindlichkeit zur Theilnahme an derselben 145 häusliche 155.</p> <p>Grobheit 221.</p> <p>Groll 247.</p> <p>Gut 33. 40 ursprüngliches, höchstes 44 höchstes, des Universum 45 höchstes, der Person 46 Theile des höchsten Gutes 47 Anlage des Menschen zum Guten 59.</p> | <p>Interesse, moralisches 56.</p> <p>Irreligiosität 119 Gleichgültigkeit dagegen 128.</p> |
| K. | |
| <p>Grobheit 221.</p> <p>Groll 247.</p> <p>Gut 33. 40 ursprüngliches, höchstes 44 höchstes, des Universum 45 höchstes, der Person 46 Theile des höchsten Gutes 47 Anlage des Menschen zum Guten 59.</p> | <p>Keuschheit 256.</p> <p>Kinderpflichten 773.</p> <p>Klugheit 34.</p> |
| L. | |
| <p>Grobheit 221.</p> <p>Groll 247.</p> <p>Gut 33. 40 ursprüngliches, höchstes 44 höchstes, des Universum 45 höchstes, der Person 46 Theile des höchsten Gutes 47 Anlage des Menschen zum Guten 59.</p> | <p>Laster 90.</p> <p>Lasterhaftigkeit 93.</p> <p>Leben, Erhaltung desselben 171 Sorge für das Leben anderer 237.</p> <p>Lebensfreuden 200.</p> <p>Lebensgenuß 200.</p> <p>Legal 40.</p> <p>Leibeigenschaft 217.</p> <p>Leichtsinn 170.</p> <p>Liebe Gottes 157. 158.</p> <p>Lotto 207.</p> |
| H. | |
| <p>Habsucht 184.</p> <p>Hang zum Bösen 61 ff. Allgemeinheit desselben 65.</p> <p>Haß 219.</p> <p>Hazardspiel 205.</p> <p>Heilmittel, Gebrauch 178</p> <p>Verpflichtungsgründe 179.</p> | <p>Laster 90.</p> <p>Lasterhaftigkeit 93.</p> <p>Leben, Erhaltung desselben 171 Sorge für das Leben anderer 237.</p> <p>Lebensfreuden 200.</p> <p>Lebensgenuß 200.</p> <p>Legal 40.</p> <p>Leibeigenschaft 217.</p> <p>Leichtsinn 170.</p> <p>Liebe Gottes 157. 158.</p> <p>Lotto 207.</p> |

Eügen.

Register nach Paragraphen.

Lügenhaftigkeit 226. Müßiggang 193.
 Luxus 203 Einschränkung Mystiker 12.
 204.

M.

Mäßigkeit 177.
 Meineid 124.
 Menschheit 58.
 Menschenhaß 211.
 Menschenliebe 210.
 Methodenlehre der Moral 51 ff.
 Mildthätigkeit 240.
 Mißbrauch des Namens Gottes 119.
 Monogamie 258.
 Moral, Begriff 1 Begriff der christlichen, und ihr Unterschied von der philosophischen 7 ihr Verhältniß zu verwandten Wissenschaften 6 Hülfskennnisse derselben 7 ihr Werth 8 Geschichte der christlichen nach drei Perioden 9 ff.
 Moralität 33.
 Moralische Bestimmung anderer, Achtung dagegen 226.
 Moralsystem, Vorzüge des reinen 52.
 Moralische Vorschriften des A. T. 75 moralische Gesetze Jesu 76 Erkenntniß derselben 77.

N.

Nachgiebigkeit 245.
 Nationallaster 96.
 Nationaltugenden 96.
 Naturnothwendigkeit 19 ihre Vereinigung mit der Freiheit 23.
 Niederträchtigkeit 170.
 Nützlichkeit der Handlungen 33.

O.

Obrigkeit 252 ihre Pflichten 253 Verpflichtungsgründe 254.
 Oekonomische Pflichten 182 ff.

P.

Patriotismus 251.
 Päderastie 267.
 Persönlichkeit 59.
 Pflicht 34 ihre Allgemeinheit 35 Quellen 36 Gegenstand 37 Unterschied vom Recht 79 Eintheilung derselben 81 Collision 82.
 Pflichten gegen Gott 116 ff. gegen uns 165 ff.
 Polyandrie 258.
 Polygamie 258.

Register nach Paragraphen.

- Proceße, Verhalten dabei 246. Schriftstellen der christlichen Moral 11. 13. 16.
- Proceßsucht 285. Schuld 97.
- Profelytengeist 134. Schwelgerei 177.
- R.**
- Rache 247. Sclaverei 217 Einwürfe dagegen und Beantwortung 218.
- Rangsucht 198. Selbstachtung 166. 167. 168 Einschränkung 169.
- Raub 223. Selbstbeglückung 198.
- Recht 79 80. Selbstbefleckung 267.
- Rechthaberei 245. Selbstbeherrschung 194.
- Redlichkeit 227. Selbsterhaltung 171 ff. Einschränkung 180.
- Reich Gottes 50. Selbsterkenntniß 113.
- Religion, Erkenntniß der Religion 188. Selbstliebe 165.
- Religionsbekenntniß 126. Selbstmord 172 Gründe gegen 173 Bemerkungen darüber 174.
- Religionseifer 132 falscher 133. 134. Selbstprüfung 114.
- Religionsliebe 125. Selbstsucht 39.
- Religionsverläugnung 129 130. Selbstveredelung 186 Hülfsmittel 195 Selbstveredelung im Leiden, Krankheit, Tod 199. 197.
- Religionszweifel 131. Selbstverläugnung 194.
- Reue 104 — 106. Selbstvertheidigung 175.
- Ruchlosigkeit 93. Sittengesetz, Begriff 24 Formales 31 seine Uebereinstimmung mit dem N. T. 32 Gegenstand des Sittengesetzes 33 das Gebot des Sittengesetzes schränkt sich nicht nur auf dieses Leben ein 89 Erkenntniß des Sittengesetzes 187.
- Ruf, guter, böser 198.
- S.**
- Schauspiele 208. Sit
- Schmähsucht 221.
- Schmeichelei 220.
- Scholastiker 12.

Sit,

Register nach Paragraphen.

Sittenlehre, ihre Vereini-
gung mit der Religion 48
Sittenlehre Jesu, ihr Vor-
trag im N. T. 4 Sitten-
lehre der Apostel 5.

Sittlichkeit der Handlungen
33 subiective Sittlichkeit
94 Beförderung derselben
durch individuelle Ver-
hältnisse 95.

Sodomiteren 267.

Sonntagsfeier 146.

Sparsamkeit 182.

Spiel 205.

Spottsucht 221.

Staat 249.

Standhaftigkeit 161.

Stolz 169.

Streitsucht 245.

Sünde, Begriff und Ein-
theilung 90 biblische Be-
nennungen 91 Grade 92
Erkenntniß der Sünden
103.

T.

Tanz 209.

Taufe 150.

Thätigkeit 186.

Thierheit 59.

Toleranz 232.

Trauer 260.

Treue 227.

Treulosigkeit 227.

Trieb 34.

Triebfeder, reine, vernünf-
tige, empirische, sinnliche
39. 41 Verhältniß der
sinnlichen zur Moralität
40 Vereinigung sinnlicher
und vernünftiger Trieb-
federn 42. 43.

Trunkenheit 177.

Tugend 34. 84 Unterschied
zwischen Tugend und Klug-
heit 46 christliche Tugend
und ihre Namen im N. T.
85 Verschiedene Einthei-
lung der Haupttugenden 86
Grade der Tugend, bür-
gerliche, unreine, schwa-
che, reine Tugend 87 un-
endliches Ziel der Tugend
88.

U.

Uppigkeit 204.

Unangenehmes 33.

Unbarmherzigkeit 241.

Unionsversuche 134.

Unfleiß 193.

Unkeuschheit 266.

Unlauterkeit des Herzens 63.

Unredlichkeit 227.

Unsterblichkeit, Glaube an
sie durch die Sittenlehre
nothwendig 46.

Unterthanen, Pflichten 255.

Unthätigkeit 193.

Unversöhnlichkeit 247.

Vater

Register nach Paragraphen.

B.

Vater unser 141.
 Verbrechen 90.
 Verdienst 97.
 Veredelung anderer 229
 durch Beispiele 236.
 Verehrung Gottes 116 fal-
 sche Gottesverehrung 117
 unmittelbare 118.
 Vergnügen anderer, Sorge
 dafür 244.
 Verläumdung 221.
 Verlöbniß 257.
 Versöhnlichkeit 247.
 Verstockung 93.
 Verschwendung 185.
 Vertrauen auf Gott 163.
 Verwegenheit 175.
 Vielgeschäftigkeit 191.
 Vollkommenheit, eigene, kein
 moralischer Grundsatz 38.
 Völlerei 177.
 Vorsichtsregeln bei der Auf-
 klärung Anderer 231.

B.

Wahrhaftigkeit 226.
 Wahrheitsliebe 189.
 Warnung anderer 233.
 Wiedererstattung 225.
 Wille 20 Merkmal des freien
 Willens 24 Wille Gottes
 ist kein brauchbares Mo-
 ralprincip 29.
 Wirthschaftlichkeit 182 Vers-
 pflichtungsgründe 183.
 Wißbegierde 189.
 Wohlthaten 279.
 Wohlthätigkeit 240.
 Wucher 259.
 Würde, höchste Würde des
 Menschen 52.

B.

Zorn 219.
 Zufriedenheit 162.
 Zurechnung, göttliche, mensch-
 liche 99.
 Zutrauen zu andern 228.



Erlangen.



Gedruckt bei Adolph Ernst Junge.

133. 01. 82

133. 01. 82

133. 01. 82

Th. evang. nic. 91.

